

Bauleitplanung der Gemeinde Auetal

Landkreis Schaumburg

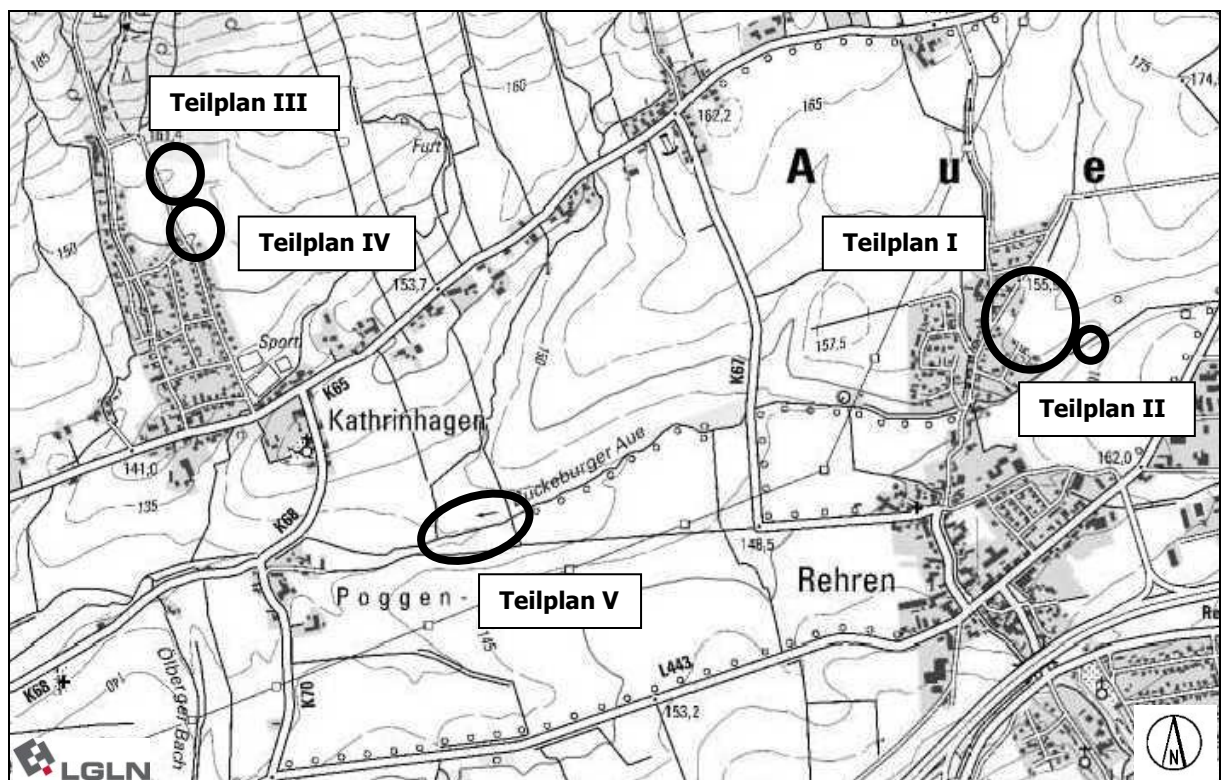
Bebauungsplan Nr. 13 „Teichbreite“ einschl. örtlicher Bauvorschriften

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

und Umweltbericht

gem. § 2a Nr. 2 BauGB

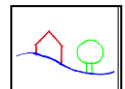


Abschrift

Bearbeitung:

Für den Bebauungsplan Nr. 13 „Teichbreite“ (städtebauliche Begründung):

Planungsbüro REINOLD
Raumplanung und Städtebau (IfR)
Seetorstraße 1 a, 31737 Rinteln



Für den Umweltbericht:

Planungsgruppe Umwelt
Gellerser Str. 21, 31860 Emmerthal



Gliederung

Teil I Begründung

1 Grundlagen	4
1.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	4
1.2 Zielvorgaben durch übergeordnete Planungen	5
1.3 Sonstige Gesetze und Verordnungen	8
2 Aufgabe des Bebauungsplanes	8
3 Städtebauliches Konzept	8
3.1 Räumliche Geltungsbereiche	8
3.2 Ziele und Zwecke der Planung	10
4 Inhalt des Bebauungsplans	17
4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	17
4.2 Örtliche Bauvorschriften	22
4.3 Straßenverkehrsflächen	22
4.4 Belange von Boden, Natur und Landschaft	23
4.5 Immissionsschutz	36
4.6 Klimaschutz und Klimaanpassung	44
4.7 Denkmalschutz	45
4.8 Altlasten und Kampfmittel	45
5 Ergebnis der Umweltprüfung	46
6 Daten zum Plangebiet	46
7 Durchführung des Bebauungsplanes	47
7.1 Bodenordnung	47
7.2 Ver- und Entsorgung	48
7.3 Kosten für die Gemeinde Auetal	54
7.4 Baugrund	54
Anlage 1: Städtebaulicher Entwurf (Planungsbüro Reinold, Rinteln, 2018)	56
Anlage 2: Straßenausbauplanung (Ingenieurbüro Kruse, Porta Westfalica, 2018)	57

Teil II Umweltbericht

Teil III Abwägung

Teil IV Verfahrensdaten

Teil I Begründung

1 Grundlagen

Der Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 22.01.2018 den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB und in seiner Sitzung am 08.11.2018 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 13 „Teichbreite“, einschl. örtlicher Bauvorschriften, gefasst.

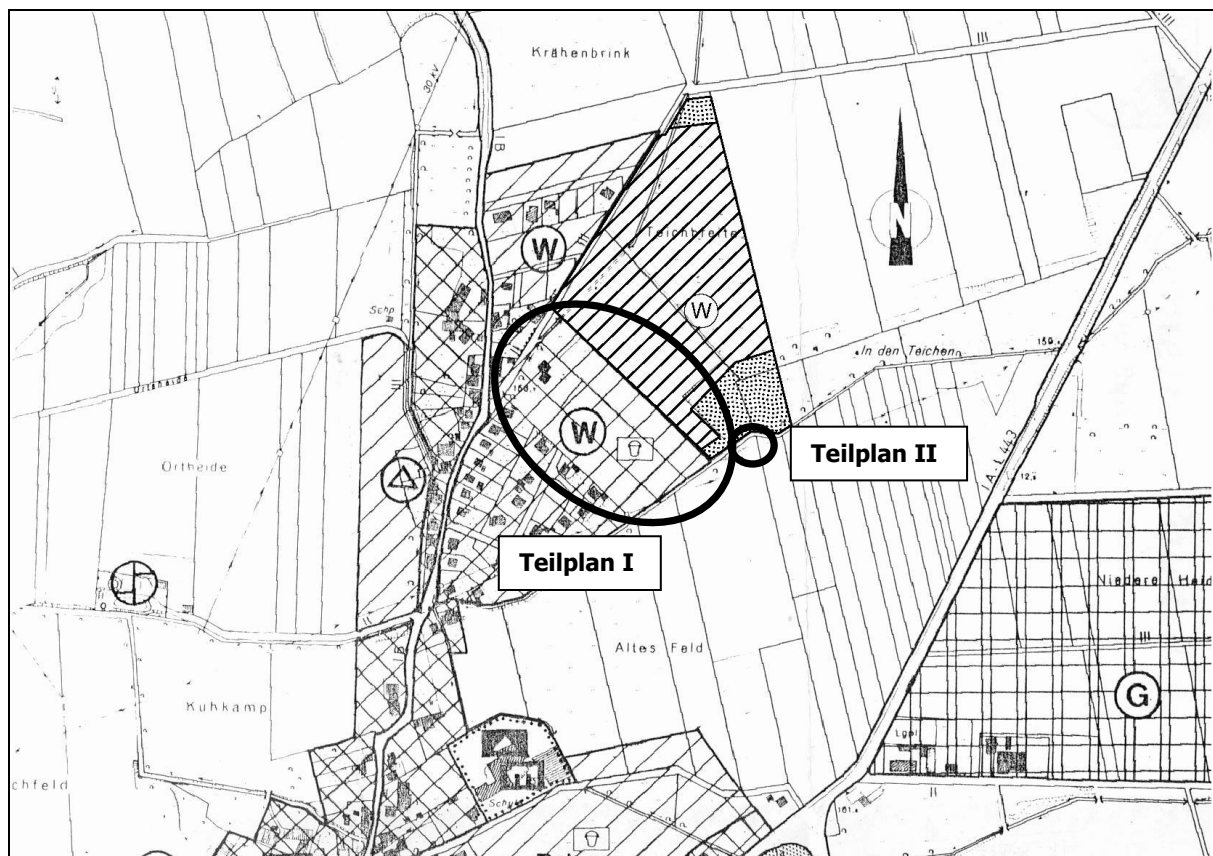
Der Bebauungsplan Nr. 13 wird aus den Teilplänen I bis V gebildet.

1.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Auetal stellt den **Teilplan I** als Wohnbaufläche und Grünfläche mit der Zweckbestimmung „örtlicher Grünzug“ dar. In der näheren Umgebung des Planbereiches sind im wirksamen Flächennutzungsplan weitere Wohnbauflächen südwestlich, nordöstlich und nördlich an das Plangebiet angrenzend dargestellt. Im Süden schließen Flächen für die Landwirtschaft an.

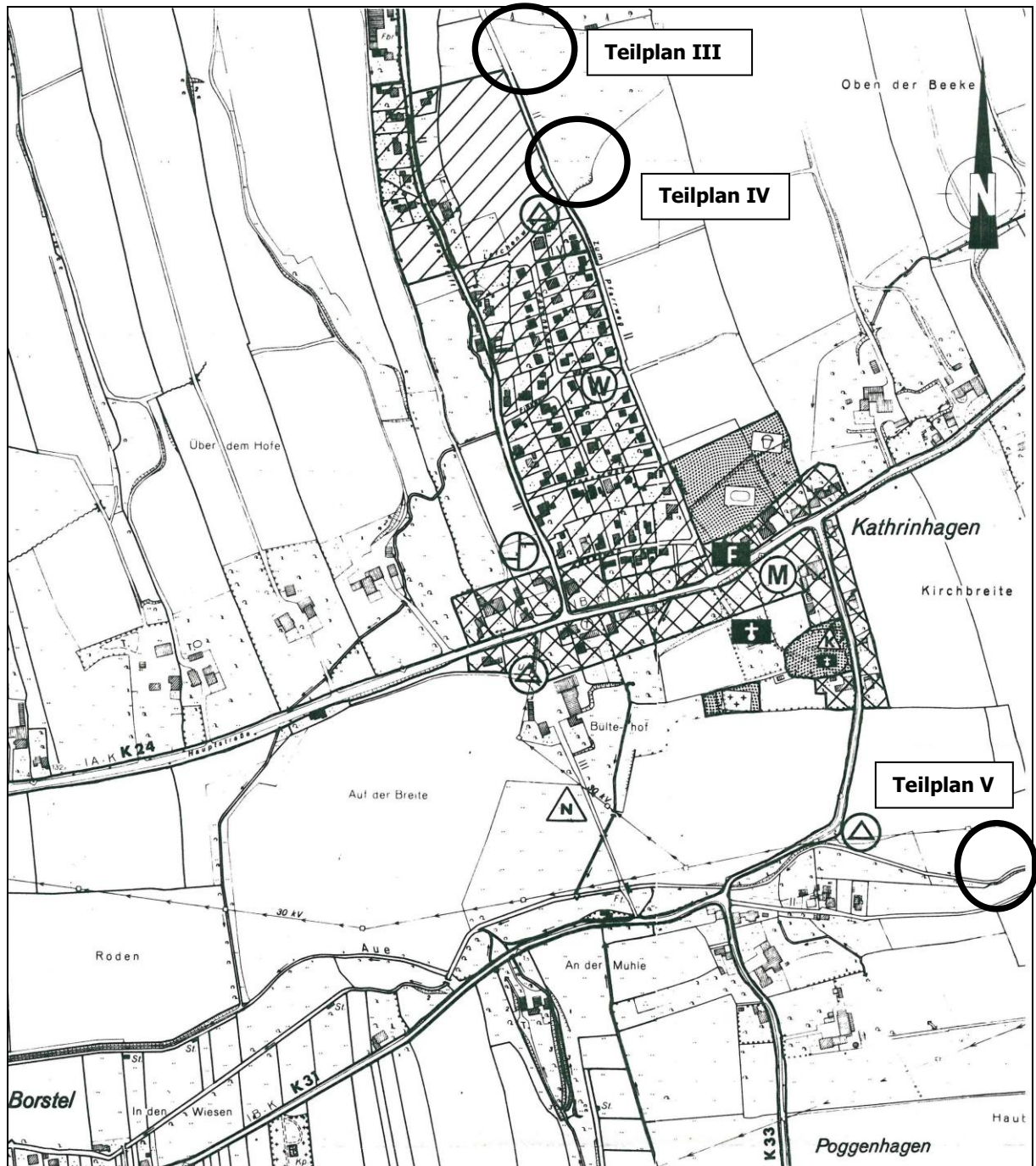
Für den **Teilplan II** werden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Abb.: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Auetal für die Teilpläne I und II (Die Lage der Teilpläne ist mit Kreisen gekennzeichnet.)



Die Flächen in den räumlichen Geltungsbereichen der **Teilpläne III und IV** werden, ebenso wie die Flächen des Teilplanes V, im wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Abb.: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Auetal für die Teilpläne III, IV und V (Die Lage der Teilpläne ist mit Kreisen gekennzeichnet.)



1.2 Zielvorgaben durch übergeordnete Planungen

Regionales Raumordnungsprogramm

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (RROP) wird dem Ortsteil Rehren die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen, welches verkehrsgünstig an der im RROP als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung dargestellten A 2 und der L 443 liegt. Ferner wird die Ortschaft Rehren als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ ausgewiesen.

Das RROP zeigt für den nordwestlichen räumlichen Geltungsbereich des Teilplans I ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen

landwirtschaftlichen Ertragspotentials sowie ein Vorsorgegebiet für Natur- und Landschaft entlang des Grabenverlaufs an der Südgrenze. Die v.g Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft werden jedoch durch diese Bauleitplanung nicht beeinträchtigt, da es sich bei den betroffenen Flächen nur um eine kleinräumige Beanspruchung handelt, die bereits durch die wirksamen Darstellungen des FNPs in Form von Wohnbauflächen erfasst werden. Im Bebauungsplan werden entlang des Gewässerverlaufes öffentliche Grünflächen festgesetzt, sodass die natur- und landschaftsbedeutsamen Grünstrukturen entlang des Gewässers erhalten bleiben.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (Teilplan I) angestrebte Ausweisung eines Wohngebietes beansprucht lediglich eine untergeordnete Teilfläche des im RROP dargestellten Vorsorgegebietes für die Landwirtschaft und wirkt sich somit nicht erheblich beeinträchtigend auf dessen Funktionen oder die landwirtschaftlichen Ertragspotenziale aus. In unmittelbarer Umgebung verbleiben ausreichend landwirtschaftliche Nutzflächen des im RROP dargestellten Vorsorgegebietes. Ein Eingriff in landwirtschaftliche Produktionsflächen im Sinne der erheblichen Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Betrieben findet dabei nicht statt, da die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe auf andere Flächen ausweichen können. Die geplante Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Wirtschaftsflächen erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Bewirtschaftern. Die Flächen wurden im Rahmen ihrer eigenen betrieblichen Abwägung durch die betroffenen Landwirte veräußert, sodass davon auszugehen war, dass die Flächen durch den neuen Eigentümer auch einer anderen, nicht landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden würden. Insbesondere die Lage der Flächen in unmittelbarer Nähe zu dem bestehenden Wohngebiet „Königsberger Straße“ ließ dabei bereits auf eine zukünftige Entwicklung von Wohnbauland schließen. Auch eine bestehende und weiter zunehmende Flächenknappheit kann diesbezüglich nicht abgeleitet werden, da die betroffenen Flächen durch die jeweiligen Landwirte im Rahmen ihrer Betriebs- und Produktionsabläufe veräußert wurden. Die landwirtschaftlichen Betriebe, die diese Flächen bewirtschaften, haben Kenntnis von der hier in Rede stehenden Planung.

Im Nordosten und Süden setzen sich die Darstellungen von Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotenzials weiter fort. Im Norden und Westen befindet sich der gewachsene Siedlungsbereich Rehrens. Nördlich des Siedlungsbereiches befindet sich ein von Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft umgebenes Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes, dem sich wiederum Vorsorgegebiete für Erholung sowie Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft anschließen. Östlich der Ortschaft Rehren liegt ein Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung.

Die Gemeinde Auetal erkennt die Bedeutung der landwirtschaftlichen Ertragspotenziale der lokal vorhandenen Böden. Aus Gründen der Deckung des auf Rehren bezogenen Wohnbaulandbedarfs und der besonderen Standortgunst aus der Nähe der Versorgungseinrichtungen wird jedoch der hier in Rede stehenden Wohnsiedlungsentwicklung gegenüber der Beibehaltung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen der Vorrang eingeräumt.

Der voraussehbare Bedarf an Wohnbauflächen ist objektiv nur über einen auf aktuellem Datenmaterial beruhenden Sachstand (u.a. Bevölkerungsentwicklung, Baulandreserven) zu ermitteln. Im RROP 2003 ist hierzu ausgeführt, dass bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen eine Bestandsaufnahme der Flächenreserven im Erläuterungsbericht zu erbringen und der grundsätzliche Bedarf für geplante Siedlungsflächenausweisungen nachvollziehbar zu begründen ist (vgl. RROP Abschnitt E 1.5.02). Gemäß dem LROP Abschnitt 1.1 Ziffer 03 sind die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Ermittlung des Bedarfes an Wohnbauflächen erfolgte seinerzeit bereits im Rahmen der Aufstellung der 20. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Auetal. Der Bebauungsplan Nr. 13 erstreckt sich nur auf die Wohnbauflächen, die zur Deckung des kurzfristigen Baulandbedarfs erforderlich werden. Der größere Anteil der im Rahmen der 20. Änderung des FNPs als Wohnbaufläche dargestellt wurde, wird derzeit nicht beansprucht.

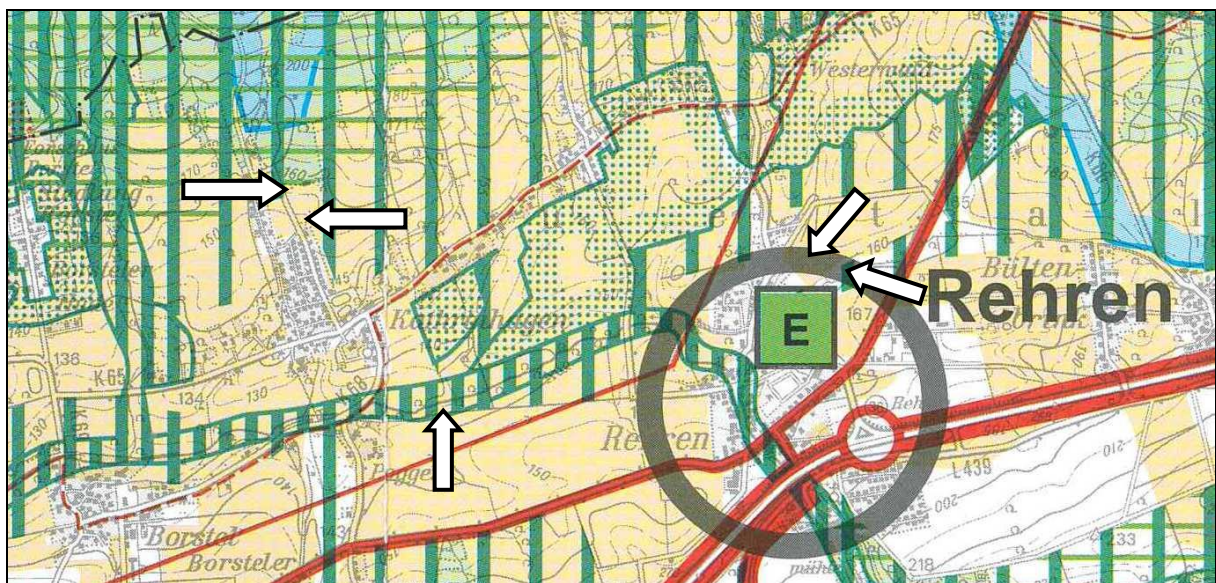
Die Standortentscheidung (in direkter Nähe zu vorhandenen Infrastruktureinrichtungen am nördlichen Ortsrand) entspricht den Zielsetzungen des RROP D 1.5 02, wonach bei Siedlungsentwicklungen Ortsrandlagen abzurunden sind.

Der Teilplan II befindet sich im Bereich des o.b. Vorsorgegebietes für Natur- und Landschaft, südlich der Grabenparzelle. Die auf den Flächen vorgesehenen Maßnahmen zum Erhalt der Gehölzbestände sind mit den Zielvorgaben des Vorsorgegebietes vereinbar, da die landschaftswirksamen Baumbestände planungsrechtlich gesichert werden.

Für die Teilpläne III und IV wird im RROP neben einem Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials auch ein Vorsorgegebiet für Natur- und Landschaft dargestellt. Unmittelbar nördlich an den Teilplan III schließt sich ein Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft in Verbindung mit einem Vorsorgegebiet für Erholung an. Die innerhalb der Teilpläne III und IV gelegenen Flächen beziehen sich auf Teilflächen der Ökopoolfläche Kathrinshagen der Gemeinde Auetal und befinden sich derzeit nur noch teilweise in landwirtschaftlicher Bewirtschaftung. Die Flächen weisen in Teilen bereits realisierte Kompensationsmaßnahmen auf. Mit der geplanten Festsetzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB erfolgt lediglich die planungsrechtliche Sicherung und Zuordnung der Teilflächen des Ökopools als externe Kompensationsfläche zum Bebauungsplan Nr. 13. Beeinträchtigungen der v.g. Vorsorgegebiete werden hierdurch jedoch nicht bewirkt, zumal die Flächen bereits vorab als Ausgleichsflächen vorgesehen waren.

Der Teilplan V befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft, das sich entlang der Bückeburger Aue weiter nach Osten und Westen fortsetzt. Da es sich bei den hier geplanten Maßnahmen um die Sicherung artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen handelt, die mit der Neuanlage von Gehölzpflanzungen entlang der Bückeburger Aue einhergehen, wird davon ausgegangen, dass diese Maßnahmen mit den Zielen und Vorgaben des RROPs vereinbar sind.

Abb.: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Schaumburg
(Die Lage der Teilpläne ist mit Pfeilen gekennzeichnet.)



1.3 Sonstige Gesetze und Verordnungen

- *Baugesetzbuch (BauGB)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- *Baunutzungsverordnung (BauNVO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzVO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- *Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)*
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113).
- *Niedersächsische Bauordnung (NBauO)*
in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. S. 190).

2 Aufgabe des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan soll gem. § 1 und § 8 BauGB als verbindlicher Bauleitplan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, damit die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in seinem Geltungsbereich im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erfolgt.

Dabei sollen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Der Bebauungsplan ist darüber hinaus auch Grundlage für die weiteren Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung der Planung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

3 Städtebauliches Konzept

3.1 Räumliche Geltungsbereiche

Teilplan I

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplanes I liegt im Norden der Ortschaft Rehren, südlich der Dr. Oetker-Straße in der Gemeinde Auetal und wird wie folgt begrenzt:

im Südosten: durch die nordwestliche Grenze des Flst. 64/1,

im Südwesten: durch die nordöstlichen Grenzen der Flst. 19/28, 19/27, 19/34 (Königsberger Straße) und 19/21,

im Nordwesten: durch die südöstlichen Grenzen der Flst. 20/2, 21/2 und 22/4, die nordöstlichen Grenzen der Flst. 22/4, 22/1, 63/2 und 23, weiter durch die südöstliche Grenze des Flst. 57/1 (Dr. Oetker-Straße)

im Nordosten: ausgehend von der südöstlichen Grenze des Flst. 57/1 (Dr. Oetker-Straße) durch die südwestliche Grenze des Flst. 28/1, in Verlängerung dieser Grenze das Flst. 63/4 querend und weiter auf einer Länge von 5,6 m durch die

südwestliche Grenze des Flst. 28/2, anschließend durch eine gedachte Linie auf einer Länge von rd. 76,5 m in südwestliche Richtung bis auf die westliche Grenze des Flst. 25/3 verlaufend, das Flst. 25/3 dabei querend, und weiter durch die südwestliche Grenze des Flst. 25/3.

Die Flurstücke befinden sich in der Flur 2, Gemarkung Rehren A.O.. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 2,96 ha.

Teilplan II

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplanes II befindet sich östlich des Teilplanes I, südlich der Grabenparzelle und wird wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten: in einem Abstand von 2 m zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flst. 42/2 auf einer Länge von 20 m durch die südöstliche Grenze des Flst. 64/1,
- im Südwesten: ausgehend von der südöstlichen Grenze des Flst. 64/1 orthogonal 5 m nach Süden verlaufend,
- im Südosten: durch eine 20 m lange gedachte Linie, in einem Abstand von 5 m parallel zur südöstlichen Grenze des Flst. 64/1 verlaufend,
- im Nordwesten: durch eine gedachte Linie ausgehend von dem sich ergebenden Endpunkt der südöstlichen Grenze orthogonal auf die südöstliche Grenze des Flst. 64/1 zulaufend.

Die Flurstücke befinden sich in der Flur 2, Gemarkung Rehren A.O.. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 0,01 ha.

Teilplan III

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplanes III liegt im Norden der Ortschaft Kathrinhagen, östlich der Straße Zum Pfarrwald in der Gemeinde Auetal und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die südliche Grenze des Flst. 45/7 und in Verlängerung dieser Grenze nach Westen bis auf die östliche Grenze des Flst. 107/59 (Zum Pfarrwald) verlaufend, dabei das Flst. 107/85 querend,
- im Westen: auf einer Länge von 85 m durch die östliche Grenze des Flst. 107/59 (Zum Pfarrwald),
- im Süden: ausgehend von der östlichen Grenze des Flst. 107/59 durch eine gedachte Linie auf einer Länge von 8 m in nördliche Richtung verlaufend, dann nach Nordosten abknickend und weiter auf einer Länge von 26 m dieser Richtung folgend,
- im Osten: ausgehend von dem gedachten Endpunkt der südlichen Grenze durch eine gedachte Linie mit einer Länge von 48 m nach Norden verlaufend, bis auf die südliche Grenze des Flst. 45/7.

Die Flurstücke befinden sich in der Flur 2, Gemarkung Kathrinhagen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 0,27 ha.

Teilplan IV

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplanes IV liegt südlich des Teilplanes III ebenfalls im Norden der Ortschaft Kathrinhagen, östlich der Straße Zum Pfarrwald, in der Gemeinde Auetal und wird wie folgt begrenzt:

- Im Westen: durch die östliche Grenze des Flst. 107/59 (Zum Pfarrwald),

im Südosten: auf einer Länge von 75 m durch die nordwestliche Grenze des Flst. 107/86,

im Norden: ausgehend von der nordwestliche Grenze des Flst. 107/86 durch eine gedachte Linie mit einer Länge von 29 m nach Westen verlaufend, dann abknickend und auf einer Länge von 55 m in nordwestliche Richtung verlaufend, bis auf die östliche Grenze des Flst. 107/59.

Die Flurstücke befinden sich in der Flur 2, Gemarkung Kathrinhagen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 0,3 ha.

Teilplan V

Der räumliche Geltungsbereich des Teilplanes V umfasst eine Teilfläche der Bückeburger Aue östlich der Ortschaft Poggenhagen in der Gemeinde Auetal und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flst. 70/4, 71/4, 75/4, 75/3, 76/4, 84/6 und auf einer Länge von 49 m durch die südliche Grenze des Flst. 82/3,

im Westen: ausgehend von der südlichen Grenze des Flst. 82/3 orthogonal nach Süden auf die nördliche Grenze des Flst. 24/10 verlaufend, dabei das Flst. 94/1 (Bückeburger Aue) querend,

im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flst. 24/10, 78/4, 73/2, 73/3 und auf einer Länge von 101 m durch die nördliche Grenze des Flst. 1/4,

im Osten: ausgehend von der nördlichen Grenze des Flst. 1/4 orthogonal auf die südliche Grenze des Flst. 70/4 zulaufend, dabei das Flst. 94/1 (Bückeburger Aue) querend.

Die Flurstücke befinden sich in der Flur 7, Gemarkung Kathrinhagen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 0,42 ha.

Die genauen Abgrenzungen der räumlichen Geltungsbereiche sind aus der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 ersichtlich.

3.2 Ziele und Zwecke der Planung

3.2.1 Städtebauliches Konzept

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Teichbreite“ dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf den Versorgungskern Rehren bezogenen Wohnbaulandbedarfs. Zu diesem Zweck ist im Teilplan I neben der Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen und Flächen für die Regelungen des Wasserabflusses die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO geplant. Zudem werden Festsetzungen für artenschutzrechtliche und bodenrechtliche Kompensationsmaßnahmen Bestandteil des Bebauungsplanes (Teilpläne II bis V).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 ist erforderlich, da der zukünftige Baulandbedarf, der durch zahlreiche Anfragen von Bauinteressenten ableitbar ist, nicht in dem erforderlichen Umfang durch die in den bestehenden Baugebieten nur noch geringfügig vorhandenen Baulandpotenziale gedeckt werden kann. Dies bedingt, dass die damit verbundene Nachfrage nach Wohnbauflächen und Wohnungen unter Berücksichtigung der nur in geringem Umfang vorhandenen Baulücken zunimmt. Der lokale Baulandbedarf kann auch nicht durch zum Teil erkennbare Gebäudeleerstände gedeckt werden, da der zeitlich begrenzte Leerstand aufgrund der Lagegunst durch die regelmäßige Nachfrage im Bereich des Immobilienmarktes wieder einer entsprechenden, auf gebrauchte Immobilien bezogenen Wohnnutzung zugeführt werden kann. Dieser Bedarf ist jedoch überwiegend auf die Nutzung

gebrauchter Immobilien und nicht auf die Realisierung neuer Wohngebäude bezogen und zielt daher auf eine andere Bedarfsgruppe ab.

Im Rahmen dieses Bebauungsplanes werden die Grundsätze einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung in der Form berücksichtigt, dass der zukünftige und erkennbare Wohnbedarf zentrums- und versorgungsnah gedeckt werden kann. Die Baugebietsentwicklung erstreckt sich daher auf einen Bereich, der bereits im wirksamen FNP der Gemeinde Auetal als Wohnbaufläche und Grünfläche dargestellt ist und aufgrund der räumlichen Nähe zu lokal bedeutsamen Versorgungseinrichtungen und Einrichtungen zur Betreuung von Kindern besonders für junge Familien aber auch für die älter werdende Bevölkerung von Bedeutung ist.

Die mit diesem Bebauungsplan beabsichtigte städtebauliche Entwicklung lässt mit insgesamt rd. 30 Grundstücken eine für den nordöstlichen Siedlungsrand angemessene und sich in die Umgebung einfügende Baulandentwicklung erwarten und stellt die logische Konsequenz der städtebaulichen Entwicklung in Erweiterung des bereits bestehenden Wohngebietes „Königsberger Straße“ dar, in dem der Siedlungsrand in diesem Bereich auf der Grundlage der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen und unter Ausnutzung der angrenzenden Verkehrsinfrastruktur vervollständigt wird.

Der Bebauungsplan beansprucht nur eine Teilfläche der im wirksamen FNP dargestellten Wohnbauflächen, um auf die besonderen Herausforderungen des Wohnbedarfs, der auch durch den demographischen Wandel geprägt sein wird, Rücksicht nehmen zu können. Sollten sich die zukünftigen Anforderungen an die Deckung des lokalen Wohnbedarfs erheblich ändern, kann im Rahmen des sich nach Norden hin sich zukünftig darstellenden städtebaulichen Konzeptes auf diese Aspekte angemessenen eingegangen werden. Insofern stellt die Abgrenzung und Flächenausdehnung des Bebauungsplanes Nr. 13 eine für die Siedlungsentwicklung Rehrens maßvolle städtebauliche Entwicklung dar.

Das geplante Wohngebiet berücksichtigt bei der Ausformung von Grundstücken, Maßen der baulichen Nutzung und Struktur der Verkehrsflächen sowie der zulässigen Bauweise und Bebauungsdichte möglichst viele Wohnbedürfnisse. Um dem demographischen Wandel rechtzeitig zu begegnen, sollen jedoch insbesondere junge Familien angesprochen werden, die zur nachhaltigen Belegung der bestehenden Einrichtungen der Versorgungsstrukturen beitragen.

In diesem Kontext fügt sich das geplante Baugebiet in die westlich und südlich bestehenden Siedlungsstrukturen ein.

Um die o.g. Baulandnachfrage decken zu können und eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Nordosten Rehrens zu ermöglichen, wird für die neu hinzukommenden Bauflächen eine lockere Bebauung in offener Bauweise vorgesehen. Um eine Anpassung des Plangebietes an die vorhandenen Bebauungsstrukturen und einen landschaftsgerechten Ortsrand und Übergangsbereich zur freien Landschaft zu gewährleisten, werden neben Höhenfestsetzungen für die Gebäude auch grünordnerische Festsetzungen zur Rahmeneingrünung des Siedlungsbereiches Teil der Festsetzungen des Bebauungsplanes. Hier sei bereits darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Wohnbauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes nur einen ersten Entwicklungsabschnitt darstellt und daher am nördlichen Siedlungsrand auf eine für Siedlungsrandbereiche sonst übliche bzw. erforderliche intensive Eingrünung verzichtet wird.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sollen zum Teil auf externen Flächen ausgeglichen werden. Diese Flächen sind Bestandteil der Ökopoolfläche Kathrinshagen der Gemeinde Auetal und werden zur planungsrechtlichen Sicherung und Zuordnung der durch den Bebauungsplan Nr. 13 in Anspruch genommenen Teilflächen als Teilpläne III und IV Bestandteil des Bebauungsplanes. Die

Flächen werden entsprechend als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Die Teilpläne II und V dienen der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des südöstlich des Teilplanes I vorhandenen Brutplatzes des Rotmilans. Neben dem Erhalt des Horstbaumes selbst (Teilplan II) sind hierbei auch Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutz weiterer potenzieller Horstbäume und zur Pflanzung zusätzlicher Bäume im Bereich der Bückeburger Aue (Teilplan V) vorgesehen.

3.2.2 Nutzungsstrukturen und städtebauliche Situation

Auetal liegt im westlichen Einzugsbereich des Großraumes Hannover. Durch die Autobahn A 2 und die L 442 ist die Ortschaft Rehren regional und überregional angebunden. Die Ortschaft Rehren gehört zur Gemeinde Auetal und ist in Bezug auf die zu versorgende Bevölkerung von rd. 1200 Einwohnern infrastrukturell gut ausgestattet. Alle wesentlichen, der Grundversorgung der Bevölkerung dienenden Versorgungseinrichtungen (Schulen, Kindergarten, Sport und Freizeit sowie Lebensmittel und Ärzte) befinden sich in der Ortsmitte Rehrens.

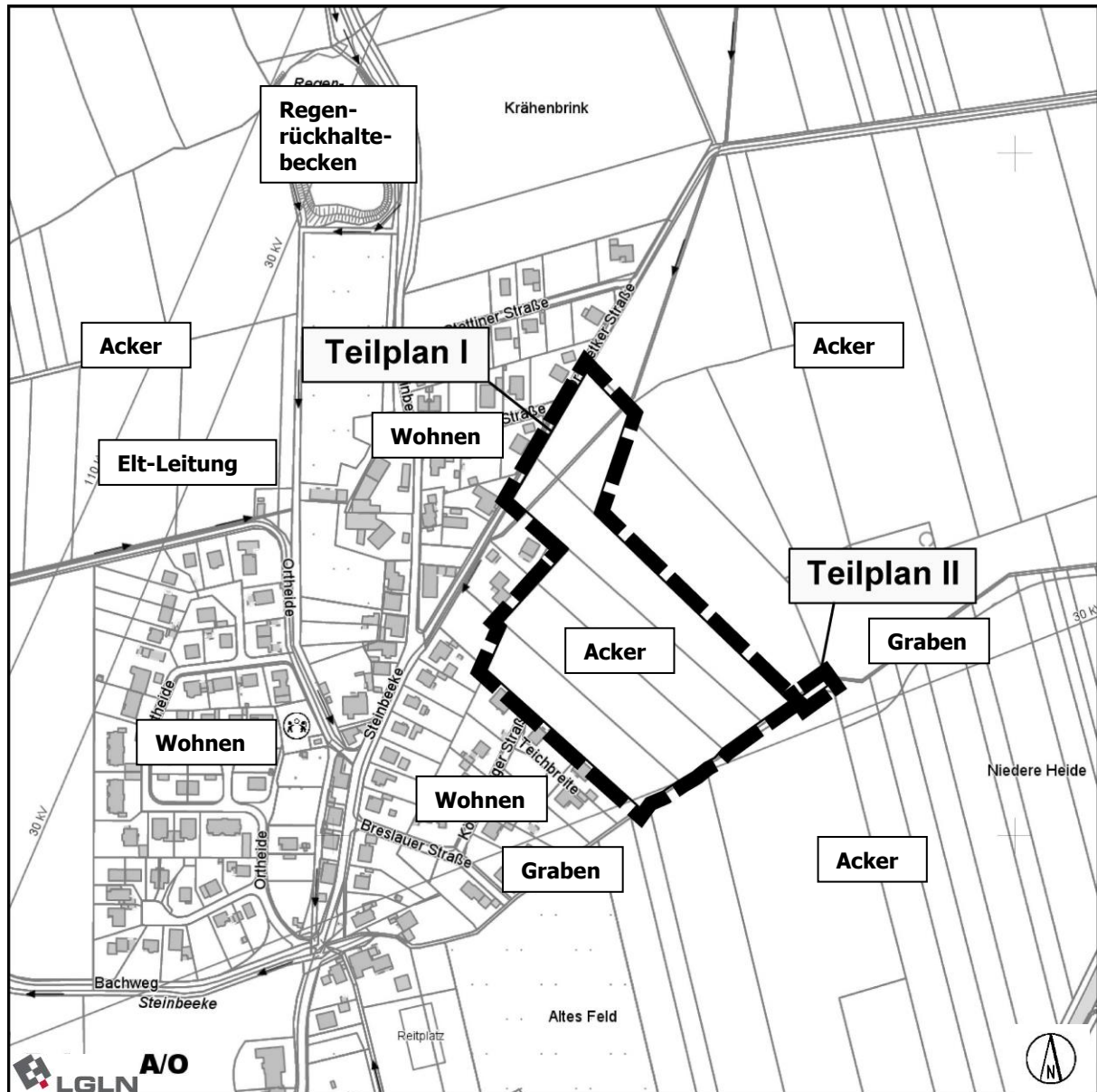
Nördlich bzw. westlich von Rehren liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG SHG 10 „Auetal“ sowie südlich das LSG SHG 13 „Wesergebirge“. Damit sind im weiteren Umfeld landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten gegeben. Rehren stellt damit auch bei Berücksichtigung der relativen Nähe zu den umliegenden Städten, Rinteln, Bückeburg, Stadthagen, Bad Nenndorf, Hessisch Oldendorf, Hameln und Hannover einen attraktiven Wohnstandort dar. Darüber hinaus soll, bezogen auf die Entwicklung noch vorhandener und zukünftiger Gewerbeflächen, die Möglichkeit zur Deckung des arbeitsplatznahen Wohnstandortes gegeben werden.

Die Teilpläne I und II liegen am äußeren nördlichen Rand von Rehren, im Übergang zur offenen Ackerlandschaft.

Das Erscheinungsbild des Planungsraums (Teilplan I) und im Verlauf auch die sich unmittelbar nach Nordosten und Süden anschließende Feldflur wird durch die intensive Ackerwirtschaft bestimmt. Die Ackerlandschaft ist ausgeräumt, Gehölzstrukturen finden sich hauptsächlich entlang von Straßen und Gräben in Form von Straßenbäumen und Heckenstrukturen. Diese Gehölze bilden besonders für die Randbereiche strukturierende Landschaftselemente. Nördlich der intensiv genutzten Ackerflächen befindet sich in etwa 2 km Entfernung zum Plangebiet ein ausgedehntes Waldgebiet. Westlich der Dr. Oetker - Straße und südlich des Plangebietes schließt sich der gewachsene Siedlungsbereich mit einer offenen Wohnbauweise an.

Der Teilplan II wird durch die bestehenden Pappeln an der Südseite der Grabenparzelle geprägt.

Abb.: Nutzungsstrukturen in der Umgebung der Teilpläne I und II, Kartengrundlage: AK 5, M 1:5.000 i.O., © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

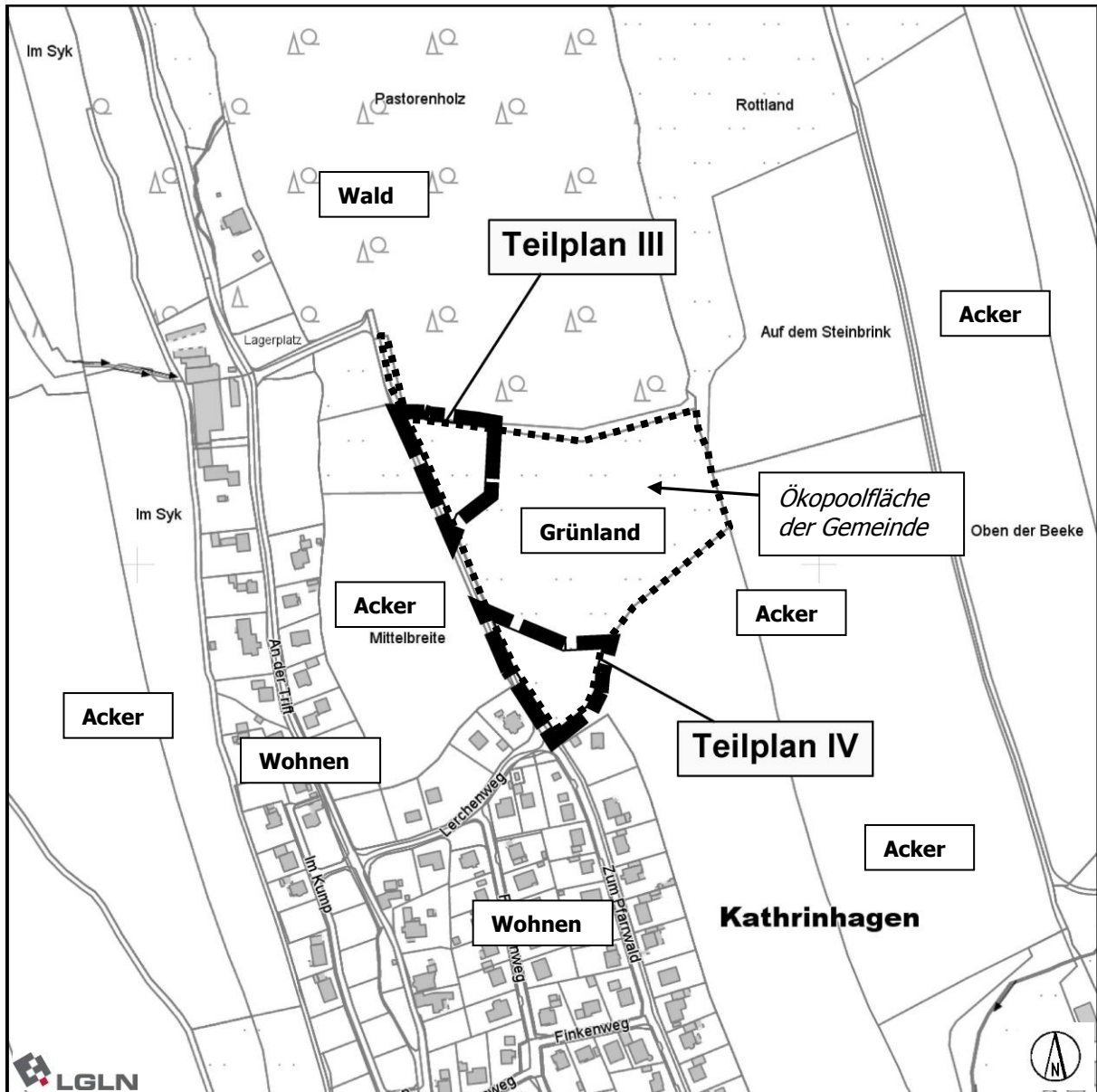


Die Teilpläne III und IV befinden sich am nördlichen Siedlungsrand der Ortschaft Kathrinhagen. Während der Teilplan III südlich an die Waldflächen (Pastorenholz) anschließt, schließt der Teilplan IV unmittelbar nördlich an die vorhandene Wohnbebauung Kathrinhagens an. Westlich der Teilpläne verläuft die Straße Zum Pfarrholz, der sich wiederum westlich zunächst eine Ackerfläche und anschließend die beidseitige Straßenbebauung An der Trift anschließt. Zwischen beiden Teilplänen sowie in deren östlichem Anschluss finden sich Grünflächen, die zum Teil bereits Ansätze der jedoch noch nicht vollständig realisierten Maßnahmen der Ökopoolfläche Kathrinhagen erkennen lassen. Im weiteren östlichen Anschluss beginnt die durch ausgedehnte Ackerflächen geprägte offene Feldflur.

Die Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG SHG 8 „Bückeberge“.

Die Teilpläne selbst werden durch Grünflächen und die vorhandenen Grabenverläufe geprägt.

Abb.: Nutzungsstrukturen in der Umgebung der Teilpläne III und IV, Kartengrundlage: AK 5, M 1:5.000 i.O., © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

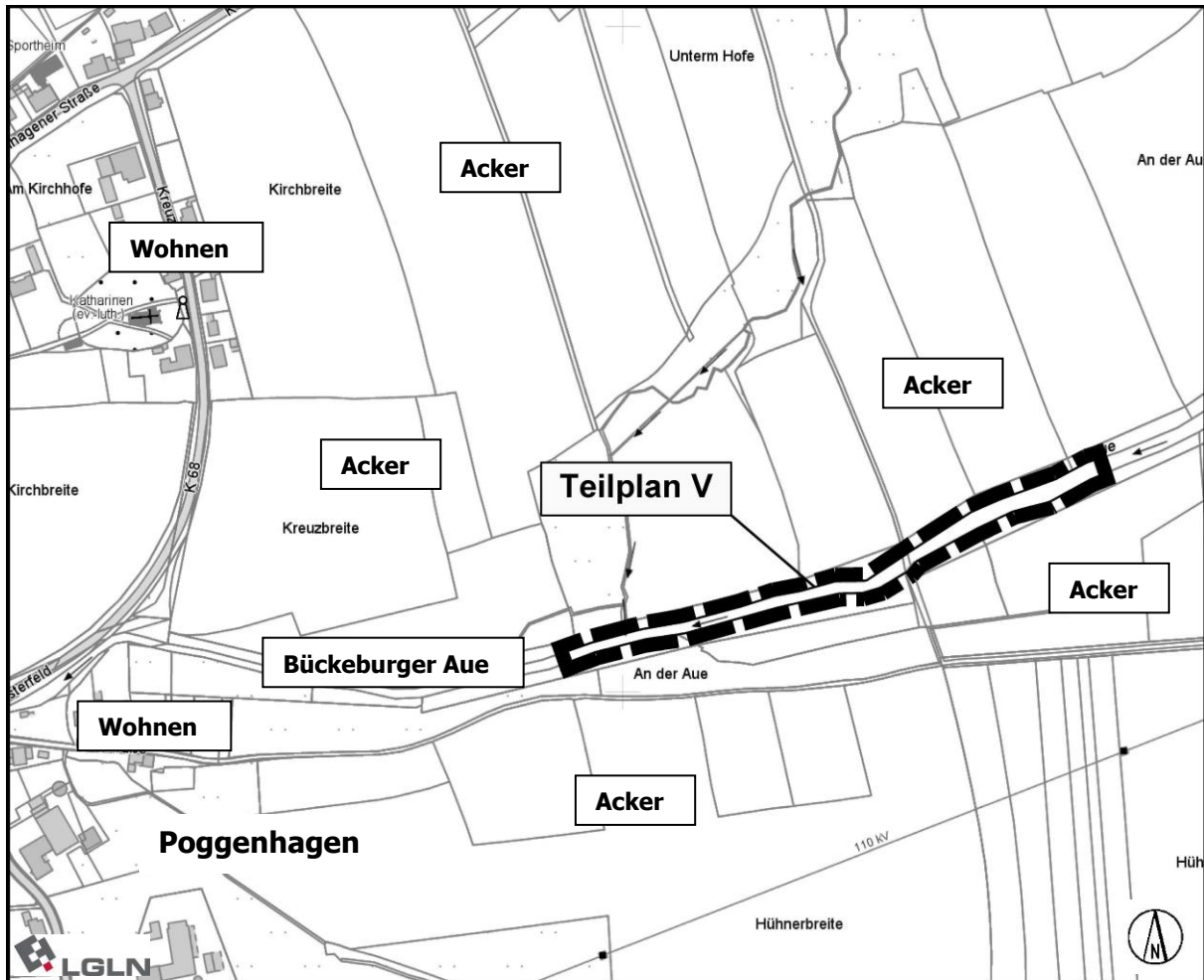


Der Teilplan V liegt östlich der Ortschaft Poggenhagen und bezieht sich auf einen Teilabschnitt des Gewässerverlaufes der Bückeburger Aue und wird entsprechend durch den Bachlauf mit begleitenden Ufer- bzw. Böschungsbereichen einschl. vorhandener Gehölzstrukturen geprägt. Diese setzen sich nach Westen und Osten hin fort.

Die Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG SHG 10 „Auetal“.

Die weitere nördliche und südliche Umgebung wird durch die offene, durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägte Feldflur geprägt.

Abb.: Nutzungsstrukturen in der Umgebung des Teilplanes V, Kartengrundlage: AK 5, M 1:5.000 i.O., © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln



3.2.3 Bebauungsstruktur

Die Umgebung des Plangebietes (Teilplan I) wird in den Randbereichen durch eine Einzelhausbebauung geprägt. Die Höhenentwicklung der bestehenden Gebäude weist Firsthöhen zwischen 9 und 9,50 m und eine offene und eingeschossige Bauweise auf. Die zukünftig im Gebiet hinzutretenden Gebäude sollen sich in diese städtebauliche Struktur einfügen und unterordnen.

Die Überbaubarkeit der Grundstücke wird im WA-Gebiet auf 0,3 festgesetzt. Die Überschreitung der Grundflächenzahl ist gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bis zu 50 % möglich. Damit fügt sich das Wohngebiet in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzung in die bestehende Siedlungsstruktur ein und berücksichtigt die heutigen Anforderungen an individuelles Wohnen hinreichend.

Um der städtebaulichen Situation am Ortsrand gerecht zu werden sowie den Anforderungen an die Ordnung des ruhenden Verkehrs Rechnung zu tragen, wird auch die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude im WA-Gebiet auf max. 2 begrenzt.

3.2.4 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes (Teilplan I) erfolgt über die Dr. Oetker-Straße und die Königsberger Straße mit Anbindung an die Steinbeeke und im weiteren südlichen Verlauf an die K 67. Die plangebietsinternen Flächen sollen über eine von Osten nach Westen das Gebiet querende und leicht versetzt angeordnete Planstraße erschlossen

werden. Der in der Mitte des Gebietes angeordnete Versatz der Planstraße soll zur Beruhigung des Verkehrs beitragen.

Das *städtebauliche Konzept* sieht im Nordwesten eine zentrale Anbindung des Plangebietes an die westlich verlaufende Dr. Oetker – Straße und eine durch die Verlängerung der bisher stumpfförmig endenden Königsberger Straße vor. Von dort aus erfolgt eine ringförmige interne Erschließung des Gebietes, so dass die jeweiligen Grundstücke eine direkte Anbindung an die öffentlichen Verkehrsflächen aufweisen. Eine mögliche zukünftige bauliche Entwicklung der nördlich angrenzenden Flächen ist durch eine weitere nördliche Verlängerung der Verkehrsflächen möglich.

3.2.5 Grünplanung

Im Plangebiet sowie im nordöstlichen und südlichen Anschluss befinden sich nur Ackerflächen. Entlang der südöstlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Graben mit teilweise begleitenden Gehölzbeständen. Im Nordosten erfolgt eine Eingrünung zur nordöstlich anschließenden freien Ackerfläche durch einen Pflanzstreifen sowie die Eingrünung des nördlich vorgesehenen Regenrückhaltebeckens. Im Südosten wird ebenfalls ein Regenrückhaltebecken mit entsprechenden Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt. Die Realisierung wird durch entsprechende grünordnerische Festsetzungen strukturiert und sichergestellt. Am nordöstlichen Plangebietsrand wird mit Rücksicht auf die nordöstlich sich zukünftig anschließende Bebauung auf eine intensive Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern verzichtet bzw. diese auf ein zur Integration des Siedlungsabschnittes in die Landschaft erforderliches Minimum reduziert.

Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sollen im Bereich der in den Teilplänen III und IV festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ausgeglichen werden. Die Teilpläne II und V dienen der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des südöstlich des Teilplanes I vorhandenen Brutplatzes des Rotmilans. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf das Kap. 3.2.1 verwiesen.

3.2.6 Infrastruktur

Soziale Infrastruktur:

Das Grundzentrum Rehren der Gemeinde Auetal verfügt über eine gut ausgebaute und im Zusammenhang mit dieser Bauleitplanung auch über eine zukünftig leistungsfähige Versorgungsstruktur, sodass die Versorgung mit Gütern des allgemeinen täglichen und auch des langfristigen Bedarfes durch die vorhandenen Verbrauchermärkte, Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gesichert ist.

Es besteht im Ort etwa durch den Kindergarten an der Schulstraße 10 ein gutes Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Es wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Kindergartenkapazitäten zur Aufnahme der Kinder aus dem sich innerhalb der nächsten Jahre entwickelnden Wohngebiet geeignet sind.

Durch die Grundschule in Rehren ist die grundlegende Bildungsmöglichkeit am Ort gegeben. Weiterführende Schulen befinden sich in Obernkirchen, Rinteln, Bückeburg, Stadthagen, Rodenberg und Bad Nenndorf. Zusätzliche Kindergärten sind in den Orten Escher, Hattendorf und Rolfshagen vorhanden.

Technische Infrastruktur:

Über die an das Gebiet angrenzenden Straßen kann der Anschluss an das öffentliche Trinkwasser-, Strom-, Gas- und Telekommunikationsnetz gewährleistet werden.

3.2.7 Oberflächenentwässerung

Innerhalb des Plangebiets wird das anfallende Oberflächenwasser in den geplanten Regenrückhaltebecken aufgefangen und verzögert an die nächste Vorflut abgegeben. Die Regenrückhaltebecken sind derart zu dimensionieren, dass lediglich die natürliche Abfluss-Spende des derzeit unbebauten Geländes an die nächste Vorflut abgegeben wird. Den Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes kann hierdurch hinreichend Rechnung getragen werden.

4 Inhalt des Bebauungsplans

Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen sollen das oben vorangestellte Konzept auf der rechtlichen Planungsebene absichern und eine konfliktfreie Umsetzung der Planung sicherstellen.

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Auf der Grundlage der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes und in Anlehnung an die nördlich und westlich angrenzenden Wohnsiedlungsbereiche wird als Art der baulichen Nutzung ein **Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet)** gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Nachfolgend werden die im WA-Gebiet zulässigen Nutzungsstrukturen durch textliche Festsetzungen definiert:

§ 1 Art der baulichen Nutzung – Allgemeines Wohngebiet (WA) (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 4 BauNVO)

(1) *Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes (WA-Gebiet) sind nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 4 BauNVO allgemein zulässig:*

1. *Wohngebäude,*
2. *die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,*
3. *Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.*

(2) *Innerhalb des festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes sind nachfolgend aufgeführte Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 4 BauNVO nicht zulässig:*

1. *Betriebe des Beherbergungsgewerbes,*
2. *sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,*
3. *Anlagen für Verwaltungen,*
4. *Gartenbaubetriebe,*
5. *Tankstellen.*

Der Siedlungsabschnitt soll sich aufgrund der Ortsrandlage hinsichtlich der Nutzungsstruktur und Bauweise in den durch die vorhandene Wohnnutzung geprägten Ortsrand (Baugebiet „Königsberger Straße“) einfügen. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, die nicht störenden und für Allgemeine Wohngebiete typischen Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sollen jedoch grundsätzlich zugelassen werden (§ 4 Abs. 2 BauNVO).

Der B-Plan Nr. 13 soll in Ergänzung zum westlich angrenzenden Wohnbereich die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines sich in die nordöstliche Ortsrandla-

ge Rehrens einfügenden Wohngebietes schaffen. Bestehende Wohnnutzungsstrukturen sollen homogen fortgesetzt werden.

Da primär der lokal erkennbare Wohnbaulandbedarf gedeckt werden soll, werden im WA-Gebiet gem. § 1 Abs. 6 BauNVO i.V.m. § 4 Abs. 3 BauNVO Nutzungen, die das vorhandene und zukünftige Wohnen potentiell - etwa durch unverhältnismäßig intensive Verkehrsfrequenzen - stören könnten (Anlagen für Verwaltungen, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes), nicht zugelassen.

Nutzungen, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Gartenbaubetriebe) oder durch intensiven und z.T. sich bis in die Nachtstunden erstreckenden Kfz-Verkehr die Wohnqualität negativ beeinflussen könnten (Tankstellen) und auch aufgrund des erhöhten Flächenverbrauches nicht mit dem städtebaulichen Ziel der Deckung des Wohnbedarfs vereinbar sind (Gartenbaubetriebe und Tankstellen), werden ebenfalls ausgeschlossen.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

- *Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 2 BauNVO*

Innerhalb des festgesetzten WA-Gebietes wird eine **Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3** festgesetzt. Die Grundflächenzahl gibt den Anteil der max. versiegelbaren Fläche bezogen auf die Grundstücksgröße an. Die festgesetzte GRZ darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO gem. § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50% überschritten werden, so dass sich eine max. versiegelbare Grundstücksfläche von 45% ergibt. Die gewählte Grundflächenzahl entspricht der in der Umgebung bereits realisierten Bebauungsdichte und trägt dazu bei, dass diese auch bei den hinzukommenden Grundstücksflächen beachtet und nicht überschritten wird. Die GRZ gewährleistet in Bezug auf die bauliche Dichte eine angemessene Berücksichtigung des aktuellen Wohnbedarfs sowie der städtebaulichen Integration der hinzutretenden Gebäude in den bestehenden Siedlungszusammenhang. Sie bildet mit ihrem Maximum auch den Maßstab für die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie den Oberflächenwasserabfluss (Retentionsvolumen).

- *Begrenzung der Höhen baulicher Anlagen gem. § 16 BauNVO*

Innerhalb des WA-Gebietes wird die Gesamthöhe der baulichen Anlagen auf max. 9,50 m über Bezugsebene begrenzt, damit sich die am Siedlungsrand hinzukommenden baulichen Anlagen gegenüber der bestehenden Wohnbebauung in den Siedlungszusammenhang integrieren und ein harmonischer Übergangsbereich der Siedlung zur freien Landschaft gewährleistet werden kann. Als Bezugspunkt der Gesamthöhe wird der höchste Punkt der Dachhaut definiert.

Um aufgrund der bestehenden Topographie auch bei Wohngebäuden mit flachgeneigten Dächern eine angemessene Integration sowohl in den bestehenden Siedlungszusammenhang als auch die umgebende Landschaft zu gewährleisten, wird die Gebäudehöhe bei Flachdachgebäuden auf max. 6 m begrenzt.

§ 2 Begrenzung der Höhen baulicher Anlagen

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

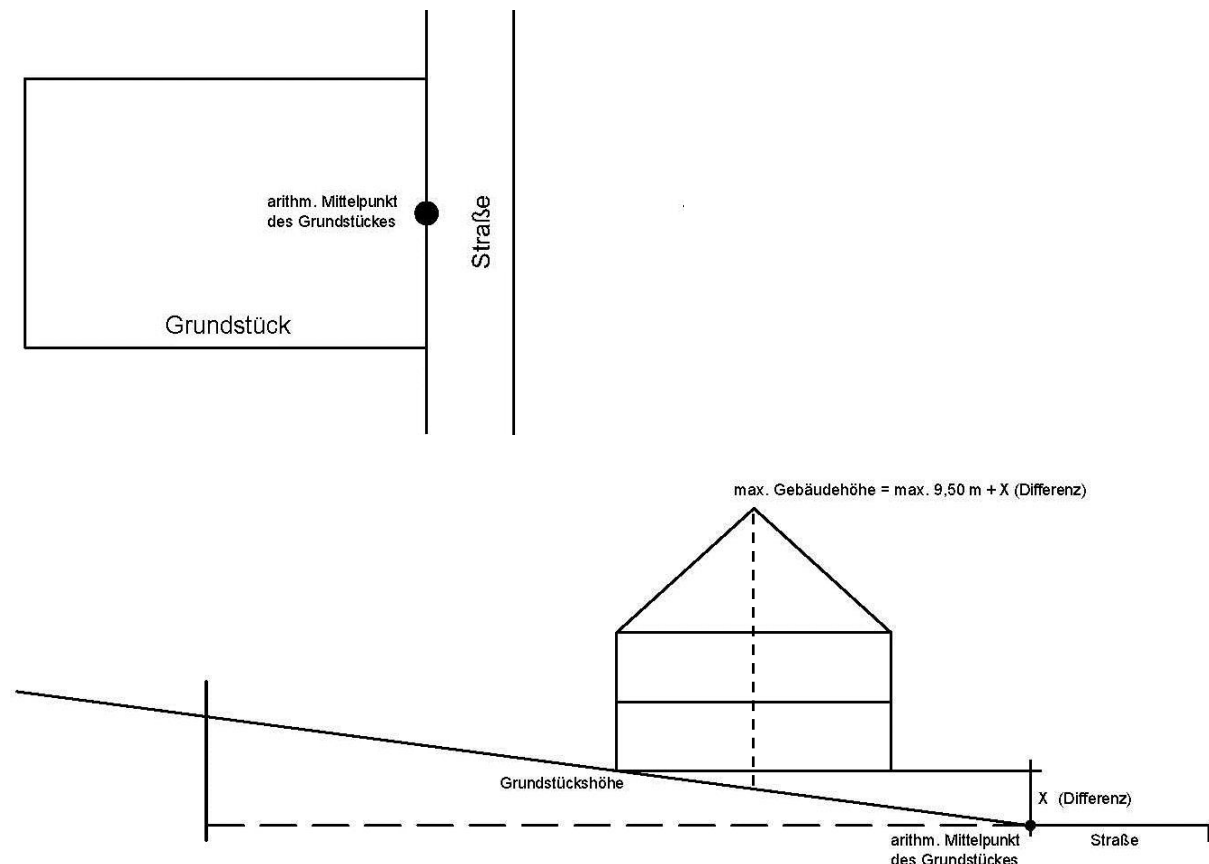
- (1) *Die Höhe der innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) errichteten Gebäude wird auf 9,50 m über Bezugsebene begrenzt. Von dieser Festsetzung sind Gebäude in Flachdachbauweise (bis 7 Grad) ausgenommen. Die Höhe der Gebäude mit Flachdächern bzw. flachgeneigten Dächern wird auf 6,00 m über Bezugsebene begrenzt. Als Bezugspunkt der Gesamthöhe wird der höchste Punkt der Dachhaut definiert.*
- (2) *Bezugsebene ist die Oberkante der zur Erschließung des Grundstückes notwendigen angren-*

zenden öffentlichen Verkehrsfläche im Ausbauzustand auf Höhe der mittleren Frontbreite der zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgerichteten Grundstücksgrenze. Die geplanten Straßenhöhen sind dem Straßenausbauplan (Anlage 2 der Begründung) zu entnehmen. Als maßgeblicher Bezugspunkt wird der höchste Punkt der Dachhaut definiert. Steigt das Gelände von der Verkehrsfläche zum Gebäude, so darf das o.g. Maß um einen Zuschlag überschritten werden; der zulässige Zuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an der der Verkehrsfläche zugewandten Seite des Gebäudes und der Bezugsebene. Geringfügige, baubedingte Abweichungen von bis zu 0,1 m sind zulässig. Bei Eckgrundstücken gilt die Grundstücksseite, welche die für die Erschließung des Grundstückes notwendige Zufahrt aufweist.

Durch die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe können überdimensional und fremd wirkende bauliche Anlagen vermieden werden. Die Höhenentwicklung lässt auch eine zweckmäßige Ausformung von baulichen Anlagen zu und stellt keine Beeinträchtigung der individuellen Gestaltungsfreiheit dar.

Bezugsebene ist die Oberkante der zur Erschließung des Grundstückes notwendigen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche im Ausbauzustand auf Höhe der mittleren Frontbreite der zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgerichteten Grundstücksgrenze. Die geplanten Straßenhöhen sind dem Straßenausbauplan (Anlage 2 der Begründung) zu entnehmen. Als maßgeblicher Bezugspunkt wird der höchste Punkt der Dachhaut definiert. Steigt das Gelände von der Verkehrsfläche zum Gebäude, so darf das o.g. Maß um einen Zuschlag überschritten werden; der zulässige Zuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an der der Verkehrsfläche zugewandten Seite des Gebäudes und der Bezugsebene. Geringfügige, baubedingte Abweichungen von bis zu 0,1 m sind zulässig. Bei Eckgrundstücken gilt die Grundstücksseite, welche die für die Erschließung des Grundstückes notwendige Zufahrt aufweist.

Abb.: Prinzipskizze zur Ermittlung der zulässigen Gebäudehöhe



Mit der Begrenzung der Gebäudehöhen wird eine Höhenentwicklung des neuen Baugebietes in Anlehnung an das bestehende Siedlungsgefüge sichergestellt. Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange ist nicht ableitbar, da sich die Gebäudehöhe an der Höhenentwicklung der benachbarten Siedlungsbereiche orientiert.

An dieser Stelle sei jedoch auch darauf hingewiesen, dass die nordöstliche Grenze des Plangebietes unter Berücksichtigung der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächenausweisung lediglich für einen Übergangszeitraum den Siedlungsrand bildet.

- *Begrenzung der Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB*

Damit sich der durch diese Bauleitplanung hinzukommende Siedlungsbereich auch im Hinblick auf die Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude in die bisher locker bebauten Wohnbereiche der unmittelbaren Umgebung einfügt, werden Festsetzungen zur Begrenzung der Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden Gegenstand des Bebauungsplanes. Innerhalb des WA-Gebietes wird die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude daher auf max. 2 begrenzt.

§ 3 Begrenzung der Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des festgesetzten WA-Gebietes wird die Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf max. 2 begrenzt.

Die im Plangebiet vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen sind flächen- und bodenschonend derart dimensioniert, dass der ruhende Verkehr gem. den Anforderungen der Niedersächsischen Bauordnung primär auf den Grundstücksflächen untergebracht werden muss.

Die Begrenzung der Wohnungsdichte im Baugebiet wird der angestrebten aufgelockerten Siedlungsstruktur eines Wohnstandortes in ländlicher Lage gerecht und vermeidet eine für diesen Bereich nicht gewollte Bebauungsdichte mit den sonst damit verbundenen erhöhten Anteilen des ruhenden Verkehrs und den daraus resultierenden Anforderungen an den öffentlichen Straßenraum.

Bei einer erhöhten Wohnungsdichte ist zu befürchten, dass der Parkraumdruck weder auf den privaten noch auf den öffentlichen Flächen gesichert werden kann. Die Wohnqualität dieses Baugebietes würde ferner durch eine übermäßige Beanspruchung des geplanten Verkehrsraumes beeinträchtigt, da die Erreichbarkeit von Grundstücken insbesondere für Fahrzeuge der Abfallentsorgung oder des Zivil- und Katastrophenschutzes stark eingeschränkt oder sogar unmöglich wäre. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen ist die Begrenzung der Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude erforderlich.

4.1.3 Baugrenzen und Bauweise

Im Bebauungsplan werden Baufelder durch Baugrenzen definiert. Diese Baufelder gliedern die Bebauungsstruktur. Sie stellen sicher, dass die Hauptgebäude einen, wie in der Umgebung üblichen (prägenden) Mindestabstand zur Straße halten und eine überwiegend an den Straßenverlauf orientierte Bebauungsstruktur realisiert werden kann. Ebenfalls wird dafür Sorge getragen, dass die Häuser gartenseitig einen ausreichenden Abstand halten, um eine angemessene Nutzung des Gartens zu ermöglichen. Die festgesetzten Baugrenzen und die damit definierten nicht überbaubaren Grundstücksflächen lassen eine den heutigen Wohnbedürfnissen angemessene Stellung der Baukörper und eine den individuellen Anforderungen an die Gartengestaltung angemessene Ausrichtung von baulichen Anlagen und Freiräumen

zu. Die Gebäudelänge wird durch die offene Bauweise einerseits und durch die Abgrenzung der Baugrenzen in der Tiefe begrenzt.

Im WA-Gebiet verlaufen die Baugrenzen umlaufend mit einem Abstand von 3 m zu den Straßenverkehrsflächen. Zu der entlang der südöstlichen Grenze des Plangebietes festgesetzten Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) halten die Baugrenzen einen Abstand von 6 bis 9 m ein, so dass sich die dort vorgesehenen und der Durchgrünung des Siedlungsbereiches dienenden Vegetationsbestände angemessen entwickeln können und Beeinträchtigungen der Entwässerungsfunktion des Regenrückhaltebeckens vermieden werden.

Es werden Baufelder mit einer Tiefe von 15 bis 18 m definiert, welche eine den heutigen Ansprüchen an eine Wohnbebauung angemessene individuelle Stellung der baulichen Anlagen, auch hinsichtlich der Ausrichtung nach Süden zum Zwecke der Nutzung der Solarenergie, ermöglichen.

Die Errichtung von Nebenanlagen außerhalb der Baufelder ist gem. § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig. Jedoch ist eine Errichtung innerhalb der Pflanzstreifen und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses ausdrücklich nicht zulässig. Dies entspricht den heutigen Anforderungen an eine individuelle Gartengestaltung und Nutzung von Nebenanlagen.

Lediglich im Osten des Plangebietes (Teilplan I) ist eine Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, festgesetzt, in der bauliche Anlagen aller Art unzulässig sind. Hierbei handelt es sich um eine Fläche innerhalb eines 50 m-Radius um den im Teilplan II befindlichen Horstbaum des Rotmilans. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist dieser Abstand zur Vermeidung von Störungen im Bereich des Brutplatzes erforderlich und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Schaumburg festgelegt worden. Es ist lediglich eine Nutzung als Hausgarten möglich.

Innerhalb des WA-Gebietes sind im Bereich der Vorgartenzonen Nebenanlagen und Carports innerhalb eines 3 m breiten Streifens, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, nicht zulässig (§ 14 und § 12 (6) BauNVO). Garagen sind entsprechend den Anforderungen der NBauO grundsätzlich erst mit einem Abstand von 5 m zu Straßengrenze zulässig, sodass diese aus der v.g. Regelung herausgenommen wurde.

Bei Eckgrundstücken bildet die der Erschließung des Grundstückes dienende Grundstücksseite die Vorgartenzone (Zufahrtsbereich). Die Vorgartenzone, d.h. die ersten 3 m des Grundstückes, gemessen von der Straße, soll von baulichen Anlagen freigehalten werden, um die individuell gestalteten Hausgärten zukünftig am Straßenraum zumindest teilweise visuell zu beteiligen. Hierdurch sollen aber insbesondere bauliche Anlagen, welche die Grundstückszufahrten visuell auf ein Minimum eingrenzen, vermieden werden. Hierbei handelt es sich in der Regel um Carportanlagen und Nebenanlagen, welche die Wahrnehmung des Straßenraumprofils auf das Niveau einer engen Gasse eingrenzen können, aber ohne Regulierung bis an die Grundstücksgrenze heran möglich wären.

§ 4 Nebenanlagen und Carports

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12, 14 und 19 BauNVO)

Innerhalb des WA-Gebietes sind auf der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten, nicht überbaubaren Grundstücksfläche (Bereich der Vorgartenzonen) bis zu einer Tiefe von 3 m Nebenanlagen und Carports (offene Kleingaragen) nicht zulässig. (§ 14 und § 12 (6) BauNVO). Bei Eckgrundstücken bildet die der Erschließung des Grundstückes dienende Grundstücksseite die Vorgartenzone (Zufahrtsbereich).

4.2 Örtliche Bauvorschriften

Damit zum Straßenraum das Erscheinungsbild der Siedlung offen erscheint und überdimensional wirkende Raumkanten durch Einfriedungen vermieden werden, sind Einfriedungen der Grundstücke zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Als Bezugsebene gilt dabei die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche im ausgebauten Zustand. Die Höhenbegrenzung gewährleistet, dass der visuell wahrnehmbare Straßenraum nicht durch Einfriedungen unterschiedlicher Art und Ausformung das Straßenraumprofil in ortsunüblicher Weise einschränkt. Damit werden überdimensionale und ortsunübliche, zu hohe Grundstückseinfriedungen vermieden, die sonst den Eindruck von engen und dunklen Gassen ermöglichen würden. Darüber hinaus sollen spielende Kinder rechtzeitig genug vom Verkehrsteilnehmer gesehen werden können.

§ 2 Einfriedungen

Parallel zu den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen dürfen Grundstückseinfriedungen eine Höhe von 0,80 m nicht übersteigen. Bezugsebene ist die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche im ausgebauten Zustand.

4.3 Straßenverkehrsflächen

Äußere Anbindung

Das *städtebauliche Konzept* sieht im Nordwesten eine zentrale Anbindung des Plangebietes an die westlich verlaufende Dr. Oetker-Straße und im Südwesten eine weitere Verkehrsanbindung an die bisher stumpfförmig endende Königsberger Straße vor. Über diese Verkehrsflächen ist das Plangebiet an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die alleinige Erschließung des Wohngebietes über die Dr. Oetker-Straße soll jedoch nicht erfolgen, da durch die angestrebten Verkehrsanbindungen Dr. Oetker-Straße und Königsberger Straße eine Verkehrsmengenverteilung und damit eine verhältnismäßige Nutzung der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen erfolgen kann. Die Königsberger Straße ist zur Aufnahme des aus dem nördlich angrenzenden und hinzukommenden Verkehrs ausreichend dimensioniert. Die hinzutretenden Verkehre werden sich aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und einer „hälftigen“ Aufteilung auf täglich ca. 60 Kfz beziehen, die für den Wohnsiedlungsbereich „Königsberger Straße“ keine erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssituation, der Immissionssituation (Lärm) und auch keine erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit sich anschließender Einmündungsbereiche bedeutet. Gleiches gilt auch für die Breslauer Straße.

Darüber hinaus stellt der Anschluss an die Königsberger Straße eine sinnvolle funktionale (fußläufige) Verbindung zum benachbarten Siedlungsbereich dar, sodass störende Umwege sowohl für Fußgänger als auch Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge des Rettungswesens vermieden werden können. Ferner wird durch die Anbindung an die Königsberger Straße auch die Möglichkeit des Anschlusses an die lokal bestehenden Leitungen gegeben, sodass die funktionale Anbindung des Plangebietes an die Königsberger Straße funktional angemessen und städtebaulich sinnvoll ist. Eine alleinige Erschließung über die Dr. Oetker-Straße würde auch bedeuten, dass bei einer Blockade dieses Zufahrtbereiches die Ein- und Ausfahrt zum Wohngebiet zeitweise unmöglich wird. Insofern stellt die Öffnung zur Königsberger Straße eine städtebaulich sinnvolle Möglichkeit dar, dass im Bedarfsfall die Königsberger Straße mit beansprucht werden kann.

Der Rat der Gemeinde Auetal räumt der verkehrlichen Anbindung des Plangebietes an die Königsberger Straße daher gegenüber der alleinigen Anbindung an die Dr. Oetker-Straße den Vorrang ein.

Haltestellen des ÖPNV befinden sich im Ortskern in einer Entfernung von rd. 400 m.

Fußläufig wird das Plangebiet ebenfalls über die v.g. Straßen an die angrenzenden Siedlungsbereiche angebunden.

Innere Erschließung

Gebietsintern wird das Plangebiet durch eine Straßenschleife (ringförmig) erschlossen, die sich am Ziel- und Quellverkehr der zukünftigen Bewohner orientiert. Unnötiger Durchgangsverkehr wird genauso vermieden wie stumpfförmig, ggf. als Wendehammer endende Straßen, sodass ein ruhiges und attraktives Wohnen gewährleistet werden kann. Die Breite des Straßenraums ist mit 6,5 m der geplanten Situation in Ortsrandlage angemessen, um neben dem fließenden Verkehr auch Bereiche für Stellplätze und Straßenbäume zu ermöglichen.

Die schleifenförmige Erschließung bietet im Südosten zwei Anbindungsflächen, die eine Unterhaltung des daran anschließenden Regenrückhaltebeckens ermöglichen.

Die Anforderungen der Ordnung des ruhenden Verkehrs werden auf der Ebene der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung entsprechend den Vorgaben der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) berücksichtigt. Darüber hinaus werden im öffentlichen Verkehrsraum im Zuge der konkreten öffentlichen Erschließungsplanung von Straßen Flächen für den ruhenden Verkehr angeboten.

4.4 Belange von Boden, Natur und Landschaft

4.4.1 Veranlassung / Rechtsgrundlage

Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der Bauleitpläne ist gem. § 1 a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in ihren in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB genannten Schutzgütern (Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

4.4.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben

An dieser Stelle werden nur die für die Planentscheidung wichtigsten fachplanerischen und fachgesetzlichen Vorgaben aufgeführt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass in Teil II Umweltbericht, Kap. 2 alle relevanten fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben dargelegt werden.

Vorgaben aus dem Landschaftsrahmenplan (gem. § 5 NAGNatSchG)

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg (Stand 2001) liegt im Vorentwurf vor.

Aus regionaler Sicht hat das Plangebiet (Teilplan I, Allgemeines Wohngebiet) eine geringe Bedeutung für Arten- und Biotope, aber im südöstlichen Bereich (Teilplan II) eine hohe „Entwicklungsfähigkeit für den Arten- und Biotopschutz“. Für das Landschaftsbild hat das Plangebiet insgesamt (alle Teilpläne) eine mittlere Bedeutung. Im Zielkonzept ist der Zieltyp D: "Entwicklung sonstiger Gebiete, in denen Natur und Landschaft aufgrund intensiver Nutzung beeinträchtigt sind" sowie im südöstlichen Bereich die „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft in Gebieten, die eine besondere Entwicklungsfähigkeit oder besondere Empfindlichkeiten (z.B. Erosionsempfindlichkeit) aufweisen" dargestellt.

Im Übrigen ist für die Landschaftseinheit „Bückerburger Auetal (F)“, innerhalb der sich alle Teilpläne des B-Planes befinden, eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit einem Mosaik von Ackerflächen, Gehölzen, Grünland und Säumen zu erhalten und zu entwickeln. Das charakteristische Landschaftsbild des von bewaldeten Höhenzügen begrenzten Talraums ist vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Im Schutzgebietskonzept sind keine Ziele für das Plangebiet (Teilplan I, Allgem. Wohngebiet) formuliert. Lediglich östlich angrenzend ist ein potenzielles Landschaftsschutzgebiet „L77“ dargestellt, welches durch die geplante Bebauung jedoch nicht beeinträchtigt wird. Innerhalb dieses Bereiches liegt der Teilplan II, der jedoch nur bestandsorientierte Festsetzungen zur Sicherung von Gehölzen trifft, was der Schutzgebietskonzeption nicht entgegensteht.

Die Belange des regionalen Naturschutzes und der Landschaftsplanung werden durch die Bauleitplanung im Zusammenhang mit dem Teilplan I (Wohnbaugebiet) und II daher nicht tangiert.

Durch die in den Teilplänen III – V vorgesehenen Maßnahmen des Artenschutzes und zum Ausgleich werden die LSG SHG 8 „Bückerberge“ (Teilpläne III und IV) und SHG 10 „Auetal“ bzw. das pot. NSG N 69 „Bückerburger Aue“ (Teilplan V) berührt. Die Charakteristik der vorgesehenen Maßnahmen bewirkt jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf den jeweiligen Schutzzweck bzw. die Schutzgebietskonzeption.

Vorgaben aus dem Landschaftsplan (gem. § 6 NAGNatSchG)

Für die Gemeinde Auetal liegt kein Landschaftsplan vor.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Auetal stellt das Plangebiet (Teilplan I) bereits als Wohnbaufläche dar. Lediglich eine geringe Fläche im Osten wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „örtlicher Grünzug“ dargestellt. Diese wird durch die geplante Bebauung jedoch nicht beeinträchtigt. Für die Teilpläne II – V ist Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Schaumburg (RROP) wird der Ortschaft Rehren die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. Sie liegt verkehrsgünstig an der im RROP als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung dargestellten A 2 und der L 443. Die Ortschaft Rehren ist zudem als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgesetzt.

Gemäß RROP grenzt im Nordosten des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans (Teilplan I) ein Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials an, sowie im Osten ein Vorsorgegebiet für Natur- und Landschaft entlang des Bachverlaufs an der Südgrenze (Teilplan II). Im Osten und Norden setzt sich das Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen Ertragspotentials weiter fort. Im Westen und Süden befindet sich der gewachsene Siedlungsbereich der Ortschaft Rehren. Weitere Darstellungen liegen deutlich nördlich und westlich in 200 – 400 m Entfernung zum räumlichen Geltungsbereich des Teilplanes I (u. a. Vorranggebiet Natur und Landschaft entlang der Bückerburger Aue, Vorsorgegebiet Natur und Landschaft) im Bereich der Teilpläne III-V. Die v.g. Vorrang-/Vorsorgegebiete werden jedoch durch diese Bauleitplanung nicht beeinträchtigt, da es sich bei den betroffenen Flächen nur um eine kleinräumige Beanspruchung von landwirtschaftlichen Ackerflächen allenfalls am Rand von Vorsorgegebieten handelt bzw. im Kontext mit den

Teilplänen II – III aufgrund der Charakteristik der dortigen Festsetzungen keine nachteiligen Wirkungen auf die Vorrang-/Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft gegeben sind.

Die Teilpläne III und VI liegen zudem angrenzend an ein Vorsorgegebiet für Erholung (Bückeberge), dessen Eignung bzw. regionalplanerische Zielsetzung hierdurch aber nicht berührt wird.

4.4.3 Kurzdarstellung des Bestandes

Das Plangebiet (Teilplan I, Allgemeines Wohngebiet) liegt am nordöstlichen Ortsrand von Rehren und umfasst eine Fläche von ca. 2,95 ha. Die Fläche wird zurzeit intensiv ackerbaulich genutzt. Im unmittelbaren nördlichen und westlichen Anschluss beginnt der gewachsene Siedlungsraum Rehrens. Südöstlich grenzt ein z.T. mit Gehölzen bestandener Grabenverlauf an. Im Osten und Süden schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Das Plangebiet wird über die im Nordwesten anschließende Dr. Oetker - Straße und im Südwesten durch die Königsberger Straße an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Plangebiete II – V liegen im Bereich vorhandener Gehölze bzw. der Bückeburger Aue und nördlich Kathrinhagen im Bereich v. a. von Grünland am Waldrand. Sie umfassen eine Fläche von ca. 1 ha.

Auf Grund der Wirkungsrelevanz wird sich nachfolgen v. a. mit der Situation im Umfeld des Geltungsbereiches des Teilplanes I befasst.

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Das Plangebiet (Teilplan I) ist vornehmlich durch landwirtschaftliche Ackernutzung mit angrenzenden Saumstrukturen und einen begründeten Bachlauf im Südosten geprägt. Im Westen und Norden grenzen bestehende Wohnsiedlungen mit Hausgärten und Straßen an. Insgesamt hat das Plangebiet für die Erholung einen geringen Stellenwert. Ein höherer Stellenwert ergibt sich hier für die Teilpläne III und IV durch die Lage der im Umfeld eines Vorsorgegebietes für Erholung.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet (Teilplan I) liegt im Bereich einer großräumigen Ackerfläche (A). Der größte Teil der Fläche wird zusammenhängend intensiv bewirtschaftet und hat deshalb nur eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Pflanzen und Tiere. Da das Vorkommen von Offenlandarten (z.B. Feldlerche) nicht auszuschließen war, erfolgte von März bis Juni 2018 eine Brutvogelkartierung. In der artenschutzrechtlichen Beurteilung wird auch auf den Grabenverlauf im Südosten mit seinem Umfeld und die dortigen Gehölzstrukturen in Bezug auf potenzielle Relevanz ggf. für Fledermäuse, Gehölz- bzw. Höhlenbrüter und als allgemeine Verbundstruktur auch für artenschutzrechtlich ggf. nicht relevante Arten, z.B. einzelne Amphibienarten, Bezug genommen.

Als Ergebnis der Erfassung ist als artenschutzrechtlich relevante Art der Rotmilan als Brutvogel in der südlich angrenzenden Pappelreihe zu nennen und zu berücksichtigen.

Der Bestand an Biotopstrukturen im wirkungsrelevanten Plangebiet (Teilplan I), einschließlich eines 20 m-Puffers um den Teilplan, wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Code	Biotoptyp	Biotop-schutz*	Wert-faktor	Fläche [m ²] / Stk.
HBE	Einzelbaum/Baumgruppe (2 Pappeln, Esche)	-	2	3 Stk.
AT	Basenreicher Lehm-/Tonacker	-	1	36.490
BAZ	Sonstiges Weiden-Ufergebüsch	-	4	51
FMH	Mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellandes mit Feinsubstrat	-	4	122
FXR	Verrohrter Bach	-	1	170
FXS	Stark begradigter Bach	-	2	32
ATf	Basenreicher Lehm-/Tonacker, feucht (geschlossener Schacht/ Dränagesammler, im Umfeld temporär Sickerwasseraustritt im Acker, daher Aufwertung um 1 WP)	-	2	31
HBA	Allee/Baumreihe (Pappeln)	-	4	291
HFS	Strauchhecke (lückig mit Saum)	-	3	47
OEL/PHO	Locker bebautes Einzelhausgebiet / Obst- und Gemüsegarten	-	1	1.086
OEL/PHZ	Locker bebautes Einzelhausgebiet / Neuzeitlicher Ziergarten	-	1	4.018
OVS	Straße	-	0	879
UHF	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (sehr schmal)	-	3	285
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	-	3	226
				43.728**
Erläuterungen:				
Eigene Erfassung der Biotoptypen nach v. DRACHENFELS (2016): "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen", Methodik und Bewertung der Biotoptypen nach Niedersächsischem Städtetag (2013): "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung".				
* 5= sehr hohe Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 3 = mittlere Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung, 1 = sehr geringe Bedeutung, 0 = weitgehend ohne Bedeutung				
* Unter Biotopschutz wird der Schutz durch gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG) subsumiert. Nur aufgeführt, wenn auch die erforderliche Mindestgröße erreicht wird				
** GIS-Berechnung				

In Bezug auf die Teilpläne II – V wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Schutzgut Boden / Fläche

Im Plangebiet (Teilplan I) steht Pseudogley- Parabraunerde sowie im östlichen Bereich ein von Gley unterlagerter Kolluvisol aus Lösslehmen an.¹ Letzteres trifft auch auf den Teilplan II zu. Der Bereich der Teilpläne III-IV ist von Pseudogley-Parabraunerde, Teilplan V vom Auengley der Bückeburger Aue geprägt.

Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial wird für alle Teilpläne des B-Planes Nr. 13 als hoch bis sehr hoch und im westlichen Randbereich des Teilplanes I als mittel eingestuft.² Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen befinden sich nicht im Plangebiet. Mit Boden /Fläche soll sparsam und schonend umgegangen werden (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB).

¹ Quelle: NIBIS Kartenserver (2017): BÜK 1:50.000

² Quelle: NIBIS Kartenserver (2017): standortbezogenes ackerbauliches Ertragspotenzial 1:50.000

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Böden, welche eine besondere Schutzwürdigkeit bzw. besondere Bedeutung aufweisen. Böden mit besonderer Bedeutung / erhöhter Schutzbedürftigkeit sind insgesamt im Plangebiet (v. a. Teilplan I) jedoch nicht zu berücksichtigen.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet (Teilplan I) befindet sich im Norden nur ein verrohrter Bach. Im Südosten grenzt ein begradigter Bach unmittelbar an. Südöstlich davon befindet sich der Geltungsbereich des Teilplanes II im Bereich der dortigen, gewässerbegleitenden Pappelreihe.

In den als Acker und Grünland genutzten Bereichen erreicht der Umfang der Grundwasserneubildung im Umfeld des Teilplanes I und auch II geringe Werte und die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber verschiedenen Stoffgruppen (z.B. Nitrat, Schwermetalle) ist ebenfalls als gering zu bezeichnen. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als mittel bis hoch eingestuft. Die Fläche hat ein mittleres bis geringes Retentionsvermögen.³

Die Geltungsbereiche der Teilpläne III-V hingegen umfassen offene Oberflächengewässer (Quellbereiche/Sumpf, Graben und eine naturnaher, temporär wasserführender Bach im Umfeld der Teilpläne III und IV, bzw. die Bückeburger Aue als Gewässer II. Ordnung im Teilplan V).

Schutzgut Klima und Luft

Die dem Plangebiet (Teilplan I) angrenzenden Siedlungsbereiche der Ortschaft Rehren weisen überwiegend ein ausgeglichenes Siedlungsklima auf. Das Plangebiet stellt keinen klimatischen Ausgleichsraum dar. Lufthygienisch besteht nur eine unwesentliche Belastung aus der angrenzenden, aber als ortsüblich zu bezeichnenden landwirtschaftlichen Nutzung.

Diese Einschätzung gilt analog im Wesentlichen auch für die übrigen Teilpläne, wobei für die Teilpläne III und IV aufgrund des Siedlungsbezuges zu Kathrinhagen in Hanglage eine Relevanz für den Kaltluftabfluss zu prognostizieren ist.

Schutzgut Landschaft

Das Ortsbild des südlichen Ortsrandes von Rehren ist durch Einzel- und Doppelhäuser, die innerhalb der Wohnsiedlungsbereiche realisiert wurden, geprägt. Die landschaftstypische Eigenart und Vielfalt wird durch die Siedlungen anthropogen geprägt. Der Landschaftsraum des Bückeburger Auetales weist gemäß Landschaftsrahmenplan eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild und somit das Schutzgut Landschaft auf. Erst in größerer Entfernung grenzen nördlich und südlich hochwertigere Bereiche an. Auch für die Teilpläne III und IV ist eine mittlere Bedeutung gegeben, wobei unmittelbar Waldbereiche mit sehr hoher Bedeutung im Norden anschließen (Bückeberge, Teilpläne III und IV).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet (Teilplan I) und seiner näheren Umgebung finden sich keine bekannten Bau- oder Bodendenkmäler sowie kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselemente.

Als relevantes Sachgut ist hier zudem die landwirtschaftliche Nutzung zu nennen, deren Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen über die reine wirtschaftliche Relevanz für die einzelnen Betriebe hinaus bedeutsam ist. Dieser Aspekt ist aber zumindest indirekt auch in Verbindung mit dem Schutzgut Boden/Fläche mit berücksichtigt.

Die Aussagen gelten Analog für die Teilpläne II bis V, wobei hier schon aufgrund der Charakteristik der Festsetzungen keine Relevanz gegeben ist.

³ Quelle: LRP LK Schaumburg Vorentwurf 2001, Textkarte 6 und 8

4.4.4 Ermittlung der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen (Eingriffe) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Flächeninanspruchnahme sowie die Überbauung der Flächen mit Gebäuden, Nebenanlagen und Straßen ist eingriffsrelevant. Zusammenfassend sind die folgenden erheblichen Eingriffe in die jeweiligen Schutzgüter zu nennen:

- Schutzgut Mensch, menschliche Erholung: temporäre, baubedingte Lärmbelastigungen
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Umwandlung der Lebensraumstrukturen zu Siedlungslebensräumen, Verlust von Ackerlebensräumen,
- Schutzgut Boden / Fläche: Verlust der Bodeneigenschaften und -funktionen durch weitere Flächeninanspruchnahme nach Versiegelung und Umbau von Boden,
- Schutzgut Wasser: Veränderung der natürlichen Grundwassersituation infolge von Versiegelungen,
- Schutzgut Landschaft: Verlust von Freiflächen der freien Landschaft, fehlende Einbindung des zukünftigen Siedlungsrandes in die angrenzende freie Landschaft.

4.4.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)

4.4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden. Dieser Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auf die Unterlassung einzelner von dem Vorhaben ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z.B. verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, sodass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen. Im vorliegenden Bebauungsplan tragen die nachfolgend genannten Festsetzungen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft bei:

- *Art und Maß der baulichen Nutzung, Allgemeines Wohngebiet, Grundflächenzahl*

Eine Minimierung der erheblichen Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt wird über die Begrenzung der zusätzlichen Versiegelung auf das Notwendigste erreicht. So wird die Versiegelung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes durch die Festsetzung einer geringen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Somit wird gewährleistet, dass die Bodeneigenschaften und -funktionen nicht über das notwendige Maß für die Wohngebietenentwicklung hinaus beeinträchtigt werden.

Aufzuführen ist hier auch die Rücknahme der Baugrenze im Umfeld der Pappelreihe und des Rotmilanhorstes im Süden, wodurch sich ein Mindestabstand zur eigentlichen Baufläche von mind. ca. 29 m zur Pappelreihe ergibt.

- *Begrenzung der Höhen baulicher Anlagen*

Damit gewährleistet ist, dass sich die neuen Gebäude am Ortsrand in die angrenzende gewachsene Ortslage einfügen und an den Übergangsbereich der Siedlung zur freien

Landschaft anpassen (homogene Ausformung der baulichen Anlagen), ist insbesondere die max. Höhe begrenzt. Für baulichen Anlagen ist die max. Höhe auf 9,50 m innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes festgesetzt. Diese Höhe entspricht den örtlich prägenden Firsthöhen vergleichbarer Wohngebäude. Die Festsetzung trägt zu einer Minimierung erheblicher Eingriffe in die Landschaft bei.

Insbesondere soll damit ein harmonisches Einfügen und Unterordnen der geplanten Neubebauung in die vorhandene Ortsrandlage, mit Rücksicht auf den Übergangsbereich der Siedlung zur freien Landschaft erreicht werden.

- *Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind*

Innerhalb der im Bebauungsplan (Teilplan I) festgesetzten Fläche, die von der Bebauung frei-zuhalten ist, sind bauliche Anlagen aller Art unzulässig (s. Artenschutz).

- *Ableitung des Oberflächenwassers*

Das anfallende Oberflächenwasser ist durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen derart zurückzuhalten, dass nur die natürliche Abflussspende an die nächste Vorflut abgegeben wird. Durch die Anlage von Regenrückhaltebecken im südöstlichen und nördlichen Randbereich des Plangebietes (Teilplan I) wird ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine hiermit verbundene Verschärfung von Hochwasserereignissen in der angebundenen Vorflut vermieden bzw. aktuelle Belastungen werden reduziert. Zur Ermittlung der erforderlichen Rückhaltevolumen der Becken wurde in den wassertechnischen Berechnungen (Kruse 2018) eine mittlere Drosselabflussspende von jeweils 3 l/s*ha zu Grunde gelegt.

Ein Graben Nordrand des Teilplanes I dient dazu, das nördlich des Plangebietes anfallende Oberflächenwasser in den östlich angrenzenden Bach und die Rückhaltungen umzulenken.

Die mit der Rückhaltung verbundenen Gehölz-/Grünflächen stellen im Sinne der Vermeidung zudem eine Abstandsfläche und damit einen Puffer zum südlich gelegenen Bachlauf mit Pappelreihe dar.

Im Zuge der Realisierung des Regenrückhaltebeckens auf der mit (B*) im Teilplan I gekennzeichneten Fläche ist der vorhandene südliche Bachlauf mit den begleitenden Vegetationsstrukturen während der Bauausführung zu schützen. Beeinträchtigungen der Gehölze sind zu vermeiden. Bauliche Maßnahmen sind nur örtlich begrenzt an der nördlichen Böschung im Zusammenhang mit dem Ablauf vom Regenrückhaltebecken bzw. der Überlaufmulde (Notüberlauf) in den Bach zulässig.

- *Natur-/Artenschutz (CEF)*

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf den Rotmilan sind spezifische artenschutzrechtliche Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich.

Es sind zeitliche Regelungen bezüglich des Baustarts und die Wahrung eines möglichst großen Abstands zwischen Wohnbaugebiet und festgestelltem Rotmilanhorst zu treffen. Gleichzeitig wird dem Brutpaar ein Ausweichen auf einen anderen pot. Nistplatz ermöglicht, falls der alte Horst in der Brutsaison nach dem Baubeginn nicht mehr angenommen werden sollte. Langfristig werden zudem dauerhaft (pot.) Horstbäume entwickelt:

Baufeldfreiräumung/Baubeginn

- Beginn der Erschließungs- und sonstigen Baumaßnahmen innerhalb eines 300 m–Radius (d.h. im gesamtem Geltungsbereich des Teilplanes I des B-Plan Nr. 13) um den Horstbaum erst **nach der Brutzeit**, d.h. außerhalb der Zeit vom 01. März -31. Juli 2019. Sollte es zu Verzögerungen in der Realisierung kommen, gilt die Regelung entsprechend auch in den Folgejahren.

Hieraus ergibt sich, dass auch die Baufeldräumung zum Baubeginn außerhalb/nach der Brutzeit des Rotmilans erfolgt (01.03.-31.07.), wodurch dann auch bisher hier nicht nachgewiesene Offenlandarten (z. B. Hauptbrutzeit Feldlerche) berücksichtigt wären.

Weitere, besondere Vorgaben zum Schutz von Gehölzen (Rückschnitt, Rodung etc. nur vom 01.10. bis 28.02. jeden Jahres) sind innerhalb des B-Plangeltungsbereiches (Teilplan I) im Zuge der Baufeldräumung nicht notwendig, da keine Gehölze betroffen sind. Sofern entsprechende Maßnahmen dennoch im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 13 erforderlich sein sollten, ist die entsprechende Zeitbegrenzung einzuhalten.

Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Räumliche Baufeldbegrenzung

- Zusätzlich Rücknahme der Baugrenze innerhalb des Teilplanes I für die beiden südöstlichen Grundstücke um ca. 3 – 4 m auch zur Abstandoptimierung zur Pappelreihe (Fallhöhe) und damit auch zum Rotmilanhorst. Festsetzung einer Grünfläche mit Gehölzpflanzung (im Osten) anschließend an das Regenrückhaltebecken im Westen.
- Zudem weitere Rücknahme der Baugrenze im Bereich des Eckgrundstückes soweit, dass vom (eingemessenem) Horstbaum ein Abstand von 50 m zur Baugrenze eingehalten wird. Innerhalb des Radius von 50 m ist auch eine Bebauung durch Nebenanlagen (z. B. Garagen) ausgeschlossen. Es ist lediglich eine Nutzung als Garten möglich. Die in der textlichen Festsetzung § 5 des Bebauungsplanes benannte sowie in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzte Abstandsfläche zum Schutz des Rotmilans, ist vor Beginn und für die Dauer der Bau- und Erschließungsmaßnahmen einzumessen und in der Örtlichkeit kenntlich abzugrenzen. Der Schutzabstand hat dabei mindestens 50 m zu betragen. Hierdurch sollen nicht auszuschließende Missverständnisse zur Nutzung des Areals während der Bau- und Erschließungsphase ausgeschlossen werden. Die Einmessung des Schutzabstandes ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg mind. zwei Wochen vor Durchführung schriftlich mitzuteilen.
- Ergänzend Anbringung von Baummanschetten als Schutz vor Prädation durch z. B. Waschbär oder Steinmarder, durchzuführen möglichst im Winter 2018/2019, spätestens im Winter 2019/2020, um dem nachgewiesenen Horstbaum und die beiden benachbarten Bäume. Kennzeichnung des Horstbaumes als Habitatbaum (z. B. mit Alu-Plakette). Anbringung Manschette und Plakette zunächst für 3 Jahre, falls dann weiterhin eine Horstnutzung stattfindet, Verlängerung um weitere 5 Jahre nach Rücksprache mit der UNB, ggf. Entscheidung über weitere Verlängerung nach Rücksprache mit der UNB. Seitens der UNB des Landkreises Schaumburg kann bei der Anbringung der Manschetten beratend unterstützt werden. Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes für die Maßnahme ist in den zeichnerischen Festsetzungen in Teilplan II dargestellt (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).
- Als CEF-Maßnahme die gezielte Sicherung, der Schutz potenziell geeigneter älterer Bäume außerhalb von Störzonen (insgesamt 4 Bäume im LSG, an der Bückeburger Aue, durch Plakette zu markieren). Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes für die Maßnahme ist in den zeichnerischen Festsetzungen in Teilplan V dargestellt (Wasserfläche).
- Zudem werden zur langfristigen Sicherung von Brutbäumen im Umfeld der markierten Habitatbäume an 5 ausgewählten Standorten Bäume nachgepflanzt (heimische

Schwarzpappeln und Stieleichen). Damit kann langfristig das Angebot an möglichen Horstbäumen ergänzend zur bestehenden pot. Horstbäumen erhöht / erhalten werden (Ergänzung der CEF-Maßnahme zur Sicherung von Horstbäumen an der Bückeburger Aue). Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes für die Maßnahme ist in den zeichnerischen Festsetzungen in Teilplan V dargestellt (Wasserfläche).

Aufgrund der besonderen Anforderungen zur Erstellung der Rückhalteflächen ist die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Die ökologische Baubegleitung ist durch die Gemeinde bzw. den Vorhabenträger zu beauftragen und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg mind. zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

- *Bodenschutz, Behandlung des Oberbodens*

Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Mit Oberboden ist schonend umzugehen. Er ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu bewahren.

Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u.a. gemäß DIN 19731 und DIN 18917).

Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden.

Die Böden im Plangebiet sind z.T. mäßig bis hoch verdichtungsgefährdet (siehe entsprechende Auswertungskarte auf dem Kartenserver unter <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten sollte nur bei geeigneten Bodenwasser- und Witterungsverhältnissen gearbeitet werden. Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes sollten bodenschonende Maßnahmen berücksichtigt werden (Überfahrungsverbot, Kennzeichnung und Absperrung). Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

4.4.5.2 Maßnahmen zum Ausgleich von negativen Auswirkungen

Durch die o. g. Maßnahmen können die mit der Planung verbundenen erheblichen Eingriffe nur minimiert werden. Zum Ausgleich werden die im Folgenden genannten Maßnahmen im Bebauungsplan festgesetzt:

- *Anzupflanzende Bäume - auf privaten Flächen -*

Die nicht bebauten und nicht als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Grundstücksflächen des Teilplans I sollen zu durchgrünten Hausgärten entwickelt werden.

Je angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist auf den Baugrundstücken mindestens ein Laubbaum oder ein Obstgehölz zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm oder als Stammbusch mit einem Stammumfang von 10-12 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Die zu pflanzenden Obstbäume sind als Hochstamm mit einem Stammumfang von 7-8 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenlisten 1 und 2 (siehe Hinweise).

- *Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen*

Auf den im Bebauungsplan (Teilplan I) festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) sind zur Eingrünung und Eingliederung der geplanten Bebauung in den Ortsrand, standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste 1 (siehe Hinweise). Die Pflanzungen sind zu 10 % aus Bäumen (mittel- bis kleinkronig) und zu 90 % aus Sträuchern herzustellen. Die zu pflanzenden baumartigen Laubgehölze sind mind. als Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch und die Sträucher mind. 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch, zu pflanzen. Sie sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann.

- *Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)*

Innerhalb der im Bebauungsplan (Teilplan I) festgesetzten und mit einem (A) gekennzeichneten Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (Entwässerungsgraben) sind linienförmige Ausmuldungen (Graben) zu gestalten, um das nördlich des Plangebietes anfallende Oberflächenwasser in den östlich angrenzenden Graben und die in Abs. 2 beschriebenen Rückhaltungen umzulenken. Es ist eine halbruderale Gras- und Staudenflur mit standortangepassten Gräsern und Kräutern anzusäen (vorzugsweise Regiosaatgut, RSM-Regio). Die Fläche ist durch eine jährliche Mahd im Spätsommer des jeweiligen Jahres ab dem 01. August extensiv zu entwickeln.

Innerhalb der im Bebauungsplan (Teilplan I) festgesetzten und mit einem (B/B*) gekennzeichneten Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) sind zwei Becken zur Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers bzw. zum hydraulischen Ausgleich von Überlastungen bei Starkregenereignissen (nördl. Becken) mit Böschungsneigungen von mindestens 1:3 oder flacher in naturnaher Erdbauweise zu erstellen und naturnah zu gestalten. Die Grünflächen um die Becken bzw. die Böschungen sind auf einem Flächenanteil von jeweils insgesamt ca. 20 % mit standortheimischen Baum- und Strauchgruppen entsprechend der Artenliste Hinweis Nr. 5 locker und gruppenweise und im östlichen Teil der mit (B*) gekennzeichneten Fläche, außerhalb der mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen, flächig zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind zu ca. 20 % aus Bäumen (mind. als Heister 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch) und zu 80 % aus Sträuchern (mind. 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch) herzustellen. Die Pflanzung ist bedarfsgerecht zu pflegen und zu erhalten, ausgefallene Gehölze sind gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

Auf den nicht bepflanzten Flächen ist eine wiesenartige, halbruderale Gras- und Staudenflur mit standortangepassten Gräsern und Kräutern anzusäen und zu entwickeln (vorzugsweise Regiosaatgut, RSM-Regio):

1. Die Bereiche der mit (B*) gekennzeichneten Fläche sind alle 2 bis 3 Jahre im Spätsommer des jeweiligen Jahres ab dem 01. August zu mähen (das Becken selber einschließlich Zuwegung kann bei Bedarf auch jährlich ab dem 01. August gemäht werden).
2. Die Bereiche der mit (B) gekennzeichneten Fläche sind jährlich im Spätsommer im jeweiligen Jahr ab dem 01. August zu mähen. Bei Bedarf ist, je nach Bestandsentwicklung (Wüchsigkeit), in Rand-/Teilbereichen auch eine 2-malige Mahd im Jahr zulässig (erste Mahd dann ab 15.06., 2. Mahd ab 01. August).

4.4.5.3 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz werden die Eingriffe in Natur und Landschaft sowie die geplanten Kompensationsmaßnahmen anhand der "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetages

(2013) ermittelt und gegenübergestellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die ausführliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz im Umweltbericht verwiesen.

Die Bilanz stellt heraus, dass im Plangebiet ein Kompensationsdefizit von 4.992 Werteeinheiten entsteht, weil die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur internen Kompensation nicht ausreichen.

4.4.6 Externe Kompensationsmaßnahmen

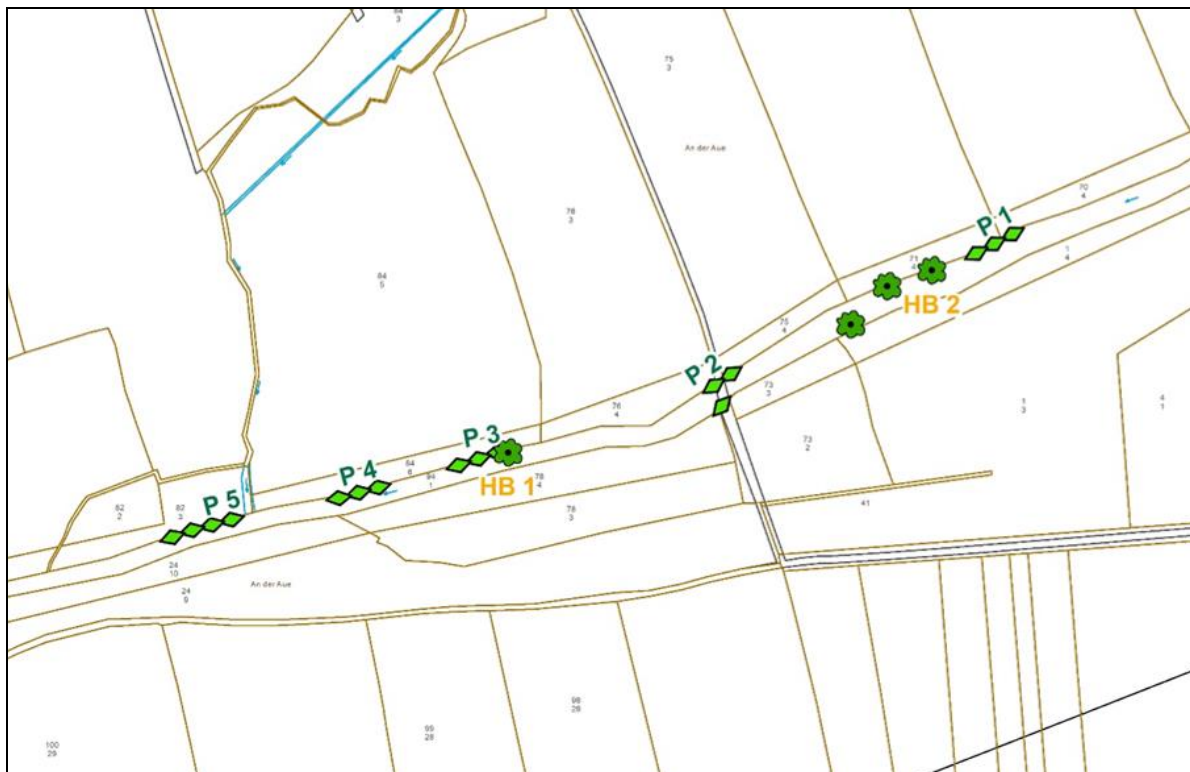
Aus den Eingriffen in das Schutzgut Boden und Landschaft resultiert ein Kompensationsdefizit von rd. 4.992 Werteeinheiten. Dieses ist über externe Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Hierfür können zunächst die für den Rotmilan vorgesehenen Baumpflanzungen mit 280 Werteeinheiten an der Bückeburger Aue östlich Poggenhagen gegengerechnet werden (Ansatz: $10 \text{ m}^2/\text{Baum} * 2 \text{ Werteeinheiten}$). Es werden hier 14 Bäume (Stieleiche und Schwarzpappel) an der Bückeburger Aue gepflanzt.

Die Beschreibung der Maßnahme (P 1 bis P 5) erfolgt im Umweltbericht in Kap. 4.2.2.

Der räumliche Geltungsbereich für die Maßnahmen ist in Teilplan V der zeichnerischen Festsetzungen des B-Planes dargestellt.

Abb.: Lage der Bereiche für Ergänzungspflanzungen (P1 –P5), Kartengrundlage: ALK, M 1:1.000 i.O., © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln



Somit verbleibt noch ein Defizit von 4.712 Werteeinheiten.

Dieses wird über externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen, welche auf der Ökopoopfläche der Gemeinde Auetal im OT Kathrinshagen (Planungsbüro Reinold, 2014) liegen.

Die Flächen befinden sich innerhalb der Gemeinde Auetal, auf dem Flurstück 107/85 der Flur 2 Gemarkung Kathrinshagen, am nördlichen Siedlungsrand von Kathrinshagen. Die Flächen des geplanten Ökopools werden überwiegend durch Grünlandflächen gebildet und liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-SHG 8 (Bückeberge).

Abb.: Lage der externen Kompensationsfläche zu den Teilplänen des B-Planes Nr. 13, Kartengrundlage: TK 25, M 1:25.000 i.O., © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

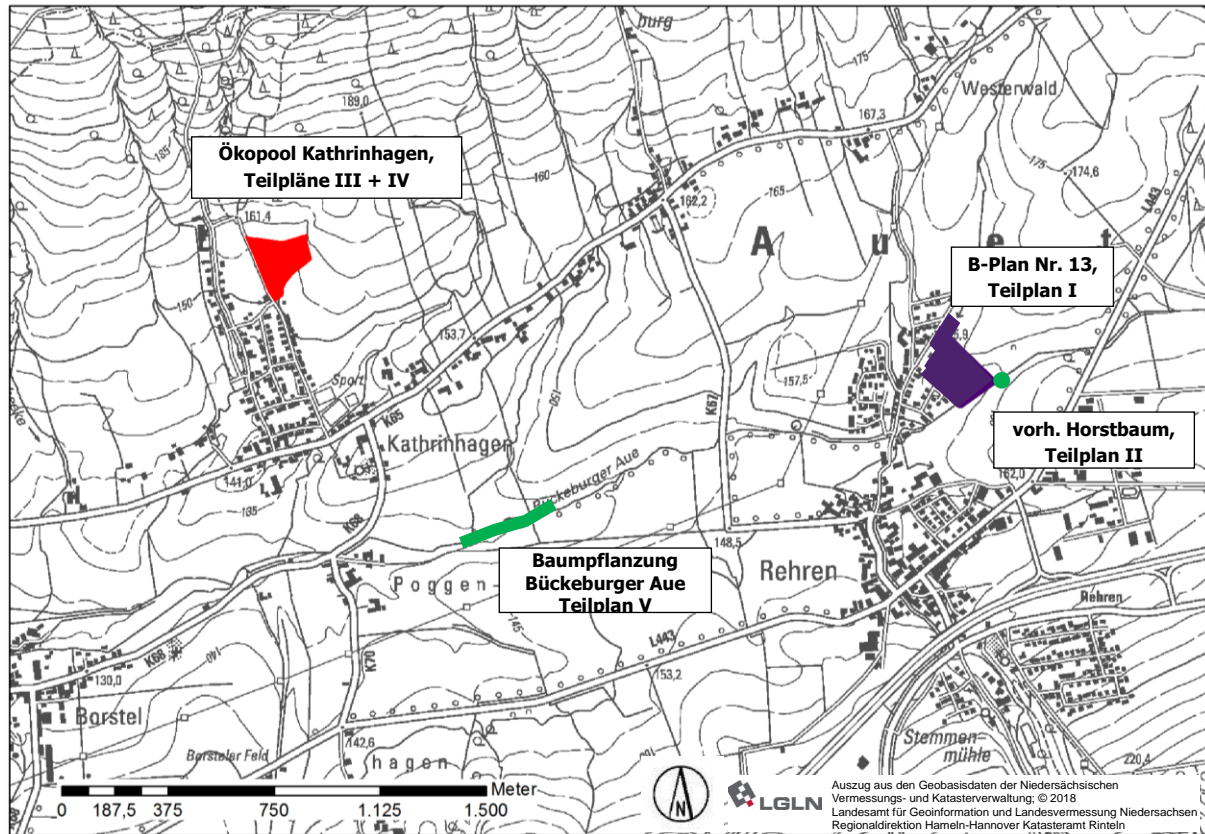


Abb.: Lage der externen Kompensationsfläche (mit einem Kreis gekennzeichnet), Kartengrundlage: AK 5, M 1:5.000 i.O., © 2013 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

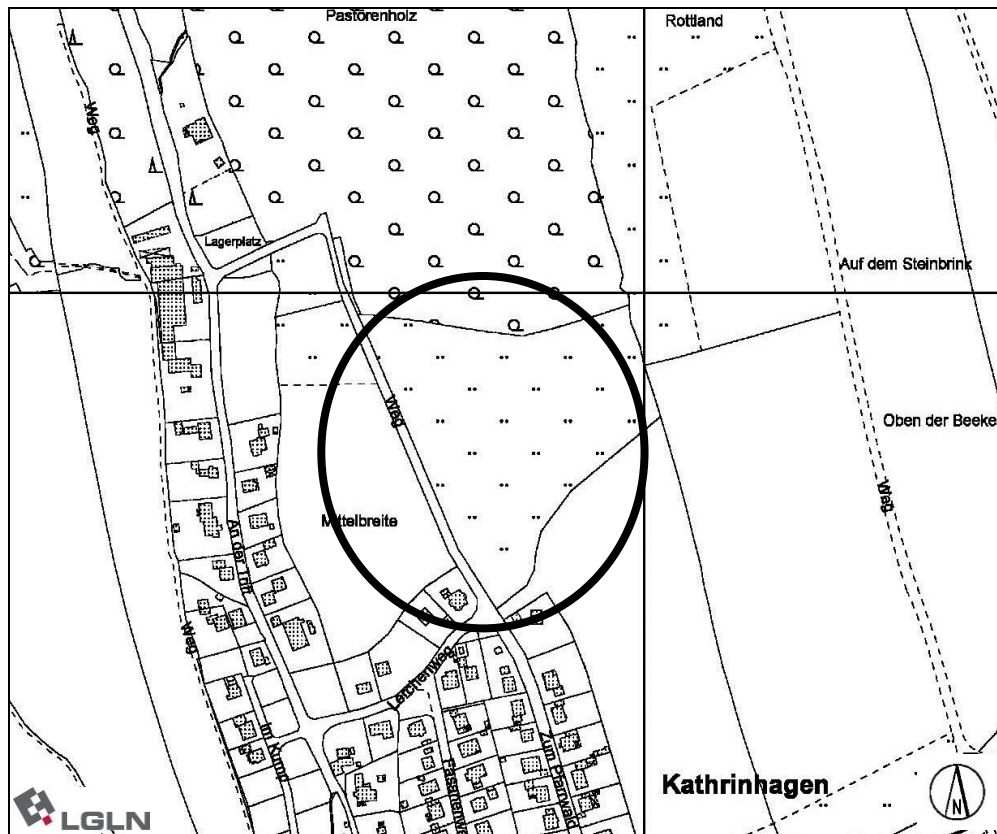
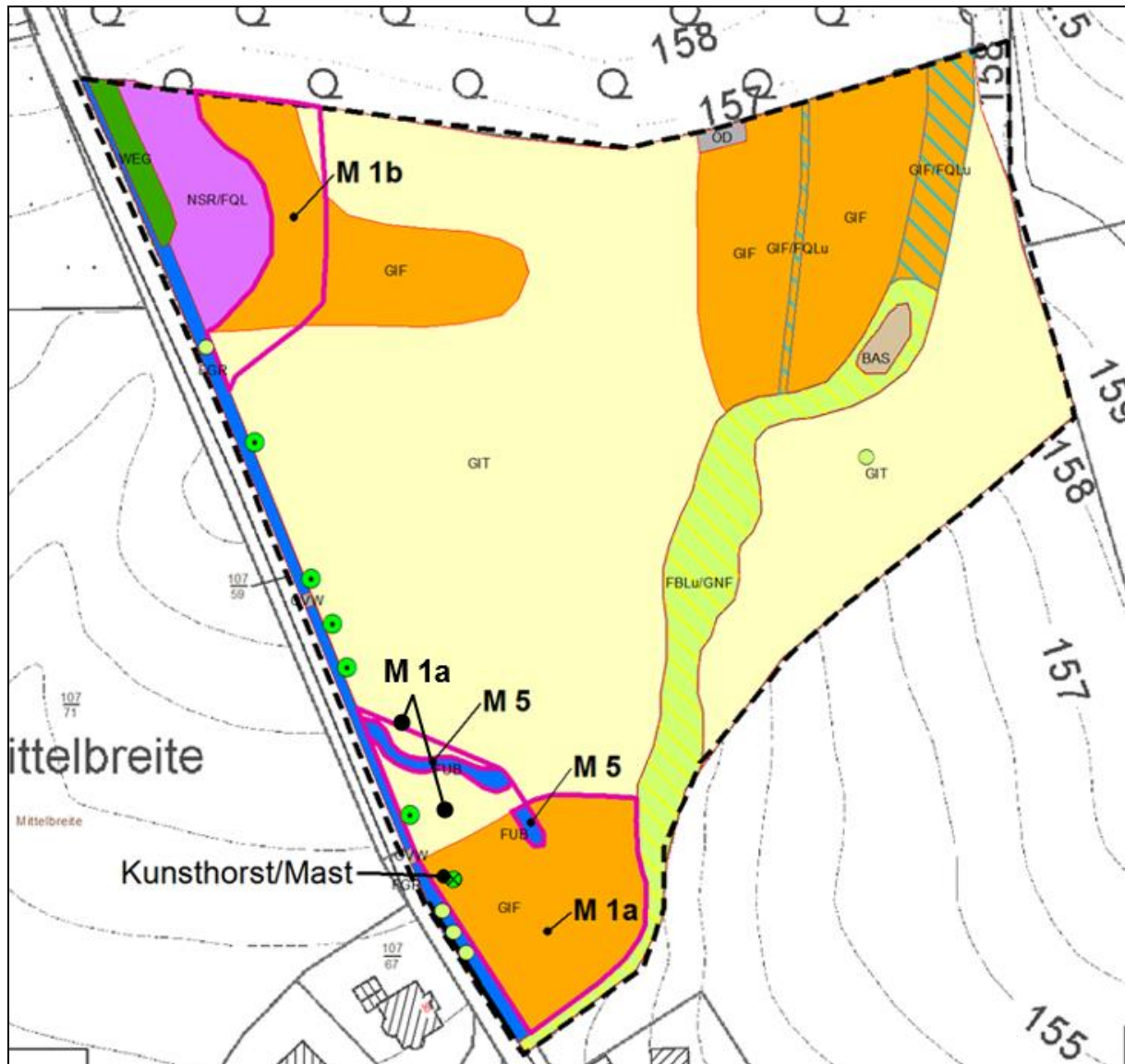


Abb.: Lage der externen Kompensationsmaßnahmenflächen (Ökopool Kathrinshagen, Maßnahmen M 1a, M 1b und M 5), Kartengrundlage: AK 5, M 1:5.000 i.O., © 2018LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln



Als Maßnahmen werden innerhalb der Ökopoolfläche verschiedene Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und verbesserten Vernetzung umgesetzt. Die genaue Beschreibung ist dem Umweltbericht (Kap. 5.4) zu entnehmen.

Tab.: Maßnahmen Kathrinshagen (M 1a/b und M5)

Maßnahmenbezeichnung	Bezeichnung
M 1a	Umwandlung Artenarmes feuchtes Intensivgrünland in feuchtes mesophiles Grünland bzw. mindestens Extensivgrünland und Entwicklung einer Gras-/Staudenflur (Altgrasstreifen) beidseitig entlang des verlegten Grabens (Maßnahme M 5)
M 1b	Umwandlung artenarmen feuchten Intensivgrünland in nährstoffreichen Sumpf und halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
M 5	Vorhandenen Graben unter Beachtung der Topografie in die Senke M 1 a führen, naturnah gestalten und bepflanzen (Erlen)

Tab.: Rechnerische Bilanz der Ökopoolmaßnahmen (Teilpläne III und IV)

Bestand		Planung			Fläche [m ²]	Wertbe-stand	Wert-planung	Diffe-renz
Biotoptyp	Wert-faktor	Biotoptyp	Wert-faktor	Maßnahme				
GIF/GIT Nr. 9.6.4/9.6.1	2	GMF/GEF, UHM	3	M 1a:Extensivierung Grünland	1.996 und 345	4.682	7.023	2.341
GIF/GIT 9.6.4/9.6.1	2	NSR/UHF	4 (3 -5)	M 1b:Entwicklung Nährstoffreicher Sumpf, Gras- /Staudenflur feuchter Standorte	1.149	2.298	4.596	2.298
GIT 9.6.1	2	FUB/FMH	4	M 5: Gra- ben/Bachrenatur- ierungsstrecke	166	332	664	332
Werteinheitengewinn							+4.971	
Ausgleichendes Defizit an Werteeinheiten							-4.712	
Differenz							259	

Das noch verbliebene Defizit von 4.721 Werteeinheiten kann somit durch den Wertegewinn von 4.971 Werteeinheiten im Ökopool Kathrinhagen (Teilpläne III und IV) ausgeglichen werden.

4.5 Immissionsschutz

4.5.1 Lärmimmissionen

4.5.1.1 Grundlagen

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u.a. die Belange des Immissionsschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 7 BauGB (Belange des Umweltschutzes) zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Anforderung an die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. (§ 1 Abs. 7 c BauGB).

Für die Beurteilung der mit dieser Bauleitplanung verbundenen Immissionssituation ist die Berücksichtigung des Planungsumfeldes von Bedeutung. Das unmittelbare Umfeld des Plangebietes ist durch die bereits bestehenden Wohngebiete und die in etwas weiteren Abstand südöstlich gelegenen Gewerbegebiete bestimmt. Ferner sind die umgebenden Straßen (BAB – A 2, L 443 und L 434/L 439) von Bedeutung. Auf das Plangebiet können insofern sowohl Verkehrslärm- als auch Gewerbelärmimmissionen einwirken. Auf diese wird nachfolgend eingegangen.

Zur Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen wurde von der GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, Hannover, ein schalltechnisches Gutachten⁴ erstellt, dessen Ergebnisse und Empfehlungen in Bezug auf erforderliche Lärmschutzmaßnahmen in der Begründung und den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt werden.

⁴ GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Teichbreite“ der Gemeinde Auetal“, Hannover, 05.11.2018

4.5.1.2 Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Nutzungen in Bezug auf Immissionen

Zur Beurteilung der zukünftig zu erwartenden Immissionssituation ist die Schutzwürdigkeit der im Plangebiet und in dessen Wirkungsumfeld bestehenden und geplanten Art der baulichen Nutzung in Anlehnung an die in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgeführten Gebietstypen zu ermitteln. Im B-Plan Nr. 13 „Teichbreite“ ist als Art der baulichen Nutzung ausschließlich ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Somit ist für die Beurteilung der zukünftig im Plangebiet zu erwartenden Lärmsituation die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ mit den für WA-Gebiete zulässigen Orientierungswerten maßgeblich. Diese betragen

tags 55 dB(A) und nachts 45/40 dB(A).

Der letzte (kleinere) Wert gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm.

Die v.g. Werte stellen keine Grenzwerte sondern nur Orientierungswerte für die städtebauliche Planung dar und können im Einzelfall auch überschritten werden.

Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Gewerbegebieten werden zusätzlich die Regelungen der TA Lärm berücksichtigt:

tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Für die unmittelbar westlich und nördlich angrenzenden Grundstücke wurde der Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes berücksichtigt. Aus diesem Grund ist aufgrund des Nebeneinanders von Wohnnutzungen nicht von einem sich aufdrängenden Immissionskonflikt auszugehen.

4.5.1.3 Beachtliche Emissionsquellen

Zur Beurteilung der aus der Umgebung auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen wird nach den unterschiedlichen Immissionsarten wie folgt unterschieden:

- **Verkehrslärm (Straßenverkehrslärm/Verkehre des Bauvorhabens)**

Für das Plangebiet sind Straßenverkehrslärmimmissionen von der östlich bzw. südöstlich verlaufenden L 443 (Rehrener Straße), der L 434/L 439 (Steinkamp) sowie der BAB – A 2 wesentlich. Für die Berechnungen wurden folgende Belastungen (Kfz/24h) zugrunde gelegt:

Tab.: Pkw-Verkehr und Lkw-Anteil, 2015⁵

Bezeichnung	Pkw in 24 h	Lkw in 24 h
BAB A 2 westl. Rehren	76800	18700
BAB A 2 östl. Rehren	81800	18900
L 443 westl. Rehren	4000	200
L 443 östl. Rehren	2300	100
L 434 westl. Rehren	6000	300
L 434 östl. Rehren	1700	100

⁵ GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Teichbreite“ der Gemeinde Auetal“, Hannover, 05.11.2018, S. 12

Tab.: Pkw-Verkehr und Lkw-Anteil, 2030^{6 7}

Bezeichnung	Pkw in 24 h	Lkw in 24 h
BAB A 2 westl. Rehren	88320	21505
BAB A 2 östl. Rehren	94070	21735
L 443 westl. Rehren	4600	230
L 443 östl. Rehren	2645	115
L 434 westl. Rehren	6900	345
L 434 östl. Rehren	1955	115

Verkehre des Plangebietes

Geht man bei insgesamt 30 Wohneinheiten (Einfamilienhäusern) von 3,5 Pkw-Fahrten in 24 h je Wohneinheit aus, so ergeben sich $30 \times 3,5 = 105$ Fahrten in 24 h. Zu den Pkw-Verkehren kommen in Wohngebieten üblicherweise Transporter von Paketdiensten hinzu. Die obere Grenze dieser Verkehre wird mit 10 Transportern in 24 h abgeschätzt. Im Sinne einer schalltechnisch konservativen Betrachtung werden diese Transporter schalltechnisch wie Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t behandelt. Der Lkw-Anteil liegt somit bei 9,5 %.⁸

• **Gewerbelärm**

Die Schallemissionen für den Gewerbelärm werden durch die in den B-Plänen Nr. 5 „Niedere Heide“ und Nr. 8 „Waitzenbinde“ (einschl. dessen 1. bis 8. Änderung) festgesetzten Gewerbe- und Industriegebiete hervorgerufen. Die Gewerbe- und Industriegebiete sind in ihrem schalltechnischen Emissionsverhalten nicht eingeschränkt. Die Geräuschemissionen der in den o.g. Bebauungsplänen vorhandenen gewerblichen Nutzungen sind als tatsächliche Vorbelastung im Sinne der TA Lärm anzusehen. Diese tatsächliche Vorbelastung kann sich im Verlauf der Zeit ändern. Die planungsrechtlich zulässigen Geräuschemissionen sind als plangegebene Vorbelastung zu berücksichtigen, um auf Planungsebene auch zukünftig eine Verträglichkeit mit den Gewerbegebieten zu erreichen.⁹

Aus der nachfolgenden Abbildung gehen die für diese Bauleitplanung beachtlichen Emissionsquellen hervor.

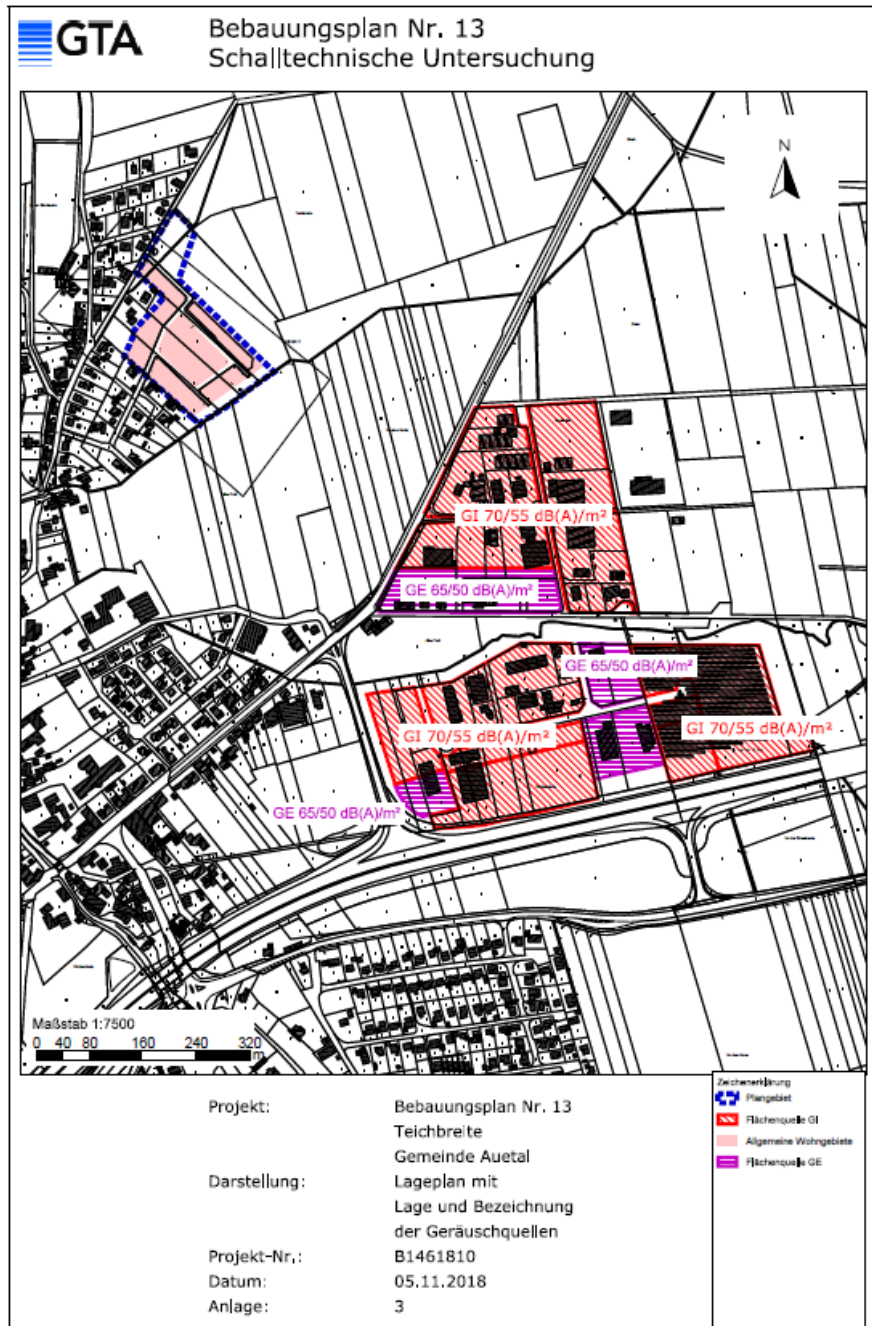
⁶ GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Teichbreite“ der Gemeinde Auetal“, Hannover, 05.11.2018, S. 12

⁷ Prognosewerte für das Jahr 2030 sind nicht verfügbar. Es wurde eine Steigerung der Verkehrsmenge von 1 % pro Jahr angenommen.

⁸ Vgl. GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Teichbreite“ der Gemeinde Auetal“, Hannover, 05.11.2018, S. 21

⁹ Vgl. GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Teichbreite“ der Gemeinde Auetal“, Hannover, 05.11.2018, S. 8 ff.

Abb.: Lage und Bezeichnung der im schalltechnischen Gutachten berücksichtigten Lärmquellen mit Darlegung des Plangebietes¹⁰



4.5.1.4 Verkehrslärm

Straßenverkehrslärm

Auf Grund der unmittelbaren Nähe der BAB – A 2, L 443 und L 434/L 439 und den damit verbundenen o.b. Verkehrsbelastungen sind innerhalb des Plangebietes erhöhte Verkehrslärmimmissionen zu erwarten.

¹⁰ GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Teichbreite“ der Gemeinde Auetal“, Hannover, 05.11.2018, Anlage 3

Gemäß dem planerischen Gebot der Konfliktvermeidung und Konfliktlösung hat der Bebauungsplan neben der gegenwärtigen Verkehrssituation auch die zukünftig zu erwartenden Verkehrsverhältnisse im Hinblick auf die Ermittlung der im Plangebiet zu erwartenden Lärmimmissionen als Prognosegrundlage zu berücksichtigen. Daher wurden auch die zukünftig prognostizierbaren und auf den o.g. Verkehrsflächen stattfindenden bzw. zu erwartenden Verkehrsgeschehen in die gutachterliche Beurteilung mit Blick auf die Prüfung ggf. erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen einbezogen.

Ergebnis Straßenverkehrslärm

Im Ergebnis wurde hinsichtlich des durch den Straßenverkehr zu erwartenden Verkehrslärms festgestellt, *dass der bei städtebaulichen Planungen zur Beurteilung von Verkehrslärm heranzuziehende Orientierungswert des Beiblatts 1 zu DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (55 dB(A)) bedingt durch die Geräusche der BAB A 2, der L 443 und der L 434 am Tage auf Höhe der Beurteilung von Außenwohnbereichen (2 m) und im 1. OG in ca. der Hälfte des Plangebiets überschritten wird. Die Überschreitungen können am Tage bis zu rd. 1 dB betragen und liegen damit im abwägungsfähigen Bereich.*

Maßnahmen zum Schutz von Außenwohnbereichen müssen daher nicht zwingend vorgesehen werden.

Nachts wird der Orientierungswert von 45 dB(A) bei Beurteilungspegeln von 48 dB(A) bis zu 51 dB(A) um 3 bis 6 dB überschritten. Diese Überschreitungen liegt nicht im abwägungsfähigen Bereich.¹¹

Zum Schutz vor den von den umliegenden Straßen ausgehenden Verkehrslärmimmissionen werden im Plangebiet somit Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich. Diese werden nachfolgend im Kapitel 4.5.1.6 ausführlich erörtert.

Verkehre des Plangebietes

Eine planbedingte Lärmzunahme von Verkehrslärm ist mit Bezugnahme auf die aktuelle Rechtsprechung (vgl. z. B. OVG NRW 7 aD 76/02.NE v. 07.10.2004 und OVG NRW 7 D 89/06.NE v. 28.06.2007) in ihren Auswirkungen auf die schutzbedürftige Bebauung außerhalb des Plangebiets gesondert zu untersuchen.

Maßgebliches Kriterium ist hierbei eine Erhöhung der Verkehrslärmpegel von 2,1 dB(A) (gem. RLS-90 aufgerundet 3 dB(A)) gegeben ist.

Im einfachsten Fall verteilen sich die Verkehre homogen auf beide Erschließungen des Plangebiets. Um die oben beschriebene Pegelerhöhung des Straßenverkehrslärms auf der Königsberger Straße und der Dr.-Oetker-Straße von 2,1 dB zu erreichen, müssten die bestehenden derzeitigen Verkehre durch die zusätzlichen $6,3 \cdot 16 = 101$ Pkw tags bzw. $0,84 \cdot 8 = 7$ Pkw nachts je Richtung um den Faktor 1,6 angehoben werden. Die derzeit tatsächlich auf der Königsberger Straße und der Dr.-Oetker-Straße vorliegenden Verkehre werden vermutlich jeweils mehr als $101/2 = 51$ Kfz am Tag (16 h) und mehr als 4 Kfz nachts (8 h) betragen. Somit kann ausgeschlossen werden, dass die zusätzlichen durch das Plangebiet erzeugten Verkehre die bestehende Verkehrslärmsituation an der Königsberger Straße und der Dr.-Oetker-Straße im obigen Sinne deutlich verändern.¹²

¹¹ GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Teichbreite“ der Gemeinde Auetal“, Hannover, 05.11.2018, S. 16

¹² Vgl. GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Teichbreite“ der Gemeinde Auetal“, Hannover, 05.11.2018, S. 21

4.5.1.5 Gewerbelärm

Zusätzlich zu dem von den umgebenden Straßen auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärm erfolgte die Untersuchung des ggf. von außen einwirkenden Gewerbelärms der umliegenden gewerblichen Nutzungen.

Auf Grundlage der Berechnungsergebnisse zum Gewerbelärm der planungsrechtlich ausgewiesenen Gewerbegebiete ist festzustellen, *im geplanten Allgemeinen Wohngebiet davon ausgegangen werden kann, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm resp. der bei städtebaulichen Planungen für Gewerbelärm heranzuziehende Orientierungswert des Beiblatts 1 zu DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete am Tage (55 dB(A)) und in der Nacht (40 dB(A)) im gesamten Plangebiet unterschritten wird.*

Bei der Beschreibung der Geräuschemissionen der Gewerbe- und Industriegebiete wurde von einer für diese Gebietsarten typischen Nutzungsintensität ausgegangen (vgl. Abschnitt 3 des Gutachtens). Dabei wurde aufgrund der direkten Nachbarschaft der Industriegebiete zu Gewerbegebieten davon ausgegangen, dass die Industriegebiete nachts, zur pauschalen Berücksichtigung des Schutzanspruchs potenzieller planungsrechtlich zulässiger Betriebsleiterwohnungen in den Gewerbegebieten, mit reduzierten Ansätzen für die flächenhaften Geräuschemissionen beschrieben werden müssen.¹³

4.5.1.6 Ergebnis der Abwägung und Festsetzungen zum Immissionsschutz

Zum Schutz vor schädlichen Lärmimmissionen, hier Verkehrslärm, kommen grundsätzlich aktive und passive Schallschutzmaßnahmen in Betracht. Aktiven Schallschutzmaßnahmen (Wall oder Wand) ist im Rahmen der Abwägung gegenüber den passiven Schallschutzmaßnahmen (schallgedämmte Fenster, Mauerwerk und Dächer) zunächst der Vorrang einzuräumen. Hierbei sollen jedoch auch die jeweils für den engeren Planungsraum anzutreffenden und prägenden städtebaulichen Rahmenbedingungen angemessen berücksichtigt werden.

Aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle zur Minderung der Immissionsbelastung werden aufgrund der großen Entfernung insbesondere zu der primär Geräusche verursachenden Autobahn bei städtebaulich akzeptablen Höhen kaum eine Wirkung entfalten.

Es wird daher der Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen der Vorrang eingeräumt.¹⁴

Architektonische Selbsthilfe zum Schutz vor Verkehrslärm

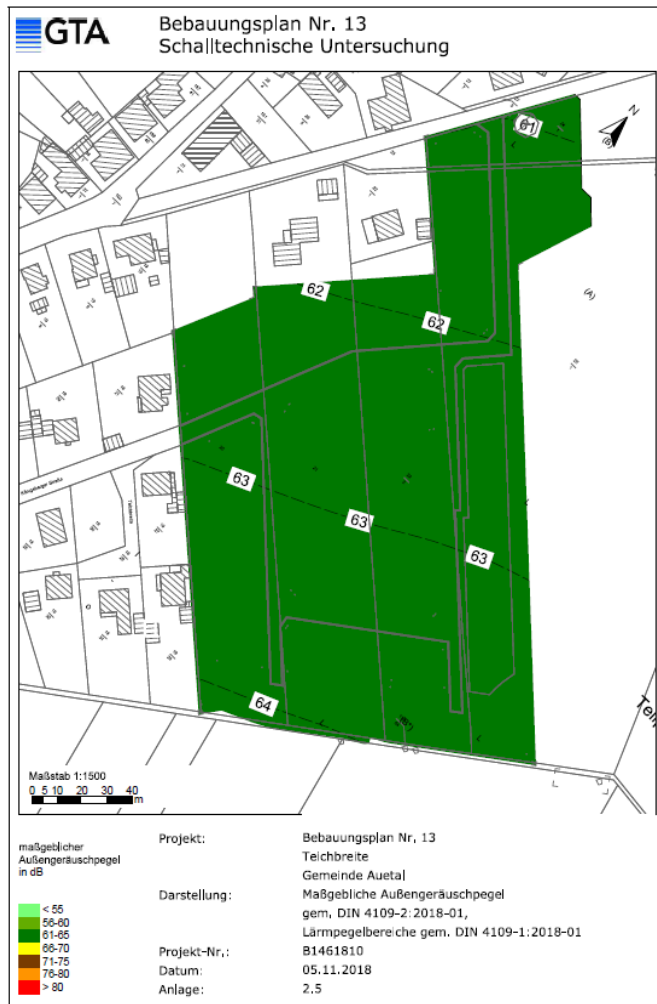
Aufgrund der rechnerisch ermittelten Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte sind zur Gewährleistung eines ausreichenden Schutzes vor Lärmbelastungen für die weitere städtebauliche Planung passive und planerische Maßnahmen notwendig. Auf Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblatts 1 zu DIN 18005 nachts kann nach Abwägung von Möglichkeiten zur aktiven Reduzierung der Immissionen durch Verkehrslärm im Plangebiet auch durch Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen reagiert werden. Dabei wird durch Festlegung der schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden auf einen ausreichenden Schutz von Aufenthaltsräumen bei geschlossenen Fenstern abgestellt.

Die Festlegung der schalltechnischen Anforderungen an die Außenbauteile von Gebäuden wird durch Anwendung der in der Anlage 2.5 des schalltechnischen Gutachtens dargelegten maßgebliche Außengeräuschpegel bestimmt.

¹³ GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Teichbreite“ der Gemeinde Auetal“, Hannover, 05.11.2018, S. 15

¹⁴ Vgl. GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Teichbreite“ der Gemeinde Auetal“, Hannover, 05.11.2018, S. 16

Abb.: Maßgebliche Außengeräuschpegel¹⁵



Im Bebauungsplan werden auf der Grundlage der Empfehlungen des Schallgutachtens die folgenden Festsetzungen berücksichtigt:

§ 13 Maßnahmen zum Immissionsschutz (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblatts 1 zu DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete in der Nacht durch den Verkehrslärm der BAB A 2, der L 443 und der L 434 sind Maßnahmen zum baulichen Schallschutz vorzusehen.

Bei der Errichtung von Aufenthaltsräumen sind die sich aus dem festgesetzten nach DIN 4109-2:2018-01 ermittelten maßgeblichen Außengeräuschpegel ergebenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz zu beachten.

(Hinweis:

Die rechnerische Ermittlung der Anforderungen an den baulichen Schallschutz ergibt sich wie folgt:

Die Anforderungen an die Schalldämmung von Außenbauteilen $R_{w,ges}$ werden gemäß DIN 4109-1:2018-01, Gleichung 6 je nach Raumart in Abhängigkeit vom maßgeblichen Außengeräuschpegel L_a bestimmt:

$$R_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

¹⁵ GTA Gesellschaft für Technische Akustik mbH, „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 13 „Teichbreite“ der Gemeinde Auetal“, Hannover, 05.11.2018, Anlage 2.5

Dabei ist

$K_{Raumart}$	=	25 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
$K_{Raumart}$	=	30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;
$K_{Raumart}$	=	35 dB für Büroräume und Ähnliches;
L_a	=	der Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2:2018-01, 4.5.5.

Mindestens einzuhalten sind:

$R_{w,ges}$	=	35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;
$R_{w,ges}$	=	30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches.)

Im gesamten Plangebiet ist bei zum Schlafen genutzten Räumen eine ausreichende Be- und Entlüftung bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.

Ausnahmen von den Festsetzungen sind zulässig wenn im Einzelfall auf Grundlage einschlägiger Regelwerke der Nachweis erbracht wird, dass z. B. durch die aus der Gebäudegeometrie resultierenden Eigenabschirmung an einzelnen Fassadenabschnitten geringere maßgebliche Außengeräuschpegel als festgesetzt erreicht werden können.

Für Räume, die nur am Tage genutzt werden können, kann der maßgebliche Außengeräuschpegel um 5 dB reduziert werden.

4.5.2 Landwirtschaftliche Nutzung auf benachbarten Grundstücksflächen und Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG

Die Beurteilung der von landwirtschaftlichen Flächen gegenwärtig und zukünftig ausgehenden „betriebsbedingten“ Emissionen richtet sich im Grenzbereich einer heranrückenden Wohnnutzung danach, ob die zulässige landwirtschaftliche Nutzung die geplante Wohnnutzung erheblich beeinträchtigt. Ebenfalls richtet sich die Zulässigkeit danach, ob die hinzukommende Wohnnutzung dazu geeignet ist, die zulässige Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung erheblich zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung der o.g. Nutzungen liegt in derartigen Grenzbereichen dann vor, wenn das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verletzt würde.

Hierbei kommt es jedoch auf den Einzelfall an. Zur Beurteilung der Zulässigkeit sei hier auf § 15 BauNVO verwiesen.

„§ 15 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen

(1) ¹Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. ²Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 hat nach den städtebaulichen Zielen und Grundsätzen des § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuchs zu erfolgen.

(3) Die Zulässigkeit der Anlagen in den Baugebieten ist nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen.“

Demnach sind Nutzungen innerhalb und außerhalb von Baugebieten dann unzulässig, wenn sie jeweils die Eigenart des Baugebietes oder dessen Umgebung unzumutbar beeinträchtigen oder stören.

Im Rahmen der im B-Plan Nr. 13 durch Festsetzung von WA-Gebieten konkretisierten Ausweisung eines Wohngebietes in Nachbarschaft zu den nordöstlich und südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird davon ausgegangen, dass die unmittelbare Nachbarschaft keinen Immissionskonflikt im Sinne des § 50 BImSchG (Trennungsgebot)

darstellt. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass das insbesondere für ländlich geprägte Regionen, wie zum Beispiel das Schaumburger Land, typische Nebeneinander von Wohn- und landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker und Weide) auf der Grundlage des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme vereinbare und für beide Seiten zumutbare Nutzungen darstellt.

Der grundsätzlich sich aus dem Nebeneinander von Landwirtschaft und Wohnen ergebende Konflikt wird jedoch seitens der Gemeinde Auetal deutlich erkannt, da es in diesem neuen Grenzbereich Wohnen und Landwirtschaft durchaus zu saisonal bedingten Nutzungskonkurrenzen kommen kann. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass beidseits der Grad des rechtlich Zumutbaren nicht in der Form überschritten wird, dass eine erhebliche Beeinträchtigung oder Störung der genannten Nutzungen zu erwarten ist.

Es wird daher nicht davon ausgegangen, dass die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, wie im Regelfall zu beobachten ist und auch für die Zukunft als wahrscheinlich angesehen werden kann, einen erheblichen Nutzungskonflikt mit der Folge der Trennung typischerweise nebeneinander gelegener Nutzungen darstellt. Eine von der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Ackerfläche oder Weide) ausgehende erhebliche Beeinträchtigung setzt eine Art der landwirtschaftlichen Nutzung voraus, die dazu geeignet ist, die Anforderungen an die Reinhaltung der Luft (definiert durch die *TA-Luft* in Verbindung mit der Geruchsmissionsrichtlinie des Landes Niedersachsen) und die Reduzierung von vermeidbaren Lärmemissionen (definiert durch die *TA-Lärm* in Verbindung mit der *DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“* und dem *BImSchG*) mehr als nur unwesentlich zu überschreiten (erhebliche Beeinträchtigung).

Zur Beurteilung dessen, ob von einer landwirtschaftlichen Nutzung potenziell eine erhebliche Beeinträchtigung ausgehen kann, ist nach der Art der geplanten landwirtschaftlichen Nutzung zu differenzieren.

Hierbei ist festzustellen, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes gelegenen Ackerflächen für die unmittelbar angrenzenden betriebsfremden Wohnnutzungen keine erhebliche Beeinträchtigung etwa durch Geruch oder Lärm in Folge der Bewirtschaftung von Flächen ausgelöst hat. Aus diesem Grund ist auf die weitergehende Beurteilung der landwirtschaftlich bedingten Emissionen verzichtet worden.

Störfallrelevante Betriebe und Nutzungen

Der Gemeinde Auetal sind keine störfallrelevante Betriebe oder Nutzungen bekannt, die im Umkreis von 2 km des Plangebietes liegen könnten.

4.5.3 Militärische Flugplätze

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz und § 14 Luftverkehrsgesetz. Zudem liegt es in einem Hubschraubernachtfluggeschwindigkeitskorridor. Aufgrund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz Bückeberg ist ggf. mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Spätere Ersatzansprüche können seitens der Bundeswehr nicht anerkannt werden.

4.6 Klimaschutz und Klimaanpassung

Im Rahmen dieses Bebauungsplanes werden Festsetzungen zum Klimaschutz getroffen. Diese beziehen sich u.a. auf die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3, sodass die für Allgemeine Wohngebiete sonst in Siedlungsbereichen maximal mögliche Flächenversiegelung von 0,4 zzgl. 50 % nicht erreicht wird.

Darüber hinaus werden durch den Bebauungsplan Eingriffe in die umgebenden landschaftlich prägenden Vegetationsstrukturen vermieden, sodass sich in diesem Bereich keine negativen Auswirkungen auf die Regulierung des CO₂-Gehaltes der Luft und die Sauerstoffproduktion ergeben. Vielmehr wird die Sauerstoffproduktion als auch die Bindung von Staubpartikeln gefördert, ein Beitrag zur Reduzierung der Bodenerosion und zur Feuchtigkeitsregulierung auf den Flächen geleistet. In diesem Zusammenhang werden für das Klima kleinräumig wirksame Festsetzungen zur Durchgrünung und Rahmeneingrünung sowie eingegrünte Regenrückhaltebecken Gegenstand des Bebauungsplanes.

Die Nutzung der Solarenergie wird ausdrücklich zugelassen. Einschränkungen in Bezug auf die Ausrichtung der Hauptbaukörper werden nicht festgesetzt, sodass eine individuelle und energetische Ausrichtung der Baukörper möglich wird. Die im Plangebiet zulässigen baulichen Nutzungen sind im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung auf der Grundlage der aktuellen Energieeinsparverordnung für Gebäude (EnEV) derart zu errichten, dass diese einen wesentlichen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der zunehmenden Anzahl und Intensität der Niederschläge mit der Zunahme von Oberflächenwasser zu rechnen ist. Daher wird bei der Dimensionierung der Rückhalteeinrichtungen auf eine ausreichende Kapazität geachtet.

Der Bebauungsplan trifft keine Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt jedoch die Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz weder aus noch erschwert er diese in maßgeblicher Weise. Insofern wird den allgemeinen Klimaschutzzielen der Gemeinde Auetal Rechnung getragen.

Die in den Teilflächen II bis V vorgesehenen Maßnahmen dienen der ökologischen Aufwertung der dort gelegenen Flächen sowie den dort ansässigen Arten und Lebensgemeinschaften, sodass aufgrund der nur kleinräumigen Ausdehnung der Planflächen keine für das Gemeindegebiet relevante klimatische Bedeutung zu erzielen ist. Kleinräumig werden die lokalen klimatischen Verhältnisse entsprechend begünstigt.

4.7 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes bestehen keine Baudenkmale gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG).

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4.8 Altlasten und Kampfmittel

Nach Auskunft der Gemeinde Auetal befinden sich keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Plangebiet oder seiner näheren Umgebung. Im Altlastenkataster des Landkreis Schaumburg sind keine Eintragungen vorhanden.

Funde von Kampfmitteln sind innerhalb des Plangebietes oder seiner näheren Umgebung nicht bekannt.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, umgehend zu benachrichtigen.

5 Ergebnis der Umweltprüfung

Die durchgeführte Umweltprüfung führt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen durch nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben. Diese werden z.T. durch Maßnahmen, wie die Festsetzungen von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB), Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) i. V. mit einer entsprechenden Grüngestaltung im Plangebiet (Teilplan I) ausgeglichen. Der darüber hinaus verbleibende Kompensationsbedarf von 4.912 WE muss über externe Kompensationsflächen ausgeglichen werden.

Dies erfolgt mit insgesamt 5.251 Werteinheiten an der Bückeburger Aue durch Gehölzpflanzungen und im Ökopol Kathrinshagen durch die Extensivierung von Grünland (Teilpläne III – V).

Artenschutzrechtlich relevant ist der Rotmilan, hierfür sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB, Maßnahmen für den Artenschutz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, wie z. B. Bauzeitenbegrenzungen) bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote festgesetzt, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden.

Ferner resultieren keine auf das Wohnen nachteiligen Immissionen auf das Plangebiet. Landwirtschaftliche Immissionen in Form der angrenzenden Bewirtschaftung von Ackerflächen sind als ortsüblich zu bezeichnen. Gleiches gilt für Verkehrslärmimmissionen, die aufgrund des ausreichenden Abstandes und des gegenwärtigen Kenntnisstandes keine Überschreitungen der für die städtebauliche Planung relevanten Orientierungswerte der DIN 18005 erwarten lassen. Vom Gebiet selber gehen auf die benachbarten Wohnnutzungen aufgrund der Charakteristik als allgemeines Wohngebiet auch keine nachteiligen Emissionen aus.

Unter Berücksichtigung aller vorgesehenen Maßnahmen verbleiben schließlich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden.

6 Daten zum Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 besteht aus insgesamt 5 Teilplänen. Diese gliedern sich wie folgt:

Teilplan I:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 (Teilplan I) umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 29.571 m² und gliedert sich wie folgt:

Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet):	19.657 m ²
<i>darin Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:</i>	<i>442 m²</i>
Straßenverkehrsfläche:	3.577 m ²
Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (A) „Entwässerungsgraben“:	771 m ²
Fläche für die Regelungen des Wasserabflusses (B) „Regenrückhaltebecken“:	5.566 m ²
<hr/> Gesamtfläche	<hr/> 29.571 m ²

Teilplan II:

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:	100 m ²
<hr/> Gesamtfläche	<hr/> 100 m ²

Teilplan III:

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:	2.719 m ²
<hr/> Gesamtfläche	<hr/> 2.719 m ²

Teilplan IV:

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:	3.054 m ²
<hr/> Gesamtfläche	<hr/> 3.054 m ²

Teilplan V:

Wasserfläche:	4.241 m ²
<hr/> Gesamtfläche	<hr/> 4.241 m ²

7 Durchführung des Bebauungsplanes

7.1 Bodenordnung

Zur Realisierung dieses Bebauungsplanes sind keine weiteren bodenordnenden Maßnahmen erforderlich. Das Plangebiet (Teilplan I) befindet sich im Eigentum eines privaten Investors und wird hinsichtlich der Baugrundstücke und der abzuteilenden öffentlichen Flächen parzelliert und im Wege des einfachen Grunderwerbs weiter veräußert. Die öffentlichen

Flächen (Straßen und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses) werden der Gemeinde Auetal übertragen. Die Flächen der Teilpläne III, IV und V befinden sich bereits im Eigentum der Gemeinde Auetal. Diese Teilflächen werden den in der Teilfläche I vorbereiteten Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft zugeordnet.

Die auf den Flächen des Teilplanes II vorgesehenen Maßnahmen für den Artenschutz werden vertraglich mit der Grundstückseigentümer gesichert. Das Einverständnis des Eigentümers zur Durchführung der dort vorgesehenen Maßnahmen liegt der Gemeinde vor.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die nachfolgenden Ausführungen zur Ver- und Entsorgung beziehen sich ausschließlich auf den Teilplan I. Für die Teilpläne II bis V sind entsprechenden Maßnahmen bzw. Regelungen zur Ver- und Entsorgung nicht erforderlich.

7.2.1 Abwasserbeseitigung

Der OT Rehren ist an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage Rolfshagen angeschlossen. Der Anschluss des Schmutzwasserkanals erfolgt über die im Plan festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen mit Anbindung an die südlich anschließende Königsberger Straße.

7.2.2 Oberflächenentwässerung

Durch die Überbauung der Grundstücke wird die bisher offene Ackerfläche teilweise versiegelt. Das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser muss daher dem natürlichen Kreislauf auf andere Weise wieder zugeführt werden.

Hierzu wurde durch das Ing.-Büro Kruse, Porta Westfalica, ein entsprechendes Entwässerungskonzept erarbeitet:

„1 Hochwasserschutz Dr.-Oetker-Straße

1.1 Regenrückhaltung

Die Ortslage Rehren der Gemeinde Auetal wird von der Bückeburger Aue und ihren Nebengewässern durchflossen. Im Bereich der Straßenkreuzung Bachweg / Ortheide / Steinbeeke fließen drei Gewässer (namenlos) mit Einzugsbereich nordöstlich von Rehren bis Westerwald (einschl. aus den Hanglagen des Bückebergs) zur Steinbeeke zusammen, die im weiteren Verlauf in die Bückeburger Aue mündet. Insbesondere bei Starkregenereignissen sind wiederholt Überlastungen im Bereich dieses Zusammenflusses aufgetreten.

Örtliche Ermittlungen und überschlägige hydraulische Überprüfungen bestätigen dies. Demnach reichen die vorhandenen Rohre DN 600 mit Gefällen zwischen 0,7 und 4,2 % nicht, um zumindest die übliche Überschreitungshäufigkeit eines 2-jährigen Regenereignisses abzuführen.

Die Gemeinde Auetal beabsichtigt daher durch die Anlegung eines Regenrückhaltebeckens an der Dr.-Oetker-Straße nordöstlich der Ortslage Rehren diese Gewässer zu entlasten um Überflutungsschäden an den Liegenschaften zu vermeiden.

Zugleich soll ein Teilabfluss aus dem geplanten Baugebiet „Teichbreite“ (B-Plan Nr. 13 „Teichbreite“) östlich der Dr.-Oetker-Straße aufgenommen werden. [...]

Regenrückhaltung

Das geplante Regenrückhaltebecken ist auf den Flurstücken 24/1 und Teilflächen von 63/1 und 25/1 vorgesehen. Das Soll-Einstauvolumen für ein 2-jähr. Regenereignis beträgt 619 m³, bis 1.312 m³ für T = 10 Jahre.

Lage und Form des Rückhaltebeckens orientieren sich neben einer flächensparsamen Form auch an der Topografie, um unnötigen Bodenaushub zu minimieren sowie die Feldzufahrten (über Flst. 28/1) sicherzustellen. Die vorhandene Rohrleitung DN 500 (Gewässer 3. Ordnung) soll - bis auf eine verbleibende Überfahrt - weitestgehend aufgenommen werden. [...]

Der Bau des Rückhaltebeckens erfolgt in kostengünstiger naturnaher Erdbauweise, eine Abdichtung der Beckensohle ist nicht vorgesehen. Die Böschungen werden mit einer Neigung von n 1:3 angelegt. (Bei Einhaltung der Mindestböschungsneigung von 1:3 ist nach Aussage des kommunalen Schadensausgleichs eine Gesamteinzäunung des RRR nicht erforderlich).

Aus dem Entwurf ergibt sich ein Volumen von:

*(Sohlfläche 1.470 m² + WSP Einstau (h=40 cm) 1.667 m²)/2*0,40 m = 627 m³*

Soll ≥ 619 m³

-> Das Rückhaltevolumen ist damit ausreichend groß.

Die in Anspruch genommen Gesamtfläche beträgt ca. 3.590 m².

Die Wasserführung der aufzunehmenden Verrohrung DN 500 erfolgt innerhalb des RRB als offene Mulde unterhalb des Niveaus der Beckensohle. Vor dem Drosselbauwerk mit einer Aufweitung als Absetzraum angelegt. Im Sinne einer naturnahen und vielfältigen Entwicklung sollen Teilbereiche der Sohle (ca. 300 m²) derart vertieft werden, dass sich Flachwasserzonen mit Dauervernässung mit standorttypischer Staudenflor einstellen können.

Abfluss

Die Entleerung des Beckens erfolgt im freien Gefälle über ein Auslaufbauwerk in Betonbauweise. Realisiert werden soll die Drosselung durch eine nachstellbare mechanische Drosselöffnung in einem Drosselschachtbauwerk aus Beton. [...]

Aus Sicherheitsgründen ist für den Fall einer Überlastung ein Notüberlauf in Form einer Überlaufschwelle vorgesehen. Bei Wasserständen über der definierten Kante läuft das Wasser großzügig ungedrosselt durch das Bauwerk in das verrohrte Gewässer DN 600.

Der Notüberlauf wird insbesondere erforderlich, um die tiefer gelegenen Baugrundstücke Teichbreite vor unkontrollierter Überflutung zu schützen. Die festgelegte Höhe der Überlaufschwelle orientiert sich dabei an dem Tiefpunkt der geplanten Fahrbahnoberfläche Planstraße A des Baugebietes.

1.2 Gewässerumlegung

Im Zusammenhang mit der Anlegung einer Regenrückhaltung östlich der Dr.-Oetker-Straße als Hochwasserschutzmaßnahme und der angedachten Erschließung des Baugebietes Teichbreite soll ein Teilabschnitt des Gewässers (namenlos) verlegt werden, um neben der Sicherstellung der Bebaubarkeit auch die Leistungsfähigkeit des Abflusses und die Zugänglichkeit für Unterhaltungsarbeiten zu verbessern.

Als neue Trasse kommt im Hinblick auf die Zugänglichkeit für Unterhaltungsarbeiten nur die öffentlich zugängliche Dr.-Oetker-Straße in Frage. Die Anlegung erfolgt wegen der geringen Platzverfügbarkeit bei Flurstücksbreiten zwischen ca. 6,20 und 6,60 m nicht als offenes Gerinne, sondern als Verrohrung.

Diese verläuft vom geplanten Regenrückhaltebecken Richtung Süden und bindet zwischen Haus Nr. 2 und 4 an das vorhanden offene Gewässer entlang der östlichen Fahrbahnseite an. Wegen der geringen Platzverhältnisse und Nähe zum Fahrbahnrand erfolgt die Einbindung des Rohres durch Anschnitt und Sicherung mittels Beton-Stützwand. Die Sicherung zur Verkehrsfläche erfolgt durch ein Stahlrohrgeländer auf der Maueroberkante und vorgelagertes Schrammbord.

Zum Schutz vor Sohlausspülung und des gegenüberliegenden Mauerfundamentes sollen im Sohlbereich Wasserbausteine eingebaut werden.

Die vorhandenen Verrohrungen im Bereich des geplanten RRB sowie zum Anliegergrundstück (künftige Baugrundstück Baugebiet Teichbreite) werden ausgebaut und der Altlauf nach Rücksprache mit der Wasserbehörde des Landkreises Schaumburg abschließend eingezogen (entwidmet).

Die Wasserführung der aufzunehmenden Verrohrung DN 500 erfolgt innerhalb des RRB als offene Mulde unterhalb des Niveaus der Beckensohle mit einer Sohlbreite von etwa 50 cm und einem Sohlgefälle von etwa 0,3 %. Vor dem Drosselbauwerk wird eine Aufweitung als Absetzraum angelegt. Hier wird sich ein entspr. Dauerstau einstellen.

2 Erschließung Teichbreite

Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist bei den anstehenden Bodenverhältnissen nicht ausreichend möglich. Daher soll das gesamte im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser (Wohnbebauung und öffentliche Verkehrsflächen) ortsnah in das Gewässer eingeleitet werden. Um dem Vorfluter eine dem natürlichen Oberflächenabfluss entsprechende gedrosselte Abflussmenge zuführen zu können und vor allem die Liegen-schaften im unterhalb gelegenen Bereich des Gewässerezusammenflusses vor zusätzlicher Überlastung zu schützen, wird die Anlage von Regenrückhalteeinrichtungen erforderlich. Hierfür sind im südlichen Bereich entsprechende Flächen im B-Plan Nr. 13 „Teichbreite“ ausgewiesen.

Die nord-westliche Planstraße A (Anbindung an Dr.-Oetker-Straße) mit 3 Baugrundstücken lässt sich aufgrund der Topografie jedoch lediglich mit nicht vertretbarem Aufwand dorthin entwässern und soll deshalb in ein geplantes externes Regenrückhaltebecken an der Dr.-Oetker-Straße angeschlossen werden. [...]

Entwässerungseinrichtungen

*Für die Dimensionierung der RW-Kanalisation wird eine Bemessungsregenspende von $r_{15(1)} = 105,6 \text{ l/(s*ha)}$ nach Kostra DWD 2010 und ein 3-jähriges Regenereignis angesetzt. [...]*

Zum Schutz der Bauflächen soll auf der Nordseite eine ca. 3,0 m breite Rasenmulde zum Auffangen des Oberflächenabflusses der nördlich gelegenen hängigen Landwirtschaftsflächen angelegt werden. Die Einleitung erfolgt entspr. der Topografie direkt in das südl. Gewässer (namenlos) bzw. in das nördl. Regenrückhaltebecken der Hochwasserschutzmaßnahme an der Dr.-Oetker-Straße. [...]

Regenrückhaltung

*Wegen der starken Auslastung der Vorflut unterhalb der Einleitungsstelle wird die rechnerische Abflussmenge gemäß Absprache mit der Genehmigungsbehörde bzw. in Anlehnung an bereits realisierte Vorhaben auf i.M. $3,0 \text{ l/(s*ha)}$ begrenzt und die Rückhaltevolumen der RRR für ein 10-jähriges Regenereignis bemessen.*

Die ausgewiesene Fläche Gesamtfläche beträgt ca. 1.986 m^2 . Aufgrund des schmalen Flächenzuschnitts der verfügbaren Fläche fällt ein überdurchschnittlich hoher Anteil Böschungsfläche mit entspr. Gesamtflächenverbrauch an. Nach der Planung ergibt sich ein Volumen von:

$$(Sohlfläche 408 \text{ m}^2 + \text{WSP Einstau } 775 \text{ m}^2) / 2 * (4,75 - 4,10) = 385 \text{ m}^3$$

$$\text{durch die Sohlneigung um } 5 \text{ cm Richtung Süden: ca. } 325 \text{ m}^2 * 0,05 * \frac{1}{2} = 8 \text{ m}^3$$

Summe Einstauvolumen: Plan 393 m³

Soll $\geq 365 \text{ m}^3$

-> Das Rückhaltevolumen ist ausreichend.

Insgesamt rd. 7% Mehr-Volumen, gleichen mögliche Bautoleranzen aus.

Der Bau des Rückhaltebeckens erfolgt in kostengünstiger naturnaher Erdbauweise, eine Abdichtung der Beckensohle ist nicht vorgesehen. Im Sinne einer naturnahen und vielfältigen Entwicklung sollen Teilbereiche der Sohle derart vertieft werden, dass sich Dauervernässung mit standorttypischer Staudenflor einstellen kann.

Die Böschungen werden mit einer Neigung von $n \geq 1:3$ angelegt. Bei Einhaltung der Mindestböschungsneigung von 1:3 ist nach Aussage des kommunalen Schadensausgleichs eine Gesamteinzäunung des RRR nicht erforderlich. [...]

Abfluss

Die Entleerung der Becken erfolgt im freien Gefälle, gedrosselt über eine Drosselschacht mit Schiebereinrichtung auf den ermittelten Drosselabfluss von 6,9 l/s in das Gewässer 3. Ordnung.

Aus Sicherheitsgründen ist für den Fall einer Überlastung des Drosselbauwerks bzw. Überschreitung der Einstaukapazität des Regenrückhaltebeckens ein Notüberlauf in Form einer Überlaufmulde direkt in das Gewässer vorgesehen. Für die bei ländlichen Gebieten gem. DWA-A 118 übliche Überschreitungshäufigkeit von $T = 2$ Jahre ergibt sich (ohne Abzüge für Drosselabfluss) ein Abfluss von 187 l/s. Die vorgesehene Mulde schafft bei Vollenfüllung 265 l/s, so dass ausreichend Reserven für Einschränkungen durch Bewuchs u.a. zur Verfügung stehen. Da das Gelände deutlich zum Gewässer fällt, sind aber selbst im Überlastungsfall der Mulde keine Schäden an umliegenden Bauwerken zu erwarten.¹⁶

Die geplanten Ausführungen der Regenrückhaltebecken sowie die Grundlagen zur Berechnung der erforderlichen Rückhaltevolumen wurden im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die entsprechenden, für das o.b. Entwässerungskonzept erforderlichen Flächen sind im Bebauungsplan als Flächen für die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt.

Sofern bestehende wasserrechtliche Genehmigungen abweichen, sind diese gem. der Vorgaben des Bebauungsplanes anzupassen bzw. kann die Herstellung und Unterhaltung, nur unter Beachtung der in § 8 und § 10 der textlichen Festsetzungen aufgeführten Maßnahmen erfolgen.

7.2.3 Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung des im Plangebiet ausgewiesenen Baugebietes erfolgt durch einen Anschluss der in der Königsberger Straße und der Dr. Oetker-Straße vorhandenen Trinkwasserleitungen und wird durch den Wasserverband Nordschaumburg sichergestellt. Das Baugebiet „Teichbreite“ kann durch entsprechende Baumaßnahmen an das vorhandene Versorgungssystem angeschlossen werden.

Für den Grundschutz bereitzustellende Löschwassermengen sind nach der 1. WasSV vom 31.05.1970 und den Technischen Regeln des DVGA/ (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) - Arbeitsblatt W 405/Februar 2008 - zu bemessen. Der Grundschutz für das ausgewiesene Bebauungsgebiet beträgt nach den Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 aufgrund der geplanten Nutzung - WA-Gebiet - 800 l/min für eine Löschzeit von mind. zwei Stunden. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung kann über das vorhandene bzw. zu erstellende Versorgungsnetz nur im Rahmen der freien Kapazitäten, i.d.R. zur Sicherstellung des Grundschutzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, geleistet werden. Die

¹⁶ Ingenieurbüro Kruse, „Erläuterungen Entwässerung“, Porta Westfalica, April 2018

Löschwassermengen sind über die Grundbelastung für Trink- und Brauchwasser hinaus bereitzustellen. Der Löschwasserbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgung und erforderlichenfalls durch zusätzliche unabhängige Löschwasserentnahmestellen, z.B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen, Zisternen usw., ist nachzuweisen.

Bei einer Löschwasserversorgung durch die öffentliche Trinkwasserversorgungsleitung sind zur Löschwasserentnahme innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen Hydranten entsprechend der Hydranten-Richtlinien des DVGW-Arbeitsblattes W 331/I-VII zu installieren. Bei einer Löschwasserversorgung über unabhängige Löschwasserentnahmestellen ist die Entnahme von Löschwasser durch Sauganschlüsse nach DIN 14 244 sicherzustellen. Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 4066 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Sie sind freizuhalten und müssen durch die Feuerwehr jederzeit ungehindert erreicht werden können.

Zu allen Gebäuden ist die Zuwegung für die Feuerwehr sicherzustellen. Feuerwehrezufahrten sind gemäß §§ 1 und 2 DVO-NBauO so anzulegen, dass der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten möglich ist. Die Flächen für die Feuerwehr müssen den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen vom 28. September 2012 entsprechen.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine kommunale Aufgabe und kann durch entsprechende Baumaßnahmen an das vorhandene Versorgungssystem erfolgen.

7.2.4 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird durch die AWS Schaumburg sichergestellt. Die Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebietes sind so dimensioniert, dass sie auch durch 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge gem. den „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/98“ befahren werden können.

Die im Plangebiet gelegenen Grundstücke sind direkt an die öffentlichen Verkehrsflächen angebunden. Abfallbehältersammelplätze sind im räumlichen Geltungsbereich dieses B-Planes nicht erforderlich, da es an den nicht an die Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücken fehlt. Die Planstraße ist im Wesentlichen als Ringerschließung geplant. Sollten Grundstücke nicht unmittelbar an die Ringerschließung (Verkehrsflächen) angrenzen, sind die entsprechenden Abfallbehälter bis an die entsprechende Verkehrsfläche zu transportieren und auf einer dafür gekennzeichneten Fläche zur Entsorgung der Abfälle aufzustellen.

7.2.5 Energieversorgung (Elektrizität)

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität übernimmt die für die Energieversorgung zuständige Stadtwerke Rinteln GmbH.

Seitens der Stadtwerke Rinteln GmbH wurde darauf hingewiesen, dass es für die Sicherstellung der Stromversorgung erforderlich ist, eine 10kV-Kompakt-Trafostation zu errichten. Die Netzgesellschaft Auetal GmbH vertreten durch die Stadtwerke Rinteln GmbH benötigt dafür eine Grundstücksfläche von ca. 15 m² (3 m x 5 m).

Die erforderliche 10kV-Kompaktstation soll auf dem Grundstück des geplanten Hochwasserregenrückhaltebeckens an der Dr.-Oetker-Straße (Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses „Regenrückhaltebecken“) entstehen und ist im beigefügten Planausschnitt dargestellt. Im Bebauungsplan wurde der Standort entsprechend durch Planzeichen gekennzeichnet. Lagebedingte Abweichungen, die sich im Rahmen der konkreten Abstimmungen und Planungen ergeben, sind hierbei zulässig. Zum Anschluss der

Trafostation wird eine 10kV-Kabeltrasse erforderlich, die separat an der nördlichen Grenze des Baugebietes in einer Tiefe von 1,2 m Bodenüberdeckung (Entwässerungsmulde) in dem 3 m breiten Grünstreifen geplant ist.

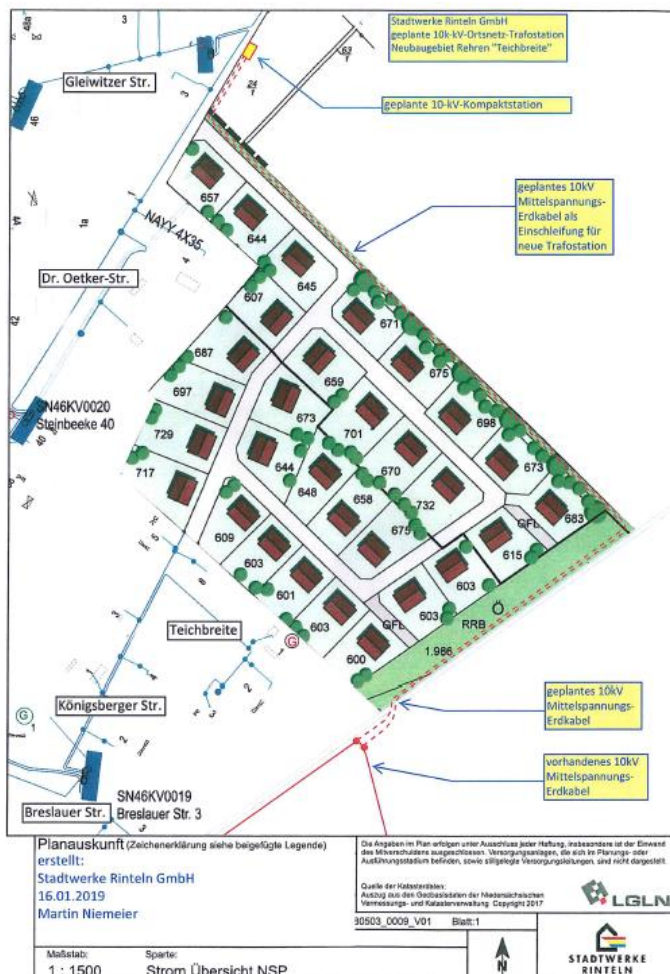
Der weitere Verlauf der Kabeltrasse führt nach Süden und verläuft dann auf der östlichen Gewässerseite bis zur Einbindung in das bestehende 10-kV Netz. Das dafür benötigte 10-kV-Mittelspannungserdkabel - rot gestrichelt dargestellt - sollte im Bereich des Entwässerungsgrabens (nordöstlicher Bereich) und dann über den Bereich des geplanten Regenrückhaltebeckens (südöstlicher Bereich) bis zum vorhandenen 10-kV Kabel vorgesehen werden. Der dafür benötigte Kabelgraben ist in einer Tiefe von 1,0 m ab fertiger Geländeoberfläche vorzusehen. Für die erforderlichen Flächen ist im Bebauungsplan eine entsprechende mit Leitungsrechten zu Gunsten der Stadtwerke Rinteln GmbH zu belastende Fläche festgesetzt, die den erforderlichen Anschluss der Trafostation an das Bestandsnetz sicherstellt.

Die Aufstellung der Trafostation ist im Jahr 2019 noch nicht unbedingt erforderlich, wird aber spätestens im Jahr 2020 durchgeführt.

Die Erschließung des Neubaugebietes mit Niederspannungserdkabel (im Plan blau-gestrichelt dargestellt) ist in gemeinsamer Verlegung mit den weiteren Versorgungsträgern der Telekom, der Primagas Energie und des Wasserverbandes Nordschaumburg in einem Gemeinschaftsgraben nach den erforderlichen Regelgrabenprofilen geplant.

Die erforderlichen Tiefbauarbeiten sind bei der Ausschreibung an die entsprechenden Tiefbauunternehmen zu berücksichtigen und mit einzuplanen.

Abb.: Geplante Erschließung des Plangebietes (Teilplan I) zur Stromversorgung (Stadtwerke Rinteln GmbH)



Bei der Ausbauplanung der Erschließungsstraßen ist im Bereich Radweg-Gehweg-Bankette eine Trasse für Versorgungsleitungen einzuplanen, die durchgehend von Bepflanzungen freizuhalten ist.

7.2.6 Telekommunikation

Das Plangebiet kann an das Kommunikationsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Neue-Land-Str. 6, 30625 Hannover, so früh wie möglich (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Telekom beabsichtigt das Plangebiet mit einem sogenannten FTTH-Netz (Glasfaser bis in die Wohnung der Kunden) telekommunikationstechnisch zu erschließen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten.

7.3 Kosten für die Gemeinde Auetal

Der Gemeinde Auetal entstehen durch die Planung Kosten i.S.d. § 127 BauGB von rd. 200.000 € für die Realisierung des nördlichen Regenrückhaltebeckens und die Gewässerumlegung (verrohrter Graben). Weitere Kosten in Verbindung mit der Realisierung der im Plangebiet festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sowie dem Entwässerungsgraben und dem südlichen Regenrückhaltebecken entstehen der Gemeinde jedoch nicht, da das Plangebiet von einem Investor entwickelt wird.

7.4 Baugrund

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wies mit Schreiben vom 07.05.2018 darauf hin, dass im Untergrund der Planungsfläche Gesteinsfolgen des Oberen Jura (Malm) anstehen, in denen lösliche Sulfatgesteine (Gips) enthalten sein können. Die löslichen Gesteine können in einer Tiefe anstehen, in der durch Auslaugungsprozesse Verkarstungserscheinungen möglich sind. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher sind jedoch keine Erdfälle im Planungsbereich sowie im näheren Umkreis bis 1 km Entfernung bekannt. Da es nach Kenntnisstand des LBEG im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-

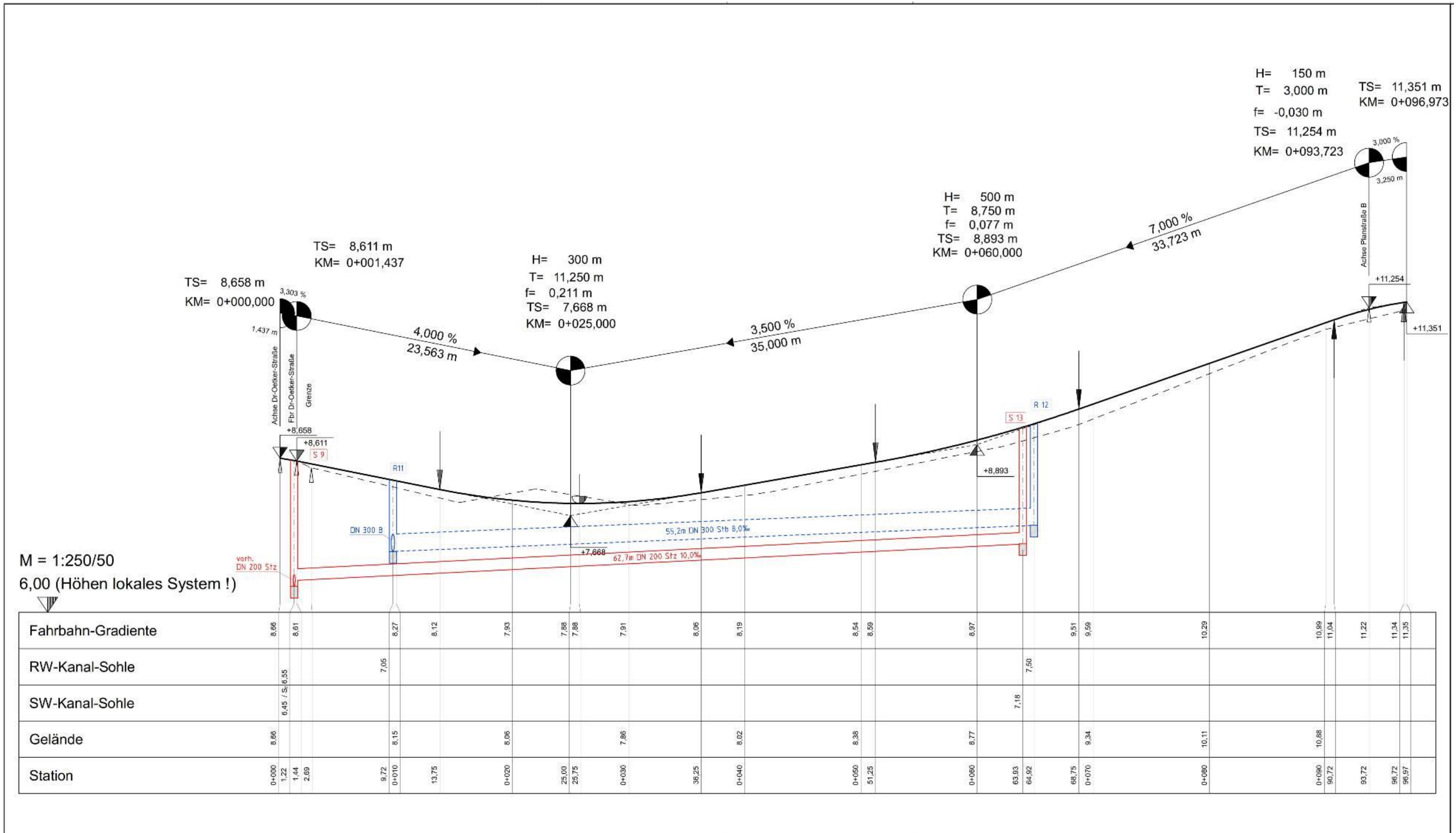
12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Die Stellungnahme des LBEG ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

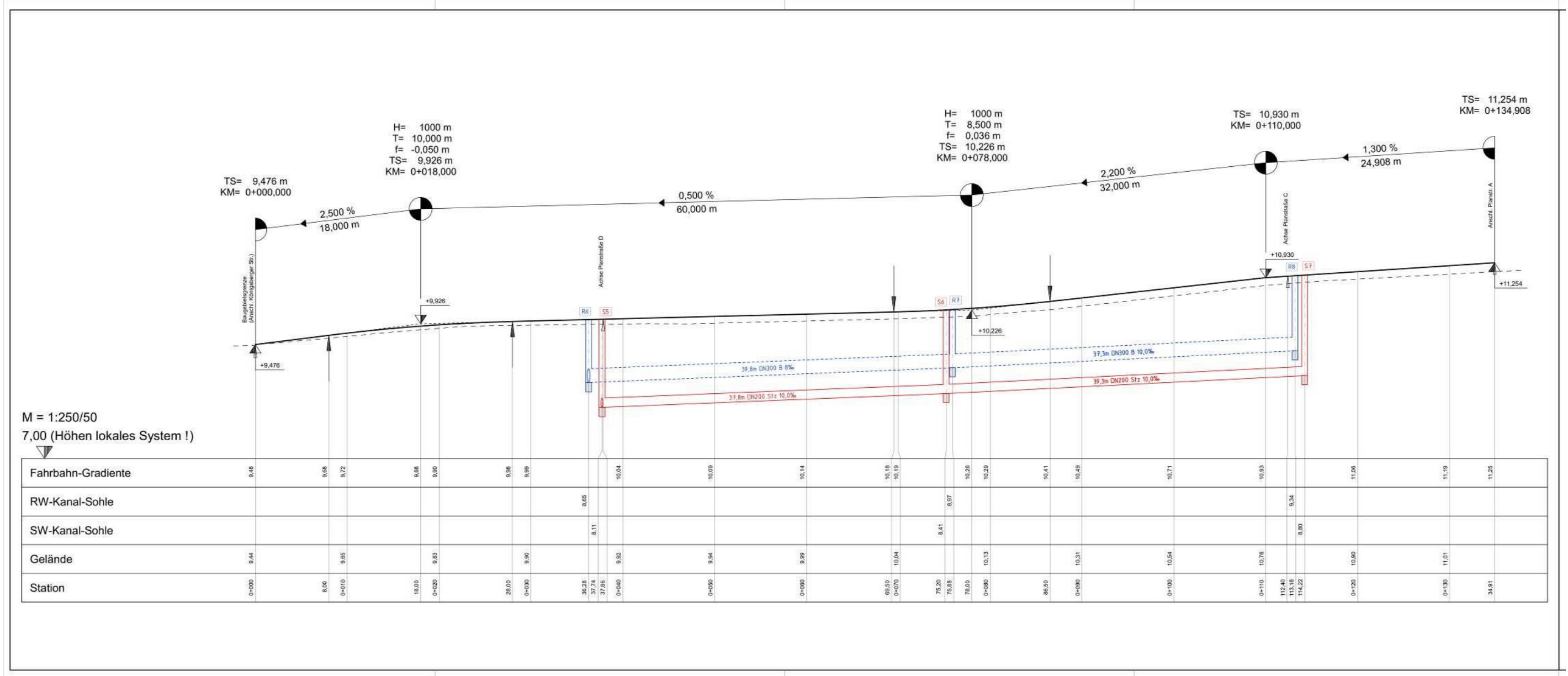
Anlage 1: Städtebaulicher Entwurf (Planungsbüro Reinold, Rinteln, 2018)



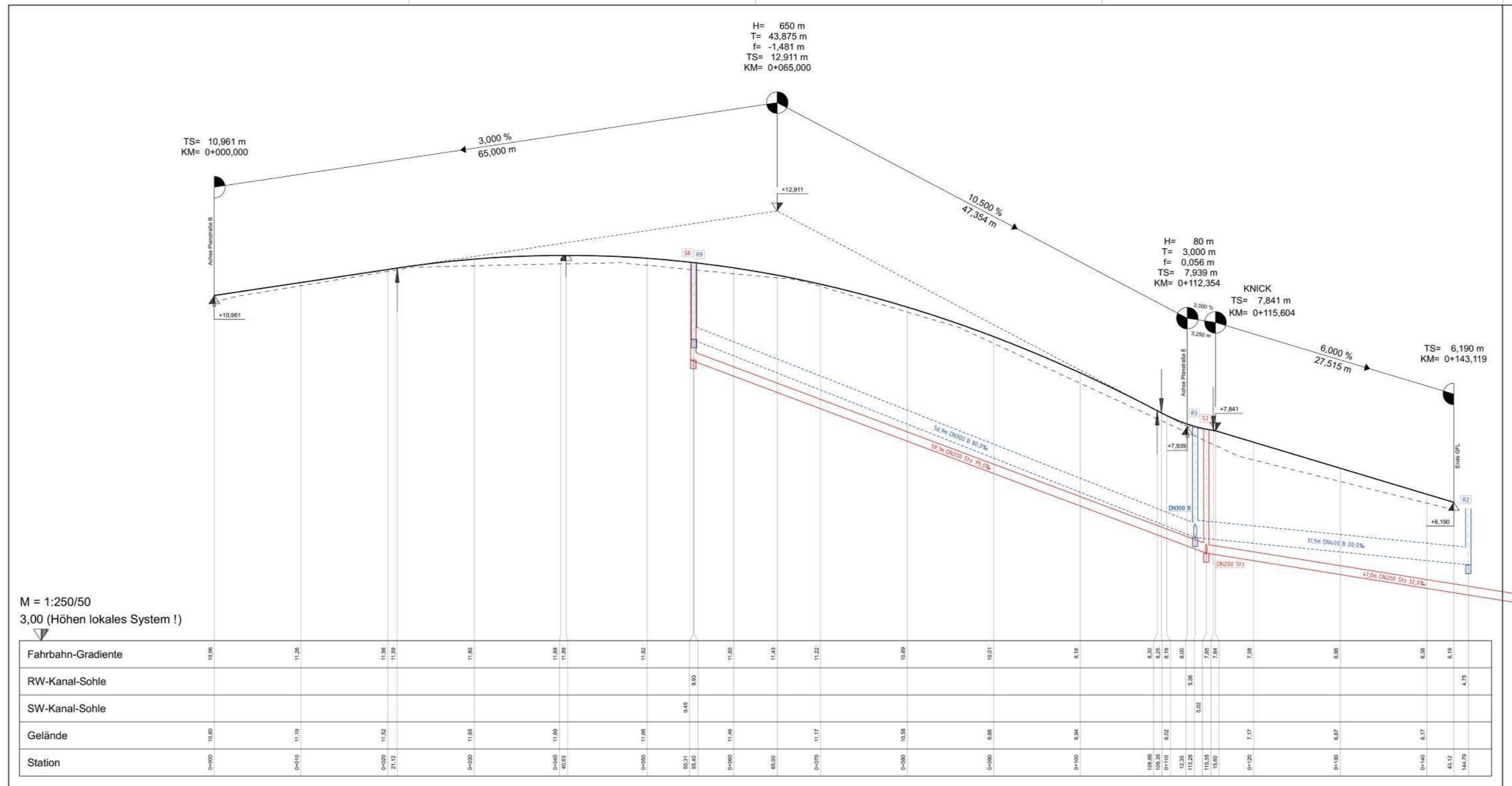
Planstraße A



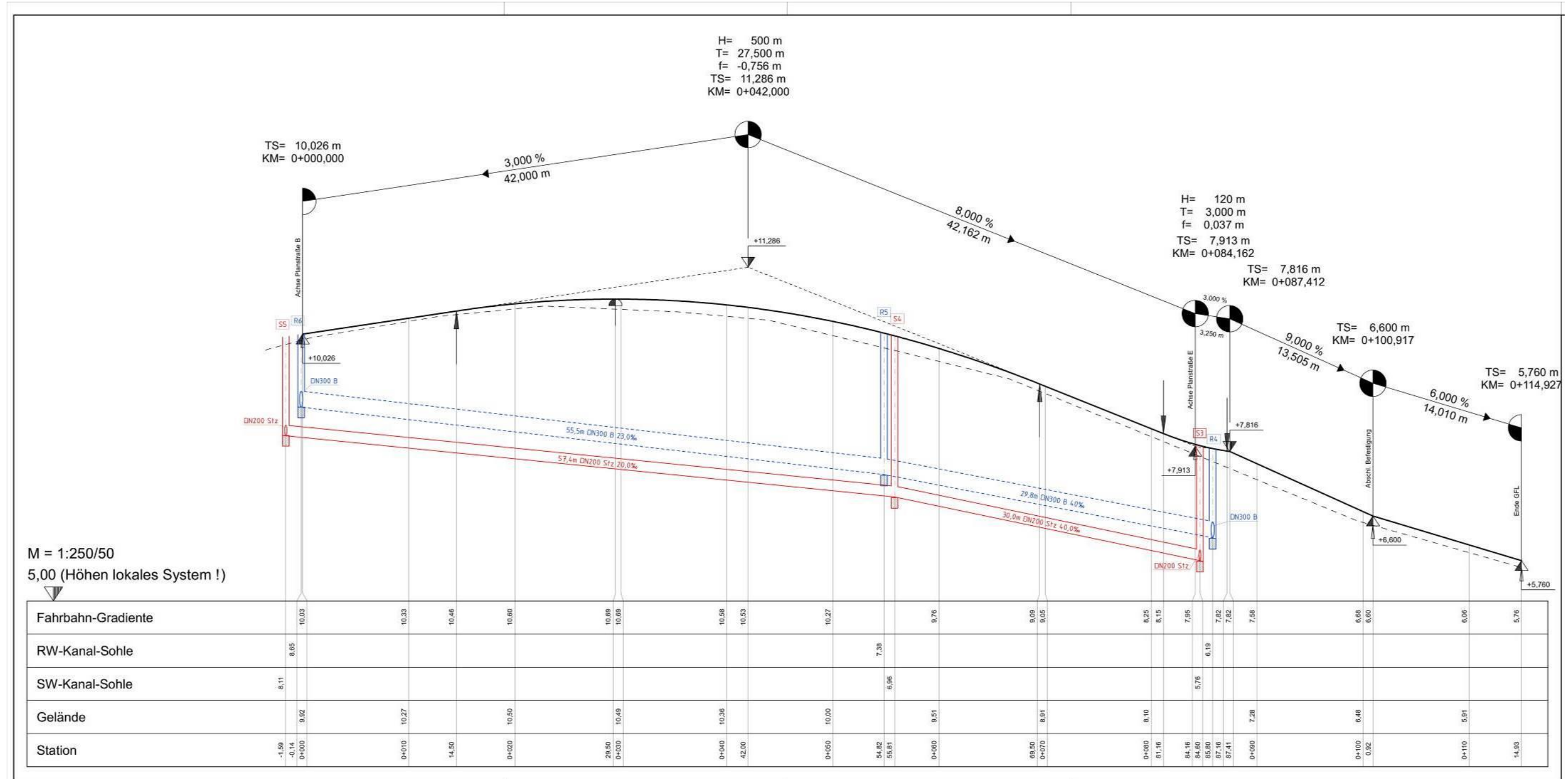
Planstraße B



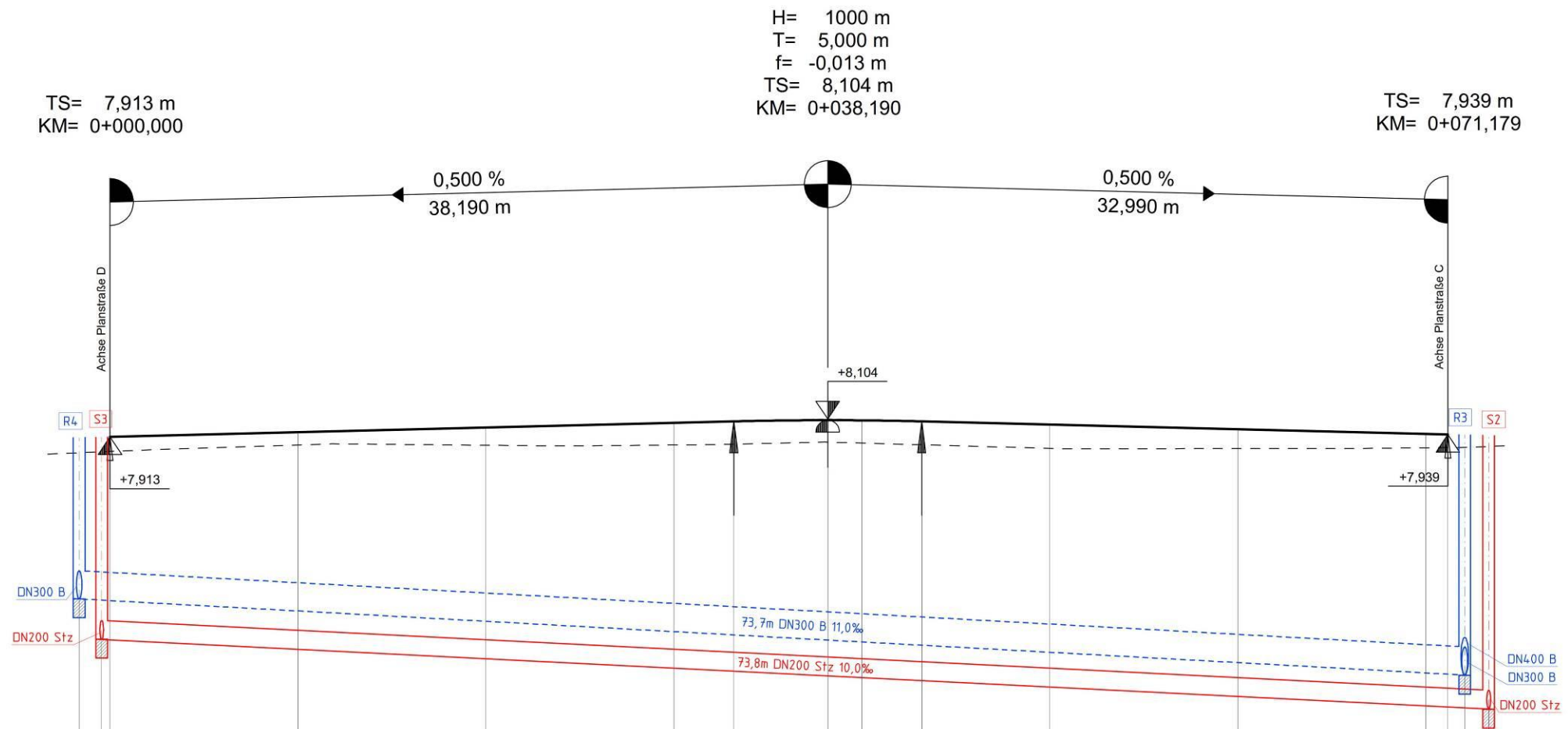
Planstraße C



Planstraße D



Planstraße E

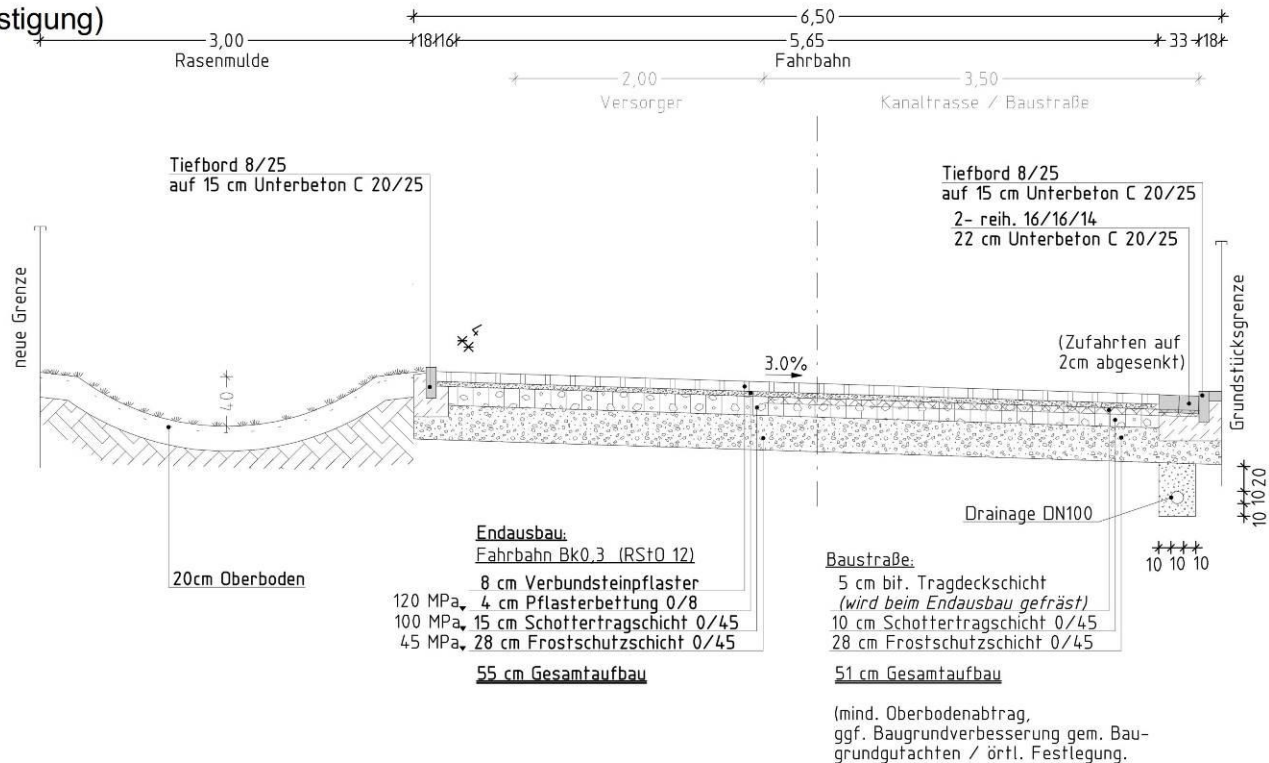


M = 1:250/50
4,00 (Höhen lokales System !)

Fahrbahn-Gradiente		7,91	7,96	8,01	8,06	8,08	8,09	8,09	8,08	8,04	7,99	7,94	7,94	
RW-Kanal-Sohle	6,19												5,38	
SW-Kanal-Sohle	5,76												5,02	
Gelände		7,76	7,83	7,83	7,83		7,85		7,79	7,79		7,80		
Station	-1,64	0+000	0+010	0+020	0+030	33,19	38,19	0+040	43,19	0+050	0+060	0+070	71,18	72,08

Das Urheberrecht an dieser Zeichnung verbleibt beim Ingenieurbüro Kruse. Jede Weitergabe/Veröffentlichung ohne Urhebervermerk sowie jegliche Änderung bzw. Ergänzung ohne Hinweise auf dessen Verfasser ist unzulässig.

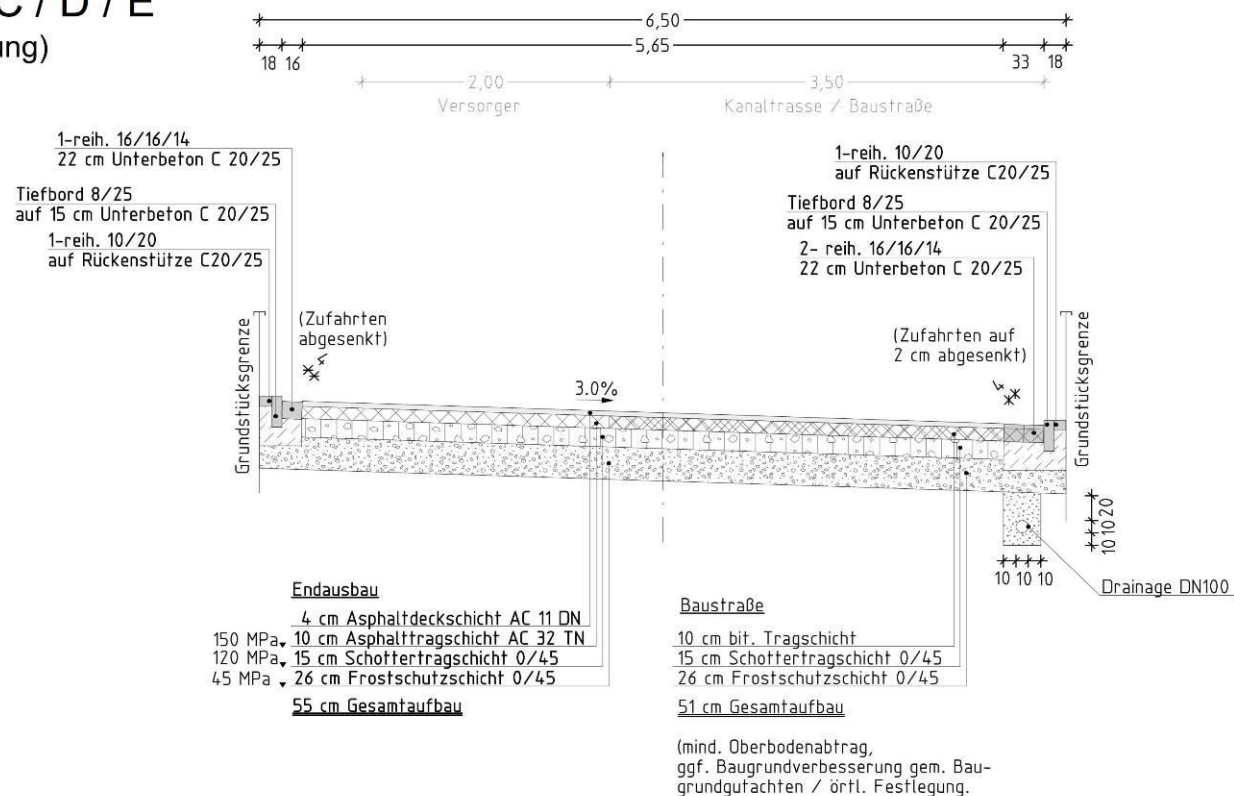
Planstraße A / B (Pflasterbefestigung)



	Datum:	Zeichen:	INGENIEURBÜRO KRUSE Sellendorfer Straße 34 - 32457 Porta Westfalica Fon: 05722 / 90990 - Fax: 05722 / 909927
bearbeitet:	01.08.18	FW	
gezeichnet:	01.08.18	MHH	
geprüft:			
Planstraße B spiegelverkehrt, ohne Mulde	Regelquerschnitt M. 1:50	Erschließung Teichbreite Auetal - Rehren	
			Unterlage: 14.2 Blatt-Nr.: 1

Das Urheberrecht an dieser Zeichnung verbleibt beim Ingenieurbüro Kruse.
Jede Weitergabe/Veröffentlichung ohne Urhebervermerk sowie jegliche
Änderung bzw. Ergänzung ohne Hinweise auf dessen Verfasser ist unzulässig.

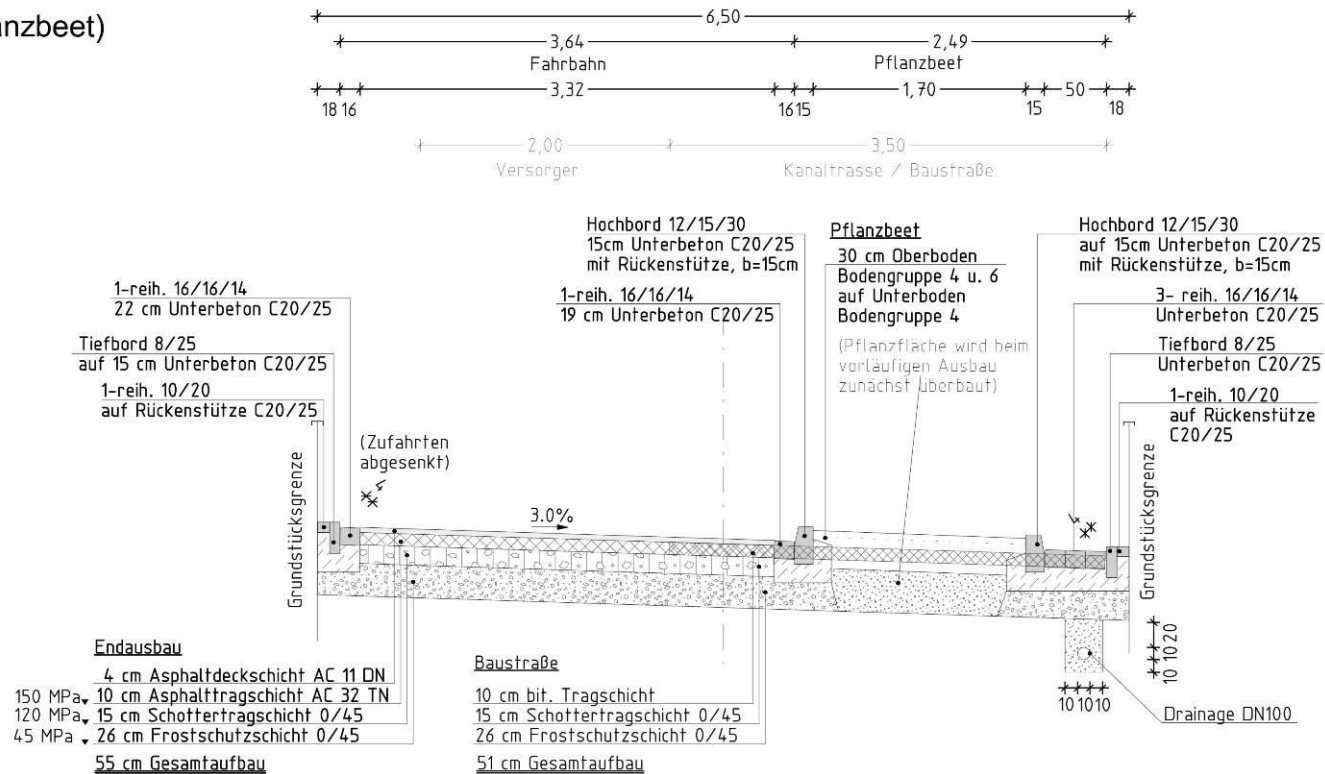
Planstraße C / D / E (Asphaltbefestigung)



	Datum:	Zeichen:	INGENIEURBÜRO KRUSE Sellendorfer Straße 34 - 32457 Porta Westfalica Fon: 05722 / 90990 - Fax: 05722 / 909927
bearbeitet:	11.01.18	FW	
gezeichnet:	11.01.18	MHH	
geprüft:			
Regelquerschnitt M. 1:50	Erschließung Teichbreite Auetal - Rehren		Unterlage: 14.2 Blatt-Nr.: 2

Das Urheberrecht an dieser Zeichnung verbleibt beim Ingenieurbüro Kruse.
Jede Weitergabe/Veröffentlichung ohne Urhebervermerk sowie jegliche
Änderung bzw. Ergänzung ohne Hinweise auf dessen Verfasser ist unzulässig.

Planstraße C (Var. mit Pflanzbeet)



	Datum:	Zeichen:	INGENIEURBÜRO KRUSE Selliendorfer Straße 34 - 32457 Porta Westfalica Fon: 05 722 / 90990 - Fax: 05 722 / 90992 7
bearbeitet:	17.01.18	FW	
gezeichnet:	17.01.18	MHH	
geprüft:			
Regelquerschnitt M. 1:50	Erschließung Teichbreite Auetal - Rehren		Unterlage: 14.2 Blatt-Nr.: 3

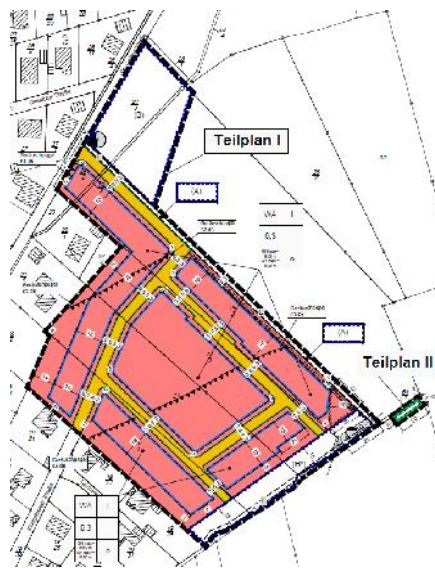
Bauleitplanung der Gemeinde Auetal Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 13 "Teichbreite"

Begründung und Umweltbericht
(gemäß §§ 9 Abs. 8 und 2 a BauGB)

Teil II

Umweltbericht einschließlich Eingriffsbilanzierung und artenschutzrechtlicher Beurteilung



Planungsgruppe Umwelt

Stiftstr. 12 30159 Hannover

Tel.: (0511) 51 94 97 82

Gellerseer Str. 21, 31860 Emmerthal

Tel.: (05155) 5515

o.gockel@planungsgruppe-umwelt.de

Umweltfachliche Planung und Beratung

Bebauungsplan Nr. 13 "Teichbreite"
Gemeinde Auetal
Begründung und Umweltbericht
(gemäß §§ 9 Abs. 8 und 2 a BauGB)

Teil II

Umweltprüfung und Umweltbericht
zum Bebauungsplans Nr. 13 „Teichbreite“

Umweltbericht einschließlich Eingriffsbilanzierung und
artenschutzrechtlicher Beurteilung

- Oktober 2018 -

Auftraggeber:

Volksbank in Schaumburg eG / GBG
Marktplatz 1
31675 Bückeburg

Erstellt durch:

Planungsgruppe Umwelt
Gellerser Str. 21
31860 Emmerthal

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Oliver Gockel
Dipl.-Ing. Margrit Logemann

Hannover/Emmerthal, den 22.10.2018

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans.....	1
1.2	Lage und Nutzung des Plangebietes.....	1
1.3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren.....	2
2	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen	4
2.1	Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg	5
2.2	Flächennutzungsplan der Gemeinde Auetal	5
2.3	Landschaftsrahmenplanung Landkreis Schaumburg.....	6
2.4	Schutzgebiete / Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	7
2.5	Sonstige Belange des Umweltschutzes.....	7
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands	8
3.1.1	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	9
3.1.1.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	9
3.1.1.2	Bestand und Bewertung	9
3.1.2	Schutzgut Pflanzen / Tiere und die biologische Vielfalt	9
3.1.2.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	9
3.1.2.2	Bestand und Bewertung	9
3.1.3	Schutzgut Boden / Fläche	17
3.1.3.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	17
3.1.3.2	Bestand und Bewertung	18
3.1.4	Schutzgut Wasser.....	19
3.1.4.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	19
3.1.4.2	Bestand und Bewertung	20
3.1.5	Schutzgut Klima/ Luft.....	21
3.1.5.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	21
3.1.5.2	Bestand und Bewertung	21
3.1.6	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild).....	22
3.1.6.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	22
3.1.6.2	Bestand und Bewertung	22
3.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	24
3.1.7.1	Umweltziele und Bearbeitungsrahmen	24
3.1.7.2	Bestand und Bewertung	24
3.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	24

3.2	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	24
3.2.1	Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit	25
3.2.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	26
3.2.3	Schutzgut Boden / Fläche	29
3.2.4	Schutzgut Wasser.....	30
3.2.5	Schutzgut Klima/Luft.....	31
3.2.6	Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild).....	31
3.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	32
3.2.8	Wechselwirkungen.....	33
3.3	Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	33
4	Artenschutzrechtliche Betroffenheit.....	33
4.1	Rechtliche Grundlagen.....	33
4.2	Konfliktabschätzung.....	35
4.2.1	Bestimmung relevanter Arten/Artengruppen	35
4.2.2	Avifauna.....	37
4.2.3	Weitere Artengruppen.....	49
5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	50
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen	50
5.2	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	54
5.3	Maßnahmen zum Ausgleich im Plangebiet	54
5.4	Eingriffsbilanz/Ermittlung des Kompensationsbedarfs und externe Ausgleichsmaßnahmen	58
5.4.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	59
5.4.2	Externe Ausgleichsmaßnahmen	61
6	Zusätzliche Angaben	68
6.1	Analysemethoden und Schwierigkeiten bei der Erhebung	68
6.2	Hinweise zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring	68
6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	70
7	Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG	71
8	Quellenverzeichnis	72

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebiets.....	2
Abbildung 2: Ausschnitt RROP LK Schaumburg 2003.....	5
Abbildung 3: Flächennutzungsplans der Gemeinde Auetal, rechts 20. Änderung.....	6
Abbildung 4: Blick nach Süden/Südosten zum Bachlauf und zur Pappelreihe.....	13
Abbildung 5: Bewertung der Biotopkomplexe im LRP 2001.....	13
Abbildung 6: Untersuchungsgebiet mit den festgestellten Vogelarten.....	16
Abbildung 7: Bodentypen nach BK50 (LBEG 2018).....	18
Abbildung 8: Schutzwürdige Böden (LBEG 2018).....	19
Abbildung 9: Oberflächengewässer.....	20
Abbildung 10: Grundwasserneubildungsrate (LBEG 2016).....	20
Abbildung 11:Landschaftsbildqualität (Bewertung aus LRP 2001) Plangebiet.....	23
Abbildung 12:Vorbelastung Lärm (www.umweltkarten-niedersachsen.de, WMS-Dienst).....	23
Abbildung 13: Lage des Horstes.....	37
Abbildung 14: Maßnahmenbereiche an der Bückeburger Aue östlich Poggenhagen, HB = Habitatbäume, P = Pflanzung.....	44
Abbildung 15:Lage der externen Kompensationsfläche und Entfernung zum Eingriffsbereich	62
Abbildung 16:Maßnahmenkarte Ökopoolfläche Kathrinhagen, Gemeinde Auetal.....	63
Abbildung 16:Maßnahmenkarte Ökopoolfläche Kathrinhagen, Gemeinde Auetal.....	65

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren des Bebauungsplans.....	3
Tabelle 2: Biotoptypenbestand, Bewertung und Biotopschutz im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich-B-Plan/Plangebiet und 20m-Puffer, Ist-Situation).....	10
Tabelle 3: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten.....	15
Tabelle 4: Darstellung der prognostizierten Biotoptypen im Zuge der B-Plan Umsetzung....	27
Tabelle 5: Versiegelungsbilanz.....	29
Tabelle 6: Artenliste 1 für standortheimische und -gerechte Gehölzpflanzungen.....	56
Tabelle 7: Artenliste 1 für standortheimische und -gerechte Gehölzpflanzungen (RRB)..... Die Artenauswahl kann durch weitere, standortgerechte und heimische Laubgehölzarten ergänzt werden.....	58
Tabelle 8: Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Bilanz mit der Kompensationsmaßnahme.....	60
Tabelle 9: Rechnerische Bilanz der Ökopoolmaßnahmen.....	68

Karten / Pläne

Textkarte 1: Bestand Fauna und Biotoptypen, M 1: 2.000.....	12
---	----

Anhang

Gutachten zu faunistischen Kartierungen als Grundlage für die Erstellung des B-Plans „Teichbreite“ in der Ortschaft Rehren, Gemeinde Auetal (Landkreis Schaumburg), Abia 2018	
---	--

1 Einleitung

Der Umweltbericht (gem. § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) ist ein gesonderter Teil der Begründung. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden, beschrieben und bewertet. Hierbei sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Inhalt und Gliederung des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Auetal stellt den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 bereits als Wohnbaufläche dar.

Der Bebauungsplan Nr. 13 wird aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Er dient der Entwicklung/Erweiterung der Wohnnutzung im Ortsteil Rehen und setzt als prägende Art der Bodennutzung Allgemeines Wohngebiet fest. Es werden zudem öffentliche Grünflächen und Straßen festgesetzt.

Neben dem Teilplan I mit der Festsetzung als Wohngebiet umfasst der Geltungsbereich auch die Teilpläne II bis V, die sich auf artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen (Teilplan II und V) und externe Ausgleichsmaßnahmen (Teilplan III und IV) beziehen.

Eine ausführliche Erläuterung der Planungsziele ist der städtebaulichen Begründung (Teil I, dort Kap. 3.2) zu entnehmen.

1.2 Lage und Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in Rehen in der Gemeinde Auetal/Landkreis Schaumburg. Der B-Plan ist in insgesamt fünf Teilpläne (Teilpläne I bis V) unterteilt (s. Abb.1).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans, Teilplan I, mit der Festsetzung des Wohngebietes hat eine Größe von ca. 2,95 ha. Dieses Plangebiet ist geprägt durch überwiegend landwirtschaftliche Nutzung (Acker). Im Westen und Südwesten liegt die bisherige Wohnbebauung (mehrere Einzelhäuser mit privaten Hausgärten). Südöstlich grenzt ein z.T. mit Gehölzen bestandener Grabenverlauf an. Im Osten sind landwirtschaftliche Flächen (Acker) vorhanden. Für dieses Plangebiet liegt noch kein rechtskräftiger B-Plan vor.

Die Teilpläne II – V umfassen naturschutzfachlich erforderliche Maßnahmen (Artenschutz, externe Ausgleichsmaßnahmen).

Teilplan II (ca. 50 m²) beinhaltet Bäume innerhalb einer Pappelreihe (Artenschutzmaßnahmen) südöstlich des geplanten Wohnbaubesiedelungsbereiches (Teilplan I).

Teilplan III und IV (gesamt ca. 0,58 ha) umfassen externe Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des geplanten Ökopool Kathrinshagen. Teilplan V beinhaltet Artenschutzmaßnahmen an der Bückeburger Aue und betrifft ca. 0,42 ha.

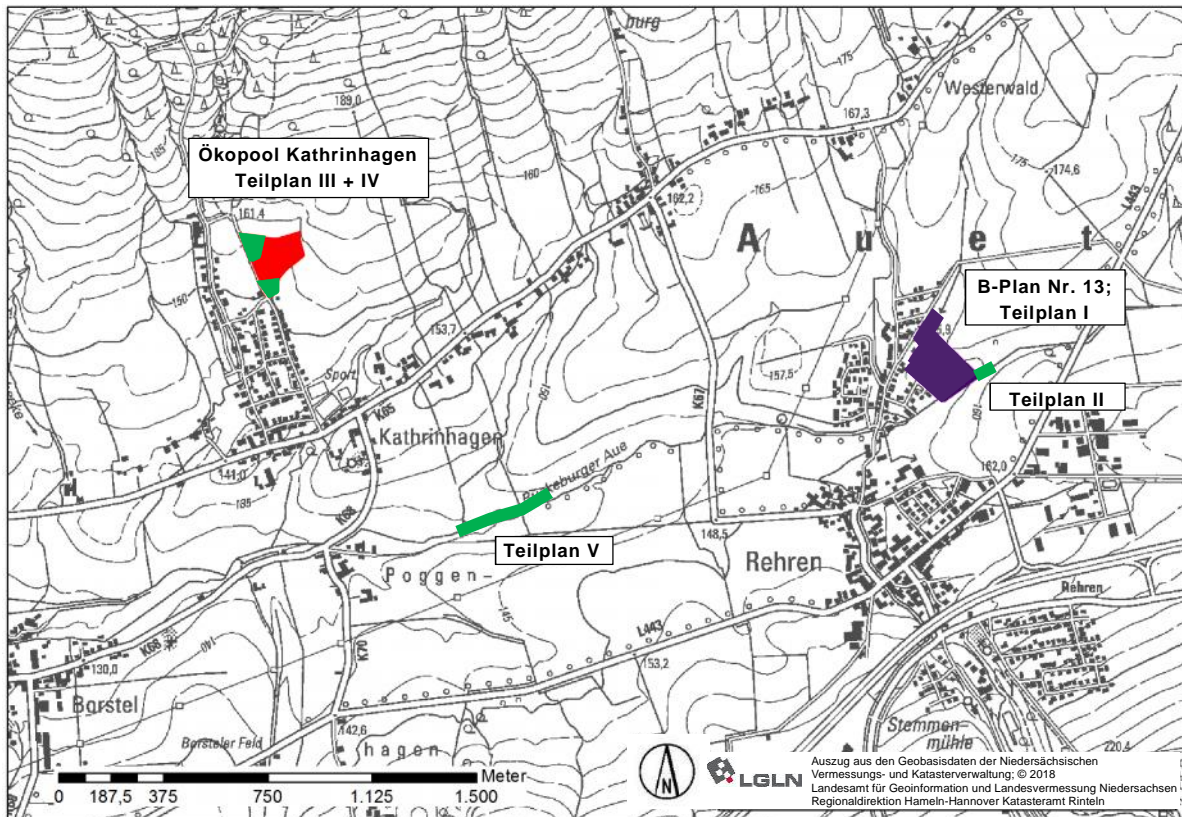


Abbildung 1: Lage des Plangebiets, Teilpläne I – V
I: violett, gepl. Wohnbaugebiet, II – V: grün, naturschutzfachliche Maßnahmen, Ökopool Kathrinhagen gesamt: rot

1.3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

Teilplan I des B-Planes Nr. 13 hat eine Gesamtfläche von ca. 29.592 m². Die Teilpläne I – V umfassen zusätzlich ca. 10.064 m².

Die Planung sieht bislang folgende Festsetzungen vor:

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren des Bebauungsplans

B-Plan Festsetzung	Für den Umweltbericht besonders bedeutsame Festsetzungen	Fläche [m ²]	Versiegelbare Fläche [m ²]
Art der baulichen Nutzung – Allgemeines Wohngebiet (WA) (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 u. § 4 BauNVO)	GRZ 0,3 (überschreitbar bis 0,45), restliche Fläche Garten Die max. Höhe der baulichen Anlagen wird im gesamten WA - Gebiet auf 9,50 m begrenzt. Innerhalb der WA-Gebiete sind auf der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten, nicht überbaubaren Grundstücksfläche (Bereich der Vorgartenzonen) bis zu einer Tiefe von 3 m Nebenanlagen, Carports (offene Kleingaragen) und Garagen nicht zulässig. (§ 14 und § 12 (6) BauNVO). Veränderung Bestandssituation	19.657	8.846
Darin enthalten: Anpflanzen von Bäumen – auf privaten Flächen	Je angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist auf den Baugrundstücken mindestens ein Laubbaum oder ein Obstgehölz zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.	-	-
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)	Auf den im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Veränderung Bestandssituation	(442)	-
Trafostation	Im Bereich des nördlichen Regenrückhaltebeckens ist eine Trafostation mit ca. 15 m ² Fläche vorgesehen	15	15
Straßenverkehrsfläche	Versiegelung 100% Veränderung Bestandssituation	3.577	3.577
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und 20 BauGB)	Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten mit einem (A) gekennzeichneten Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (Entwässerungsgraben) sind linienförmige Ausmuldungen (Graben) zu gestalten, um das nördlich des Plangebietes anfallende Oberflächenwasser in den östlich angrenzenden Graben und die Rückhaltungen umzulenken. Veränderung Bestandssituation	771	Keine zusätzliche Versiegelung
	Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten und mit einem (B/B*) gekennzeichneten Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) sind Becken zur Rückhaltung bzw. zum hydraulischen Ausgleich des anfallenden Oberflächenwassers sowie Mulden und die für die Unterhaltung der Becken/Mulden erforderlichen Zuwegungen und baulichen Anlagen zulässig. 15 m ² für die Trafostation berücksichtigt. Teilflächen (245 qm) werden flächig mit Gehölzen bepflanzt. Im Übrigen lockere Gehölzpflanzung und Gras-/Staudenflur. Tlw. Leitungsrechte, örtl. Teilversiegelung (Rasengittersteine, Wasserbausteine) und geringfügige bauliche Anlagen (Auslaufbauwerk). Veränderung Bestandssituation	5.377 195	Nur geringfügige Teilversiegelung
Summe Teilplan I		29.592	12.438
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	Innerhalb der Teilpläne II – IV artenschutzrechtliche Maßnahmen und externen Ausgleichsmaßnahmen. Schutz von Habitatbaum, Extensivierung der vorhandenen Nutzung im geplanten Ökopool Kathrinshagen. Veränderung/Sicherung Bestandssituation	5.823	Positive Umweltauswirkung

B-Plan Festsetzung	Für den Umweltbericht besonders bedeutsame Festsetzungen	Fläche [m ²]	Versiegelbare Fläche [m ²]
Wasserfläche (gem. § 9 Abs. 1 16 BauGB)	Innerhalb des Teilplanes V artenschutzrechtliche Maßnahmen und externen Ausgleichsmaßnahmen. Schutz von Habitatbäumen, Gehölzpflanzung an der Bückeburger Aue. Veränderung/Sicherung Bestandssituation	4.241	Positive Umweltauswirkung
Summe Teilpläne I -V		39.656	12.423

Die umweltrelevanten Wirkungen, der durch den B-Plan Nr. 13 vorbereiteten Nutzungen, lassen sich untergliedern in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen. Zur Abschätzung von Art und Umfang der mit dem B-Plan Nr. 13 verbundenen Wirkungen wird von der maximal zulässigen Ausnutzung der bauleitplanerischen Festsetzungen gemäß Teilplan I ausgegangen. Innerhalb der externen Teilpläne II – V sind nur naturschutzfachliche Maßnahmen mit positive Umweltauswirkungen festgesetzt.

Baubedingte Wirkungen treten nur temporär während der Bauphase auf. Hierbei sind insbesondere temporäre Lärm- und Staubbelastungen zu berücksichtigen. Durch die Bautätigkeit werden zudem i.d.R. die Böden stark verdichtet, umgelagert oder durch andere Böden/Materialien ausgetauscht.

Anlagebedingte Wirkungen sind Wirkungen, die durch die baulichen Anlagen der zulässigen Nutzungen verursacht werden. Diese umfassen insbesondere die Wohnbebauung und (teil-)versiegelte Flächen (Unterhaltungswege, Straßen). Es werden insbesondere Klima-, Boden- und Lebensraumfunktionen sowie das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Wirkungen umfassen Wirkungen, die mit dem Betrieb der zulässigen Anlagen einhergehen. Durch die Erweiterung des Wohngebiets ist eine leichte Erhöhung des Verkehrsaufkommens und Zunahme der Lärmemissionen zu erwarten.

2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

In der Bauleitplanung sind insbesondere die umweltrelevanten Ziele und Anforderungen der §§ 1 und 1a BauGB zu berücksichtigen. Von wesentlicher Bedeutung ist dabei die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB. Zur Bewältigung dieser Aufgabenstellung wird ein entsprechender Fachbeitrag in die Umweltprüfung (vgl. Kap. 5) integriert.

Weitere schutzgutspezifische Umweltziele werden im Zusammenhang mit den jeweiligen Schutzgütern angesprochen, soweit diese für den B-Plan Nr. 13 von Relevanz sind. Im Folgenden werden die entsprechenden Ziele des Umweltschutzes, die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt sind, dargestellt, zudem werden Vorgaben aus den übergeordneten Planungen, wie dem RROP und dem F-Plan zusammengestellt, sofern diese für den B-Plan Nr. 13 relevant sind.

Im vorliegenden Fall ist eine differenzierte Betrachtung für die insgesamt 5 Teilpläne erforderlich. Ungünstige Umweltauswirkungen bzw. Beeinträchtigungen können hierbei nur von den Festsetzungen innerhalb des Teilplanes I, dem eigentlichen Wohnbaugebiet ausgehen. Alle anderen Teilpläne beziehen sich entweder auf die Sicherung von Strukturen (Habitatbäumen)

oder die Neuentwicklung bzw. naturschutzfachliche Optimierung von Strukturen (Gehölzpflanzungen, Extensivierung von Nutzung). Insofern wird in den nachfolgenden Kapiteln primär auf das geplante Wohnbaugebiet, d. h. Teilplan I als Plangebiet eingegangen (insbesondere in den kartografischen Darstellungen) und nur ergänzend auch auf die Teilpläne II – V.

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Schaumburg

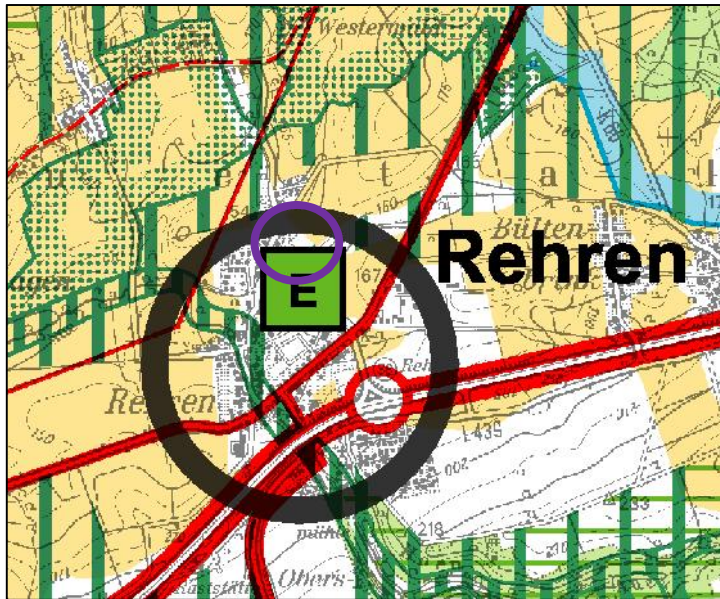


Abbildung 2: Ausschnitt RROP LK Schaumburg 2003
Plangebiet, Teilplan I 

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP, LK Schaumburg 2003) grenzt an das Plangebiet (Teilplan I) ein Vorsorgegebiet für die Landwirtschaft (hohe Ertragsfähigkeit im Nordostteil) an, sowie ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft entlang des Grabenverlaufs an der Südgrenze (s. Abb. 2). Weitere Darstellungen liegen nördlich und westlich in 200 – 400 m Entfernung (Vorranggebiet Natur und Landschaft entlang der Bückeburger Aue, Vorsorgegebiet Natur und Landschaft, Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur).

Die Ortschaft Rehren ist als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgesetzt. Südlich verlaufen die L 443 sowie die BAB 2.

Die Teilpläne II und V liegen extern an Gewässern (u. a. Bückeburger Aue) in Vorrang- und Vorsorgegebieten Natur und Landschaft. Die Teilpläne III und IV liegen ebenfalls in einem Vorsorgegebiet Natur und Landschaft bzw. grenzen an ein Vorsorgegebiet Erholung nördlich Kathrinshagen (Bückeberge) an.

2.2 Flächennutzungsplan der Gemeinde Auetal

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rehren stellt im Geltungsbereich B-Plan Nr. 13 (Teilplan 1) Wohnbaufläche dar. Östlich sind im Zuge der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes eine weitere Wohnbaufläche sowie eine Grünfläche dargestellt (s. Abb. 3). Im Bereich der Teilpläne II – V ist jeweils Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Abbildung 3: Flächennutzungsplans der Gemeinde Auetal, rechts 20. Änderung

2.3 Landschaftsrahmenplanung Landkreis Schaumburg

Für das Gebiet der Gemeinde Auetal liegt der Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Schaumburg (Stand 2001) vor, aus dem sich spezielle Ziele des Umweltschutzes ergeben, die bei der nachfolgenden Erfassung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Aufstellung des B-Plans Nr. 13 „Teichbreite“ berücksichtigt werden.

Laut Zielkonzept des LRP Landkreis Schaumburg ist für die Landschaftseinheit „Bückeburger Auetal (F)“, innerhalb der sich alle Teilpläne des B-Planes befinden, eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft mit einem Mosaik von Ackerflächen, Gehölzen, Grünland und Säumen zu erhalten und zu entwickeln. Das charakteristische Landschaftsbild des von bewaldeten Höhenzügen begrenzten Talraums ist vor Beeinträchtigungen zu schützen. Hierfür sind vorrangig:

- *landschaftsgliedernde Strukturen, z.B. Hecken und Säume zu entwickeln und der Anteil an Grünland und Gehölzflächen zu erhöhen,*
- *Die Bückeburger Aue ist einschließlich ihrer Niederungsbäche zu erhalten und naturnah zu entwickeln.*

Für die Erhaltung des Ortsbildes und für eine landschaftsverträgliche Siedlungsentwicklung sind insbesondere die weitere Siedlungsentwicklung so zu lenken, dass

- *besonders wertvolle oder empfindliche Bereiche (v.a. Niederungsbereiche) von Bebauung freigehalten werden. Eine Zersiedelung, insbesondere der oberen Hangbereiche der Bückeberge ist zu vermeiden; (...).*

Im Schutzgebietskonzept sind keine Ziele für das wirkungsrelevante Plangebiet (Teilplan I) formuliert. Lediglich östlich angrenzend ist ein potenzielles Landschaftsschutzgebiet „L77“ dargestellt, welches durch die geplante Bebauung jedoch nicht beeinträchtigt wird. Innerhalb dieses Bereiches liegt allerdings der Teilplan II, der jedoch nur bestandsorientierte Festsetzungen zur Sicherung von Gehölzen trifft, was der Schutzgebietskonzeption nicht entgegensteht.

Durch die Teilplan V vorgesehenen Maßnahmen des Artenschutzes und zum Ausgleich werden das pot. NSG N 69 (Bückeberger Aue) berührt. Die Charakteristik der vorgesehenen Maßnahmen steht zum beabsichtigten Schutzzweck jedoch nicht entgegen.

2.4 Schutzgebiete / Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Schutzgebiete / Geschützte Teile von Natur und Landschaft sind innerhalb des wirkungsrelevanten Plangebietes (Teilplan I) nicht vorhanden. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Auetal“ (LSG SHG 10) verläuft nördlich in ca. 160 m Entfernung, Naturschutz- und FFH-Gebiete sind in einem 3 km Radius nicht vorhanden. Der Geltungsbereich des Teilplanes V liegt innerhalb des LSG „Auetal“ (LSG SHG 10), die Geltungsbereiche der Teilpläne III und IV innerhalb des LSG „Bückeberge“ (LSG SHG 8), Teilplan II liegt wiederum außerhalb von Schutzgebieten.

Auswirkungen auf die Schutzgebiete bzw. deren Erhaltungsziele und/oder Schutzzwecke sind durch die B-Planfestsetzungen aufgrund der Entfernung (Teilpläne I und auch II) nicht bzw. im Zusammenhang mit den Teilplänen III – V nur im positiven Sinne, den Schutzzweck stützend zu erwarten. Der Geltungsbereich des B-Planes, Teilplan I liegt mit Ausnahmen der nordwestlichen Grünfläche außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes des Landkreises Schaumburg vom 15.09.1987. Im Bereich der angesprochenen Grünfläche wiederum sind keine Gehölze vorhanden. Für die Teilpläne II – V ist grundsätzlich der Erhalt bzw. die Entwicklung von Gehölzen vorgesehen, so dass sich schon hieraus keine Relevanz ergibt.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG) sind im Geltungsbereich des B-Planes (Teilplan I) nicht vorhanden. Dies gilt auch für Teilplan II. Der im Südosten vorhandene Bachlauf (mäßig ausgebauter Bach) ist derzeit nicht als § 30 Biotop einzustufen, zeigt aber teilweise entsprechende Entwicklungstendenzen. Ein Eingriff findet hier allerdings ohnehin nicht statt (allenfalls marginal als RRB-Ab-/Überlauf), da das Gewässer (Parzelle) außerhalb des Geltungsbereiches des Teilplanes I und auch der übrigen Teilpläne liegt. Die vorgesehene Grünfläche bildet hier zudem eine Puffer-/Abstandfläche zur Wohnbebauung. Im Kontext mit den Teilplänen III-V wiederum sind auf entsprechende Biotope (Sumpf, naturnaher Bach) keine nachteiligen, sondern allenfalls positive Wirkungen zu erwarten.

2.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Die gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Umweltbericht zu berücksichtigenden Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben e), f) und h) werden im Umweltbericht in Zuordnung zu den jeweils geeigneten Schutzgütern behandelt. Zudem werden die Themen, soweit sie für den Bebauungsplan von Bedeutung sind (z.B. die Abfallentsorgung), in der Begründung des Bebauungsplans erläutert. Darüber hinaus

- wird die Vermeidung von Emissionen hinsichtlich der Schallemissionen unter dem Schutzgut Mensch behandelt,
- werden Abwässer unter dem Schutzgut Wasser behandelt.

Belange von Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (Erhaltungsziele, Schutzzweck) werden, sofern berührt, gesondert berücksichtigt (vorliegend nicht der Fall, s. Kap. 2.4).

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

Die Bestandsaufnahme umfasst die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden differenziert nach den im Folgenden aufgeführten Schutzgütern dargestellt:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, einschließlich der in § 7 Absatz 2 Nummer 10 und in § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse und natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie der in § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Dies bildet die Grundlage für die Ermittlung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen und die Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Umweltwirkungen.

Die Untersuchung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen (insbesondere vorhandene Daten der zuständigen Fachämter/NLWKN und ergänzend des Landschaftsrahmenplans des LK Schaumburg) sowie eigener Erhebungen (Biotoptypenerfassung anhand von Geländebegehung). Zudem erfolgt in 2018 eine Erfassung der Avifauna. Der Landschaftsplan der Gemeinde Nenndorf (1995) wird ebenso herangezogen. Allerdings liegen aufgrund seines Alters aus anderen Informationsquellen / Unterlagen aktuellere Daten vor bzw. diese werden speziell erhoben. Entsprechende Bewertungen/Informationen bzw. Planaussagen finden sich i. d. R. auch im aktuelleren Landschaftsrahmenplan. Sofern sich relevante Zusatzinformationen, ergänzende oder detailliertere Planaussagen im Landschaftsplan finden werden diese entsprechend berücksichtigt.

Die Bedeutung der genannten Schutzgüter für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild bestimmt die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen. Die Beurteilung erfolgt auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“¹. Sie wird im Folgenden kurz als „Arbeitshilfe“ bezeichnet.

¹ Hrsg.: Niedersächsischer Städtetag, Hannover, 7. überarb. Aufl. 2013

3.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

3.1.1.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Im Vordergrund der Beurteilung des Schutzgutes stehen Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Darüber hinaus sind Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholung zu beachten.

3.1.1.2 Bestand und Bewertung

Das Plangebiet (Teilplan I) ist geprägt durch landwirtschaftliche Ackernutzung mit angrenzenden Saumstrukturen und einen begradigten Bachlauf mit einer Pappelreihe im Süden. Im Westen und Südwesten liegt die bisherige Wohnbebauung (mehrere Einzelhäuser mit privaten Hausgärten). Nordwestlich grenzen eine Straße („Dr. Oetker Straße“) und ebenfalls Bebauung an. Dies gilt entsprechend für den Teilplan II. Die Teilpläne III-V umfassen Grünlandflächen bzw. die Bückeburger Aue.

Für die Erholung relevante Strukturen sind im Zusammenhang mit dem wirkungsrelevanten Teilplan I nicht zu beachten. Die Festsetzungen der Teilpläne III und IV fügen sich am Rand in entsprechender Strukturen ein (Bückeberge als Vorsorgegebiet Erholung).

3.1.2 Schutzgut Pflanzen / Tiere und die biologische Vielfalt

3.1.2.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten (vgl. § 1 Abs. 2 BNatSchG),
- „wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten [sind] auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten“ (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG).

Die Beurteilung erfolgt getrennt nach den Teilschutzgütern Biotope/Pflanzen und Tiere. In der Summe ist hiermit auch der Aspekt der biologischen Vielfalt abgedeckt.

3.1.2.2 Bestand und Bewertung

a) Teilschutzgut Biotope / Pflanzen

Die Erfassung der Biotoptypen (vgl. Karte 1: Bestand Fauna und Biotoptypen) erfolgte 2018 für den Geltungsbereich des B-Planes (Teilplan I) und einen 20 m-Puffer durch Luftbilddauswertung und Geländekartierung entsprechend dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Nieder-

sachsen (Drachenfels, O. v. 2016). Die Bewertung der Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wird in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (Niedersächsischer Städtetag 2013) vorgenommen. Sie erfolgt in sechs Stufen und ist zugleich Grundlage für die Eingriffs-Ausgleichsbilanz.

- | | |
|-----------------------------|-----------------------|
| 0 weitgehend ohne Bedeutung | 3 mittlere Bedeutung |
| 1 sehr geringe Bedeutung | 4 hohe Bedeutung |
| 2 geringe Bedeutung | 5 sehr hohe Bedeutung |

Durch Multiplikation der Flächengröße des jeweiligen Biotoptyps mit dem Wertfaktor ergibt sich der Flächenwert als Grundlage für die quantitative Ermittlung des Eingriffs bzw. des Kompensationsbedarfs (vgl. Kap. 5.4.1).

Bei Mischtypen wurde ein gemittelter Wert bzw. der überwiegende Biotoptyp berücksichtigt.

Tabelle 2: Biotoptypenbestand, Bewertung und Biotopschutz im Untersuchungsgebiet (Geltungsbereich-B-Plan/Plangebiet, Teilplan I und 20m-Puffer, Ist-Situation)

Code	Biotoptyp	Biotopschutz*	Wertfaktor	Fläche [m ²] / Stk.
HBE	Einzelbaum/Baumgruppe (2 Pappeln, Esche)	-	2	3 Stk.
AT	Basenreicher Lehm-/Tonacker	-	1	36.490
BAZ	Sonstiges Weiden-Ufergebüsch	-	4	51
FMH	Mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellandes mit Feinsubstrat	-	4	122
FXR	Verrohrter Bach	-	1	170
FXS	Stark begradigter Bach	-	2	32
ATf	Basenreicher Lehm-/Tonacker, feucht (geschlossener Schacht/ Dränagesammler, im Umfeld temporär Sickerwasseraustritt im Acker, daher Aufwertung um 1 WP)	-	2	31
HBA	Allee/Baumreihe (Pappeln)	-	4	291
HFS	Strauchhecke (lückig mit Saum)	-	3	47
OEL/PHO	Locker bebautes Einzelhausgebiet / Obst- und Gemüsegarten	-	1	1.086
OEL/PHZ	Locker bebautes Einzelhausgebiet / Neuzeitlicher Ziergarten	-	1	4.018
OVS	Straße	-	0	879
UHF	Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (sehr schmal)	-	3	285
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	-	3	226
				43.728**

* Unter Biotopschutz wird der Schutz durch gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG) subsumiert. Nur aufgeführt, wenn auch die erforderliche Mindestgröße erreicht wird

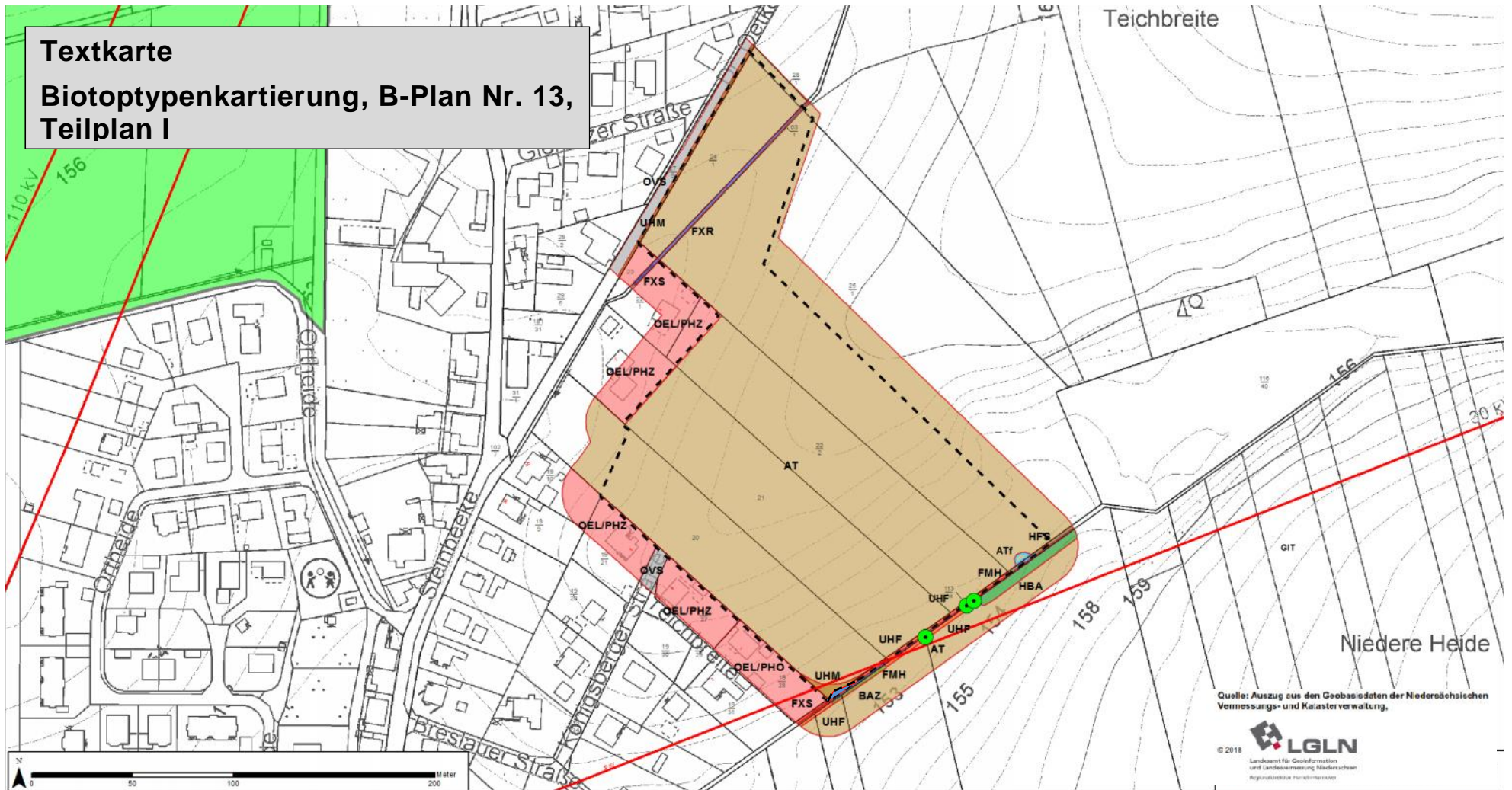
** GIS-Berechnung

Teilplan II umfasst hierbei die Verlängerung der am südlichen Bachlauf dargestellten Baumreihe (HBE, Pappelreihe).

Für die Teilpläne III und IV ist der Bestand in Kap. 5.4.2 dargestellt. Es handelt sich überwiegend um Intensivgrünland.






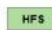












Für Teilplan V wird auf Kap. 4.2.2 verwiesen, es handelt sich um die Bückeburger Aue (naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat), begleitet von einem tlw. unterbrochenem Galeriewald (Erlen-Eschen-Galeriewald).

Aufgrund der zu erwartenden Eingriffssituation ist v. a. Teilplan I als geplantes Wohnbaugebiet wirkungsrelevant und wird hier daher vorrangig betrachtet.



Biotypenkartierung

Biotypen

 Abgrenzung Biotypen	 FXS Stark begradigter Bach	 HBA Allee - Baumreihe	Nachrichtlich
 AT Basenreicher Lehm-/Tonacker	 UHF Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte	 HFS Strauchhecke	 Flurstücksgrenze (ALKIS)
 ATF Basenreicher Lehm-/Tonacker, feucht (geschlossener Schacht/Dränagesammler, im Umfeld temporär Sickerwasseraustritt im Acker)	 UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	 Sonstige Flächen (Wertfaktor 0)	 Flurstück-Nummer
 FMH Mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellands mit Feinsubstrat	 OEL/PHO Locker bebautes Einzelhausgebiet/Obst- und Gemüsegarten	 Einzelbaum	 Landschaftsschutzgebiet
 FXR Verrohrter Bach	 OEL/PHZ Locker bebautes Einzelhausgebiet/Neuzeillicher Ziergarten		 KV-Leitung

Die vorhandenen Biotopstrukturen weisen dort eine überwiegend geringe Bedeutung auf; lediglich der Bachlauf an der Südostgrenze (außerhalb des Plan- bzw. Festsetzungsbereich) ist z.T. mit Gehölzen bestanden und als höherwertig zu bezeichnen.



Abbildung 4: Blick nach Süden/Südosten zum Bachlauf und zur Pappelreihe

Dies wird durch die Einschätzung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Schaumburg (Stand 2001) bestätigt, der ebenfalls für das gesamte Plangebiet des Teilplanes I überwiegend eine geringe Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften darstellt (s. Abb. 4, roter Kreis). Der Bachlauf an der Südgrenze (Zufluss Steinbeeke / Bückeburger Aue) wird als Bereich mit mittlerer Bedeutung bzw. geringer Bedeutung aber hoher Entwicklungsfähigkeit eingestuft.

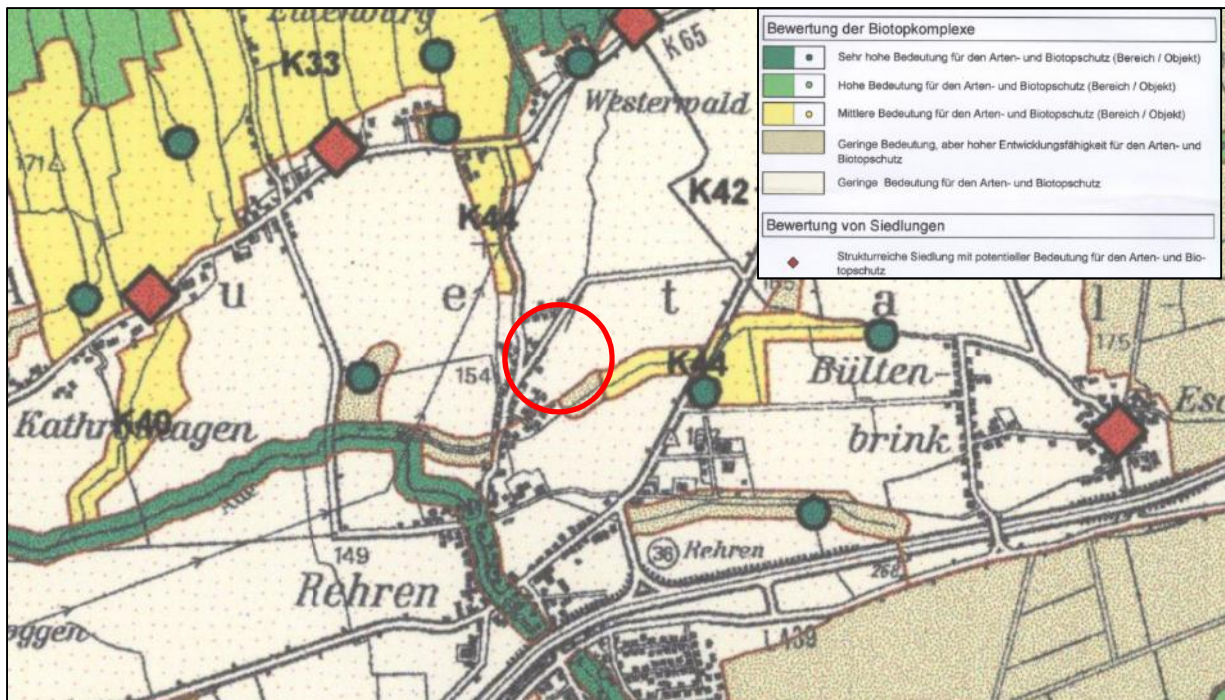


Abbildung 5: Bewertung der Biotopkomplexe im LRP 2001, Lage B-Plan Nr. 13, Teilplan I

Für den Teilplan II (südlich vom entsprechenden Bach) ergibt sich damit einen entsprechend höhere Bedeutung. Eine noch höhere (sehr hohe) Bedeutung liegt sich für den

Teilplan V an der Bückeburger Aue vor. Von geringer Bedeutung ist wiederum der Geltungsbereich der Teilpläne III – IV in Kathrinhagen.

Angrenzende Nutzungen u. Biotopstrukturen

Im Westen und Südwesten liegt angrenzend an den Teilplan I die bisherige Wohnbebauung (mehrere Einzelhäuser mit privaten Hausgärten). Südöstlich grenzt ein z.T. mit Gehölzen bestandener Bachverlauf an. Die übrigen Teilpläne bzw. die entsprechenden Geltungsbereiche sind v. a. von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, tlw. Siedlung (Kathrinhagen) oder Gehölz (Bückeburger Aue).

Biotopverbund

Im LROP-VO 2017 ist das Plangebiet (Teilplan I) nicht als für den Biotopverbund bedeutend dargestellt. Erst in mind. 450 m Entfernung westlich ist der Gewässerverlauf der Bückeburger Aue als linienhafte Biotopachse und Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen. Zumindest lokal kommt dem Bachlauf im Süden mit den nach Osten anschließenden Gehölzen und der Pappelreihe eine Funktion als Verbundelement und Leitstruktur zu, die im siedlungsnahen Bereich noch entwicklungsfähig ist. Insofern liegen die Teilpläne II und V (südlicher Bachlauf und Bückeburger Aue) innerhalb von für den Biotopverbund relevanten Bereichen. Die Teilpläne III und IV wiederum nicht.

b) Teilschutzgut Tiere

Gemäß LRP 2001 ist der Planbereich (Teilplan I) von geringer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (s. Abb. 4).

Von besonderer Bedeutung ist die Klärung der Frage, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Artvorkommen im Plangebiet des Teilplanes I aufgrund der dortigen Wirkungsrelevanz vorhanden sind. Hierzu erfolgte in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg eine zielgerichtete Erfassung relevanter Arten im Frühjahr 2018.

Es wurden Feldvögel (Offenlandarten) kartiert, der Schwerpunkt liegt auf der Feldlerche. Die Erfassung erfolgte durch einen Biologen und berücksichtigte angrenzende Randbereiche (u. a. Teilplan II). Für die Geltungsbereiche der Teilpläne III – V sind keine Erfassungen erfolgt, diese waren aufgrund der absehbar positiven Umweltwirkung auch nicht erforderlich.

Im UG des Teilplanes I wurden 20 Vogelarten erfasst und für 18 Vogelarten Reviere festgestellt (s. Tabelle 3 und Abbildung 1), die alle den Gehölzen oder Gebäuden der angrenzenden Siedlungsbereiche bzw. den am Ufer der Steinbeeke vorhandenen Bäumen oder Gehölzen, also der Nachbarschaft des Plangebietes zuzuordnen sind. Sie gehören überwiegend in der Normallandschaft häufigen, nicht gefährdeten Singvogelarten an. Ausnahmen bilden der Rotmilan, der auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Niedersachsens und Bremens (Krüger & Nipkow, 2015) als stark gefährdet und der dort als gefährdet eingestufte Star. Vier weitere vorhandene Arten, nämlich der Feld- und auch der Haussperling, der Girlitz und die Goldammer sind auf der Vorwarnliste verzeichnet. 17 der 18 Arten sind als Brutverdacht einzustufen, alle zusammen bilden den Brutbestand des UG.

Tabelle 3: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten.

Erläuterungen:

Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) und in der Region Bergland und Börden (BB) nach Küger & Nipkow (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach Grüneberg et al. (2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG.

Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL BB	Schutz	Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	4
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§	5
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	*	*	*	§	1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	V	V	V	§	2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	*	V	V	§	1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	V	V	V	§	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§	2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*	§	3
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	V	V	§	3
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§	4
Mäusebussard	<i>Buteo butel</i>	BZ	*	*	*	§§	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§	2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§	2
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	BN	*	2	2	§§	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	*	§	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	3	3	3	§	2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	*	*	*	§§	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV	*	*	*	§	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§	4

Hervorzuheben ist der Rotmilan, von dem eine Brut in einer der großen Pappeln an der Steinbeeke bzw. deren Zulauf/Bachlauf im Süden stattfand. Bei den Begehungen im Mai und Juni konnte (mindestens) ein Jungvogel auf dem Nest beobachtet werden, dessen Federkleid im Juni vollständig entwickelt und weitgehend ausgefärbt war.

Bei der ersten Begehung war in einem nördlich nahe des Plangebiets vorhandenen Wäldchen ein Mäusebussard zu beobachten, der dort warnend über längere Zeit beharrlich umherflog und sich verdächtig zeigte, einen Brutplatz aufbauen zu wollen. Bei den folgenden Begehungen konnten diese Beobachtungen aber nicht wiederholt werden, erst ab Mitte Mai war dann wieder ein Individuum zu beobachten, dass sich in etwas größerer Entfernung am Himmel umherfliegend zeigte, ohne dabei eine stärkere Bindung zum UG deutlich werden zu lassen. Diese Art ist daher als Brutzeitfeststellung gewertet worden.

Ende März zeigte sich südlich des Plangebietes über dem Siedlungsbereich ein Turmfalke bei der Nahrungssuche. Da diese Art innerhalb des Plangebietes keine für sie notwendige Nistplatzstrukturen vorfindet und eine Brut in der Pappelreihe an der Aue mangels darauf hinweisender Anzeichen ausgeschlossen werden kann, wurde sie als einmalig beobachteter Nahrungsgast gewertet.

Bodenbrütende Arten des Offenlands wurden innerhalb des UG nicht festgestellt. Singende Feldlerchen konnten während einer kurzen Kontrolle der weiteren Umgebung erst in ca. 300 – 400 m Entfernung nördlich wie auch nordwestlich verhört werden. Eine rufende Wachtel war Mitte Juni aus einer Fläche, die innerhalb des Greening-Programms oder als Ausgleichsfläche bewirtschaftet wird in ca. 450 Entfernung nördlich des UG zu vernehmen. Beide sind jedoch aufgrund des großen Abstands hier nicht zum Brutbestand zu zählen.

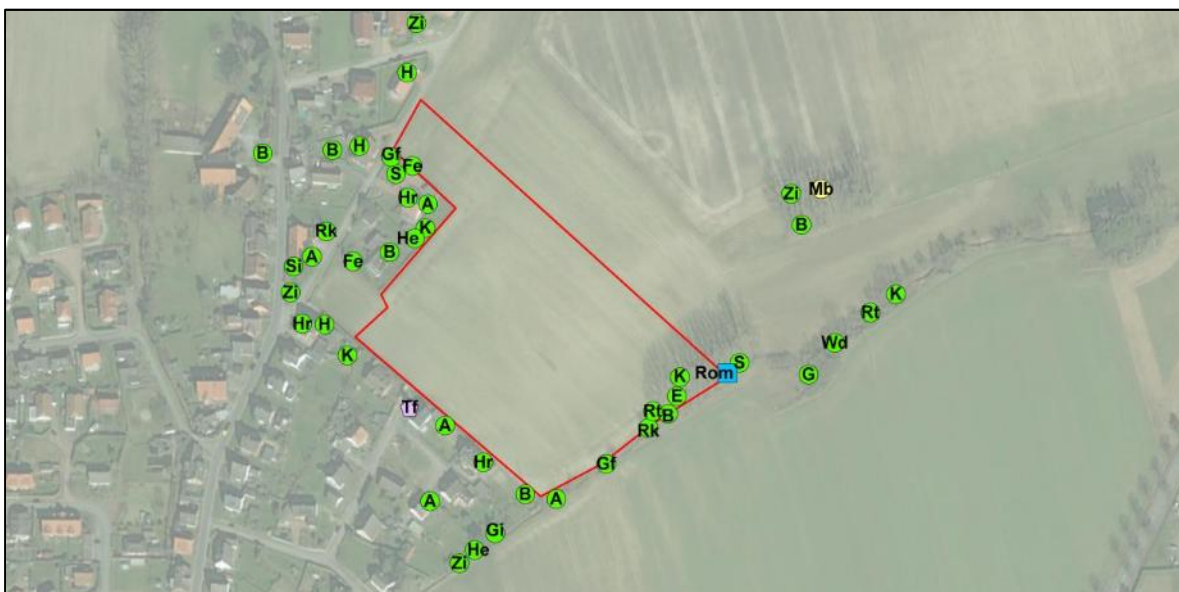


Abbildung 6: Untersuchungsgebiet mit den festgestellten Vogelarten, B-Plan Nr. 13, Teilplan I

(Blaues Viereck = Brutnachweis, grüne Kreise = Brutverdacht [= beide sind zum Brutbestand zu zählen]; gelber Kreis = Brutzeitfeststellung und rosa farbenes Fünfeck = Gastvogel [beide nicht zum Brutbestand zu zählen]). Abkürzungen: A = Amsel, Ba = Bachstelze, B = Buchfink, E = Elster, Fe = Feldsperling, G = Goldammer, Gf = Grünfink, Gi = Girlitz, Hr = Hausrotschwanz, H = Haussperling, He = Heckenbraunelle, K = Kohlmeise, Mb = Mäusebussard, Mg = Mönchsgrasmücke, Rk = Rotkehlchen, Rom = Rotmilan, Rt = Ringeltaube, S = Star, Si = Singdrossel, Tf = Turmfalke, Wd = Wacholderdrossel, Zi = Zilpzalp). (Quelle Kartengrundlage: Arc GIS online)

Zu betonen ist, dass die Zentren aller festgestellten Brutvogelreviere der Umgebung des Plangebiets zuzuordnen sind. Das Plangebiet selbst, das bislang als Ackerfläche genutzt ist, blieb ohne Nachweis von diesem zuzuordnenden Revierzentren. Offenbar ist die Fläche zu klein bzw. liegt sie in ihrer Gesamtheit zu dicht an den vorhandenen Kullissen des Ortsrandes, der die Steinbecke begleitenden Gehölzgalerie und dem nahen Feldgehölz, so dass sie als Bruthabitat für die am Boden brütenden Arten des Offenlandes nicht attraktiv ist bzw. als solches ausscheidet. Auf der anderen Seite fehlen in der Planfläche für die an Gehölze oder andere Strukturen gebundenen Arten die entsprechenden Brutplatzstrukturen.

3.1.3 Schutzgut Boden / Fläche

3.1.3.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen schädliche Bodenveränderungen bzw. Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden. Natürliche Funktionen umfassen die Funktionen des Bodens als:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoff-kreisläufen,
- Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (vgl. §§ 1 und 2 (2) BBodSchG sowie Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG).

Mit Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB). Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Böden, welche eine besondere Schutzwürdigkeit bzw. besondere Bedeutung aufweisen. Böden mit besonderer Bedeutung sind (vgl. Breuer 2015):

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften/Extremstandorte (u. a. sehr nährstoffarme Böden, sehr nasse Böden, sehr trockene Böden),
- Naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte, nicht oder wenig entwässerte Hoch- und Niedermoorböden),
- Böden mit naturhistorischer Bedeutung (z. B. Wölbäcker),
- Böden mit naturhistorischer und geo-wissenschaftlicher Bedeutung,
- Sonstige seltene Böden (landesweit oder in Naturraum/Bodengroßlandschaft mit einem Anteil unter 1 % als Orientierungswert).

Soweit Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit bzw. Bedeutung betroffen sind, ergeben sich über die Biotopkompensation hinausreichende Ausgleichsanforderungen. Für die sonstigen Böden sind die Anforderungen über die Biotopkompensation mit abgedeckt. Als Grundlage wurden die Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) verwendet.

Soweit Böden mit besonderer Schutzwürdigkeit bzw. Bedeutung betroffen sind, ergeben sich über die Biotopkompensation hinausreichende Ausgleichsanforderungen. Für die sonstigen Böden sind die Anforderungen über die Biotopkompensation mit abgedeckt. Als Grundlage wurden die Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie² (LBEG) verwendet.

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist analog zum Schutzgut Boden und auch den übrigen Schutzgütern eine Steuerungswirkung der Bauleitplanung in Bezug auf den Flächenverbrauch relevant, d. h. ein schonender und nachhaltiger Umgang mit Fläche/Land in Bezug auf Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung.

Insofern kann dieses Schutzgut integrierendes (oder zu integrierendes) Schutzgut aufgefasst werden (Repp 2016). Bewertungsgrundlage bilden jedenfalls die für die übrigen Schutzgüter erfassten Flächennutzungen und Bestandsituationen.

² www.lbeg.niedersachsen.de

Nachfolgend wird aufgrund der Wirkungsrelevanz vorrangig auf das geplante Wohnbaugebiet im Zusammenhang mit dem Teilplan 1 eingegangen. Alle Abbildungen beziehen sich hierauf, wobei der Teilplan II aufgrund der räumlichen Nähe mit umfasst ist.

3.1.3.2 Bestand und Bewertung

Die ausgedehnten Hänge und Talräume des Weser- und Leineberglandes (Talräume von Bückeburger und Rodenberger Aue, Hänge des Wesergebirges und des Lipper Berglandes) sind fast ausnahmslos von mehr oder weniger mächtigen Lößdecken überzogen, die in der Regel über Geschiebemergel liegen. In Abhängigkeit von der Mächtigkeit und der Durchlässigkeit dieser Schichten haben sich Parabraunerden oder Pseudogley-Parabraunerden entwickelt, die zum überwiegenden Teil ackerbaulich genutzt werden.

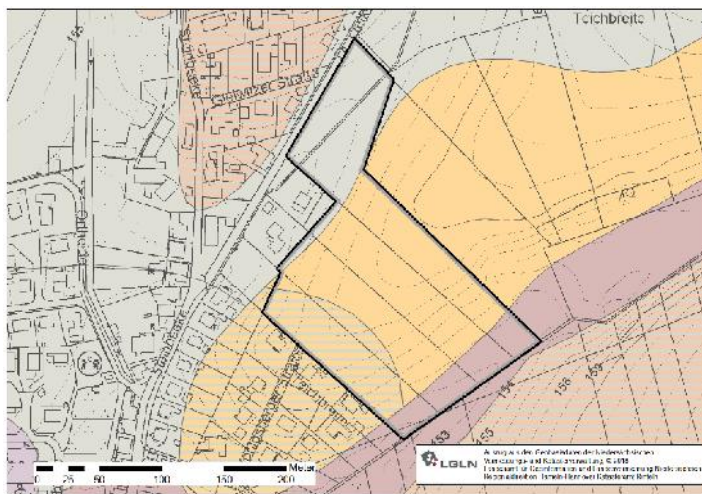


Abbildung 7: Bodentypen nach BK50 (LBEG 2018), Teilplan I

Bodentypen:

- beige = Mittlere Braunerden
- beige-grau schraffiert = Mittlere Pseudogley-Braunerde
- grau = sehr tiefer Pseudogley
- grau-rosa schraffiert = Mittlere Pseudogley-Parabraunerde
- rost = Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley

Ausgangsbasis der Bodenbildung im Untersuchungsgebiet ist Schluff/Löss, Lösslehm und Schwemmlöss der Weichsel-Kaltzeit sowie Kies / Schmelzwasserablagerungen der Saale-Kaltzeit. Gemäß der aktuellen Bodenübersichtskarte (BK 50) ist das Plangebiet durch den Bodentyp „Mittlere Braunerde“ sowie Mittlere Pseudogley-Braunerde geprägt. Am südöstlichen Rand verläuft ein von Gley unterlagerter Kolluvisol (auch Teilplan II), im Nordwesten Pseudogley. Die Böden sind mäßig bis hoch verdichtungsempfindlich.

Teilplan III-IV ist von Pseudogley-Parabraunerde, Teilplan V vom Auengley der Bückeburger Aue geprägt.

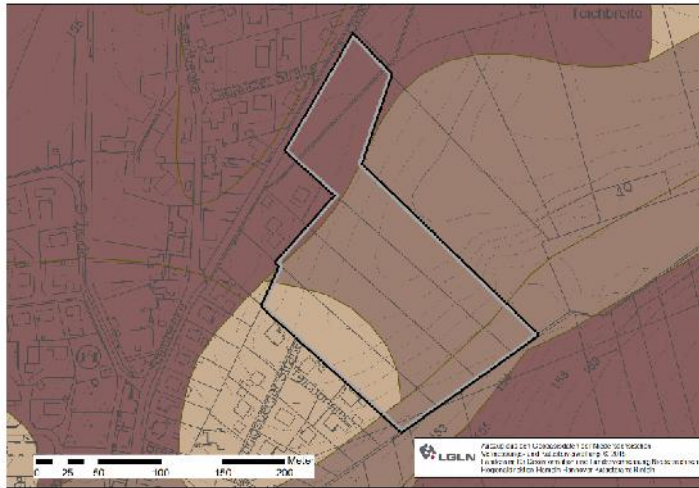


Abbildung 8: Schutzwürdige Böden (LBEG 2018), Teilplan I

Ertragspotenzial:

Hellbraun = mittleres natürliches Ertragspotential

mittelbraun = hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit

dunkelbraun = sehr hohes natürliches ackerbauliches Ertragspotential

Das Plangebiet (Teilplan I, aber auch Teilpläne II – V) überlagert sich mit Flächen sehr hohen und hohen natürlichen ackerbaulichen Ertragspotenzials (LBEG).

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Böden des Plangebiets durch die intensive Ackernutzung bereits verändert sind

Für andere Funktionen (z.B. Biotopentwicklung, selten/naturhistorisch bedeutsam) sind im Plangebiet keine bedeutsamen Böden durch das LBEG ausgewiesen.

Böden mit besonderer Bedeutung / erhöhter Schutzbedürftigkeit sind insgesamt nicht zu berücksichtigen. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist zu beachten.

3.1.4 Schutzgut Wasser

3.1.4.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Für einen vorsorgenden Grundwasserschutz sowie einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG). Darüber hinaus sind die Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu berücksichtigen, wie sie insbesondere in § 6 Abs. 1 WHG und in Umsetzung der Anforderungen der WRRL speziell bezogen auf das Grundwasser in § 47 Abs. 1 WHG formuliert sind.

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen Bereiche mit einer besonderen Bedeutung bzw. Schutzbedürftigkeit hinsichtlich der Aspekte der Grundwasserneubildung und der Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag.

Als Grundlage wurden die hydrogeologischen Daten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie³ (LBEG), sowie die Umweltdaten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz⁴ verwendet.

Nachfolgend wird auch hier aufgrund der Wirkungsrelevanz vorrangig auf das geplante Wohnbaugebiet im Zusammenhang mit dem Teilplan I eingegangen. Alle Abbildungen beziehen sich hierauf, wobei der Teilplan II aufgrund der räumlichen Nähe mit umfasst ist.

³ www.lbeg.niedersachsen.de

⁴ www.umweltkarten-niedersachsen.de

3.1.4.2 Bestand und Bewertung

Oberflächengewässer

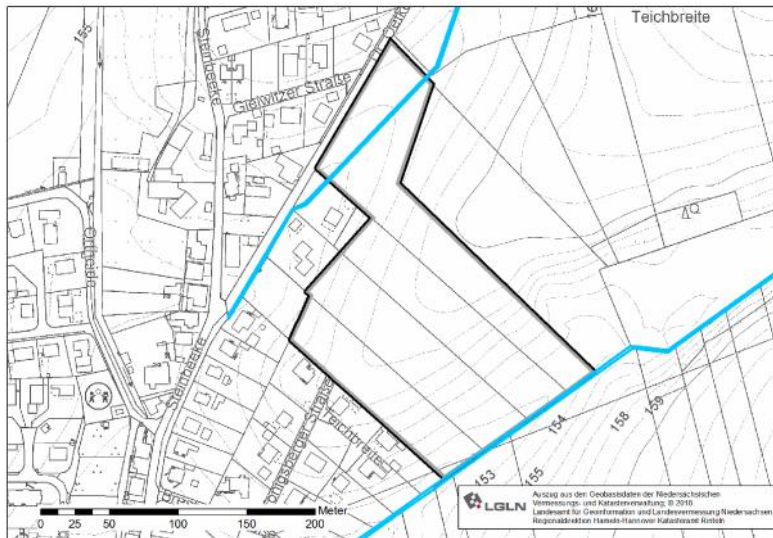


Abbildung 9: Oberflächengewässer, Teilplan I (www.umweltkarten-niedersachsen.de, WMS Dienst)

Das Plangebiet (Teilplan I) wird südlich von einem begradigten Bach begrenzt, dieser fließt der Steinbeeke in ca. 300 m westlicher Entfernung zu bzw. ist Teil dieser und dann weiter in die ebenfalls westlich gelegene Bückeburger Aue. Im Norden quert ein kleiner, verrohrter Entwässerungsgraben das Gebiet. Überschwemmungs- oder Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden. Entsprechendes gilt für Teilplan II. Innerhalb bzw. am Rand der Teilpläne III und IV sind Quellbereiche/Sumpf, ein Graben und ein naturnaher, temporär wasserführender Bach vorhanden (s. Kap. 5.4.2). Der Teilplan V umfasst die Bückeburger Aue als Gewässer II. Ordnung einschließlich ihres sehr schmalen Überschwemmungsgebietes.

Grundwasser

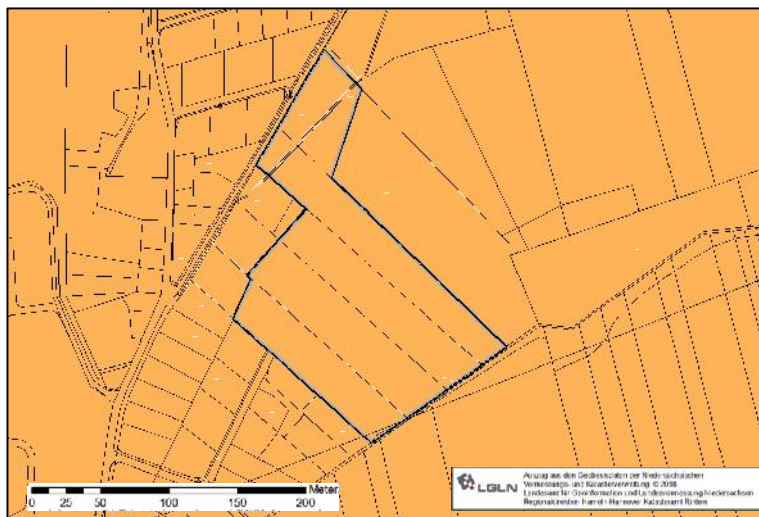


Abbildung 10: Grundwasserneubildungsrate (LBEG 2018), Teilplan I

Das Gebiet weist für alle Teilpläne mit >51 - 100 mm/a überwiegend eine geringe Grundwasserneubildungsrate auf (LBEG 2018).

Grundwasserneubildungsrate:

ocker = > 51 - 100 mm/a

Im Gegenzug liegt ein mittleres bis hohes (Teilpläne III und IV) Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung vor (LBEG 2018).

Aufgrund des Fehlens schutzwürdiger Trinkwasservorkommen und der mittleren Schutzwirkung der Deckschichten ist für das Plangebiet (v. a. auch Teilplan I) keine besondere Schutzwürdigkeit festzustellen.

Relevante Wasserkörper gem. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das Plangebiet (alle Teilpläne) liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Mittlere Weser Festgestein rechts“. Dieser ist sowohl chemisch als auch mengenmäßig in einem guten Zustand.

WRRL-relevante Fließgewässer sind nicht unmittelbar durch das Plangebiet (Teilplan I – IV) betroffen.

Die als Typ 7 „Grobmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche“ eingestufte Bückeburger Aue/oberer Mittellauf (Wasserkörper-Nr. 12058) liegt ca. 480 m südwestlich des relevanten Teilplanes I. Sie gehört zu den natürlichen Fließgewässern mäßigen Zustands und weist die Priorität 2 (Schwerpunktgewässer, Nachbarstrecke von Priorität 1 oder relativ hohes Besiedlungspotential und Gewässer des Fließgewässerschutzsystems und FFH-Status) in der Auswahl vorrangig mit Maßnahmen zu belegenden Gewässerabschnitten auf. Der Geltungsbereich des Teilplanes V überlagert sich hiermit.

3.1.5 Schutzgut Klima/ Luft

3.1.5.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG).

Die Untersuchung des Schutzgutes Klima/Luft orientiert sich an dem Vermögen von Flächen und Landschaftsstrukturen, über lokale und regionale Luftaustauschprozesse (Kalt- und Frischluftzufuhr) klimatischen und lufthygienischen Belastungen bei austauscharmen Wetterlagen entgegenzuwirken.

Als Grundlage wurden die Daten des LRP des Landkreises Schaumburg (2001) verwendet.

Nachfolgend wird auch hier aufgrund der Wirkungsrelevanz vorrangig auf das geplante Wohnbaugebiet im Zusammenhang mit dem Teilplan 1 eingegangen. Alle Abbildungen beziehen sich hierauf, wobei der Teilplan II aufgrund der räumlichen Nähe mit umfasst ist.

3.1.5.2 Bestand und Bewertung

Das Plangebiet (alle Teilpläne) liegt in der klimaökologischen Region „Bergland und Bergvorland“ (Mosimann et al. 1996) mit sehr differenziertem Reliefeinfluss auf die Klimafunktionen und lokalen Austauschbedingungen. Das mittlere Tagesmittel der Lufttemperatur liegt bei ca. 9,0°C, die mittlere Niederschlagshöhe beträgt 800-850 mm/Jahr (LBEG 2017, wms-Datendienst „Klimaprojektion“). Die klimatische Funktion des Plangebietes (Teilplan I) ergibt sich aus seiner Lage und klimawirksamen Ausstattung.

Das Plangebiet (Teilplan I) stellt einen Wirkungsraum ohne Relevanz für den lokalklimatischen Ausgleich dar (LRP 2001). Es handelt sich aufgrund der Ackernutzung um sog. Freilandbiotop, die als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren.

Vorbelastungen bestehen durch Schadstoffbelastung entlang der BAB 2 (Lufthygienische Belastung durch Emission von Schadstoffen im bodennahen Bereich (v.a. CO, NO_x, SO, Blei, Ruß, PAK); diese verläuft in 700m Entfernung (vgl. Abb. 10).

Diese Einschätzung gilt analog für die übrigen Teilpläne, wobei für die Teilpläne III und IV aufgrund des Siedlungsbezuges zu Kathrinhagen in Hanglage eine Relevanz für den Kaltluftabfluss gegeben sein wird.

3.1.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

3.1.6.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren (vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG).

Die Beurteilung erfolgt anhand der Landschaftsbildbewertung zum Landschaftsrahmenplan des LK Schaumburg (2001).

Nachfolgend wird auch hier aufgrund der Wirkungsrelevanz vorrangig auf das geplante Wohnbaugebiet im Zusammenhang mit dem Teilplan 1 eingegangen. Alle Abbildungen beziehen sich hierauf, wobei der Teilplan II aufgrund der räumlichen Nähe mit umfasst ist.

3.1.6.2 Bestand und Bewertung

Das Plangebiet (alle Teilpläne) befindet sich im Naturraum 37 „Weser-Leinebergland“ im Landschaftsraum 37.800 „Calenberger Bergland“ (Meynen, Schmidhüsen 1959). Dieser Landschaftstyp „Andere Waldreiche Landschaft“ wird als schutzwürdige Landschaft eingestuft (BfN 2011).

Die Höhenzüge sind überwiegend bewaldet und werden forstwirtschaftlich genutzt, wobei auf dem kalkigen Untergrund überwiegend naturnahe Buchenwälder erhalten sind. Auf den Sandsteinböden wurden die natürlichen Laubwälder in großem Umfang durch Nadelforsten ersetzt. Die Löß- und Geschiebelehm Böden der Becken werden ackerbaulich bewirtschaftet.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild liegt eine Bewertung des Landschaftsrahmenplans vor. Demnach besteht in der Untereinheit 378.03 Bückeberger Auental großräumig um das Plangebiet (Teilpläne I, II und V) eine mittlere Bedeutung der Landschaftsbildqualitäten (gehölzarme Kulturlandschaft, Ackernutzung vorherrschend). Erst in größerer Entfernung grenzen nördlich und südlich hochwertigere Bereiche an. Auch für die Teilpläne III und IV ist eine mittlere Bedeutung gegeben, wobei unmittelbar Waldbereiche mit sehr hoher Bedeutung im Norden anschließen (Bückeberge).

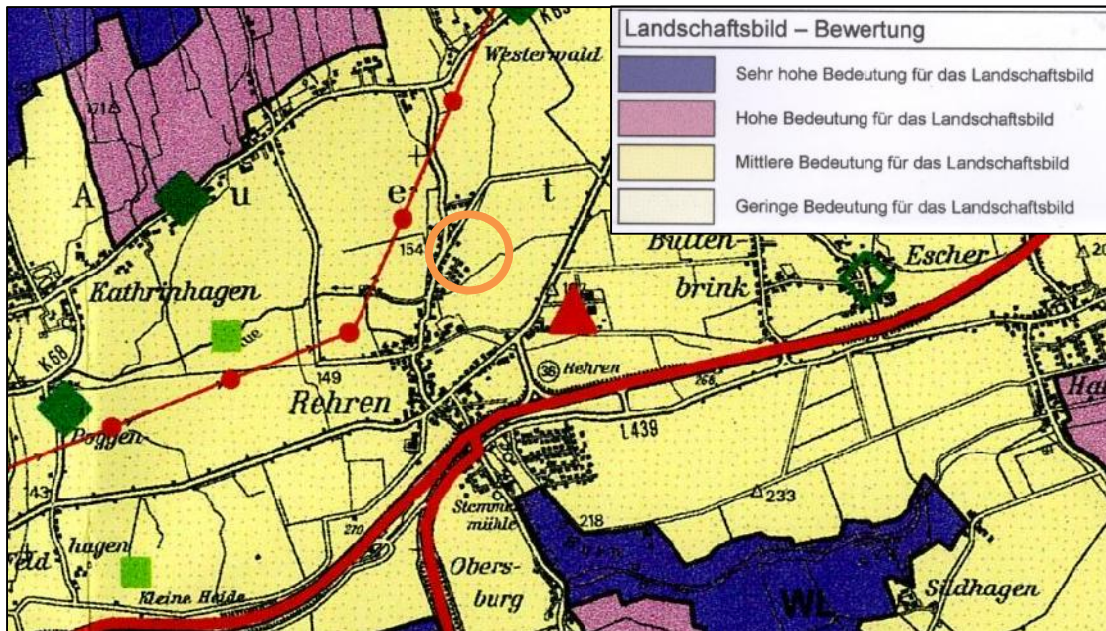


Abbildung 11: Landschaftsbildqualität (Bewertung aus LRP 2001)
Plangebiet, Teilplan I 

Vorbelastungen bestehen durch eine Freileitung und die Autobahn mit angrenzenden Gewerbe/Industrieflächen. Insbesondere entlang der Autobahn BAB 2 ist ein Lärmband vorhanden, das sich mit 56 – 60 dB(A) südlich des Geltungsbereichs des B-Planes erstreckt.

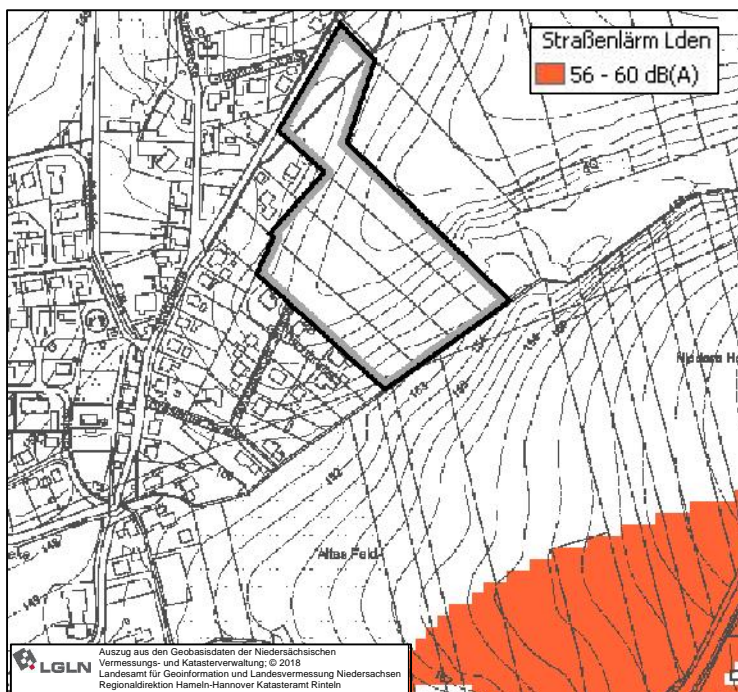


Abbildung 12: Vorbelastung Lärm, Plangebiet, Teilplan I (www.umweltkarten-niedersachsen.de, WMS-Dienst)

3.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

3.1.7.1 Umweltziele und Bearbeitungsrahmen

Unter Kultur- und Sachgüter werden vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart verstanden. Wesentliche Umweltziele bestehen:

- In der Erhaltung und Entwicklung von historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaft in ihren prägenden Merkmalen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG, § 2 BNatSchG).
- Im Erhalt von Baudenkmalern, Bodendenkmälern und Denkmalbereichen sowie erhaltenswerten Ortsteilen und angemessener Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen (§ 1 Denkmalschutzgesetz Niedersachsen).

Als relevantes Sachgut ist hier zudem die landwirtschaftliche Nutzung zu nennen, deren Produktion von Nahrungsmitteln und Rohstoffen über die reine wirtschaftliche Relevanz für die einzelnen Betriebe hinaus bedeutsam ist.

3.1.7.2 Bestand und Bewertung

Zu Vorkommen von Bau- oder Bodendenkmälern sowie kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen im Plangebiet und im Wirkungsbereich liegen keine Informationen zum Plangebiet bzw. den einzelnen Teilplänen vor. Ausweisungen liegen nicht vor. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung liegt ein Standort mit insgesamt hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor (s. Kap. 3.1.3.2).

3.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im vorliegenden Fall ist auszuschließen, dass sich über die im Umweltbericht schutzgutbezogen berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

3.2 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose geht von dem in Folge der Festsetzungen des Bebauungsplans rechtlich maximal möglichen Eingriffsumfang aus. Die als Folge der Planung zu prognostizierenden Umweltauswirkungen sind nachfolgend schutzgutspezifisch dokumentiert. In Hinblick auf die Umsetzung der Eingriffsregelung sowie die Anforderungen des UVPG sind dabei insbesondere unvermeidbare Auswirkungen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, bzw. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB (BGBl. I 2017, 3720 — 3721) im Umweltbericht zu berücksichtigenden Auswirkungen nach Anlage 1 Nr. 2 b) aa) bis gg)

werden, sofern relevant, im Umweltbericht in Zuordnung zu den jeweils geeigneten Schutzgütern behandelt. Zudem werden die Punkte Nr. 2 b) cc), ee), gg) und hh), soweit sie für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, in der Begründung des Bebauungsplans berücksichtigt. In Bezug auf den Punkt Nr. 2 b) ee) der Anlage 1 ist festzuhalten, dass Risiken durch Unfälle oder Katastrophen aufgrund des der Vorhabenskonzepktion zu Grunde liegenden Standes der Technik auszuschließen sind.

3.2.1 Schutzgut Mensch insbesondere menschliche Gesundheit

In Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes wird auf die Begründung, Teil I, Kap. 4.5 verwiesen. Hiernach sind aufgrund der unmittelbaren Nähe der BAB – A 2, L 443 und L 434/L 439 und den damit verbundenen Verkehrsbelastungen innerhalb des Plangebietes erhöhte Verkehrslärmimmissionen zu erwarten. Im Ergebnis wurde hinsichtlich des durch den Straßenverkehr zu erwartenden Verkehrslärms festgestellt, dass der Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete (55 dB(A)) am Tage auf Höhe der Beurteilung von Außenwohnbereichen (2 m) und im 1. OG in ca. der Hälfte des Plangebiets überschritten wird. Die Überschreitungen können am Tage bis zu rd. 1 dB betragen und liegen damit im abwägungsfähigen Bereich.

Nachts hingegen wird der Orientierungswert von 45 dB(A) bei Beurteilungspegeln von 48 dB(A) bis zu 51 dB(A) um 3 bis 6 dB überschritten. Diese Überschreitungen liegen nicht im abwägungsfähigen Bereich.

Ausgeschlossen werden kann hingegen, dass die zusätzlichen durch das Plangebiet erzeugten Verkehre die bestehende Verkehrslärmsituation an der Königsberger Straße und der Dr.-Oetker-Straße deutlich verändern, d. h. zu erheblichen Beeinträchtigungen und nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Auf Grundlage der Berechnungsergebnisse zum Gewerbelärm der planungsrechtlich im Südosten an der BAB A 2 ausgewiesenen Gewerbegebiete ist festzustellen, dass im geplanten Allgemeinen Wohngebiet davon ausgegangen werden kann, dass der Immissionsrichtwert für Allgemeine Wohngebiete am Tage (55 dB(A)) und in der Nacht (40 dB(A)) im gesamten Plangebiet unterschritten wird.

Maßnahmen zum Schallschutz/Immissionsschutz sind im Plangebiet daher zum Schutz vor den von den umliegenden Straßen ausgehenden Verkehrslärmmissionen erforderlich. Zum Schutz kommen grundsätzlich aktive und passive Schallschutzmaßnahmen in Betracht. Aktiven Schallschutzmaßnahmen (Wall oder Wand) ist im Rahmen der Abwägung gegenüber den passiven Schallschutzmaßnahmen (schallgedämmte Fenster, Mauerwerk und Dächer) zunächst der Vorrang einzuräumen. Hierbei sollen jedoch auch die jeweils für den engeren Planungsraum anzutreffenden und prägenden städtebaulichen Rahmenbedingungen angemessen berücksichtigt werden. Aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle zur Minderung der Immissionsbelastung werden aufgrund der großen Entfernung insbesondere zu der primär Geräusche verursachenden Autobahn bei städtebaulich akzeptablen Höhen kaum eine Wirkung entfalten. Es wird daher der Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen der Vorrang eingeräumt. Hierdurch lassen sich nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden.

Während der Baumaßnahmen wird es temporär zu zusätzlichen Lärmbelastungen durch Baustellenbetrieb kommen. Die Bestimmungen der AVV-Baulärm sind zu beachten. Mithilfe geeigneter technischer Maßnahmen (Einsatz lärmreduzierter Baumaschinen etc.) sowie angepasster Bauzeiten (insbesondere nachts) können Lärmbelastungen vermindert werden.

Es wird ferner nicht davon ausgegangen, dass die Bewirtschaftung von angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, wie sie im Regelfall zu beobachten ist und auch für die Zukunft

als wahrscheinlich angesehen werden kann, zur erheblichen Beeinträchtigung im Plangebiet führt. Es ist festzustellen, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes gelegenen Ackerflächen für die unmittelbar angrenzenden betriebsfremden Wohnnutzungen zu keine erhebliche Beeinträchtigung etwa durch Geruch, Staub oder Lärm in Folge der Bewirtschaftung von Flächen geführt hat. Dies ist auch für die Wohnnutzung im Plangebiet anzunehmen.

Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch die Festsetzung und unter Berücksichtigung Vermeidungsmaßnahmen (Schallschutz) von zu erwarten. Risiken für die menschliche Gesundheit (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) gemäß Anlage 1 BauGB (BGBl. I 2017, 3720 — 3721) sind ebenfalls nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die übrigen, folgenden Schutzgüter.

Die Teilpläne II – V sind diesbezüglich ohne Relevanz.

3.2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

a) Teilschutzgut Biotop / Pflanzen

Entsprechend den Festsetzungen des B-Plans Nr. 13 ist als Prognosezustand für die Eingriffsausgleichsbilanz die in Tabelle 4 aufgelistete Biotop- und Nutzungssituation zu Grunde zu legen. Die Bewertung erfolgt nach derselben Vorgehensweise wie bei der Bestandsbewertung. Maßgeblich sind hier die Festsetzungen innerhalb des wirkungsrelevanten Teilplanes I, da mit den Festsetzungen der übrigen Teilpläne positive (ausgleichende) Wirkungen verbunden sind.

Änderungen ergeben sich innerhalb von Flächen für „Wohnbebauung“ durch zusätzliche Versiegelungsmöglichkeiten innerhalb der Baugrenzen (8.846 m²) sowie durch Straßenverkehrsflächen (3.577 m²). Generell sind überwiegend Ackerflächen betroffen.

Ebenfalls eine Änderung stellen die vorgesehene Grünflächen sowie Gehölzpflanzung auf Ackerflächen zur Einbindung des Baugebiets dar.

In der nachfolgenden Tabelle sind Veränderungen dargestellt. Dies umfasst Flächen von rund 2,95 ha. Diese Bereiche werden in der Bilanz berücksichtigt, hierfür verbleibt durch den Verlust bzw. die Entwertung von Biotopstrukturen tlw. eine erhebliche Beeinträchtigung, andererseits aber auch eine Kompensation durch Aufwertung der bisherigen Ackerfläche.

Dem gegenüber stehende die externen Maßnahmen der Teilpläne II – V, wobei vom Punktwert hier die externen Maßnahmen der Teilpläne III – V sind (Gehölzpflanzungen und Extensivierungen der Nutzung) relevant und in der Tabelle berücksichtigt sind. Die Geltungsbereiche (nicht Maßnahmenflächen) umfassen hier ca. 1 ha.

Tabelle 4: Darstellung der prognostizierten Biotoptypen im Zuge der B-Plan Umsetzung

Biotoptypennr.: Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTE-TAG 2013)

Festsetzung	Biotoptypen-Nr.	Biotoptyp	Biotopschutz*	Wertfaktor	Fläche [m ²]	Flächenwert (WP)
Allgemeines Wohngebiet (WA) (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 4 BauNVO)	13.4	X(OEL) (Versiegelungsgrad 19.674 m ² mit 45%)	-	0	8.846	0
	12.6	PHZ		1	10.369	10.369
Trafostation	13.4	X (Versiegelungsgrad 100%)	-	0	15	0
Straßenverkehrsfläche	13.4	X(OVS) (Versiegelungsgrad 100%)	-	0	3.577	0
	12.1					
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und 20 BauGB)	10.4	Graben, UHM/FGR	-	3	771	2.313
	4.22	Regenrückhaltebecken und umgebende Grünfläche, PZA/SXK	-	2	5.377	10.754
	12.16	standortgerechte Gehölzpflanzung, HPG		3	195	585
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)	11.1	Hecke innerhalb WA gelegen, HFS	-	2	442	884
Gesamt Teilplan I				Summe	29.592	24.905
Maßnahmen Schutz/Pflege Natur und Landschaft, Wasserfläche (externer Ausgleich, artenschutzrechtliche Vermeidung)	k. A.	Maßnahmenflächen der Teilpläne II – V, s. Kap. 4.2.2 und 5.4.2 (Zielwert, sofern als externer Ausgleich zu berücksichtigen)	k. A.	k. A.	10.064	12.563
Gesamt Teilpläne I-V				Summe	29.656	37.468

* Unter Biotopschutz wird der Schutz durch gesetzlich geschützte Biotope (§ 30/24) und als geschützter Landschaftsbestandteil (§ 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG) subsumiert.

Betroffenheit angrenzender Nutzungen u. Biotopstrukturen

Die Anlage einer Grünfläche im Norden, im Süden zum südlich angrenzenden Bach und zur nördlichen Ackergränze im Teilplan I führt zu einer Aufwertung der angrenzenden Ackerflächen, mit positiven Auswirkungen auf die Strukturvielfalt und einer Erhöhung des Habitatpotenzials für Tier- und Pflanzenarten.

Nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Biotopstrukturen sind artenschutzrechtlichen im Zusammenhang mit Vorkommen des Rotmilans möglich und werden entsprechend im Kap. 4 behandelt sowie durch geeignete Maßnahmen vermieden.

Es sind derzeit keine geschützten Landschaftsbestandteile (§ 22 Abs. 4 NAGBNatSchG) im Plangebiet (Geltungsbereich des B-Planes, Teilplan I) vorhanden und entsprechend auch nicht betroffen. Entsprechendes gilt für gesetzlich geschützte Biotope (§ 24 NAGBNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG).

Gemäß Auskunft des Amtes für Naturschutz des Landkreises Schaumburg befindet sich die geplante Wohnbebauung im Teilplan I außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung über

den Schutz des Baum- und Heckenbestandes des Landkreises Schaumburg vom 15.09.1987 Verordnung. Lediglich die nördliche Grünfläche liegt innerhalb. Hierunter fallende Gehölze sind hier jedoch nicht vorhanden.

Für die Teilpläne II – V ist aufgrund der Maßnahmencharakteristik (Sicherung von Strukturen/Habitatbäumen, Artenschutz- bzw. externe Ausgleichsmaßnahmen, s. Kap. 4.2.2 und 5.4.2) von positiven Wirkungen (Aufwertungen) auf die direkt betroffenen und auch angrenzende Biotopstrukturen auszugehen.

b) Teilschutzgut Tiere

Das wirkungsrelevante Plangebiet (Teilplan I) bzw. das etwas größer gefasste Untersuchungsgebiet ist durch eine mäßig artenreiche Brutvogelgemeinschaft gekennzeichnet, die mit dem Rotmilan eine Art der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen stark gefährdeten und mit dem Star eine der gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkow, 2015) umfasst.

Weitere 17 zumeist allgemein häufige und daher ungefährdete Arten sind bezüglich ihres Brutplatzes dem Siedlungsbereich der Ortschaft Rehren oder den Gehölzen im Bereich der Bückeburger Aue oder deren Nähe zuzuordnen. Für den Mäusebussard liegt eine Brutzeitfeststellung vor.

Insgesamt ist die vorgefundene Brutvogelfauna, lässt man das Vorkommen des Rotmilans außer Acht, vor dem Hintergrund der vorhandenen strukturellen Ausstattung der Habitate als den Möglichkeiten oder Erwartungen entsprechend und bezogen auf den Siedlungsbereich der an des Plangebiet angrenzenden dörflichen Umgebung und der vorhandenen Gehölzstrukturen in der offenen Landschaft als Brutvogelgebiet von allgemeiner Bedeutung einzuschätzen.

Da der Rotmilan jedoch im Bewertungsverfahren des NLWKN nach Behm & Krüger (2013) zu einer begrenzten Anzahl von Sonderarten gehört, führt sein Vorkommen direkt zu der Bewertung, dass der betrachtete Untersuchungsraum Teil eines Brut- und Nahrungshabitates von „landesweiter Bedeutung“ ist. Als Sonderarten führen danach ausgewählte Brutvogelarten, die in den Roten Listen von Deutschland und Niedersachsen als „stark gefährdet“ bzw. „vom Erlöschen bedroht“ eingestuft sind, zusätzlich zum Punktwertverfahren zu einer gesonderten Bewertung. Diese Arten sind durch einen großen Raumbedarf gekennzeichnet, da ihre Brut- und Nahrungshabitate oft räumlich voneinander getrennt sind.

Dem zur Überbauung vorgesehenen Plangebiet selbst konnten keine Reviere von Brutvögeln zugeordnet werden.

Für die überwiegende Anzahl der nachgewiesenen, allgemein häufigen, überwiegend den Gehölzen und Gebäuden der angrenzenden Siedlungsbereiche zuzuordnenden Arten ist durch die Errichtung des geplanten Baugebietes keine Beeinflussung anzunehmen, da ihre Brutplätze nicht in Anspruch genommen werden und auch die Nahrungshabitate im Wesentlichen erhalten bleiben oder davon auszugehen ist, dass im direkten Umfeld genügend Kapazität zum Ausweichen vorhanden ist. Das gilt auch für den auf der Roten Liste als gefährdet verzeichneten Star.

Eine Ausnahme davon bildet der als stark gefährdet eingestufte und streng geschützte Rotmilan. Mit Bezug auf diese Art kann aufgrund ihrer Störungsempfindlichkeit besonders während der Brutphase durch die absehbare Aufnahme von Bautätigkeiten auf dem seinem Horst benachbart liegenden Acker nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Abbruch einer Brut kommen könnte. Da es aber auf der anderen Seite auch über viele Jahre hinweg immer wieder

besetzte Horste mit gutem Bruterfolg in den Randlagen bestehender Ortschaften gibt, ist offenbar alleine die Nähe zur Siedlung kein zwingender Grund zur Brutplatzaufgabe eines Rotmilans.

Insofern ist nur eine eingeschränkte Betroffenheit (Rotmilan, siehe Artenschutzrechtliche Betrachtung Kap. 4) gegeben, der mit geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen entgegengewirkt wird.

Für weitere Arten/Artengruppen ist mangels geeigneter Strukturen oder aufgrund der fehlenden Betroffenheit von höherwertigen Strukturen (Gehölze etc.) keine Betroffenheit bzw. erhebliche Beeinträchtigung gegeben (siehe auch Artenschutzrechtliche Betrachtung Kap. 4).

Für die Teilpläne II – V erfolgten keine faunistischen Erfassungen. Dies war aufgrund der Maßnahmencharakteristik innerhalb dieser Geltungsbereiche im Zusammenhang mit der Kompensation (Sicherung von Strukturen/Habitatbäumen, Artenschutz- bzw. externe Ausgleichsmaßnahmen, s. Kap. 4.2.2 und 5.4.2) mit grundsätzlich positiver Wirkung auf die Fauna nicht erforderlich.

3.2.3 Schutzgut Boden / Fläche

Gemäß der Bestandsbeschreibung handelt es sich bei den betroffenen Böden im Plangebiet (Teilplan I - V) um einen Suchraum für schutzwürdige Böden aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Die mäßige bis hohe Verdichtungsempfindlichkeit ist zu beachten.

Durch die bestehende Nutzung (Acker) liegt für das wirkungsrelevante Plangebiet (Teilplan I) nach B euer (2015) eine allgemeine Bedeutung vor. Das hier für die Bilanzierung herangezogene Punkteverfahren des Niedersächsischen Städtetags (2013) sieht hierfür keine separate Berücksichtigung vor (kein besonderer Schutzbedarf). Ergänzend erfolgt dennoch für das Schutzgut Boden eine Bilanzierung zur Darstellung der Neuversiegelung (s. Kap. 5 und Tab. 5).

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden ergeben sich prinzipiell durch Versiegelung bislang größtenteils unversiegelter, als landwirtschaftlich genutzter Böden. Natürliche Bodenfunktionen gehen durch Versiegelung weitestgehend verloren.

Tabelle 5: Versiegelungsbilanz

Versiegelung	Fläche [m ²]
Straßenfläche Versiegelung 100%	3.577
Trafostation Versiegelung 100%	15
Wohnbaufläche maximal versiegelbare / überbaubare Fläche zu 45 %	8.846
Summe	12.438

Die versiegelte Fläche im Plangebiet erhöht sich insgesamt somit um rd. 12.438 m². Hiervon sind ausschließlich Ackerflächen betroffen.

Die vorgesehenen Gehölzpflanzungen innerhalb des Teilplanes I führen hingegen zu einer Aufwertung der Ackerfläche im Geltungsbereich, mit positiven Auswirkungen auch auf den Boden.

Mit der geplanten Nutzung werden bei ordnungsgemäßigem Betrieb keine Einträge von Schadstoffen in den Boden verbunden sein, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Wirkungen auf das Schutzgut Fläche bilden sich in der obigen Versiegelungsbilanz ab.

Für die Teilpläne II – V ist aufgrund der Maßnahmencharakteristik im Zusammenhang mit der Kompensation (v. a. Extensivierung von Nutzungen, s. Kap. 4.2.2 und 5.4.2) von positiven Wirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

3.2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind innerhalb des wirkungsrelevanten Plangebietes (Teilplan I) nur in Form eines schon verrohrten Grabens betroffen. Dieser wird im Zuge der Realisierung eines Regenrückhaltebeckens teilweise wieder freigelegt, bzw. ist dann Teil eines Rückhaltebeckens. Der Begradigte Bach im Süden (Zulauf/Oberlauf Steinbeeke) wird nur marginal/punktuell für die gedrosselte Einleitung, den Überlauf von Oberflächenwasser aus dem südlichen Regenrückhaltebecken in Anspruch genommen.

Versiegelung führt zu einem dauerhaften Verlust der Grundwasserneubildung sowie zur Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und somit erheblichen Beeinträchtigungen. Das innerhalb des Plangebiets anfallende Oberflächenwasser ist hierbei allerdings durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen derart zurückzuhalten, dass nur die natürliche Abflussspende an die nächste Vorflut abgegeben wird. Durch das geplante Regenrückhalte-/Retentionsbecken im Südosten des Plangebietes wird gewährleistet, dass nur die natürliche Abflussspende an die nächste Vorflut (Bach im Süden) abgegeben wird. Das auf den drei Grundstücken an der Nordseite des Plangebiets zur Dr-Oetker-Straße anfallende Oberflächenwasser wird mit in ein geplantes Rückhaltebecken nördlich des Plangebietes eingespeist werden. Dieses Regenrückhaltebeckens wird zudem aus Gründen des Hochwasserschutzes unabhängig vom hier in Rede stehenden Baugebiet realisiert.

Um das von außen (Norden) aufgrund der topographischen Situation zufließende Oberflächenwasser vor dem Baugebiet auffangen zu können, ist eine öffentliche Grünfläche am Nordoststrand mit der Zweckbestimmung „Entwässerungsmulde“ Bestandteil des Bebauungsplanes. Diese soll das Oberflächenwasser aufnehmen und vor dem Baugebiet sowohl nach Südosten nach Nordwesten leiten.

Mit der geplanten Nutzung sind ferner keine Nutzungen verbunden, die bei einem normalen Betriebsablauf zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser oder in die angeschlossene Vorflut und somit zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt. Anfallendes Niederschlagswasser wird ordnungsgemäß versickert/ zurückgehalten und abgeleitet.

Die Kompensation erfolgt im Kontext mit der Bilanzierung und Maßnahmen für den Verlust von Biotoptypen (s. Kap. 5). Die vorgesehene Gehölz- und Baumpflanzung insbesondere auch im Umfeld der beiden Regenrückhaltebecken führt zu einer Aufwertung der betroffenen Ackerfläche mit positiven Auswirkungen.

Für die Teilpläne II – V ist aufgrund der Maßnahmencharakteristik im Zusammenhang mit der Kompensation (Pflanzung von Gehölzen am Fließgewässer, Extensivierung von Nutzungen im Umfeld von Gewässern, s. Kap. 4.2.2 und 5.4.2) von positiven Wirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen.

Betroffenheit von Wasserkörpern der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Das WRRL-relevante Fließgewässer „Bückeburger Aue“ (Gewässerpriorität 2 und Schwerpunktgewässer) liegt mindestens 460 m entfernt vom wirkungsrelevanten Plangebiet (Teilplan I). Der betroffene Grundwasserkörper ist sowohl chemisch als auch mengenmäßig in einem guten Zustand. Bei ordnungsgemäßer Versickerung anfallender Oberflächenwässer sowie Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Schadstoffrückhaltung in das Grundwasser sind keine negativen Auswirkungen auf das Fließgewässer oder den Grundwasserkörper im Sinne der WRRL zu erwarten.

Für den Teilplan V ist aufgrund der Maßnahmencharakteristik im Zusammenhang mit der Kompensation (Pflanzung von Gehölzen am Fließgewässer, s. Kap. 4.2.2 und 5.4.2) von positiven Wirkungen auf das WRRL-Gewässer auszugehen. Die übrigen Teilpläne sind diesbezüglich nicht relevant.

3.2.5 Schutzgut Klima/Luft

Da das wirkungsrelevante Plangebiet (Geltungsbereich des B-Planes, Teilplan I) keine besondere lokalklimatische Funktion aufweist (LRP LK Schaumburg 2001), ist weder im wirkungsrelevanten Plangebiet noch in den angrenzenden Bereichen eine erhebliche Beeinträchtigung der klimatischen Bedingungen zu erwarten. Zudem sind keine klimatisch relevanten Strukturen (z. B. größere Gehölzbestände, Wald) betroffen.

Durch die vorliegende Planung wird lediglich eine zusätzlich Überbauung im Anschluss an die bereits vorhandene Bebauung ermöglicht. Im Rahmen dieses Bebauungsplanes werden hierbei Festsetzungen zum mittelbaren Klimaschutz getroffen (v. a. festgesetzte Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen). Im Plangebiet werden Gehölzstrukturen und Baumpflanzungen ergänzt, diese tragen zur Verbesserung des Kleinklimas, zur Sauerstoffproduktion und zur Reduzierung von Staubpartikeln bei. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Klima (auch bezüglich Treibhausgasemissionen) und eine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels (Klimaanpassung) gemäß Anlage 1 BauGB (BGBl. I 2017, 3720 — 3721) sind nicht zu erwarten. Die Einhaltung der Vorgaben der jeweils gültigen Energiesparverordnung (EnEV) wird vorausgesetzt. Im Zusammenhang mit der Klimaanpassung sei darauf hingewiesen, dass zukünftig mit einer vermehrten Zunahme von intensiven Niederschlägen gerechnet werden muss. Entsprechend Kap. 3.2.4 wird aber kein wesentlicher Beitrag zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung und Vergrößerung von abflussrelevanten Flächen geleistet, die Auswirkungen der Klimaanpassung werden nicht unmittelbar berührt.

Für die Teilpläne II – V ist aufgrund der Maßnahmencharakteristik im Zusammenhang mit der Kompensation (Pflanzung von Gehölzen am Fließgewässer, Extensivierung von Nutzungen im Umfeld von Gewässern, s. Kap. 4.2.2 und 5.4.2) von positiven Wirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft auszugehen.

3.2.6 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild)

Im Bestand weist das Landschaftsbild innerhalb des wirkungsrelevanten Plangebietes (Teilplan I) eine mittlere Bedeutung auf. Die Planung bewirkt eine Umgestaltung des Landschaftsbildes.

Durch Festsetzungen des B-Planes zur Eingrünung / Einbindung in die Landschaft und Durchgrünung können erhebliche Beeinträchtigungen bzw. nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzgutes Landschaft als Neugestaltung des Landschaftsbildes vollständig kompensiert werden (s. Kap. 5).

Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet LSG SHG 00010 „Auetal“, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (gem. BNatSchG § 26 Abs. 2, VO ABI. für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 4 v. 19.02.1992 S. 67) zuwiderlaufen, sind aufgrund der Entfernung von ca. 160 m westlich der bestehenden Bebauung innerhalb des Teilplanes I auszuschließen.

Für die Teilpläne II – V ist aufgrund der Maßnahmencharakteristik im Zusammenhang mit der Kompensation (v. a. Gehölzpflanzung, Extensivierung von Nutzungen, s. Kap. 4.2.2 und 5.4.2) von positiven Wirkungen auf das Landschaftsbild auszugehen. V. a. sind im Zusammenhang mit Teilplänen III- V (Schutz Habitatbäume, Gehölzpflanzungen) keine nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete LSG SHG 8 „Bückeberge“ und LSG SHG 10 „Auetal“ gegeben.

3.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Baudenkmale sind im Geltungsbereich des B-Planes (alle Teilpläne) nicht vorhanden. Aus dem Plangebiet (alle Teilpläne) liegen bisher auch keine archäologische Fundstellen und historische Hinweise auf Fundstellen vor.

Sollten im Rahmen der geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde oder geringe Spuren davon (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen) gemacht werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig und müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel.: 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de), der Unteren Denkmalschutzbehörde des LK Schaumburg sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (gem. § 14 Abs. 2 des NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Entsprechend den Festsetzungen des B-Plans Nr. 13 geht im Zusammenhang mit dem wirkungsrelevanten Teilplan I in räumlich begrenztem Umfang landwirtschaftliche Nutzfläche mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit für die Produktion von Nahrungsmitteln oder Rohstoffen verloren. Die Fläche stellt allerdings kein Vorsorge- bzw. Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RRÖP dar (s. Kap. 2.1). Zudem wird eine, an bestehende Bebauung und an bestehende Erschließung angeschlossene Fläche in räumlich begrenztem Umfang genutzt. Insgesamt wird daher die Inanspruchnahme und Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Flächen stark begrenzt und dem Grundsatz eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bzw. landwirtschaftlichen Flächen wird gefolgt. Eine Nutzung erfolgt nur im notwendigen Umfang.

Erhebliche Beeinträchtigungen bzw. Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter gemäß Anlage 1 BauGB (BGBl. I 2017, 3720 — 3721) sind nicht zu erwarten.

Für die Teilpläne II – V ist aufgrund der Maßnahmencharakteristik im Zusammenhang mit der Kompensation (s. Kap. 4.2.2 und 5.4.2) von keinen nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

3.2.8 Wechselwirkungen

Im vorliegenden Fall ist auszuschließen, dass sich über die im Umweltbericht schutz-gutbezogen berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

3.3 Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die vorhandene Nutzungsstruktur des Plangebietes (alle Teilpläne) grundsätzlich bestehen bleiben.

Die vorgesehen bauliche Entwicklung gem. den Festsetzungen des B-Planes (Teilplan I) orientiert sich eng an der Bestandsbebauung. Zerschneidungseffekte und Umweltbeeinträchtigungen treten lediglich in geringen Umfang auf, so dass der Standort insgesamt als günstig anzusehen ist.

4 Artenschutzrechtliche Betroffenheit

4.1 Rechtliche Grundlagen

Bebauungspläne selbst können noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereiten diese allerdings durch die Festsetzungen vor. Die Belange des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind daher als Teil der Umweltschutzbelange bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im Rahmen der obligatorischen Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Ausgangsbasis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die in den §§ 44 und 45 BNatSchG festgelegten Regelungen zum besonderen Artenschutz. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, beschränken sich die vorstehend erläuterten Verbotstatbestände auf ein eingeschränktes Artenspektrum, welches die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebenden Vogelarten umfasst. Zusätzlich wären Arten zu berücksichtigen, welche in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, die aber noch nicht vorliegt (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Die übrigen streng oder besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Zudem gelten in den o.g. Fällen folgende Sonderregelungen bzw. liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu letzterem Punkt können soweit erforderlich auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Bezogen auf das zu betrachtende Artenspektrum sind als besondere Gruppe die sehr häufigen, ubiquitären Vogelarten hervorzuheben. Sie sind letztlich weniger aus naturschutzfachlichen, sondern vielmehr aus Gründen der Rechtssicherheit in die artenschutzrechtliche Beurteilung mit einzubeziehen, wobei eine vereinfachte Berücksichtigung und ggf. gruppenweise Betrachtung als ausreichend angesehen werden kann (keine Art-für-Art-Betrachtung). Unter ubiquitären Arten werden hier in der intensiv genutzten Durchschnittslandschaft allgemein verbreitete, sehr häufige, nicht gefährdete Arten verstanden, welche zumeist hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert, d. h. euryök sind und große Bestände aufweisen. Diese Arten sind i. d. R. gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie der Siedlungsbereiche angepasst.

Bezüglich der Verbotstatbestände lässt sich feststellen, dass ein Eintreten des Störungstatbestandes für weit verbreitete (ubiquitäre) und ungefährdete Arten i. d. R. ausgeschlossen werden kann (wobei dies in erster Linie Vogelarten und nicht Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrifft). Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habi-

tatstrukturen in der normalen Landschaft führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großflächig abgrenzbar sind und i. d. R. hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Teile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen i. d. R. ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer, ungefährdeter Arten ist zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Stätten (z. B. Nester) im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Da diese Arten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass in der Normallandschaft i. d. R. ausreichend geeignete Habitatrequisiten vorhanden sind, durch die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann (kleinräumiges Ausweichen). Ferner wirken im Regelfall die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft unterstützend, indem geeignete Habitate entwickelt werden. Zudem besteht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Zeitpunkt der Baufeldräumung) bei Arten, die keine tradierten, jährlich immer wieder genutzten Fortpflanzungsstätten (z. B. Nester) haben, die Möglichkeit der Vermeidung der unmittelbaren Betroffenheit aktuell genutzter Fortpflanzungsstätten/ Nester. Insofern ist im Regelfall für diese Arten vom Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

4.2 Konfliktabschätzung

Von besonderer Bedeutung ist die Klärung der Frage, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Artvorkommen im Plangebiet vorhanden sind. Hierzu erfolgte in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Schaumburg eine zielgerichtete Erfassung relevanter Arten im Frühjahr 2018. Betrachtungsgegenstand ist der wirkungsrelevante Teilplan I als geplantes Wohnbaugebiet.

4.2.1 Bestimmung relevanter Arten/Artengruppen

Aufgrund der vorkommenden und insbesondere der von der zeichnerischen Festsetzung des B-Planes (wirkungsrelevanter Teilplan I) betroffenen Biotopstrukturen lässt sich nur eine sehr begrenzte Betroffenheit artenschutzrechtliche relevanter Arten bzw. Artengruppen ableiten. Da bis auf wenige Quadratmeter halbruderaler Gras- und Staudenflur fast ausschließlich Acker betroffen ist, reduziert sich das zu betrachtenden Artenspektrum.

Ausgeschlossen werden können Vorkommen von folgenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)

- Pflanzen,
- Amphibien und Reptilien, Fische/Rundmäuler
- Schmetterlinge, Libellen, Käfer und
- Säugetiere (außer Fledermäusen in Randbereichen) und
- Fische.

Es liegen keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen vor (z. B. Feldhamster). Es fehlen für entsprechende Arten, z. B. Nachtkerzenschwärmer, Zauneidechse oder Haselmaus die entsprechenden Habitatstrukturen bzw. die betroffenen Strukturen sind so klein und durch die bestehende oder angrenzende Nutzungen überprägt, dass ein Vorkommen auszuschließen ist.

Entsprechend der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg erfolgte im Jahr 2018 die zielgerichtete Erfassung von **Brutvogelarten** (im Besonderen der bodenbrütenden Arten des Offenlandes).

Jedoch wurde im Rahmen der Biotoptypenkartierung bzw. von Geländebegehungen auch ein besonderes Augenmerk auf den Bachverlauf im Südosten mit seinem Umfeld und die dortigen Gehölzstrukturen (Pappelreihe) gelegt. Diese Strukturen werden in der artenschutzrechtliche Beurteilung bzw. die Kartierung der Avifauna einbezogen (Relevanz ggf. für Gehölz-/Höhlenbrüter, **Fledermäuse**, weiterhin als allgemeine Verbundstruktur auch für artenschutzrechtlich ggf. nicht relevante Arten, z. B. einzelne Amphibienarten).

4.2.2 Avifauna

Alle Revierzentren der vorkommenden Arten (s. Kap. 3.2.2, Teilschutzgut Tiere) liegen außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes (Teilplan I) in den benachbarten Gärten oder den südlich angrenzenden Gehölzen bzw. der Pappelreihe. Sie sind nicht betroffen, Gärten und Gehölze einschließlich der Pappelreihe bleiben erhalten. Zukünftig wird sich das Habitatangebot für die vorkommenden Arten durch zusätzliche Gehölze und Gärten noch erweitern. Der Turmfalke trat lediglich als Nahrungsgast auf.

In 2018 wurde in einer Pappel östlich des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 13 (Teilplan I) allerdings eine Rotmilanbrut festgestellt. Der aktuelle Horststandort befindet sich innerhalb der dortigen Pappelreihe nur etwa 150 m entfernt von der derzeitigen Wohnbebauung. Der Horst befindet sich dabei im 3. Baum von Osten aus auf der Südseite der Baumkrone, d. h. vom geplanten Baugebiet abgewandt zur Ackerfläche hin ausgerichtet (Lage im Teilplan II des B-Plan Nr. 13).

Der Abstand zu Geltungsbereich des B-Plans Nr. 13 (Teilplan I) beträgt ca. 20 m, allerdings befindet sich dann hier zunächst eine Grünfläche, so dass der Abstand zur Wohnbaufläche tatsächlich ca. 30 m beträgt.

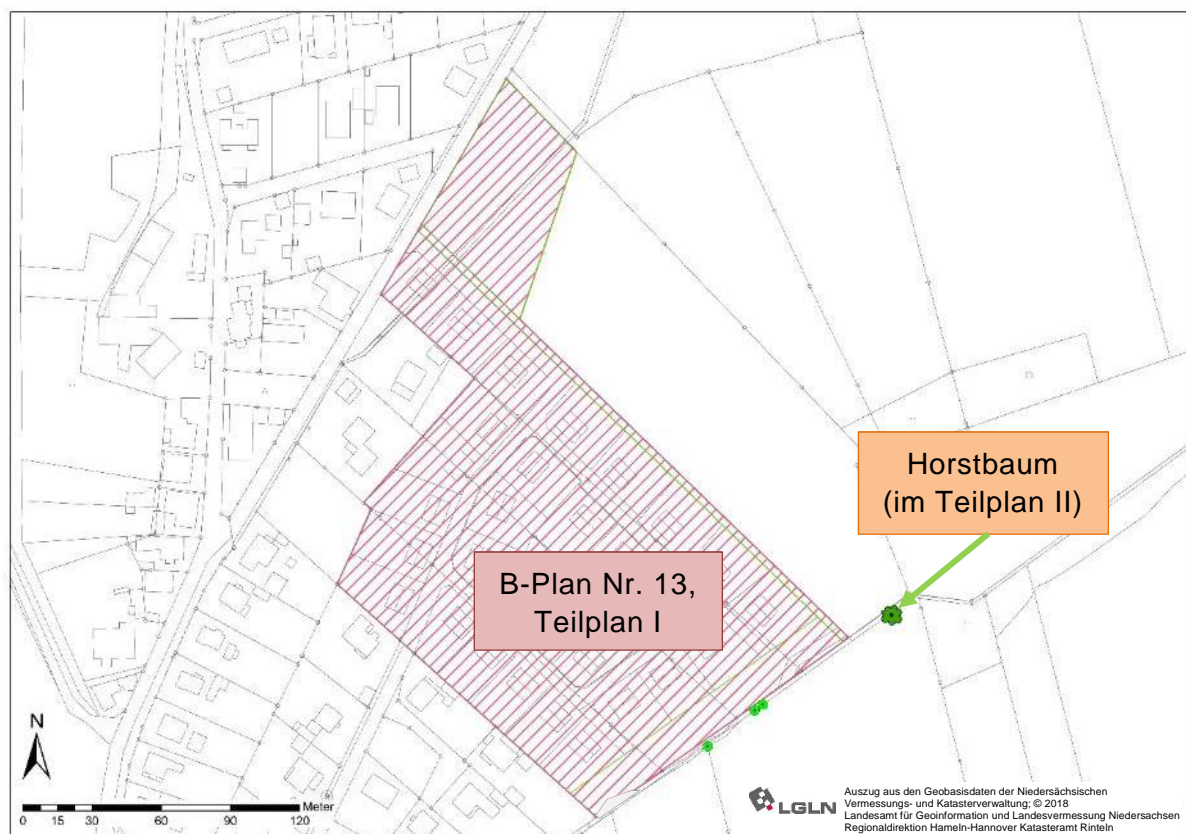


Abbildung 13: Lage des Horstes

Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (außer Rotmilan):**Tötung** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Durch einerseits die fehlenden nachweise und andererseits die vorgesehenen Vorgaben und Bauzeitenregelung zur Baufeldfreiräumung für gehölbewohnende und gebäudebrütenden Arten (s. Kap. 5.1) wird die Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Es kann in keinem Fall unter Berücksichtigung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Rahmen der Umsetzung des Wohngebietes ausgegangen werden.

Eine Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist auszuschließen.

Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliche, d. h. populationsrelevante Störungen (z. B. Zerschneidung, bau- und betriebsbedingte akustische/visuelle Störung, Verlust Nahrungshabitate)⁵ können für die ungefährdeten Arten ausgeschlossen werden. Wie bereits erläutert ist für diese Arten von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der i. d. R. großräumigen lokalen Populationen auszugehen. Es verbleiben durch die vergleichbaren Biotopstrukturen im Umfeld auch ausreichend als Nahrungshabitate geeignete Strukturen.

Die gilt entsprechend auch für die nur als Nahrungsgäste anzutreffenden Greifvögel (Turmfalke).

Auch für die wenigen gefährdeten Vogelarten (v. a. Star) kann aufgrund der fehlenden Betroffenheit essentieller Habitate (und dem Erhalt der Gehölzbestände) eine erhebliche, d. h. populationsrelevante Störung ausgeschlossen werden. Es verbleiben ausreichend als Nahrungshabitate geeignete Strukturen für Brutvögel dieser Gruppe bzw. werden durch das Wohnbaugebiet neu entwickelt.

Insgesamt gehen somit keine erheblichen Störungen von dem vorgesehenen Wohnbaugebiet aus. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ungefährdete und gefährdeten Brutvogelarten kann einerseits durch die fehlenden Nachweise im Geltungsbereich des B-Planes, andererseits durch die angepasste Baufeldräumung ausgeschlossen werden.

Nahrungshabitate sind in diesem Kontext nur dann relevant, wenn es sich um essentielle Nahrungshabitate handelt, deren Verlust eine unmittelbare Rückwirkung auf eine Fortpflanzungsstätte hätte (z. B. Aufgabe des Nestes).

Für die Gruppe der Greifvögel als Nahrungsgäste (Turmfalke, aber auch einzelne andere Arten als Nahrungsgäste) kann hierbei die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Es ist nicht von der Betroffenheit essentieller Nahrungshabitate auszugehen.

⁵ Einbezogen in die Störung wird hier auch der Verlust allgemeiner (nicht essentieller) Nahrungshabitate. Nur der Verlust essentieller Nahrungshabitate ist hingegen unter dem Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu behandeln.

Damit kann insgesamt das Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für europäische Vogelarten (ausgenommen den separat betrachteten Rotmilan) ausgeschlossen werden.

Mit Ausnahme zunächst des Rotmilans ergibt sich somit keine artenschutzrechtliche Relevanz hinsichtlich der Avifauna.

Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Rotmilan:

Prinzipiell reagieren Rotmilane sehr empfindlich auf Störungen während der Brutzeit, insbesondere zu Beginn der Brut. Dies kann zur Aufgabe des Nestes führen. Aus diesem Grund sind in verschiedenen Bundesländern (nicht jedoch in Niedersachsen) Horstschutzzonen gesetzlich definiert oder werden empfohlen. Die Zonen differieren zwischen 50 und 100 m (als innere Horstschutzzone, keine strukturellen Veränderungen durch z. B. Holzeinschlag) und 200 bis 300 m (äußere Horstschutzzone, Vermeidung von Störungen während der Brutzeit). Die Brutzeit des Rotmilans liegt hierbei im Zeitraum März bis Juli, Ankunft im Brutrevier ab Februar. Rotmilane baue ihre Horste i. d. R. selber, besiedeln aber auch Horste anderer Arten.

Es ist davon auszugehen, dass das Brutpaar im Umfeld mehrere Wechselhorste hat. Brutplatzwechsel sind für die Art typisch. Relevant ist hier ein Bereich von bis ca. 2000 m Radius um den bekannten Horst (ca. 50% der Nahrungsflüge finden im Umfeld von etwa 1.000 m um den Horst statt, ca. 80% dann im Umfeld von ca. 2.000 m). In einem entsprechenden Umfeld von bereits 1.000 m finden sich insbesondere entlang der Fließgewässer (Bückerburger Aue, Steinbeeke, bzw. Bachlauf mit dem hier betrachteten Pappelstandort) eine Reihe geeigneter Gehölze/Bäume. Zudem wird der betroffene Pappelbestand auch nicht von Siedlungsflächen umschlossen, könnte also trotz Bebauung weiterhin genutzt werden. Kritisch dürfte hier v. a. die Bauphase sein. Allerdings gibt es Bruten durchaus in Siedlungsnähe und die Art fliegt dörfliche Siedlungen zur Nahrungssuche an, bzw. je höher der Anteil dörflicher Siedlungsfläche im Nestumfeld einzelner Milane ist, desto höher ist auch die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Brut (Karthäuser und Katzenberger, 2018).

Im Offenland werden gerne (sogar bevorzugt) ältere Pappeln als Brutbäume genutzt, die mittlere Bruthöhe liegt hierbei etwa 15 m, die Bäume sollten also 15 – 20 m hoch sein.

Diese Nutzung von Pappeln ist hierbei insofern problematisch, da diese oftmals nahe dem Ende ihrer Lebenserwartung stehen und somit zukünftig mit einem fortschreitenden Verlust geeigneter Brutbäume zu rechnen ist. Es gibt allerdings auch Bruten in Gittermasten.

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden (Aufgabe des Horststandortes innerhalb der Brutzeit und damit v. a. Zerstörung einer genutzten Fortpflanzungsstätte) sind hier geeignete Maßnahmen vorzusehen:

1. Vorrangige Vermeidung einer Störung

In erster Linie ist zunächst die artenschutzrechtliche Vermeidung einer Störung während der Brutzeit, die zur Aufgabe einer Brut führen könnte, erforderlich. Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind nach Abstimmung mit der UNB des Landkreises Schaumburg dazu vorgesehen:

- Beginn der Erschließungs- und sonstigen Baumaßnahmen innerhalb eines 300 m – Radius um den Horstbaum erst nach der Brutzeit, d.h. außerhalb der Zeit vom 01. März

-31. Juli 2019. Sollte es zu Verzögerungen in der Realisierung kommen, gilt die Regelung entsprechend auch in den Folgejahren. Die Begrenzung der Bauzeit gilt auch für die Grünflächen bzw. die damit verbundenen Regenrückhaltebecken und sonstige Baumaßnahmen

- Zusätzlich Rücknahme der Baugrenze für die beiden südöstlichen Grundstücke um ca. 3 – 4 m auch zur Abstandoptimierung zur Pappelreihe (Fallhöhe) und damit auch zum Rotmilanhorst. Festsetzung einer Grünfläche mit Gehölzpflanzung (im Osten) anschließend an das Regenrückhaltebecken im Westen.
- Zudem weitere Rücknahme der Baugrenze im Bereich des Eckgrundstückes soweit, dass vom (eingemessenen) Horstbaum ein Abstand von 50 m zur Baugrenze eingehalten wird. Innerhalb des Radius von 50 m ist auch eine Bebauung durch Nebenanlagen (z. B. Garagen) ausgeschlossen. Es ist lediglich eine Nutzung als Garten möglich.
- Ergänzend Anbringung von Baummanschetten als Schutz vor Prädation durch z. B. Waschbär oder Steinmarder. Durchzuführen möglichst im Winter 2018/2019, spätestens im Winter 2019/2020, um dem nachgewiesenen Horstbaum (Standort auf Flurstück 44/7, Flur 1, Gemarkung Rehren A/O, südlich der Grabenparzelle 64/1) und die beiden direkt benachbarten Bäume (Erschwernis um über die Kronen an den Horst zu gelangen). Kennzeichnung des Horstbaumes als Habitatbaum (z. B. mit Alu-Plakette). Anbringung Manschette und Plakette zunächst für 3 Jahre, falls dann weiterhin eine Horstnutzung stattfindet, Verlängerung um weitere 5 Jahre nach Rücksprache mit der UNB, ggf. Entscheidung über weitere Verlängerung nach Rücksprache mit der UNB. Seitens der UNB des Landkreises Schaumburg kann bei der Anbringung der Manschetten beratend unterstützt werden.

Durch diese Maßnahmen kann eine Störung einer begonnenen Brut/eines besetzten Horstes vermieden werden. Zwingend erforderlich sind hierbei v. a. die ersten drei genannten Punkte. Basis hierfür sind die teilweise in anderen Bundesländern herangezogenen Horstschutzzonen bzw. entsprechend den Hinweisen der UNB die Empfehlung des Merkblattes 27 „Vogelschutz im Wald“ der Nds. Landesforsten (50 m und 300 m) und der derzeit offenbar unkritische Abstand von ca. 150 m zur vorhandenen Bebauung.

Die ersten drei Punkte der Vermeidung sind hierbei Gegenstand der Festsetzungen innerhalb des Teilplanes I des B-Planes Nr. 13, der letzte Punkt ist Gegenstand der Festsetzungen innerhalb des Teilplanes II des B-Planes Nr. 13.

2. Ausweichmöglichkeiten:

Wesentlich für die Art ist zudem ob es auch Ausweichmöglichkeiten in Form anderer pot. Horstbäume gibt, falls der hier vorhandene Horststandort nach Beginn/Realisierung der Baumaßnahme nicht mehr genutzt werden sollte. Sind solche Ausweichmöglichkeiten im nahen Umfeld (hier 1.000 m) vorhanden, kann von einem kontinuierlichen Erhalt der Funktionalität der Fortpflanzung-/Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang ausgegangen werden. Es ergäbe sich dann in Verbindung mit den o.g. Vermeidungsmaßnahmen kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand.

Bereits innerhalb eines 1.000 m Radius um die betroffene Pappel befinden sich dabei mehrere ebenfalls als Horstbäume geeignete Großbäume:

- Östlich und nordöstlich Einzelbäume (Pappeln) in der Feldflur,
- Am Oberlauf des hier vorhandenen Baches östlich der L 443,
- Gehölze in der Feldflur nördlich der Bückeburger Aue entlang eines Zuflusses zur Bückeburger Aue (von Kathrinshagen kommend) und v. a.

- Gehölzsaum entlang Bückeburger Aue westlich Rehren bis Poggenhagen mit mehreren Pappelbeständen, Eschen und Silberweiden.

Zudem ist unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen auch die Pappelreihe am Wohnbaugebiet selber grundsätzlich weiter nutzbar. Sie wird nicht von Siedlungsflächen umschlossen (offene Feldseiten im Süden und Osten), ausreichende Abstände werden eingehalten.

Da Brutplatzwechsel für die Art typisch sind und sie auch selber Horste baut, bestehen somit grundsätzlich Möglichkeiten zum Ausweichen bzw. zur Nutzung eines anderen Horstbaumes auch innerhalb des engeren Aktionsradius (1.000 m) um den vorhandenen Horstbaum. Bei einer vielfältigen Ausstattung an Gehölzen (Feldgehölze, Baumreihen und Waldränder) können Rotmilane flexibel den passenden Standort wählen und auch bei Bedarf in die Umgebung ausweichen.

Problematisch wird es allerdings in Gebieten mit einer geringeren Anzahl an geeigneten Gehölzen und Nestbäumen. Hier kann es zu Nistplatzmangel kommen, wenn die Baumbestände überaltern und zusammenbrechen.

Zwar ist hier vorliegend nicht von einem Nistplatzmangel auszugehen, aber für die bevorzugt genutzten Pappeln kann es (längerfristig) zu altersbedingten Verlusten kommen. Daher soll ergänzend auch eine Sicherung/Optimierung des Nistplatzangebotes erfolgen, zusätzlich zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung einer Störung während der Brutzeit.

3. Sicherung / Ergänzend Optimierung Nistplatzangebot (ergänzende CEF-Maßnahme)

Gemäß BfN 2010, LANUV 2012 eignet sich als CEF-Maßnahme die gezielte Sicherung, der Schutz potenziell geeignete ältere Bäume (i. d. R. einschließlich des Umfeldes von mind. 200 m) außerhalb von Störzonen.

Zunächst einmal ist hier der bekannte und eingemessene Horstbaum selbst zu nennen. Dieser ist schon durch seinen aktuellen Status geschützt und wird z. B. mit Alu-Plakette markiert (in Abstimmung mit dem Eigentümer, s. o.). Die Berücksichtigung des Umfeldes erfolgt hierbei bereits durch die genannten Horstschutzzonen im Rahmen des Wohnbaugebietes.

Entlang der Bückeburger Aue bieten sich hier dann auch einzelne Bäume, v. a. Pappeln an.

Allerdings ist die Beseitigung von Gehölzen im hier bestehenden LSG ohnehin nicht zulässig. Insofern ist ein Grundschutz der Bäume/Pappeln und ihres Umfeldes prinzipiell bereits gegeben, was den oben bereits angesprochenen Punkt der Verfügbarkeit von Ausweichmöglichkeiten stützt. Dennoch kann es zweckmäßig sein, gezielt einzelne Bäume gesondert als Habitatbäume zu kennzeichnen und im besonderen Maße deren Erhalt zu gewährleisten.

Auf Grundlage einer Geländebegehung am 08.08. und 04.09.2018 entlang der Bückeburger Aue unterhalb Rehren wurden geeignete, zu kennzeichnende Bäume ermittelt. Diese sollen vital, ausreichend groß (mind. 15 m hoch) sein und abseits von Störungen (Straßen, Freileitungen), insbesondere mind. 200 m entfernt von Siedlungen liegen. Vorzugsweise sollte es sich um Pappeln handeln.

Bedingt durch diese Kriterien verbleibt dann nur eine sehr begrenzte Anzahl von Bäumen. Es finden sich zwar eine ganze Reihe Pappeln mit ausreichender Größe, diese sind aber teilweise

in ihrer Vitalität schon eingeschränkt (abgestorbene Kronenteile) oder sie liegen relativ dicht an Siedlungen und Straßen (Pappeln westlich Rehren, Pappelreihe Richtung Poggenhagen). Eine Nutzung als Horstbaum ist zwar nicht ausgeschlossen, eine explizite Sicherung als Habitatbaum aber weniger zweckmäßig.

Primär bietet sich daher eine störungsarm gelegene, große Hybridpappel ca. 400 m östlich Poggenhagen auf der Nordseite der Bückeburger Aue an. Ergänzend können zudem eine Silberweide mit zwei benachbarten Eschen ca. 600 m östlich Poggenhagen einbezogen werden.

Die gewählten Bäume befinden sich zudem im Umfeld von möglichen Ergänzungspflanzungen, so dass beide Maßnahmen hier gut kombiniert werden können. Ein spezifischer Schutz des Umfeldes ist aufgrund der Lage abseits von Störungen und im LSG nicht erforderlich. Die Bäume selbst sind jeweils durch eine Alu-Plakette als Habitatbaum zu kennzeichnen.

Gewählte Habitatbäume (s. Abb. 14):

HB 1:

Alte, vitale Hybridpappel auf der Nordseite der Bückeburger Aue. BHD ca. 80 cm. Kennzeichnung als Habitatbaum (Alu-Plakette), Erhalt, Ersatzpflanzung bei natürlichem Abgang.



HB 2: Große Silberweide auf der auf der Südseite der Bückeburger Aue. BHD ca. 80 cm. Gegenüber auf der Südseite zwei kleinere, lichte Eschen. Kennzeichnung der drei Bäume als Habitatbaum mit Alu Plakette (Eschen mit Entwicklungspotenzial), Erhalt, Ersatzpflanzung bei natürlichem Abgang.



Silberweide am nördlichen Ufer



Zwei Eschen am südlichen Ufer



Abbildung 14: Maßnahmenbereiche an der Bückeburger Aue östlich Poggenhagen, HB = Habitatbäume, P = Pflanzung (Lage im Teilplan V)

Zudem werden im Umfeld der markierten Habitatbäume an ausgewählten Stellen zur langfristigen Sicherung von Brutbäumen Bäume nachgepflanzt (heimische Schwarzpappeln und Stieleichen). Damit kann langfristig das Angebot an möglichen Horstbäumen ergänzend zur bestehenden pot. Horstbäumen erhöht/erhalten werden (ergänzender Teil der CEF-Maßnahme zur Sicherung pot. Horstbäume an der Bückeburger Aue).

Auf Grundlage einer Geländebegehung am 08.08. und 04.09.2018 wurden Lücken innerhalb der bestehenden uferbegleitenden Gehölze erfasst. Dabei wurden auch lückige Baumbestände mit geschädigte/abgängigen Bäumen berücksichtigt. Im Bestand sind die vorhandenen Ufergehölze als Erlen-Eschen-Galeriewald anzusprechen, unterbrochen tlw. durch nitrophile Staudenflur. Die Bückeburger Aue ist als naturnaher Bach des Berg- und Hügellandes mit Schottersubstrat zu bezeichnen. Beide Biotoptypen fallen unter den Schutz des § 30 BNatSchG.

Ausgewählt wurden schließlich Standorte ebenfalls abseits von Störungen (Straßen, Freileitungen), insbesondere auch mind. 200 m entfernt von Siedlungen sein. Vorzugsweise dann auch auf der nördlichen, störungsärmeren Gewässerseite.

Insgesamt wurden 5 Standorte lokalisiert, die mit je 1 – 5 Bäumen bepflanzt werden können:

Gewählte Pflanzstandorte (s. Abb. 14):

P 1: Standort im Umfeld der oben benannten Silberweide. Sehr luckiger Baumbestand am Ufer auf einer Länge von ca. 50 m. Auf der Südseite umgestürzte Pappel hat eine größere Lücke geschlagen. Nach Entfernung des Kronenholzes können hier in die Bestandslücken 3 Bäume gepflanzt werden (3x Schwarzpappel)



P 2: Ehem. Zuwegung. Beidseitige Lücke im Gehölzbestand. Pflanzung von je einer Schwarzpappel auf Nord- und Südseite.



P 3: Lückiger Baumbestand auf ca. 20 m. Abgestorbene Esche. Pflanzung von 1 - 2 Stieleichen in Bestandslücke.



P 4: Größere Lücke im Gehölzbestand (ca. 20 m). Brennesselflur. Pflanzung von 2 Stieleichen.



P 5: Große Bestandlücke am nördlichen Ufer auf ca. 40 m . Brennesselflur / nitrophile Staudenflur. Pflanzung von 4 Schwarzpappeln und einer Stieleiche entlang des Ufers.



Die in Abb. 13 markierten Bereiche liegen auf Grundstücksflächen der Gemeinde Auetal und sind verfügbar.

Insgesamt können hierbei 14 Bäume gepflanzt werden, davon 9x Schwarzpappel (*Populus nigra*) und 5x Stieleiche (*Quercus robur*).

Auf eine Pflanzung der vom Standort her sehr gut geeigneten Esche wird aufgrund des Eschentriebsterbens verzichtet. Bereits bei mehreren vorkommenden Exemplaren der Art ist eine Absterben von Teilen der Krone bzw. des gesamten Baumes zu beobachten.

Zu verwendende Pflanzqualität:

Schwarzpappel *Populus nigra*: Hochstamm 2xv oB, 10 – 12 cm StU
Stieleiche *Quercus robur*: Hochstamm 2xv mB, 10 – 12 cm StU
Pflanzung mit Pfahl (2x je Baum) und Verbiss-/Fegeschutz.

Die genannten Sicherungs- und Pflanzmaßnahmen sind hierbei Gegenstand der Festsetzungen innerhalb des Teilplanes V des B-Planes Nr. 13.

4. Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen Rotmilan:

Markierung der Bäume und Baumschutzmanschetten möglichst im Winter 2018/2019, spätestens im Winter 2019/2020.

Ergänzende Pflanzung von Bäumen an der Bückeburger Aue in Verbindung mit der Markierung von dortigen Bäumen, spätestens jedoch innerhalb des Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Teichbreite“.

Regelmäßige Kontrolle (erstmalig 2 Jahre nach der Pflanzung, dann spätestens alle 5 Jahre), bedarfsgerechte Pflege/Entfernung der Baumverankerungen, Ersatz ausgefallener Gehölze.

Ergebnis:

Durch die Kombination der Maßnahmen kann

- eine konkrete Störung während einer begonnenen Brut vermieden werden,
- gleichzeitig wird dem Brutpaar ein Ausweichen auf einen anderen (gesicherten, Lage im LSG, zusätzliche Markierung) pot. Nistplatz ermöglicht, falls der alte Horst in der Brutsaison nach dem Baubeginn nicht mehr angenommen werden sollte (CEF-Maßnahme).
- Langfristig werden zudem dauerhaft (pot.) Horstbäume entwickelt. Angesichts der erkennbaren Schädigung mehrerer Pappeln und Eschen (abgestorbene Äste, tlw. umgestürzte und tote Bäume), kommt diesem Aspekt als ergänzendem Teil der CEF-Maßnahme (Sicherung pot. Horstbäume) eine besondere, stützende Bedeutung zu.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- **Tötung** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
- **Störung** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und
- **Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

werden daher auch für den Rotmilan nicht ausgelöst.

Insbesondere wird eine Zerstörung oder Beschädigung einer genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden.

Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs-/Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bleibt kontinuierlich durch die vorhandenen (und gesicherten) Ausweichmöglichkeiten (pot. Horstbäume) gewahrt und wird langfristig durch die Nachpflanzungen gestützt. Essentielle Nahrungshabitate der Art gehen nicht verloren.

Damit kann insgesamt das Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für europäische Vogelarten ausgeschlossen werden.

4.2.3 Weitere Artengruppen

Wie bereits ausgeführt können die meisten artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden. Auch avifaunistisch ist nur der Rotmilan von artenschutzrechtlicher Relevanz.

Hinsichtlich der übrigen Artengruppen ist grundsätzlich noch mit dem Auftreten von **Fledermäusen** im wirkungsrelevanten Teilplan I zu rechnen. Diese, v. a. Zwergfledermäuse⁶ oder ggf. auch Breitflügelfledermäuse, Große Abendsegler, Fransenfledermäuse und das Graue Langohr werden den Geltungsbereich des B-Planes (Teilplan I) aber lediglich bei Transferflügen überfliegen und die Randbereich zu den Gärten und Gehölzen hin zur Jagd nutzen. Strukturen mit Quartiereignung sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, bzw. dort wo diese potenziell vorhanden sein können (Siedlungen, Pappelreihe) ergeben sich keine Betroffenheiten. Die Strukturen bleiben unverändert erhalten und zur Pappelreihe wird ein ausreichender Abstand zur Wohnbaufläche durch die vorgelagerte Grünfläche und eine zurückgenommene Baugrenze eingehalten.

Daher bleiben die vorhandene Pappelreihe und der Bach mit Gehölzen und Saumstrukturen als Leitstruktur für Fledermäuse und als allgemeine Verbundstruktur auch für andere Arten (Amphibien etc.) erhalten. Sie liegen außerhalb des Geltungsbereichs des wirkungsrelevanten Teilplan I des B-Planes. Die Funktion als Verbundstruktur/Leitstruktur wird durch die innerhalb des B-Planes vorgesehene Grünfläche/Gehölzpflanzung (um das Regenrückhaltebecken) parallel zum Bach unterstützt.

Insgesamt ergeben sich auch für weitere Artengruppen, hier Fledermäuse, keine artenschutzrechtlichen Betroffenheiten, d. h. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- **Tötung** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG,
- **Störung** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und
- **Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

treten nicht ein.

4.3 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann bei Umsetzung entsprechender artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen vermieden werden.

In Bezug auf den maßgeblichen Rotmilan sind die erforderlichen Maßnahmen in den vorigen Kapiteln bereits benannt worden.

⁶ Gemäß Abfrage BatMap (<http://www.batmap.de>) liegen im Umfeld (TKJ 25 Quadrant) mehrere Nachweise der Zwergfledermaus und einer für die Rauhaufledermaus für 2016 vor.

Baubedingte Tötungsrisiken und der Verlust genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden. Die Baufeldräumung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen im Offenland grundsätzlich nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Maßgeblich ist im vorliegenden Fall der Rotmilan, d. h. eine Baufeldräumung außerhalb der Zeit von März bis Juli (also im Zeitfenster von August bis Februar), wobei bei der Beseitigung von Gehölzen etc. die naturschutzrechtlichen Festlegungen für das Zeitfenster von 01. Oktober bis 28. Februar gelten. Vorliegend sind jedoch keine Gehölze betroffen.

5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt u. a. durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich und zur Vermeidung. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs werden die Festsetzungen des B-Plan Nr. 13 im Teilplan I zu Grunde gelegt.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind geeignet, nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, bzw. die Eingriffe in Natur und Landschaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu verringern.

Art und Maß der baulichen Nutzung, Allgemeines Wohngebiet, Grundflächenzahl, s. § 1 der Festsetzungen (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 4 BauNVO) Eine Minimierung der erheblichen Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt wird über die Begrenzung der zusätzlichen Versiegelung auf das Notwendigste erreicht. So wird die Versiegelung innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes durch die Festsetzung einer geringen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt. Somit wird gewährleistet, dass die Bodeneigenschaften und -funktionen nicht über das notwendige Maß für die Wohngebietenentwicklung hinaus beeinträchtigt werden. Aufzuführen ist hier auch die Rücknahme der Baugrenze im Umfeld der Pappelreihe und des Rotmilanhorstes im Süden, wodurch sich ein Mindestabstand zur eigentlichen Baufläche von mind. ca. 29 m zur Pappelreihe ergibt.

Begrenzung der Höhen baulicher Anlagen, s. § 2 der Festsetzungen (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Damit gewährleistet ist, dass sich die neuen Gebäude am Ortsrand in die angrenzende gewachsene Ortslage einfügen und an den Übergangsbereich der Siedlung zur freien

Landschaft anpassen (homogene Ausformung der baulichen Anlagen), ist insbesondere die max. Höhe begrenzt. Für baulichen Anlagen ist die max. Höhe auf 9,50 m innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes festgesetzt. Diese Höhe entspricht den örtlich prägenden Firsthöhen vergleichbarer Wohngebäude. Die Festsetzung trägt zu einer Minimierung erheblicher Eingriffe in die Landschaft bei.

Insbesondere soll damit ein harmonisches Einfügen und Unterordnen der geplanten Neubebauung in die vorhandene Ortsrandlage, mit Rücksicht auf den Übergangsbereich der Siedlung zur freien Landschaft erreicht werden.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, s. §5 der Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der im Bebauungsplan (Teilplan I) festgesetzten Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, sind bauliche Anlagen aller Art unzulässig (s. Artenschutz Rotmilan).

Ableitung des Oberflächenwassers, Flächen für die Regelung des Wasserabflusses; s. § 8 der Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser ist aus Gründen des Grundwasser- und Oberflächengewässerschutzes von großer Bedeutung. Das anfallende Oberflächenwasser ist daher durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen derart zurückzuhalten, dass nur die natürliche Abflusspende an die nächste Vorflut abgegeben wird.

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten und mit einem (A) gekennzeichneten Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (Entwässerungsgraben) sind linienförmige Ausmuldungen (Graben) zu gestalten, um das nördlich des Plangebietes anfallende Oberflächenwasser in den östlich angrenzenden Graben und die nacheinander beschriebenen Rückhaltungen umzulenken.

Innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten und mit einem (B/B*) gekennzeichneten Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) sind Becken zur Rückhaltung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers bzw. zum hydraulischen Ausgleich von Überlastungen bei Starkregenereignissen (nördl. Becken) mit variierenden Böschungsneigungen sowie Mulden und die für die Unterhaltung der Becken/Mulden erforderlichen Wege und baulichen Anlagen zulässig.

Hierdurch werden ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine hiermit verbundene Verschärfung von Hochwasserereignissen in der angebundenen Vorflut vermieden bzw. reduziert. Es ist eine rechnerische Abflussmenge von 3 l/(s*ha) für ein 10-jähriges Regenereignis zu berücksichtigen.

Die mit der Rückhaltung verbundenen südlichen Grünflächen/Gehölzpflanzungen (B*) stellen im Sinne der Vermeidung zudem eine Abstandsfläche und damit einen Puffer zum südlich gelegenen Bachlauf mit Pappelreihe dar. Die Artenwahl für die Bepflanzung der Fläche richtet sich nach Angaben der Tabelle 8 in Kap. 5.3.

Im Zuge der Realisierung des südlichen Regenrückhaltebeckens (B*) ist der vorhandene südliche Bachlauf mit den begleitenden Vegetationsstrukturen während der Bauausführung zu schützen. Die dortigen Gehölze befinden sich auf der Südseite des Gewässers, d. h. vom Geltungsbereich abgewandt, auch der Bach selber liegt außerhalb des Geltungsbereiches,

Beeinträchtigungen sind dennoch zu vermeiden. Bauliche Maßnahmen sind nur örtlich begrenzt an der nördlichen Böschung im Zusammenhang mit dem Ablauf vom Regenrückhaltebecken bzw. der Überlaufmulde (Notüberlauf) in den Bach zulässig.

Maßnahmen für den Artenschutz, Baufeldräumung, s. § 8 der Festsetzungen (gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (hier **Störung** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und v. a. **Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) von zu erwartenden, zukünftigen Bruten des **Rotmilans** sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich.

Es sind zeitliche Regelungen bezüglich des Baustarts und die Wahrung eines möglichst großen Abstands zwischen Wohnbaugebiet und Rotmilanhorst zu treffen. Gleichzeitig wird dem Brutpaar ein Ausweichen auf einen anderen (auch gesicherten, Lage im LSG, zusätzliche Markierung) pot. Nistplatz ermöglicht, falls der alte Horst in der Brutsaison nach dem Baubeginn nicht mehr angenommen werden sollte. Langfristig werden zudem dauerhaft (pot.) Horstbäume entwickelt:

Baufeldfreiräumung/Baubeginn

- Beginn der Erschließungs- und sonstigen Baumaßnahmen innerhalb eines 300 m–Radius (d. h. im gesamtem Geltungsbereich des Teilplanes I des B-Plan Nr. 13) um den Horstbaum erst **nach der Brutzeit**, d.h. außerhalb der Zeit vom 01. März -31. Juli 2019. Sollte es zu Verzögerungen in der Realisierung kommen, gilt die Regelung entsprechend auch in den Folgejahren.

Hieraus ergibt sich, dass auch die Baufeldräumung zum Baubeginn außerhalb/nach der Brutzeit des Rotmilans erfolgt (01.03.-31.07.), wodurch dann auch bisher hier nicht nachgewiesene pot. Offenlandarten (z. B. Hauptbrutzeit Feldlerche) berücksichtigt wären.

Weitere, besondere Vorgaben zum Schutz von Gehölzen (Rückschnitt, Rodung etc. nur vom 01.10. bis 28.02. jeden Jahres) sind innerhalb des B-Plangeltungsbereiches (Teilplan I) im Zuge der Baufeldräumung nicht relevant, da keine Gehölze betroffen sind. Im Übrigen würden dann die gesetzlichen Regelungen des BNatSchG greifen.

Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Schaumburg zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Räumliche Baufeldbegrenzung

- Zusätzlich Rücknahme der Baugrenze innerhalb des Teilplanes I für die beiden südöstlichen Grundstücke um ca. 3 – 4 m auch zur Abstandoptimierung zur Pappelreihe (Fallhöhe) und damit auch zum Rotmilanhorst. Festsetzung einer Grünfläche mit Gehölzpflanzung (im Osten) anschließend an das Regenrückhaltebecken im Westen.
- Zudem weitere Rücknahme der Baugrenze im Bereich des Eckgrundstückes soweit, dass vom (eingemessenem) Horstbaum ein Abstand von 50 m zur Baugrenze eingehalten wird (Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, s. o). Innerhalb des Radius von 50 m sind bauliche Anlagen aller Art unzulässig. Es ist lediglich eine Nutzung als Garten möglich.
- Ergänzend Anbringung von Baummanschetten als Schutz vor Prädation durch z. B. Waschbär oder Steinmarder, durchzuführen möglichst im Winter 2018/2019, spätestens

im Winter 2019/2020, um dem nachgewiesenen Horstbaum und die beiden benachbarten Bäume. Kennzeichnung des Horstbaumes als Habitatbaum (z. B. mit Alu-Plakette). Anbringung Manschette und Plakette zunächst für 3 Jahre, falls dann weiterhin eine Horstnutzung stattfindet, Verlängerung um weitere 5 Jahre nach Rücksprache mit der UNB, ggf. Entscheidung über weitere Verlängerung nach Rücksprache mit der UNB. Seitens der UNB des Landkreises Schaumburg kann bei der Anbringung der Manschetten beratend unterstützt werden. Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes für die Maßnahme ist in den zeichnerischen Festsetzungen in Teilplan II dargestellt (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

- Als CEF-Maßnahme die gezielte Sicherung, der Schutz potenziell geeigneter älterer Bäume außerhalb von Störzonen (insgesamt 4 Bäume im LSG, an der Bückeburger Aue, durch Plakette zu markieren). Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes für die Maßnahme ist in den zeichnerischen Festsetzungen in Teilplan V dargestellt (Wasserfläche).
- Zudem werden zur langfristigen Sicherung von Brutbäumen im Umfeld der markierten Habitatbäume an 5 ausgewählten Standorten Bäume nachgepflanzt (heimische Schwarzpappeln und Stieleichen). Damit kann langfristig das Angebot an möglichen Horstbäumen ergänzend zur bestehenden pot. Horstbäumen erhöht / erhalten werden (Ergänzung der CEF-Maßnahme zur Sicherung von Horstbäumen an der Bückeburger Aue). Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes für die Maßnahme ist in den zeichnerischen Festsetzungen in Teilplan V dargestellt (Wasserfläche).

Maßnahmen zum Bodenschutz, s. § 11 der Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Mit Oberboden ist schonend umzugehen. Er ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu bewahren. Der Oberboden ist nach Abschluss der Bauarbeiten auf allen verbleibenden temporären Bauflächen wieder einzubringen (Wiederandeckung).

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie weist zudem darauf hin, dass im Rahmen der Bautätigkeiten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden sollten (u.a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u.a. gemäß DIN 19731 und DIN 18917). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden.

Die Böden im Plangebiet sind z.T. mäßig bis hoch verdichtungsgefährdet. Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. In verdichtungsempfindlichen Abschnitten sollte nur bei geeigneten Bodenwasser- und Witterungsverhältnissen gearbeitet werden. Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes sollten bodenschonende Maßnahmen berücksichtigt werden (Überfahrungsverbot, Kennzeichnung und Absperrung). Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Immissionsschutz, Lärmschutz, s. § 13 der Festsetzungen

Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblatts 1 zu DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete in der Nacht durch den Verkehrslärm der BAB A 2, der L 443 und der L 434 sind Maßnahmen zum baulichen Schallschutz vorzusehen. Bei der Errichtung von Aufenthaltsräumen sind die sich aus dem festgesetzten nach DIN 4109-2:2018-01 ermittelten maßgeblichen Außengeräuschpegel ergebenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz zu beachten.

Im gesamten Plangebiet ist bei zum Schlafen genutzten Räumen eine ausreichende Be- und Entlüftung bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen.

Ausnahmen von den Festsetzungen sind zulässig wenn im Einzelfall auf Grundlage einschlägiger Regelwerke der Nachweis erbracht wird, dass z. B. durch die aus der Gebäudegeometrie resultierenden Eigenabschirmung an einzelnen Fassadenabschnitten geringere maßgebliche Außengeräuschpegel als festgesetzt erreicht werden können.

Für Räume, die nur am Tage genutzt werden können, kann der maßgebliche Außengeräuschpegel um 5 dB reduziert werden.

5.2 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der angrenzenden Bebauung und vorhandener Infrastruktur ist eine Erweiterung im Vergleich mit einer Standortalternative ohne Anbindung an vorhandene Bebauung mit deutlich geringen Konflikten verbunden. Umweltbeeinträchtigungen treten in geringen Umfang auf. Durch die Lage am Ortsrand verfolgt die Planung die Ziele des § 1a Abs. 2 BauGB (sparsamer Umgang Grund und Boden, Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen, Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß) und ist, auch im Sinne der Nachhaltigkeit, ein ausgewogener Kompromiss zwischen dem Ziel der baulichen Erweiterung (intensivere Bebauung) und des Erhalts der Funktionen von Natur und Landschaft.

5.3 Maßnahmen zum Ausgleich im Plangebiet

Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Möglichkeiten zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Für die Entscheidung des Umfangs des Ausgleichs im Plangebiet (Teilplan I als Wohnbaugebiet) ist zwischen den Zielen des Flächensparens und der baulichen Verdichtung auf der einen Seite und der des Ausgleichs am Ort des Eingriffs und dem Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen auf der anderen Seite abzuwägen.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) entsprechend § 6 der textlichen Festsetzungen

Auf den im Bebauungsplan (Teilplan I) festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Tabelle 6. Die Pflanzungen sind zu 10 % aus Bäumen (mittel- bis kleinkronig, mind. als Heister 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch) und zu 90 % aus Sträuchern (mind. 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch) herzustellen. Die Fläche ist so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Hierdurch wird auch in Verbindung mit den Gartenflächen (und den dort vorgesehenen Baumpflanzungen) eine Einbindung in die Landschaft erreicht. Vorgelegt ist ein Entwässerungsgraben.

Die festgelegten Pflanzmaßnahmen sind nach dem Beginn der privaten Baumaßnahmen auf den jeweiligen Baugrundstücken auszuführen. Die genannten Pflanzmaßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn fertigzustellen.

Die Artenwahl richtet sich nach Angaben der nachfolgenden Artenliste. Die Artenauswahl kann durch weitere, standortgerechte und heimische Laubgehölzarten ergänzt werden.

Tabelle 6: Artenliste 1 für standortheimische und -gerechte Gehölzpflanzungen

Großkronige Laubbäume		Sträucher	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel	<i>Lonicera xylosteum</i>	Heckenkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
Mittel- bis kleinkronige Laubbäume		<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere		
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel		
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche		

Anpflanzen von Bäumen – auf privaten Flächen - (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) entsprechend § 7 der textlichen Festsetzungen

Je angefangene 400 qm Grundstücksfläche ist auf den Baugrundstücken im Teilplan I mindestens ein Laubbaum oder ein Obstgehölz zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Hochstamm oder als Stammbusch mit einem Stammumfang von 10-12 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Die zu pflanzenden Obstbäume sind als Halb- oder vorzugsweise Hochstamm mit einem Stammumfang von 7-8 cm in 1 m Höhe zu pflanzen. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste in Tabelle 6 und 7.

Die festgelegten Pflanzmaßnahmen sind nach dem Beginn der privaten Baumaßnahmen auf den jeweiligen Baugrundstücken auszuführen. Die genannten Pflanzmaßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn fertigzustellen.

Tabelle 7: Artenliste 2 für typische und bewährte Obstgehölze**Äpfel**

Adersleber Calvill
Baumanns Renette
Berlepsch
Biesterfeld Renette
Boskoop
Bremer Doorapfel
Danziger Kantapfel
Finkenwerder Herbstprinz
Goldparmäne
Gravensteiner
Halberstädter Jungfernapfel
Kaiser Wilhelm
Kasseler Renette
Klarapfel
Krügers Dickstiel
Schöner von Nordhausen
Schwöbersche Renette
Sulinger Grünling

Birnen

Bosc's Flaschenbirne
Clapps Liebling
Gellerts Butterbirne
Gräfin v. Paris
Gute Graue
Gute Luise
Köstliche von Charneux
Pastorenbirne
Rote Dechantsbirne

Kirschen

Dollesepler
Schneiders späte Knorpelkirsche
Dönissens Gelbe
Hedelfinger
Schwarze Herz
Schattenmorelle

Pflaumen, Renecloden, Mirabellen

Frühzwetsche
Hauszwetsche
Nancy Mirabelle
Ontariopflaume
Qullins Reneclode
Wangenheimer

Walnuss

Diverse Sorten

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) entsprechend § 8 der textlichen Festsetzungen

Innerhalb der im Bebauungsplan (Teilplan I) festgesetzten und mit einem (A) gekennzeichneten Fläche für die Regelung des Wasserabflusses (Entwässerungsgraben) sind linienförmige Ausmuldungen (Graben) zu gestalten, um das nördlich des Plangebietes anfallende Oberflächenwasser umzulenken. Es ist hier halbruderale Gras- und Staudenflur mit standortangepassten Gräsern und Kräutern anzusäen (vorzugsweise Regiosaatgut, RSM-Regio). Extensive Pflege, die Fläche wird jährlich im Spätsommer jeden Jahres ab dem 01. August gemäht.

Innerhalb der im Bebauungsplan (Teilplan I) festgesetzten und mit einem (B/B*) gekennzeichneten Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (Regenrückhaltebecken) sind Bereiche für die Retention und die Regenwasserrückhaltung durch Regenrückhaltebecken mit Böschungsneigungen von mindestens 1:3 oder flacher naturnah zu gestalten in naturnaher Erdbauweise zu erstellen. Eine Abdichtung der Beckensohle erfolgt nicht. Teilbereiche der Sohle werden derart vertieft, dass sich Flachwasserzonen mit Dauervernässung und standorttypischer Vegetation entwickeln können. Die Grünflächen um die Becken bzw. die Böschungen sind auf einem Flächenanteil von insgesamt ca. 20 % mit standortheimischen Baum- und Strauchgruppen entsprechend der Artenliste (Tabelle 8) locker und gruppenweise zu bepflanzen. Im östlichen Teil der südlichen Grünfläche Ö2 ist außerhalb des Leitungsrechtes zum Rotmilanhorst hin eine flächige Gehölzpflanzung vorzusehen. Die Pflanzungen sind zu 20 % aus Bäumen (mind. als Heister 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch) und zu 80 % aus Sträuchern (mind. 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch) herzustellen. Die Pflanzung ist bedarfsgerecht zu pflegen und zu erhalten, ausgefallene Gehölze sind gleichartig und gleichwertig zu ersetzen.

Auf den nicht bepflanzten Flächen ist eine wiesenartige, halbruderale Gras- und Staudenflur mit standortangepassten Gräsern und Kräutern anzusäen und zu entwickeln (vorzugsweise Regiosaatgut, RSM-Regio):

- Im Bereich der gekennzeichneten Fläche (B*) am **südlichen Regenrückhaltebecken** Mahd alle 2 bis 3 Jahre im Spätsommer des jeweiligen Jahres ab dem 01. August (das Becken selber einschließlich Zuwegung kann bei Bedarf auch jährlich ab dem 01. August gemäht werden).
- Im Bereich der gekennzeichneten Fläche (B) am **nördlichen Regenrückhaltebecken** Mahd jährlich im jeweiligen Jahr im Spätsommer ab dem 01. August. Bei Bedarf ist, je nach Bestandsentwicklung (Wüchsigkeit), in Teilbereichen auch 2-malige Mahd im Jahr möglich (erste Mahd dann ab 15.06., 2. Mahd ab August).

Durch die beiden mit den Regenrückhaltebecken verbundenen Grünflächen wird eine Einbindung des Wohnbaugebietes in die Landschaft im Süden und Norden und durch die südliche Grünfläche ein Abstand zum dortigen Bach und den vorhandenen Gehölzen erreicht.

Für die Anlage der Grünflächen bzw. die damit verbundenen Regenrückhaltebecken gelten auch die bauzeitlichen Beschränkungen in Bezug auf den Schutz des Rotmilans. Der vorhandene südliche Bachlauf mit den begleitenden Vegetationsstrukturen ist während der Bauausführung zwingend zu schonen.

Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen auf den dafür vorgesehenen Flächen auszuführen. Die genannten Kompensationsmaßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn fertigzustellen.

Tabelle 8: Artenliste 3 für standortheimische und -gerechte Gehölzpflanzungen (RRB)

Die Artenauswahl kann durch weitere, standortgerechte und heimische Laubgehölzarten ergänzt werden.

<u>Laubbäume</u>		<u>Sträucher</u>	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
		<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
		<i>Salix triandra</i>	Mandelweide
		<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide
		<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
		<i>Viburnum opulus</i>	Gew. Schneeball

Die o. g. Kompensations-/Ausgleichsmaßnahmen zielen hierbei auf die (Teil-)Kompensation des Verlustes von Biotopstrukturen sowie die landschaftsgerechte Wiederherstellung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes ab.

Wie in Kapitel 5.4 noch erläutert wird, ist eine gesonderte Berücksichtigung in der Kompensation über die Betroffenheit der Biotoptypen und des Landschaftsbildes hinaus nur erforderlich, sofern Funktionen besonderer Schutzwürdigkeit erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist hier (mit Ausnahme der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen für den Rotmilan, s. Kap. 4) nicht der Fall. Dennoch wirkt die Maßnahme allgemein auch positiv auf ubiquitären Vogelarten bzw. für den Biotopschutz und Schutz anderer Schutzgüter (z. B. Boden).

5.4 Eingriffsbilanz/Ermittlung des Kompensationsbedarfs und externe Ausgleichsmaßnahmen

Die Eingriffsbewertung und Kompensationsermittlung wird auf der Grundlage der *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung* vom Niedersächsischen Städtetag (2013) durchgeführt. Das heißt, die flächenmäßige Erfassung des Eingriffs und die rechnerische Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfangs erfolgen auf der Grundlage der Biotoptypen. Soweit Funktionen besonderer Schutzwürdigkeit erheblich beeinträchtigt werden, ist eine verbal-argumentative, die rechnerische Bilanzierung ergänzende Gegenüberstellungen von Eingriff und Ausgleich vorzunehmen. Das gleiche gilt für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

5.4.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

In der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz werden sämtliche Vermeidungs- und planinternen Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 5.3) direkt in die Bilanz eingestellt. Der verbleibende Ausgleichsbedarf wird anschließend den externen Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt, bzw. dient der Bemessung des externen Ausgleichsbedarfs. Ergänzend erfolgt die Prüfung der Plausibilität sowie Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich für das Landschaftsbild, sowie ggf. erheblich beeinträchtigter Funktionen mit besonderer Schutzwürdigkeit. Nach § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB gilt: „Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“. Demnach ist für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs der real vorhandene Umweltzustand anzunehmen.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Biotoptypen

Die im wirkungsrelevanten Plangebiet (Teilplan I des B-Plan Nr. 13) vorgesehenen Eingriffe wurden in Kapitel 3 ausführlich beschrieben. Für die Quantifizierung von Umfang und Schwere des Eingriffs wird, wie vorstehend erläutert, auf das Punkteverfahren des Niedersächsischen Städtetags (2013) zurückgegriffen.

Demnach besteht ohne weitere Kompensation zunächst ein Defizit von 4.912 Wertpunkten (vgl. Tab. 9). Nicht in die rechnerische Kompensationsbilanz einbezogen wurden die auf Privatgrundstücken zu pflanzenden Einzelbäume. Sie sollen allerdings der grünordnerischen Gestaltung und Durchgrünung des Wohnbaugebietes dienen, so dass die grundsätzliche Festsetzung beibehalten wird.

In Bezug auf Boden besteht keine besondere Schutzwürdigkeit (vgl. Breuer 2015). Hierbei sind 12.438 m² Boden allgemeiner Bedeutung durch Versiegelung betroffen (ohne besonderen Schutzbedarf), so dass sich aus dem verwendeten Modell des Niedersächsischen Städtetags (2013) kein weiterer Bilanz-/Kompensationsbedarf über den bereits in Verbindung mit Biotoptypen ermittelten hinaus ergibt. Diese Neuversiegelung wird durch die geplanten Maßnahmen mitkompensiert. Dies gilt auch für strukturelle Veränderungen (z. B. Abgrabung im Zuge von Regenrückhaltebecken).

Geringfügige Teilversiegelungen (Rasengittersteine, Wasserbausteine/Grobschotter) und kleinere Auslaufbauwerke im Bereich der Regenrückhaltebecken sind über die Bewertung als Biotoptyp SXX (naturferner Absetzteich) in die Bewertung eingeflossen. Dem stehen ja auch durchaus höherwertige Strukturen (z. B. halbruderale Gras- und Staudenflur) gegenüber.

Als Ergebnis der Bilanz in Tab 9 ist zusammenfassend festzustellen, dass die Beeinträchtigungen in Folge des Eingriffs innerhalb des wirkungsrelevanten Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 13 (Teilplan I) durch die vorgesehenen internen Maßnahmen nicht ausgeglichen sind.

Die verbleibende Differenz von 4.992 Werteinheiten (WE) muss extern kompensiert werden. Dies soll überwiegend im „Ökopoollfläche der Gemeinde Auetal im OT Kathrinshagen“ umgesetzt werden.

Tabelle 9: Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Bilanz mit der Kompensationsmaßnahme (Teilplan I)

Planungsrechtliche Beurteilungsgrundlage	Bio-toptyp Nr.	Biotoptyp	Fläche [m ²]	Wertfaktor	Flächenwert (WE)
Bestand					
Landwirtschaftliche Fläche	11.1.3	Acker, AT	29.287	1	29.287
Landwirtschaftliche Fläche	11.1.3	Acker feucht, ATf	31	2	62
Saumstrukturen, Gräben	4.2	Verrohrter Bach, FXR	170	2	340
	10.4	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte, UHM	104	2	208
Summe Bestand			29.592		29.897
Planung					
Allgemeines Wohngebiet (WA) (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 4 BauNVO)	13.4	X(OEL) (Versiegelungsgrad 19.674 m ² mit 45%)	8.846	0	0
	12.6	PHZ	10.369	1	10.369
Trafostation	13.4	X (Versiegelungsgrad 100%)	15	0	0
Straßenverkehrsfläche	13.4	X(OVS) (Versiegelungsgrad 100%)	3.577	0	0
	12.1				
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und 20 BauGB)	10.4	Graben, UHM/FGR	771	3	2.313
	4.22	Regenrückhaltebecken und umgebende Grünfläche, PZA/SXK	5.377	2	10.754
	12.16	standortgerechte Gehölz-pflanzung, HPG	195	3	585
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)	11.1	Hecke innerhalb WA, HFS	442	2	884
Summe Planung Teilplan I			29.592		24.905
Differenz					- 4.992

Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich Fauna

Die o.g. externe Kompensationsfläche (s. Kap. 5.4.2) dient auch der Kompensation der Betroffenheit faunistische Lebensräume allgemeiner Bedeutung. Für diese besteht kein besonderer Schutzbedarf, so dass sich auch hier kein weiterer Bilanz-/Kompensationsbedarf über den bereits in Verbindung mit Biototypen ermittelten hinaus ergibt. Ausnahme bildet die artenschutzrechtliche Betroffenheit eines Rotmilanhorstes, für den ein geeignetes Maßnahmenkonzept entwickelt wurde. Im Ergebnis wird ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbote durch gesonderte Maßnahmen vermieden. Diese Maßnahmen wiederum können teilweise (Baumpflanzungen) für die externe Kompensation von Beeinträchtigungen von Biototypen herangezogen werden.

Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich für das Landschaftsbild

Insgesamt besteht großräumig eine mittlere Bedeutung der Landschaftsbildqualitäten im Bereich des Plangebietes (Kapitel 3.1.6).

Bei Umsetzung des Bebauungsplans (Teilplan I) ist aufgrund der Anordnung überbaubarer Flächen im Bereich strukturarmer Flächen allenfalls eine geringfügige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Wohnbebauung gegeben.

Durch die Festsetzungen zur Höhenbegrenzung, zur Durchgrünung (zu pflanzenden Einzelbäume auf Privatgrundstücken) sowie zur randlichen Eingrünung (Einfügen in die Umgebung gem. § 34 BauGB Abs. 3a) wird jedoch eine gute Integration des Plangebietes (Teilplan I) in die Landschaft und eine gute Ortsrandgestaltung geschaffen. Das Baugebiet fügt sich zudem in einem Bereich mit zweiseitig vorhandener, entsprechender Bebauung ein.

In der Gesamtbewertung entsteht unter Berücksichtigung aller einbindenden Maßnahmen somit eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes.

5.4.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Aus den Eingriffen in das Schutzgut Biotop resultiert ein Kompensationsdefizit von **4.992 Werteinheiten**.

Hierfür können zunächst die für den **Rotmilan vorgesehenen Baumpflanzungen** mit 280 Werteinheiten an der Bückeburger Aue gegengerechnet werden (Ansatz: $10 \text{ m}^2/\text{Baum} * 2 \text{ Werteinheiten}$). Es werden hier 14 Bäume (Stieleiche und Schwarzpappel) an der Bückeburger Aue gepflanzt.

Die Beschreibung und konkrete Verortung der **Maßnahme (P 1 bis P 5)** erfolgt in Kap. 4.2.2 (Lage s. Abb. 15).

Der räumliche Geltungsbereich für die Maßnahmen ist in Teilplan V der zeichnerischen Festsetzungen des B-Planes dargestellt.

Somit verbleibt noch ein Defizit von **4.712 Werteinheiten**.

Dieses wird über externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen, welche auf der Ökopolfläche der Gemeinde Auetal im OT Kathrinshagen (Planungsbüro Reinold, 2014) liegen.

Die Fläche der externen Kompensationsfläche im Ökopol befindet sich innerhalb der Gemeinde Auetal, auf dem Flurstück 107/85 der Flur 2 Gemarkung Kathrinshagen, am nördlichen Siedlungsrand von Kathrinshagen am Waldrand (s. Abb. 15). Der Bestand stellte sich 2013 überwiegend aus Intensivgrünland, tlw. feuchten Senken und Mulden sowie einzelnen Gehölzen dar und liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-SHG 8 (Bückeberge). Gemäß Landschaftsrahmenplan (2001) hat der Bereich eine geringe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

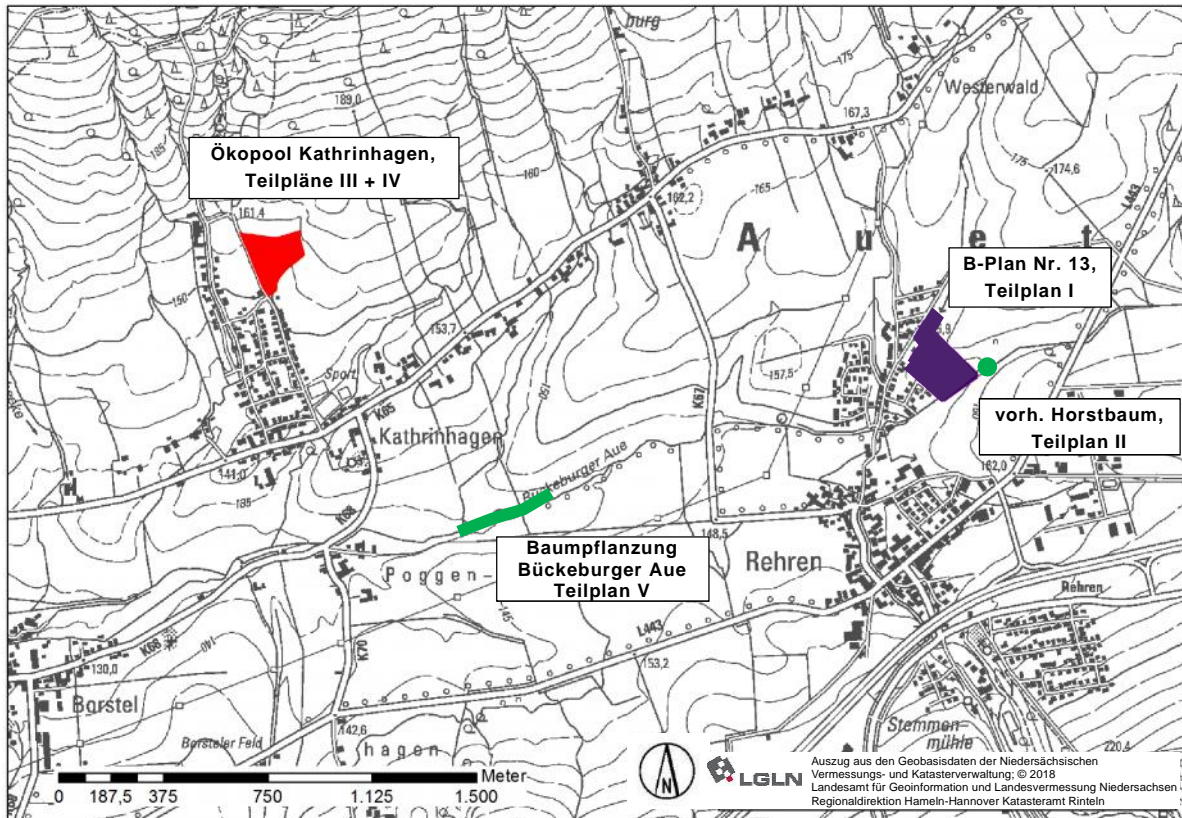


Abbildung 15: Lage der externen Maßnahmen-/Kompensationsfläche und Entfernung zum Eingriffsbereich (B-Plan Nr. 13, Teilplan I)

Eine Beschreibung des Ökopools und der Maßnahmen ist dem als Anlage zur Begründung beigefügten Konzept „Entwicklung eines Ökopools für die Gemeinde Auetal“ (Planungsbüro Reinold, 2014) zu entnehmen.

Im Wesentlichen kann hier

- eine großflächige extensive Grünlandnutzung (Maßnahme M 3),
- eine Anreicherung mit Gehölzstrukturen als Einzelgehölze, Hecke, Waldrand (Maßnahme M 2 und M 6),
- eine naturschutzfachliche Optimierung/Entwicklung der quelligen/feuchten Senken (Maßnahme M 1)
- und eine naturschutzfachliche Optimierung / Entwicklung vorhandener Gräben/ Mulden (Maßnahme M 4 und M 5) erfolgen (s. Abb. 16).

Hier besteht entsprechend der bisherigen Maßnahmenplanung ein Aufwertungspotenzial von 33.782 Werteinheiten.

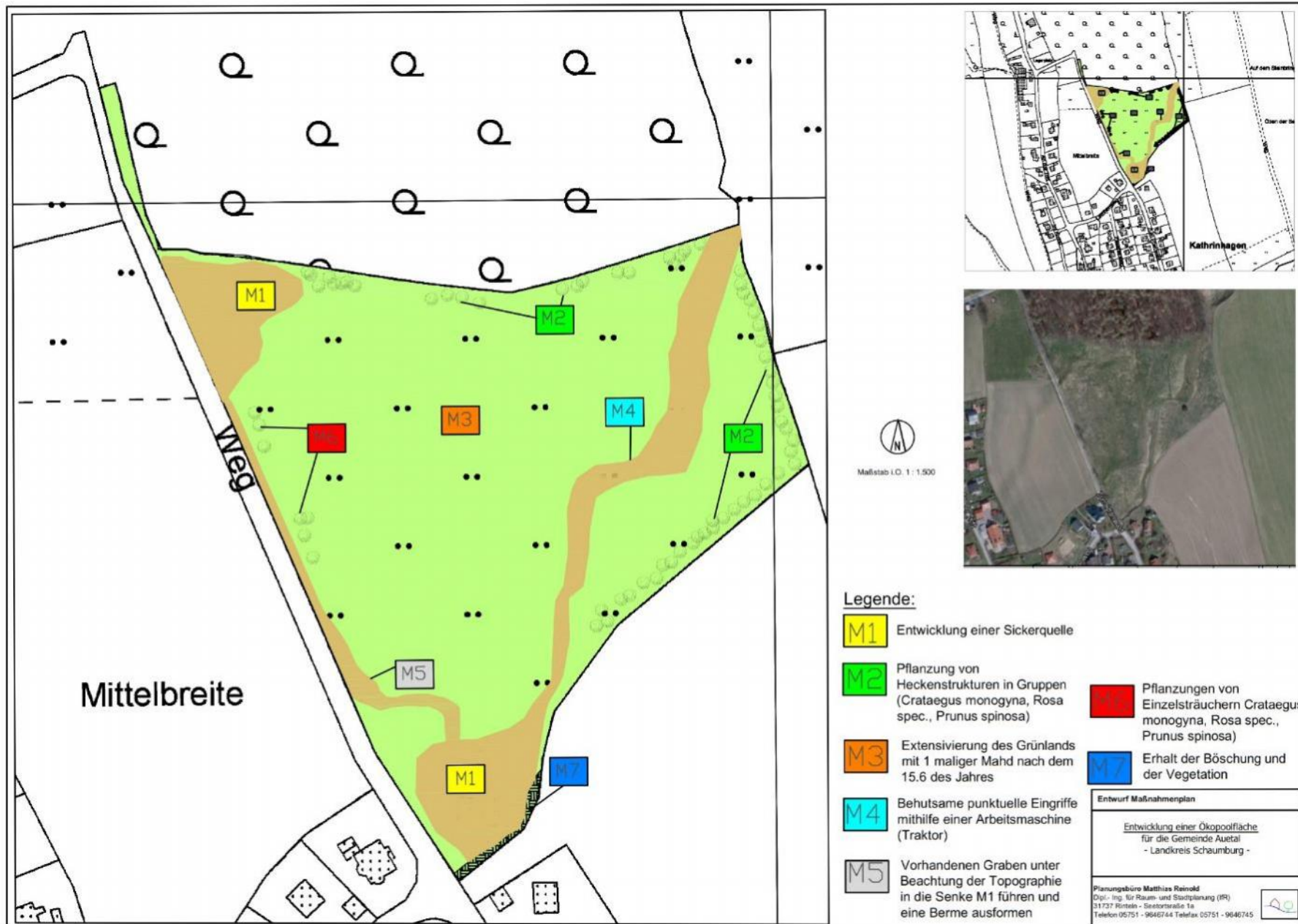


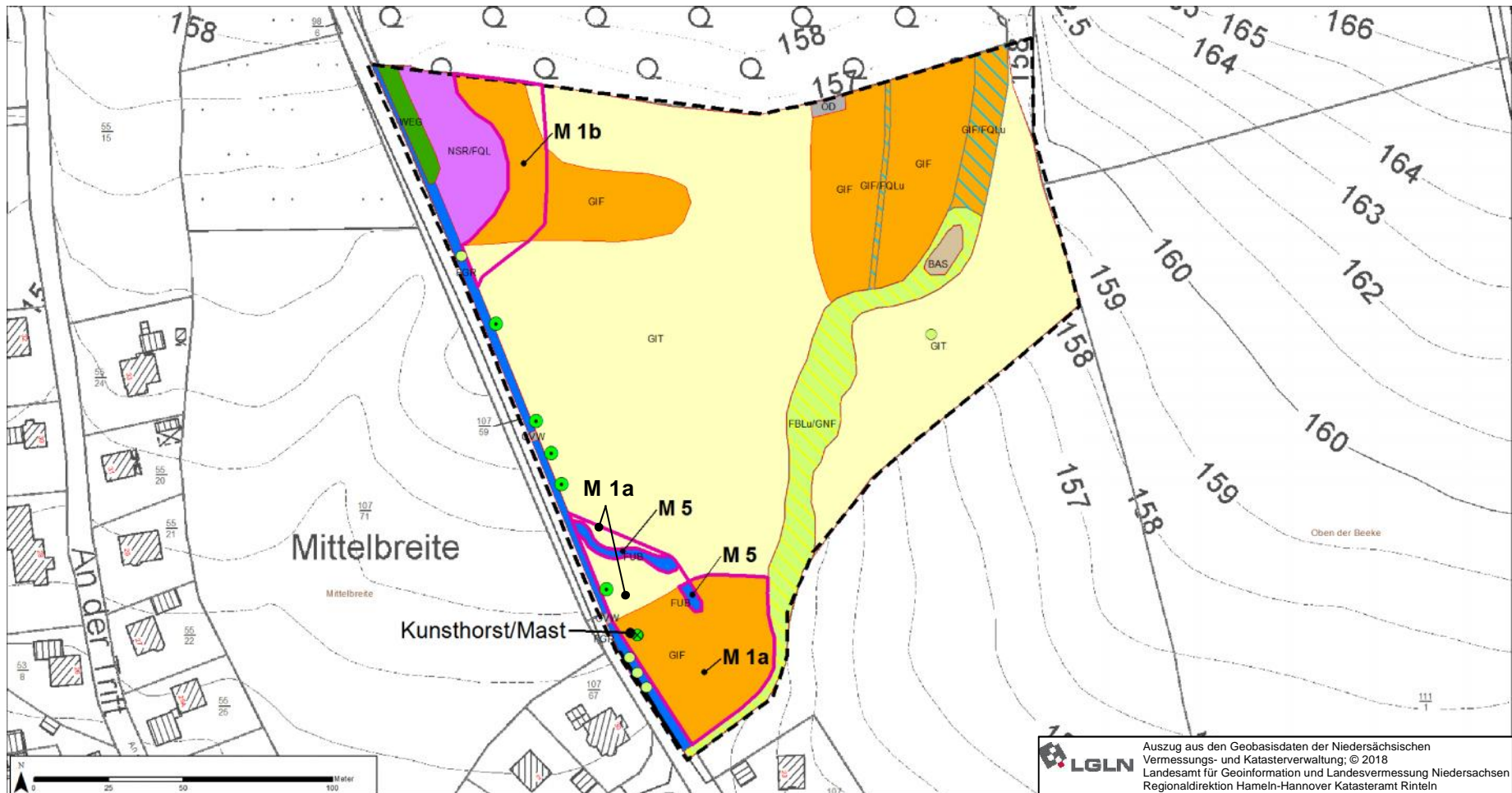
Abbildung 16: Maßnahmenkarte Ökopoolfläche Kathrinhagen, Gemeinde Auetal (2014)

Gemäß Absprache mit der UNB des Landkreises Schaumburg wird dem Ökopoolkonzept und dem externen Ausgleich grundsätzlich gefolgt. Aufgrund der seit Aufstellung des Pools erfolgten Entwicklung und der Vorwertigkeit von Strukturen soll allerdings eine Aktualisierung/Überarbeitung des Pools erfolgen.

In einem ersten Schritt wurden 2018 für den B-Plan Nr. 13 hierzu die Biotoptypen neu erfasst (s. Abb.17). Auf dieser Basis und in Anlehnung an die bisherige Maßnahmenkonzeption werden zunächst Einzelmaßnahmen für den Konkreten B-Plan Nr.13 entwickelt und zugeordnet.

In einem zweiten, hiervon unabhängigen Schritt kann dann der Ökopool Kathrinshagen insgesamt überarbeitet werden, wobei die Maßnahmen des B-Plan Nr. 13 in die Gesamtmaßnahmenkonzeption integriert werden.

Von den erfassten Biotoptypen fallen der naturnahe Bach des Berg- und Hügellandes i. V. mit Flutrasen, der sonstige nährstoffreiche Sumpf i. v. mit einer Quelle und im Zusammenhang damit auch der Erlenbestand (Erlen-Eschen-Galeriewald) unter den Schutz des § 30 BNatSchG.



Biotoptypenkartierung

Biotoptypen

- Abgrenzung Biotoptypen
- BAS Sumpfiges Weiden-Auengebüsch
- FBLu/GNF Naturnaher Bach des Berg- und Hügellands i.V. mit Flutrasen
- FGR Nährstoffreicher Graben
- FUB Bach-Renaturierungsstrecke

- GiF/FQLu Sonstiges feuchtes Intensivgrünland / Linearquelle
- GiF Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
- GIT Intensivgrünland trockenerer Mineralböden
- NSR/FQL Sonstiger nährstoffreicher Sumpf / Linearquelle
- WEG Erlen- und Eschen-Galeriewald

- oo Stall
- oww Überfahrt/Weg
- x Kunsthurst
- Einzelbaum
- Einzelgebüsch

Maßnahmenplanung

- Abgrenzung Maßnahmenplanung
- M 1a Maßnahmennummer, siehe Text

Nachrichtlich

- Flurstücksgrenze (ALKIS)
- 2304 Flurstück-Nummer

Abbildung 17: Maßnahmenkarte Ökopoolfläche Kathrinhagen, Gemeinde Auetal, Biotoptypen Stand 2018

Innerhalb des Ökopools werden für den B-Plan Nr. 13 angepasst an die vorhandenen Biotoptypen und unter Berücksichtigung der vorhandenen Maßnahmenplanung und Maßnahmenumsetzung Teilmaßnahmen modifiziert.

So ist die Maßnahmen M 5 bereits umgesetzt worden und kann angerechnet werden. Dadurch ist es auch möglich die Maßnahme M 1 in modifizierter Form zu realisieren.

Der räumliche Geltungsbereich für die Maßnahmen ist in Teilplan III und IV der zeichnerischen Festsetzungen des B-Planes dargestellt (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Maßnahme M 1 (s. Abb. 17,):

- **Teilfläche M 1a**

Aufgrund der Realisierung der Maßnahmen M 5 modifiziert umsetzbar. Keine Entwicklung einer Sickerquelle aber Entwicklung feuchten, örtlich temporär sickernassen mesophilen Grünlandes in der Geländemulde und von halbruderaler Gras-/Staudenflur/Altgrasstreifen oberhalb der Geländemulde am verlegten Bach.

Als Maßnahme ist geplant:

1. Orange Teilfläche der Maßnahme M 1a, Umwandlung Artenarmes feuchtes Intensivgrünland (Code: GIF auf 1.996 m²) in feuchtes mesophiles Grünland bzw. mindestens Extensivgrünland (Code: GMF/GEF) in der Geländemulde in die der verlegten Bach mündet. Der zu erzielende Wertfaktor beträgt 3 (entsprechend Extensivgrünland, Verzicht auf die max. Anrechenbarkeit von 4 Werteinheiten).

Nutzung:

Zweimalige Mahd pro Jahr, 1. Schnitt abhängig von Witterung und Bestandsentwicklung innerhalb ab 15.06. jeden Jahres, 2. Schnitt mind. 8 Wochen nach dem ersten (Mitte August); Abtransport des Mähgutes; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine mineralische Stickstoffdüngung, keine Gülleausbringung, kein Pflegeumbruch, Nachsaaten nur mit Regiosaatgut zur Erhöhung der Artenvielfalt. Ab dem 15.03. bis zur ersten Mahd erfolgen keine mechanischen Pflegearbeiten (z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln). Diese Arbeiten sind ferner nur bei ausreichend tragfähigem (trockenem) Boden zulässig um Nabenschäden und Bodenverdichtungen zu vermeiden.

2. Gelbe Teilflächen der Maßnahme M 1a, Umwandlung Intensivgrünland (Code: GIT auf 345 m²) in Gras-/Staudenflur/Altgrasstreifen beidseitig entlang des verlegten Grabens (Code: UHM) nördlich der Geländemulde. Der zu erzielende Wertfaktor beträgt 3. Unmittelbar nördlich GIF verläuft über das Intensivgrünland die Zuwegung zur restlichen Grünlandfläche. Diese Zuwegung auch über den Bach hinweg mit ca. 116 m² wurde rechnerisch in der Maßnahme nicht berücksichtigt.

Nutzung:

Späte Mahd, einmal jährlich oder alle zwei bis drei Jahre (abhängig von Aufwuchs und Entwicklung) im Spätsommer/Herbst (Ab Mitte/Ende August); Abtransport

des Mähgutes; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine mineralische Stickstoffdüngung, keine Gülleausbringung, kein Pflegeumbruch, Nachsaaten nur mit Regiosaatgut zur Erhöhung der Artenvielfalt. Keine mechanische Bodenbearbeitung.

- **Teilfläche M 1b**

Gegenüber dem Zustand 2013 hat sich hier der nährstoffreiche Sumpf im Umfeld des vorhandenen Quellbereichs ggf. etwas ausgedehnt. Neben Hochstauden kommen Seggen und Binsen vor.

Als Maßnahme ist geplant:

Ergänzung des vorhandenen nährstoffreichen Sumpfs und Quellenreichs (Code: NSR auf ca. 1.165 m²) um eine Puffer-/Entwicklungsfläche östlich angrenzend orientiert an die Topografie. Dort Umwandlung v. a. artenarmen feuchten Intensivgrünland in nährstoffreichen Sumpf und halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (Code: NSR und UHF auf ca. 1.139 m², fließender Übergang). Da nicht ganz klar ist, in welchem Umfang der vorhandene Sumpf bereits 2013/2014 zur Erstellung des Flächenpoolkonzeptes vorhanden war, oder sich erst danach aufgrund veränderter Nutzung erweitert hat, bleibt die Fläche unberücksichtigt, die übrige Maßnahmenfläche wird im Mittel mit dem Wertfaktor 4 (3 - 5) berücksichtigt.

Nutzung/Pflege

- Die Fläche ist aus der Nutzung zu nehmen. Der vorhandene Sumpf/Quellbereich bleibt weiterhin ungenutzt bzw. ohne regelmäßige Pflege, ggf. örtliche Mahd nur bei unerwünschter Entwicklung (Verbuschung, Aufkommen unerwünschter Arten/Neophyten). Für die angrenzenden, neu zu entwickelnden Bereiche Mahd sporadisch alle 3-5 Jahre im Herbst bzw. bei unerwünschter Entwicklung (Verbuschung, Aufkommen unerwünschter Arten/Neophyten). Abtransport des Mähgutes.

Maßnahme M 5:

Vorhandene Gräben zur Senke führen, naturnah gestalten und bepflanzen (Erlen). Die Maßnahme wurde im Flächenumfang von 166 m² bereits ausgeführt und ist voll anrechenbar (erfasst als FUB, Bachrenaturierung, Bewertung als Code FMH, mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellandes, Wertfaktor 4). Der ursprüngliche Biotoptyp war Intensivgrünland.

Hinsichtlich der Pflege ist das Gewässerprofil und die Anbindung an den Wegeseitengraben soweit offen zu halten, so dass ein Zufluss zur Maßnahmenfläche M 1 gewährleistet ist. Ferner sind die Gehölze bedarfsgerecht zu unterhalten.

Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahmen: Innerhalb des Jahres/der Vegetationsperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Teichbreite“. Die Maßnahmen sind jedoch spätestens im zweiten Jahr/in der zweiten Vegetationsperiode nach Inkrafttreten fertig zu stellen.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz

Die Bilanzierung erfolgt nach der *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung* vom Niedersächsischen Städtetag (2013). Hierbei

werden der derzeitige Biotopbestand und der sich daraus ergebende Punktwert dem sich aus der Maßnahmenplanung ergebenden Punktwert gegenübergestellt.

Tabelle 10: Rechnerische Bilanz der Ökopoolmaßnahmen (Teilpläne III und IV)

Bestand		Planung			Fläche [m ²]	Wertbestand	Wertplanung	Differenz
Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoptyp	Wertfaktor	Maßnahme				
GIF/GIT Nr. 9.6.4/9.6.1	2	GMF/GEF, UHM	3	M 1a:Extensivierung Grünland	1.996 und 345	4.682	7.023	2.341
GIF/GIT 9.6.4/9.6.1	2	NSR/UHF	4 (3 -5)	M 1b:Entwicklung Nährstoffreicher Sumpf, Gras-/Staudenflur feuchter Standorte	1.149	2.298	4.596	2.298
GIT 9.6.1	2	FUB/FMH	4	M 5: Graben/Bachrenaturierungsstrecke	166	332	664	332
Werteinheitengewinn							+4.971	
Ausgleichendes Defizit an Werteeinheiten							-4.712	
Differenz							259	

Das noch verbliebene **Defizit von 4.712 Werteeinheiten** kann somit durch den **Wertgewinn von 4.971 Werteeinheiten im Ökopool Kathrinhagen** ausgeglichen werden.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Analysemethoden und Schwierigkeiten bei der Erhebung

Die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans erstellte Ausgleichsbilanzierung orientiert sich an der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013). Besondere Schwierigkeiten sind bei der Erstellung des Umweltberichts nicht aufgetreten.

6.2 Hinweise zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen / Monitoring

Zielsetzung des Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (§4c BauGB). Der Gemeinde obliegt hierbei die Überwachung (Monitoring) der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können.

Durch das Vorhaben, d. h. den B-Plan Nr. 13 verbleiben zunächst keine erheblichen Umweltauswirkungen. Diese werden entweder vermieden oder vollständig kompensiert (ausgeglichen).

Voraussetzung hierfür ist die Umsetzung der umwelt- und naturschutzfachlichen Anforderungen im Rahmen der Festsetzungen des B-Planes Nr. 13, d. h. zunächst der Vermeidungsmaßnahmen gemäß Kap. 5.1:

- Begrenzung der Höhen baulicher Anlagen,
- Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, Allgemeines Wohngebiet, begrenzte Grundflächenzahl,
- Festsetzung zur Ableitung des Oberflächenwassers, Rückhaltung/Versickerung von Niederschlagswasser,
- Maßnahmen zum Artenschutz, Baufeldräumung,
- Bodenschutz, Behandlung des Oberbodens,
- Immissionsschutz, Lärmschutz,
- Maßnahmen zur Vermeidung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes für den Rotmilan.

Die Gemeinde Auetal trägt durch eine Kontrolle während der Durchführung von Baumaßnahmen Rechnung dafür, dass die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen und Festsetzungen des B-Planes eingehalten werden.

Hinsichtlich der externen artenschutzrechtlichen Maßnahmen für den Rotmilan (Markierung pot. Horstbäume, ergänzenden Pflanzung. Prädatorenschutz) werden von der Gemeinde Auetal die Umsetzung in den vorgegeben Fristen und nach der Umsetzung zunächst nach 2 Jahren (nach 3 Jahren für den Prädatorenschutz), danach spätestens alle 5 Jahre der Zustand und in Bezug auf den Prädatorenschutz die weitere Erfordernis kontrolliert (Ortsbegehung). Fehlentwicklungen werden behoben (z. B. Nachpflanzung).

Neben den angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen/vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen weitere Maßnahmen vorgesehen:

- Plangebietsinterne standortgerechten Gehölzpflanzung: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (s. § 5 und § 6 der textliche Festsetzungen des B-Planes). Die festgelegten Pflanzmaßnahmen sind nach dem Beginn der privaten Baumaßnahmen auf den jeweiligen Baugrundstücken auszuführen. Die genannten Pflanzmaßnahmen sind jedoch spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn fertigzustellen.
- Plangebietsinterne Grünflächen (Ö1 und Ö2): Anpflanzung von Gehölzen und Ansaaten im Plangebiet (s. § 7 der textliche Festsetzungen des B-Planes). Die genannten Maßnahmen sind spätestens nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen auf den dafür vorgesehenen Flächen auszuführen, jedoch spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Baubeginn fertigzustellen.
- Externe Ausgleichsmaßnahme im Zuge des Ökoflächenpools Kathrinshagen: Umsetzung innerhalb des Jahres/der Vegetationsperiode nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Teichbreite“. Die Maßnahmen sind jedoch spätestens im zweiten Jahr/in der zweiten Vegetationsperiode nach Inkrafttreten des B-Planes fertig zu stellen.

Die Gemeinde Auetal gewährleistet bzw. kontrolliert die Umsetzung der oben genannten Pflanzmaßnahmen bzw. der externen Ausgleichsmaßnahme innerhalb der gesetzten Fristen. Ferner wird spätestens 2 Jahre nach Umsetzung der Maßnahmen die Maßnahmenentwicklung, die Einhaltung der Nutzungsvorgaben und der Anwuchserfolg kontrolliert (Ortsbegehung, ggf. Einbeziehung externer Fachleute, UNB). Spätestens alle 5 Jahre danach erfolgt eine weitere Kontrolle in Bezug auf Zustand/Entwicklung der Pflanzung und Nutzungsvorgaben. Fehlentwicklungen werden behoben (z. B. Nachpflanzung, Anpassung Nutzung).

Zusammenfassend werden keine erheblichen Umweltauswirkungen gesehen, die eines weiteren, besonderen Überwachungsverfahrens bedürften.

6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der B-Plan Nr. 13 bereitet die Entwicklung einer Fläche für Wohnbebauung vor. Vor dem Hintergrund des angrenzenden Bestandes ist eine Erweiterung im Vergleich mit verhältnismäßig geringen Konflikten verbunden, Zerschneidungseffekte und Umweltbeeinträchtigungen treten in vergleichsweise geringen Umfang auf, so dass der Standort insgesamt als günstig anzusehen ist. Dennoch werden durch den B-Plan Nr. 13 erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, vorbereitet. Dem Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG wurde durch die Festlegungen zur Baufeldräumung gefolgt. Dennoch verbleiben kleinräumig unvermeidbare Beeinträchtigungen, die mit Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durch geeignete Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden. Im Einzelnen ist für die Schutzgüter anzuführen:

- **Mensch:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Pflanzen / Tiere, biologische Vielfalt:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen.
- **Boden und Fläche:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen.
- **Wasser:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden oder ausgeglichen.
- **Klima / Luft:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Landschaft / Landschaftsbild:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden bzw. durch die Neugestaltung der Landschaft ausgeglichen.
- **Kultur- und sonstige Sachgüter:** Es werden sämtliche erheblichen Beeinträchtigungen vermieden.
- **Wechselwirkungen:** Die einzelnen Schutzgüter/Naturgüter wurden hinsichtlich ihrer Wechselwirkungen mit einander untersucht und diese bei Vermeidung und Ausgleich beachtet.

Das Kompensationsdefizit von 4.992 Werteeinheiten wird über externe Kompensationsmaßnahme ausgeglichen, die auf einer Ökopoolfläche der Gemeinde Auetal im OT Kathrinhagen und an der Bückeburger Aue im Kontext mit Maßnahmen für den Rotmilan umgesetzt werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Rotmilans wird durch artenschutzrechtliche Maßnahmen vermieden.

Die Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird von der Gemeinde Auetal überprüft.

7 Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG

Gemäß § 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein Umweltschaden die Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen. Diese Regelung erfasst jeden Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat (§ 19 Abs. 1 BNatSchG). Die Begriffe Arten und natürliche Lebensräume werden in § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG näher konkretisiert.

Keine Umweltschäden sind hierbei auch Beeinträchtigungen, die durch genehmigte Vorhaben bewirkt werden, wenn diese Beeinträchtigungen zuvor ermittelt wurden und bei der Zulassung dieser Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt Gegenstand der behördlichen Prüfung waren.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes wurden die entsprechenden vorkommenden Arten artenschutzrechtlich bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Zu erwartende Beeinträchtigungen wurden ermittelt und erforderliche Maßnahmen abgeleitet. Lebensräume nach Anhang I der der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind nicht vorhanden und betroffen.

Ein Umweltschaden im Sinne des § 19 BNatSchG liegt somit nicht vor.

8 Quellenverzeichnis

Literatur, Gutachten

- Behm, K. & T. Krüger (2015): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): 55 – 69.
- Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2013): Vogelschutz im Wald, Merkblatt 21
- Bundesamt für Naturschutz / BfN (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes
- Bundesamt für Naturschutz / BfN (2011): Naturschutzfachliche Bewertung der Landschaften in Deutschland. Nach Gharadjedaghi et al. 2004: Verbreitung und Gefährdung schutzwürdiger Landschaften in Deutschland. In: Natur und Landschaft 79, 2. S. 71–81.
- Breuer, W. (2015): Der Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2015, 35 Jg. Nr. 2 (2/15): 49-116.
- Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Hannover.
- Karthäuser und Katzenberger (2018): Was steuert den Bruterfolg beim Rotmilan? Neues aus dem Rotmilanprojekt, Der Falke 6/2018.
- Kruse, Ingenieurbüro (2018): Erläuterung Entwässerung Hochwasserschutz Dr.-Oetker-Straße, Erschließung Teichbreite
- Krüger, T. & M. Nipkow (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 183 – 255.
- LANUV (2012/2016): Maßnahmensteckbriefe Vögel, Rotmilan.
- LAU Sachsen-Anhalt (2015): Artenhilfsprogramm Sachsen-Anhalt.
- Mosimann et al. (1996): Klima und Luft in der Landschaftsplanung, Entwurf. - Gutachten im Auftrag des Niedersächs. Landesamtes für Ökologie, Hannover.
- Meynen, E., Schmidhüsen, J., et al. (Hrsg.) (1953-62): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bd. 1-9. – Blatt 85 Minden 1959. Remagen, Bad Godesberg (Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Selbstverlag).
- Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Niedersächsischer Städtetag.

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN (2009): Ökologie, Gefährdung und Schutz des Rotmilans *Milvus milvus* in Europa, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen, 29 Jg. 3/2009.
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen.
- Nds. Landesforsten (1992): Vogelschutz im Wald, Merkblatt Nr. 27.
- Planungsbüro Reinold (2014): Entwicklung eines Ökopools für die Gemeinde Auetal.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye, W. Knief (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70(1): 159-227.
- Vogelschutzwarte Neschwitz (2014): Verantwortungsart Rotmilan, Praxishandbuch für Maßnahmen in Sachsen.

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

- BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung v. 21.11.2017 I 3786
- BBodSchG: Bundesbodenschutzgesetz – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) in der Fassung vom 09.12.2004
- BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- DIN 18005: Schallschutz im Städtebau.
- LROP-VO (Neubekanntmachung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen) vom 26. September 2017, Nds. GVBl. Nr. 20/2017
- NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48).
- NBauO (Niedersächsische Bauordnung) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 338).
- NAGBNatSchG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) vom 19. Februar 2010 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

- NDSchG (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz) vom 30. Mai 1978, zul. geändert am: 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)
- NROG, Niedersächsisches Raumordnungsgesetz vom 18.07.2012. (Nds. GVBl. S. 252), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53).
- ROG, Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - ABI. EU Nr. L 20/7 vom 26.1.2010. Zuletzt geändert durch RL 2013/17/EU - ABI. Nr. L 158 vom:10.06.2013 S. 193– „Vogelschutzrichtlinie“
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - ABI. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92, zuletzt geändert durch Richtlinie RL 2013/17/EU - ABI. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 193. – „FFH-Richtlinie“
- Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ABI. EU Nr. L 124 57. Jahrgang vom 25. April 2014
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
- UVPG, 2010. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Verordnung über den Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Landkreis Schaumburg vom 15.09.1987

Pläne

- Landkreis Schaumburg (2003): Regionales Raumordnungsprogramm 2003 - Landkreis Schaumburg
- Landkreis Schaumburg (Vorentwurf 2001): Landschaftsrahmenplan des Landkreises Schaumburg
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung: Landesraumordnungsprogramm LROP-VO 2017 (Nds. GVBl. vom 26.09.2017, S. 378).

Internet

NABU Niedersachsen, Fledermaus Informationssystem BatMap,

- <http://www.batmap.de/web/start/karte#mapanchor>

WMS-Dienste im NIBIS® KARTENSERVEN des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):

- Bodenkundliche Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=24>
- Geologische Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=22>
- Hydrogeologische Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=23>
- Ingenieurgeologische Karten = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=25>
- Karten zu Flächenverbrauch und Bodenversiegelung = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=36>
- Karten der Altlasten in Niedersachsen = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=27>
- Geotop Karte = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=38>
- Klimaprojektionen = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=53>
- Karten der Grundwasserschutzberatung in Grundwasserkörpern = <http://nibis.lbeg.de/net3/public/ogc.ashx?PkgId=40>

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (offizielle Liste unter URL: http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2299&article_id=8887&_psmand=10)

- Hydrologie = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Hydro_wms/MapServer/WMServer?
- Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/HWRM_wms/MapServer/WMServer?
- Naturschutz = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Natur_wms/MapServer/WMServer?
- Luft und Lärm (GAV) = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/GAV_wms/MapServer/WMServer?
- Großschutzgebiete (GSG) = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/GSG_wms/MapServer/WMServer?
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/WRRL_wms/MapServer/WMServer?
- GDI-DE-WMS = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/WMS_GDI_DE/MapServer/WMServer?
- Basisdaten = http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Basisdaten_wms/MapServer/WMServer?

Kartengrundlagen

Topographische Kartenwerke des LGLN, Topographische Karte 1: 25:000 (DTK 25), © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Topographische Kartenwerke des LGLN, Amtliche Karte 1: 5.000 (AK 5), © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Topographische Kartenwerke des LGLN, Liegenschaftskarte 1: 1.000 (ALK), © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

**Gutachten zu faunistischen Kartierungen
als Grundlage für die Erstellung des B-Plans
„Teichbreite“ in der Ortschaft Rehren,
Gemeinde Auetal (Landkreis Schaumburg)**

Auftraggeber:
Planungsgruppe Umwelt
Büro Emmerthal
Gellerserstr. 21
31860 Emmerthal



Sterntalerstr. 29 a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

September 2018

**Gutachten zu faunistischen Kartierungen
als Grundlage für die Erstellung des B-Plans
„Teichbreite“ in der Ortschaft Rehren,
Gemeinde Auetal (Landkreis Schaumburg)**

Auftraggeber:

Planungsgruppe Umwelt
Büro Emmerthal
Gellerserstr. 21
31860 Emmerthal

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Tobias Wagner

Abia GbR
Sternalerstr. 29 a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de



Neustadt, 17. September 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Untersuchungsgebiet	4
2	Methoden.....	6
3	Ergebnisse.....	7
4	Naturschutzfachliche Bewertung.....	10
5	Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge	11
6	Zusammenfassung	13
7	Literatur	14

Im Text verwendete Abkürzungen

BArtSchV:	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG:	Bundesnaturschutzgesetz
Lk:	Landkreis
RL:	Rote Liste
UG:	Untersuchungsgebiet
UNB:	Untere Naturschutzbehörde

1 Anlass und Untersuchungsgebiet

Für einen Bereich am nordwestlichen Rand der Ortschaft Rehren in der Gemeinde Auetal (Landkreis Schaumburg) laufen Vorbereitungen zur Erstellung des B-Plans „Teichbreite“, der die Errichtung eines Wohngebietes vorsehen soll. Die Fläche ist aktuell als Acker genutzt. Sie grenzt im Südwesten und Westen vorhandene Siedlungsbebauung an, nördlich und östlich öffnet sich die großräumig intensiv genutzte Ackerflur. Die Fläche liegt am Hang, der ungefähr in der Flächenmitte seinen höchsten Bereich hat und von dort aus nach Westen und auch Richtung Südosten abfällt. Im Südosten verläuft die Grenze des Plangebietes entlang des in einem kleinen Tälchen verlaufenden Oberlaufs der hier bei Normalwasserstand noch ca. 1 m breiten Steinbeeke. Entlang des Ufers befinden sich von der Bebauungsgrenze aus gesehen zunächst einige einzeln stehende Gebüsch mit einem ruderalen Staudensaum, in ca. 90 m Entfernung beginnt eine Galerie aus am östlichen Ufer in einer Reihe stehenden mehreren großen Pappeln. Diese Pappelreihe begleitet das Fließgewässer auf einer Länge von ca. 80 m. Danach folgt bachaufwärts ein am Ufer stehendes Gehölz, das sich von da aus Richtung Nordosten entlang des Bachlaufs zieht und, an einer steilen Böschung gelegen, stellenweise eine etwas breitere Ausdehnung erreicht. Nördlich der Planfläche befindet sich ein kleiner ebenfalls steiler Böschungsbereich, der z.T. ruderal geprägt ist und zum anderen Teil mit einem Wäldchen bestanden ist (s. Abbildung 1 & Abbildung 2).



Abbildung 1: Die Abbildung zeigt ein Luftbild mit dem nördlichen Teil der Ortschaft Rehren und dem Plangebiet (rot markierte Fläche). Gut zu erkennen ist die an der südöstlichen Grenze des Plangebietes verlaufende Steinbeeke. (Quelle: Arc GIS online)

Der untersuchte Landschaftsausschnitt ist Teil des Weser- und Leineberglands, Schutzgebiete oder gemäß Daten des NLWKN landesweit für die untersuchte Artengruppe bedeutsame Bereiche werden vom Untersuchungsgebiet nicht berührt.

Im Jahr 2018 war die Fläche des B-Plangebietes mit Sommerweizen bestellt.

Um die mit einer Umsetzung der Planungen eventuell verbundenen artenschutzrechtlichen Belange bearbeiten zu können, erfolgte im betreffenden Bereich im Jahr 2018 die Erfassung von vorhandenen Brutvogelarten (im Besonderen der bodenbrütenden Arten des Offenlandes). Darauf aufbauend folgte eine naturschutzfachliche Bewertung der Ergebnisse der Erfassungen.

Mit den genannten Arbeiten beauftragte die Planungsgruppe Umwelt aus Emmerthal das Büro Abia aus Neustadt.



Abbildung 2: Die Abbildung zeigt vier Fotos des Plangebietes aus dem März 2018, alle sind von der Mitte der südlichen Grenze zur Bebauung hin mit Blick auf des Plangebiet aufgenommen. Oben links der südwestliche und oben rechts der nordwestliche Teil des Plangebiets mit der westlich angrenzenden Bebauung im Hintergrund. Unten sind zwei Blicke Richtung Südosten und Osten zu sehen, beide zeigen den Verlauf der Steinbeeke mit der am Ufer stehenden Pappelreihe. Gut zu erkennen ist auch, dass das Plangebiet in leicht welligem Gelände liegt und von der auf einer leichten Kuppe liegenden Mitte aus sowohl nach Westen als auch nach Osten hin leicht abfällt.

2 Methoden

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Besonderes Augenmerk lag dabei auf der Bearbeitung der bodenbrütenden Offenlandarten. Neben der Erfassung der Vögel im Plangebiet selbst wurden auch Beobachtungen im Umfeld aufgenommen. Die Kartierung begann am 15. März, weitere Begehungen erfolgten 26. März, am 23. April, am 17. Mai und am 14. (abends) und 15. (morgens) Juni bei jeweils für die Erfassung günstiger Witterung.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegt. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens, zählen nicht zum Brutbestand.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte der festgestellten Arten. Diese stimmen nicht notwendig mit dem tatsächlichen Brutplatz überein. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015). Eine Bewertung des UG als Vogellebensraum erfolgt verbal argumentativ.

Bezüglich des Erfassungsergebnisses zu bedenken ist, dass aus Gründen des Brutplatzschutzes des Rotmilans bei den Begehungen im April und Mai der dem Horst nahe gelegene Bereich an der Bückeburger Aue um Störungen zu vermeiden ausgespart wurde. Daraus möglicherweise entstandene Erfassungslücken sind nicht gänzlich auszuschließen, erscheinen aber bei einem Abgleich zwischen dem aus den vorhandenen Strukturen zu erwartenden mit dem gefundenen Artenspektrum auch nicht sehr wahrscheinlich.

3 Ergebnisse

Im UG wurden von zu 18 Vogelarten gehörende Reviere festgestellt (s. Tabelle 1 und Abbildung 2), die alle den Gehölzen oder Gebäuden der angrenzenden Siedlungsbereiche bzw. den am Ufer der Steinbeeke vorhandenen Bäumen oder Gehölzen, also der Nachbarschaft des Plangebietes zuzuordnen sind. Sie gehören überwiegend in der Normallandschaft häufigen, nicht gefährdeten Singvogelarten an. Ausnahmen bilden der Rotmilan, der auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & NIPKOW, 2015) als stark gefährdet und der dort als gefährdet eingestufte Star. Vier weitere vorhandene Arten, nämlich der Feld- und auch der Haussperling, der Girlitz und die Goldammer sind auf der Vorwarnliste verzeichnet. Hervorzuheben ist der Rotmilan, von dem eine Brut in einer der großen Pappeln an der Bückeburger Aue stattfand. Das besetzte Nest fiel schon bei der ersten Begehung auf (s. Abbildung 4). Im Laufe des Frühjahrs bestätigte sich dann die Beobachtung, bei den Begehungen im Mai und Juni konnte dann (mindestens) ein Jungvogel auf dem Nest beobachtet werden, dessen Federkleid im Juni vollständig entwickelt und weitgehend ausgefärbt war. Die übrigen 17 der 18 Arten sind als Brutverdacht einzustufen, alle zusammen bilden den Brutbestand des UG.

Tabelle 1: Gefährdung und Schutzstatus der beobachteten Vogelarten.

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) und in der Region Bergland und Börden (BB) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach GRÜNEBERG et al. (2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. Σ Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ).

Artname deutsch	Artname wissenschaftlich	Status	RL D	RL NDS	RL BB	Schutz	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§	4
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§	5
Elster	<i>Pica pica</i>	BV	*	*	*	§	1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	V	V	V	§	2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	*	V	V	§	1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV	V	V	V	§	1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§	2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	*	*	*	§	3
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	V	V	V	§	3
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§	2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§	4
Mäusebussard	<i>Buteo butel</i>	BZ	*	*	*	§§	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§	2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§	2
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	BN	*	2	2	§§	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	*	*	*	§	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	3	3	3	§	2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	*	*	*	§§	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BV	*	*	*	§	1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§	4

Bei der ersten Begehung war in einem nördlich nahe des Plangebiets vorhandenen Wäldchen ein Mäusebussard zu beobachten, der dort warnend über längere Zeit beharrlich umherflog und sich verdächtig zeigte, einen Brutplatz aufbauen zu wollen. Bei

den folgenden Begehungen konnten diese Beobachtungen aber nicht wiederholt werden, erst ab Mitte Mai war dann wieder ein Individuum zu beobachten, dass sich in etwas größerer Entfernung am Himmel umherfliegend zeigte, ohne dabei eine stärkere Bindung zum UG deutlich werden zu lassen. Diese Art ist daher als Brutzeitfeststellung gewertet worden.

Ende März zeigte sich südlich des Plangebietes über dem Siedlungsbereich ein Turmfalke bei der Nahrungssuche. Da diese Art innerhalb des Plangebietes keine für sie notwendige Nistplatzstrukturen vorfindet und eine Brut in der Pappelreihe an der Aue mangels darauf hinweisender Anzeichen ausgeschlossen werden kann, wurde sie als einmalig beobachteter Nahrungsgast gewertet.

Bodenbrütende Arten des Offenlands wurden innerhalb des UG nicht festgestellt. Singende Feldlerchen konnten während einer kurzen Kontrolle der weiteren Umgebung erst in ca. 300 – 400 m Entfernung nördlich wie auch nordwestlich verhört werden. Eine rufende Wachtel war Mitte Juni aus einer Fläche, die innerhalb des Greening-Programms oder als Ausgleichsfläche bewirtschaftet wird in ca. 450 Entfernung nördlich des UG zu vernehmen. Beide sind jedoch aufgrund des großen Abstands hier nicht zum Brutbestand zu zählen.



Abbildung 3: Die Abbildung zeigt das Untersuchungsgebiet mit den festgestellten Vogelarten (Blaues Viereck = Brutnachweis, grüne Kreise = Brutverdacht [= beide sind zum Brutbestand zu zählen]; gelber Kreis = Brutzeitfeststellung und rosa farbenes Fünfeck = Gastvogel [beide nicht zum Brutbestand zu zählen]). Abkürzungen: A = Amsel, Ba = Bachstelze, B = Buchfink, E = Elster, Fe = Feldsperling, G = Goldammer, Gf = Grünfink, Gi = Girlitz, Hr = Hausrotschwanz, H = Haussperling, He = Heckenbraunelle, K = Kohlmeise, Mb = Mäusebussard, Mg = Mönchsgrasmücke, Rk = Rotkehlchen, Rom = Rotmilan, Rt = Ringeltaube, S = Star, Si = Singdrossel, Tf = Turmfalke, Wd = Wacholderdrossel, Zi = Zilpzalp). (Quelle: Arc GIS online)

Zu betonen ist, dass die Zentren aller festgestellten Brutvogelreviere der Umgebung des Plangebietes zuzuordnen sind. Das Plangebiet selbst, das bislang als Ackerfläche genutzt ist, blieb ohne Nachweis von diesem zuzuordnenden Revierzentren. Offenbar ist die Fläche zu klein bzw. liegt sie in ihrer Gesamtheit zu dicht an den vorhandenen Kulissen des Ortsrandes, der die Steinbeeke begleitenden Gehölzgalerie und dem nahen Feldgehölz, so dass sie als Bruthabitat für die am Boden brütenden Arten des Offenlandes nicht attraktiv ist bzw. als solches ausscheidet. Auf der anderen Seite fehlen in der Planfläche für die an Gehölze oder andere Strukturen gebundene Arten die entsprechenden Brutplatzstrukturen.



Abbildung 4: Die Abbildung zeigt zwei Fotos des Rotmilanhorstes aus dem März. Sie sind beide aus Nordwesten mit Blick Richtung Nordosten aufgenommen. Links die ganze Pappelreihe mit dem Horst (blaue Markierung) zu sehen (der Acker im Vordergrund gehört nicht zum Plangebiet) und rechts ist der Horst mit einem darauf sitzenden Altvogel zu erkennen. Der Horst ist auf einem stärkeren, nach Osten ragenden Ast positioniert.

4 Naturschutzfachliche Bewertung

Das UG ist durch eine mäßig artenreiche Brutvogelgemeinschaft gekennzeichnet, die mit dem Rotmilan Art der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen stark gefährdeten und mit dem Star eine der gefährdeten Brutvogelarten (KRÜGER & NIPKOW, 2015) umfasst.

Weitere 17 zumeist allgemein häufige und daher ungefährdete Arten sind bezüglich ihres Brutplatzes dem Siedlungsbereich der Ortschaft Rehren oder den Gehölzen im Bereich der Bückeburger Aue oder deren Nähe zuzuordnen.

Insgesamt ist die vorgefundene Brutvogelfauna, lässt man das Vorkommen des Rotmilans außer Acht, vor dem Hintergrund der vorhandenen strukturellen Ausstattung der Habitate als den Möglichkeiten oder Erwartungen entsprechend und bezogen auf den Siedlungsbereich der an des Plangebiet angrenzenden dörflichen Umgebung und der vorhandenen Gehölzstrukturen in der offenen Landschaft als Brutvogelgebiet von allgemeiner Bedeutung einzuschätzen.

Da der Rotmilan jedoch im Bewertungsverfahren des NLWKN nach BEHM & KRÜGER (2013) zu einer begrenzten Anzahl von Sonderarten gehört, führt sein Vorkommen direkt zu der Bewertung, dass der betrachtete Untersuchungsraum Teil eines Brut- und Nahrungshabitates von „landesweiter Bedeutung“ ist. Als Sonderarten führen danach ausgewählte Brutvogelarten, die in den Roten Listen von Deutschland und Niedersachsen als „stark gefährdet“ bzw. „vom Erlöschen bedroht“ eingestuft sind, zusätzlich zum Punktwertverfahren zu einer gesonderten Bewertung. Diese Arten sind durch einen großen Raumbedarf gekennzeichnet, da ihre Brut- und Nahrungshabitate oft räumlich voneinander getrennt sind.

Dem zur Überbauung vorgesehenen Plangebiet selbst konnten keine Reviere von Brutvögeln zugeordnet werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass alle wildlebenden europäischen Brutvogelarten laut Bundesnaturschutzgesetz „besonders geschützt“ sind.

5 Eingriffsbezogene Bewertung und Maßnahmenvorschläge

Für die überwiegende Anzahl der nachgewiesenen, allgemein häufigen, überwiegend den Gehölzen und Gebäuden der angrenzenden Siedlungsbereiche zuzuordnenden Arten ist durch die Errichtung des geplanten Baugebietes keine Beeinflussung anzunehmen, da ihre Brutplätze nicht in Anspruch genommen werden und auch die Nahrungshabitate im Wesentlichen erhalten bleiben oder davon auszugehen ist, dass im direkten Umfeld genügend Kapazität zum Ausweichen vorhanden ist. Das gilt auch für den auf der Roten Liste als gefährdet verzeichneten Star.

Eine Ausnahme davon bildet der als stark gefährdet eingestufte und streng geschützte Rotmilan. Mit Bezug auf diese Art kann aufgrund ihrer Störungsempfindlichkeit besonders während der Brutphase durch die absehbare Aufnahme von Bautätigkeiten auf dem seinem Horst benachbart liegenden Acker nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem Abbruch einer Brut kommen könnte. Da es aber auf der anderen Seite auch über viele Jahre hinweg immer wieder besetzte Horste mit gutem Bruterfolg in den Randlagen bestehender Ortschaften gibt, ist offenbar alleine die Nähe zur Siedlung kein zwingender Grund zur Brutplatzaufgabe eines Rotmilans.

Um dennoch nicht ganz unmögliche negative Wirkungen des Baugebietes auf den Brutplatz auszuschließen, könnte der in der freien Landschaft grundsätzlich gegebenen Empfindlichkeit brütender Paare gegenüber ungewohnten Störungen durch eine Bauzeitenregelung Rechnung getragen werden. Diese müsste Bautätigkeiten während der Brutphase ausschließen und daher sinnvollerweise einen Baustart kurz nach Ende einer Brutperiode vorsehen, um bis zur nächsten Brutphase einen möglichst weit vorangeschrittenen Entwicklungsstand des Baugebiets zu gewährleisten. Des Weiteren erscheint es förderlich den Abstand der Bebauungsgrenze zum Horststandort so weit wie möglich zu vergrößern.

Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass in Anbetracht der räumlichen Lage des Horstes zur Ortschaft Rehren, dieser unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen auch nach Errichtung des Wohngebietes weiterhin einen unverbauten Anschluss an die Offenlandschaft hat und grundsätzlich für die Art nutzbar ist. Ferner sind in der näheren wie weiteren Umgebung im Tal der Bückeburger Aue alternative Horststandorte in Feldgehölzen, in entlang von Fließgewässern stehenden Baumgalerien oder auch an Waldrändern vorhanden sind.

Aus diesen Gründen scheint ein durch die Entwicklung eines Wohngebietes an dieser Stelle entstehender Konflikt mit dem Artenschutzrecht durch die oben genannten Maßnahmen vermeidbar. Zur Absicherung sollten in Anlehnung an die Empfehlungen des LANUV (2018, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103013>) und BfN (2010) der vorhandene und potenzielle weitere Horstbäume im Sinne einer CEF-Maßnahme gesichert werden. Unterstützend und ergänzend bietet sich außerdem die Nachpflanzung und zukünftigen potenziellen Horstbäumen an.

Mit Blick auf die anderen Arten ist festzustellen, dass, sollten Rodungen von Gehölzbereichen im Randbereich des Plangebietes notwendig sein, aus Gründen des Artenschutzes eine Bauzeitenregelung zu treffen ist, die eine Gefährdung möglicherweise dann vorhandener Nester ausschließt. Aus diesem Grund sollten Gehölzrodungen nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar eines jeden Jahres erfolgen.

Wegen des Nichtvorhandenseins von Bodenbrütern des Offenlandes (z.B. Feldlerche) erscheint eine ähnliche Regelung im gehölzfreien Bereich des Plangebietes nicht notwendig. Allerdings sollte bei anstehender geplanter Umsetzung des B-Planes nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche eine zwischenzeitliche Ruderalisierung, die bei möglicherweise eintretenden, zeitlichen Verzögerungen des Baustarts die Folge sein kann, vermieden werden. Grund dafür ist, dass in einem solchen Fall vor einem Baubeginn zunächst das Vorhandensein von Nestern von Arten, die an

ruderalisierte Strukturen angepasst sind, auszuschließen wäre. Unter Umständen wäre dann auch wegen eines veränderten vorhandenen Artenspektrums eine Neubewertung des Plangebietes als Brutvogellebensraum notwendig.

6 Zusammenfassung

Nördlich des Randes der vorhandenen Bebauung der Ortschaft Rehren in der Gemeinde Auetal wird bezogen auf einen bislang als Bereich die Erstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines Wohngebietes vorbereitet. Aus diesem Grund wurde das Büro Abia mit der Durchführung einer Untersuchung der dort vorhandenen Brutvögel beauftragt, um die Empfindlichkeit des Raumes gegenüber dem geplanten Eingriff beurteilen zu können.

Es wurden 18 Brutvogelarten nachgewiesen, deren Revierzentren jedoch ausnahmslos in den randlich angrenzenden Bereichen der vorhandenen Siedlungen oder den Gehölzen und Bäumen im Uferbereich der an der B-Plangrenze verlaufenden Bückeburger Aue liegen. Sie zählen mit zwei Ausnahmen zu den allgemein häufigen Brutvogelarten. Der Rotmilan, der auf der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Niedersachsens und Bremens als stark gefährdet verzeichnet ist, hat einen Brutplatz in einem der Bäume am Ufer der Bückeburger Aue, außer ihm ist der nachgewiesene Star auf der Roten Liste als gefährdet eingestuft. Um Störungen von zu erwartenden, in der Zukunft statt findenden Bruten des Rotmilans zu vermeiden, sind zeitliche Regelungen bezüglich des Baustarts und die Wahrung eines möglichst großen Abstands zwischen Baugebiet und Rotmilanhorst zu treffen.

Im Plangebiet brütende Offenlandarten wurden nicht nachgewiesen. Die vorhandenen Arten sind in der Mehrzahl vom geplanten Baugebiet in Bezug auf ihren Lebensraum nicht betroffen. Zum Schutz der Brutvögel allgemein sind im Falle evtl. im Randbereich notwendiger Rodungen von Gebüsch unter artenschutzrechtlichen Aspekten diese nur außerhalb der Brutsaison möglich.

7 Literatur

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2015): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): 55 – 69.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 183 – 255.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE, W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70(1): 159-227.

Teil III Abwägung

Im Rahmen der durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die nachfolgend dargestellten Stellungnahmen vorgetragen und vom Rat der Gemeinde Auetal abgewogen. Aufgrund der ausführlich vorgetragenen Stellungnahmen und dazu ergangener Abwägungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen und Interpretationsproblemen auf Kürzungen oder Umformulierungen der für die Abwägung relevanten Texte verzichtet. Zum besseren Verständnis ist die vom Rat der Gemeinde Auetal beschlossene Abwägung nachfolgend angefügt.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreis Schaumburg, Schreiben vom 17.01.2019</p>	<p><u>Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes</u></p> <p>Zu o.g. Bauungsplan habe ich mit Schreiben vom 07.05.2018 Stellung genommen. Weitere Anregungen und Bedenken haben sich zwischenzeitlich nicht ergeben.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird die Stellungnahme vom 07.05.2018 nachfolgend noch einmal angeführt.</u></p> <p><i>Aus brandschutztechnischer Sicht gibt es keine weitergehenden Forderungen, da auf Seite 31 unter 7.2.3 der Begründung zum Bauungsplan „Teichbreite“ eine ausreichende Löschwasserversorgung sowie Erschließung zur Erreichung der Baulichkeiten dargestellt wurde.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich aus Sicht des Zivil- und Katastrophenschutzes gegenüber der mit Schreiben vom 07.05.2018 vorgetragene Stellungnahme keine weiteren Anregungen und Bedenken ergeben haben.</p> <p>Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 07.05.2018 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt.</p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich aus brandschutztechnischer Sicht aufgrund der Ausführungen zur Löschwasserversorgung in der Begründung zum Bauungsplan keine weitergehenden Forderungen ergeben.</i></p> <p>Die getroffenen Aussagen zum Brandschutz beziehen sich im Wesentlichen auf die Aspekte der Durchführung des Bauungsplanes und werden daher im Zuge der weiteren Erschließungsplanungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die Hinweise bereits in die Begründung des Bauungsplanes eingefügt, sodass eine weitergehende Berücksichtigung im Bauungsplan selbst nicht erforderlich ist.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Belange des Straßenverkehrs</u></p> <p>Gegen den o.g. Bauungsplan bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Aus dem Teilplan I ist die Festsetzung von öffentlichen Grün- und</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den o.g. Bauungsplan aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</p> <p>Gegenüber der zur frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1</p>

	<p>Verkehrsflächen nicht ersichtlich.</p> <p>Die Erschließungsstraßen sind so breit anzulegen, dass Begegnungsverkehr stattfinden kann.</p>	<p>BauGB vorgelegten Vorentwurfsfassung enthält die nunmehr vorliegende Entwurfsfassung des Bebauungsplanes keine Festsetzungen öffentlicher Grünflächen mehr. Dies ergibt sich auch aus der ebenfalls vorgelegten Planzeichenerklärung. Die zuvor in der Vorentwurfsfassung festgesetzten öffentlichen Grünflächen sind nunmehr als Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses „Entwässerungsgraben“ und „Regenrückhaltebecken“ gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzt. Öffentliche Verkehrsflächen sind weiterhin Gegenstand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes. Die Gliederung des öffentlichen Straßenraumes ergibt sich jedoch erst aus der parallel zum Bebauungsplan ausgearbeiteten Erschließungsplanung. Darin wird der Straßenraum nach Fahrspuren, Parkplätzen, Grünflächen bzw. Baumstandorten etc. gegliedert. Der Erschließungsplan ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Zum besseren Verständnis der beabsichtigten Gliederung des Straßenraumes sowie der Lage der Verkehrsflächen wird der Entwurf der Erschließungsplanung der Begründung als Anlage beigefügt.</p> <p>Die Erschließungsstraßen sind für den Begegnungsverkehr ausreichend dimensioniert. Die Erschließungsanlagen wurden von einem qualifizierten Ing.-Büro ausgearbeitet und Grundlage der Bebauungsplanung.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><u>Belange des Naturschutzes</u></p> <p>1. Der Bebauungsplan Nr. 13 enthält u.a. textliche und zeichnerische Festsetzungen zur Regelung des Wasserabflusses (§ 8 der textl. Festsetzungen). Diese Festsetzungen enthalten einzuhaltende Maßgaben, die den im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ermittelten artenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung tragen. Konkret handelt es sich um Vorgaben bezüglich Ausgestaltung, Schutzmaßnahmen, Pflege und Bauzeitenbeschränkungen der Rückhalteflächen. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach</p>	<p>Zu 1.:</p> <p>Der Hinweis auf die in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan enthaltenen, umfangreichen artenschutzrechtlichen Bestimmungen u.a. in Verbindung mit den einzuhaltenden Bauzeiten wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen für die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Regelung des Wasserabflusses wurden seitens der Unteren Wasserbehörde bereits erteilt. Als Nebenbestimmungen sind darin Regelungen zu den Bauzeiten enthalten. Das mit der konkreten Erschließungsplanung beauftragte Büro, das ebenfalls die Wasser-</p>

	<p>§ 44 BNatSchG ausschließen zu können, sind diese Vorgaben bindend und einzuhalten. <u>Sofern bestehende wasserrechtliche Genehmigungen abweichen, sind diese gem. der Vorgaben des Bebauungsplanes anzupassen bzw. kann die Herstellung und Unterhaltung, nur unter Beachtung der in § 8 und § 10 aufgeführten Maßgaben erfolgen.</u></p> <p>2. Aufgrund der besonderen Anforderungen zur Erstellung der Rückhalteflächen - an dieser Stelle sei beispielhaft auf die in Absatz 4 der textlichen Festsetzung § 8 des Bebauungsplanes einzuhaltenden Vorgaben verwiesen - halte ich die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung für erforderlich. Die ökologische Baubegleitung ist durch die Gemeinde bzw. den Vorhabenträger zu beauftragen und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg mind. zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.</p> <p>3. Die in der textlichen Festsetzung § 5 des Bebauungsplanes benannte sowie in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzte Abstandsfläche zum Schutz des Rotmilans, ist vor Beginn und für die Dauer der Bau- und Erschließungsmaßnahmen einzumessen und in der Örtlichkeit kenntlich abzugrenzen. Der Schutzabstand hat dabei mindestens 50 m zu betragen. Hierdurch sollen nicht auszuschließende Missverständnisse zur Nutzung des Areals während der Bau- und Erschließungsphase ausgeschlossen werden. Die Einmessung des Schutzabstandes ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg mindestens zwei Wochen vor Durchführung schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>rechtsanträge gestellt hat, wurde über die zusätzlichen artenschutzrechtlichen Bestimmungen in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes in Kenntnis gesetzt. Die Vorgaben werden im Rahmen der Ausschreibung und der Planung der einzelnen Bauphasen berücksichtigt. In die Begründung und auf der Planurkunde selbst wird jedoch ergänzend der Hinweis aufgenommen, dass sofern bestehende wasserrechtliche Genehmigungen abweichen, diese gem. der Vorgaben des Bebauungsplanes anzupassen sind bzw. die Herstellung und Unterhaltung, nur unter Beachtung der in § 8 und § 10 der textlichen Festsetzungen aufgeführten Maßgaben erfolgen kann.</p> <p>Zu 2.: Der Anregung zur Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung wird gefolgt. Seitens des Vorhabenträgers wird im Zuge des Monitorings dieses Bebauungsplanes eine entsprechende Beauftragung erfolgen und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Ein entsprechender Hinweis wird auf den Bebauungsplan aufgetragen.</p> <p>Zu 3.: Der im Bebauungsplan als Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist, festgesetzte Schutzabstand von 50 m zum Horstbaum des Rotmilans wird, der Anregung folgend, vor Beginn der Baumaßnahmen auf den betroffenen Grundstücksflächen eingemessen und kenntlich gemacht. Die Einmessung des Schutzabstandes wird der Unteren Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Durchführung schriftlich mitgeteilt. Auf den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgetragen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	---	---

	<p><u>Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft</u></p> <p>Zu o.g. Bauungsplan bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>Aus abfallwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Landkreis Schaumburg ausschließlich dreiachsige Mülleinsammlfahrzeuge eingesetzt werden.</p> <p>Um den Unfallverhütungsvorschriften "Müllbeseitigung" der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zu genügen, sollte die verkehrliche Erschließung von Baugebieten gemäß den "Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/95 (Dreiachsige Müllfahrzeuge)" ausgeführt werden.</p> <p>Können aus besonderen Gründen diese Empfehlungen nicht eingehalten werden, ist an der nächsten öffentlichen Straße, die von Müllfahrzeugen befahren werden kann und darf, ein Stellplatz für Abfallbehälter einzurichten.</p> <p>Im Altlastenkataster sind keine Eintragungen vorhanden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Anregungen und Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis auf den Einsatz dreiachsiger Müllsammelfahrzeuge wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsstraßen innerhalb des Plangebietes sind so dimensioniert, dass sie auch durch 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge gem. den „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/98“ befahren werden können.</p> <p>Die im Plangebiet gelegenen Grundstücke sind direkt an die öffentlichen Verkehrsflächen angebunden. Abfallbehältersammelplätze sind im räumlichen Geltungsbereich dieses B-Planes nicht erforderlich, da es an den nicht an die Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücken fehlt. Die Planstraße ist im Wesentlichen als Ringerschließung geplant. Sollten Grundstücke nicht unmittelbar an die Ringerschließung (Verkehrsflächen) angrenzen, sind die entsprechenden Abfallbehälter bis an die entsprechende Verkehrsfläche zu transportieren und auf einer dafür gekennzeichneten Fläche zur Entsorgung der Abfälle aufzustellen. Dieser Hinweis wird auch in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis, dass keine Eintragungen im Altlastenkataster vorhanden sind wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	--	--

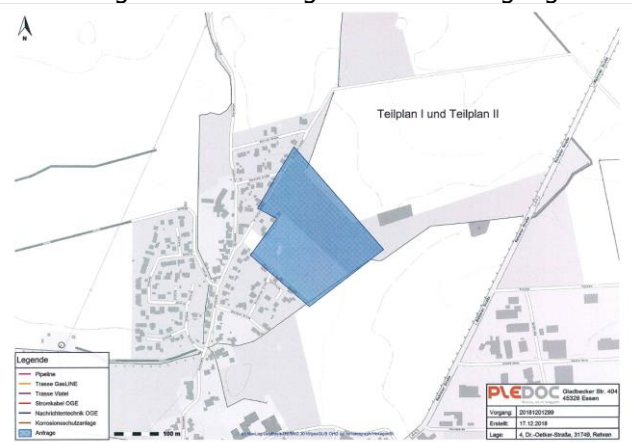
	<p><u>Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung</u></p> <p>Zu dem Entwurf (Stand 10/2018) des Bebauungsplanes Nr. 13 "Teichbreite" sind aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Belange des Immissionsschutzes</u></p> <p>Zu der vorgelegten Planung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu der vorgelegten Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Belange des Bauordnungsrechtes</u></p> <p>Bauordnungsrechtlich bestehen gegenüber der o.g. Bauleitplanung keine Bedenken. Weitere Anregungen und Hinweise sind nicht vorzubringen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bauordnungsrechtlich gegenüber der o.g. Bauleitplanung keine Bedenken bestehen und weitere Anregungen und Hinweise nicht vorzubringen sind.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Belange des Denkmalschutzes</u></p> <p>Aus Sicht der Bau- und Bodendenkmalpflege sind zu der oben genannten Bauleitplanung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Bau- und Bodendenkmalpflege zu der Bauleitplanung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen sind.</p> <p>Ergebnis: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Belange des Planungsrechtes</u></p> <p>Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich darauf hin, dass die textlichen Festsetzungen zur zulässigen Höhe baulicher Anlagen nicht eindeutig sind, da die Bezugsebene in § 2 Abs. 2 nicht hinreichend bestimmt ist. Bei der gewählten Definition kann nicht</p>	<p>Die textliche Festsetzung § 2 Abs. 2 wird in Bezug auf die Definition der Bezugsebene wie folgt konkretisiert:</p> <p><i>Bezugsebene ist die Oberkante der zur Erschließung des Grundstückes</i></p>

	<p>bestimmt werden, wo genau die Bezugspunkte für die im Bebauungsplan festgesetzten Höhen der baulichen Anlagen liegen, bevor die Verkehrsflächen nicht endgültig fertiggestellt sind oder zumindest eine Ausbauplanung vorliegt (vgl. Urteil des OVG NRW vom 19.07.2013 - 10 D 107/11.NE). Die textlichen Festsetzungen sind zu überarbeiten und die in die Höhenberechnung einzustellenden Parameter sind klar und unmissverständlich zu benennen.</p> <p>Darüber hinaus rege ich an, auf der Planzeichnung kenntlich zu machen, dass der Bebauungsplan Nr. 13 die Teilpläne I bis V umfasst.</p>	<p><i>notwendigen angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche im Ausbauzustand auf Höhe der mittleren Frontbreite der zur öffentlichen Verkehrsfläche ausgerichteten Grundstücksgrenze. <u>Die geplanten Straßenhöhen sind dem Straßenausbauplan (Anlage 2 der Begründung) zu entnehmen.</u> Als maßgeblicher Bezugspunkt wird der höchste Punkt der Dachhaut definiert. Steigt das Gelände von der Verkehrsfläche zum Gebäude, so darf das o.g. Maß um einen Zuschlag überschritten werden; der zulässige Zuschlag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Höhe der natürlichen Geländeoberfläche, gemessen an der der Verkehrsfläche zugewandten Seite des Gebäudes und der Bezugsebene. Geringfügige, baubedingte Abweichungen von bis zu 0,1 m sind zulässig. Bei Eckgrundstücken gilt die Grundstücksseite, welche die für die Erschließung des Grundstückes notwendige Zufahrt aufweist.</i></p> <p>In der Begründung wird der Straßenausbauplan entsprechend als Anlage 2 ergänzt.</p> <p>Auf den Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis auf die Bestandteile des Bebauungsplanes Nr. 13 aufgetragen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Schreiben vom 27.12.2018 per E-Mail</p>	<p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p><u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u></p> <p>Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftsportale BIL ein -> <u>www.bil-leitungsauskunft.de</u></p> <p>BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungs-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von dem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Der Hinweis auf Möglichkeit der Beteiligung der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH über das webbasierte Auskunftsportale BIL unter www.bil-leitungsauskunft.de wird zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich kann die Leitungsrecherche des Informationssystems eine Ergänzung sein, diese ersetzt jedoch nicht die Aufgabe des im Verfahren angefragten Trägers öffentlicher Belange oder einer</p>

	<p>recherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie <u>kostenlos</u> und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit rund 30 Betreibern, die etwa 80 % aller Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p>	<p>Behörde.</p> <p>Die Informationen zu BIL, dem ersten bundesweiten Informationssystem zur Leitungsrecherche, werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch nicht um einen Belang zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>
<p>PLEdoc GmbH, Schreiben vom 17.12.2018</p>	<p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p><u>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme <u>nicht betroffen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg 	<p>Der in dem der Stellungnahme beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Bereich erfasst die Lage der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 13. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um detailgenaue Übertragungen der Grenzverläufe des räumlichen Geltungsbereiches.</p> <p>Eine Erweiterung der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes ist nicht vorgesehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung keine Versorgungseinrichtungen der in der Stellungnahme aufgeführten Eigentümer berührt werden.</p>

- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (*hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH*)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.



Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) wurden die weiteren zuständigen Netzbetreiber ebenfalls beteiligt, sodass die entsprechenden Auskünfte vorliegen. Hinweise auf im Plangebiet verlaufende Leitungen oder Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgetragen.

Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Bebauungsplan Nr. 13 „Teichbreite“, einschl. örtlicher Bauvorschriften
- Begründung und Umweltbericht -

<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 14.01.2019</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>

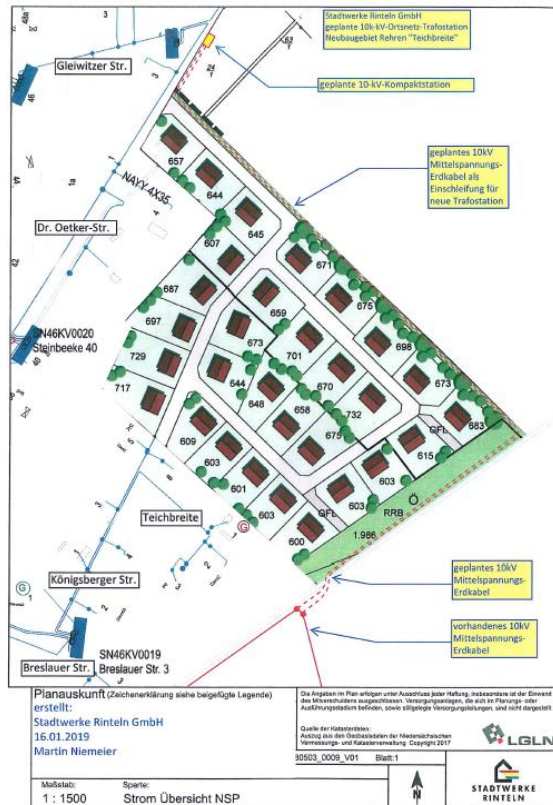
	<p>Aus Sicht der Telekom haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben.</p> <p>Wir verweisen deshalb auf unser Schreiben von Heinrich Drangmeister mit der lfd.-Nr. 9807 aus 2018 vom 17.04.2018, das weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird die Stellungnahme vom 17.04.2018 nachfolgend noch einmal aufgezeigt:</u></p> <p><i>„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Seitens der Telekom bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 13 Teichbreite, Auetal grundsätzlich keine Bedenken.</i></p> <p><i>Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</i></p> <p><i>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i></p> <p><i>Bitte aktualisieren Sie unsere Kontaktdaten unter Punkt 7.2.6 Telekommunikation der Begründung.</i></p>	<p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass sich aus Sicht der Telekom keine neuen Erkenntnisse ergeben haben.</p> <p>Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 17.04.2018 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt.</p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</i></p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom gegen den Bebauungsplan Nr. 13 grundsätzlich keine Bedenken bestehen und zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Planbereiches durch die Telekom die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich ist.</i></p> <p><i>In die Begründung wurde bereits der Hinweis aufgenommen, dass es für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger notwendig ist, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutsche Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</i></p> <p><i>Die darin genannten Kontaktdaten wurden entsprechend aktualisiert.</i></p>
--	---	---

	<p><i>Bitte informieren Sie uns frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten."</i></p> <p>Wir beabsichtigen das Plangebiet mit einem sogenannten FTTH-Netz (Glasfaser bis in die Wohnung der Kunden) telekommunikationstechnisch zu erschließen.</p>	<p><i>Die Telekom Deutschland GmbH wird frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten informiert.</i></p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass die Telekom beabsichtigt, das Plangebiet mit einem FTTH-Netz telekommunikationstechnisch zu erschließen. Die entsprechenden Hinweise werden in die Begründung eingefügt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 14.12.2018</p>	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz und § 14 Luftverkehrsgesetz. Zudem liegt es in einem Hubschraubernachtfluggkorridor.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung die Belange der Bundeswehr zwar berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und auf der Grundlage der im Bezug übersandten Unterlagen und Angaben bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage seitens der Bundeswehr keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz und § 14 Luftverkehrsgesetz und in einem Hubschraubernachtfluggkorridor liegt. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen und auf den Bebauungsplan selbst aufgetragen. Dieser wird um die Lage des Plangebietes in einem Hubschraubernachtfluggkorridor ergänzt. Die militärischen Flugplätze sind mit ihren baulichen Anlagen und ihrem Flugbetrieb luftfahrtrechtlich genehmigt. Die Nutzung des Luftraumes erfolgt insofern in zulässiger Weise.</p> <p>Ferner wurde bereits der Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass aufgrund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz Bückeburg ggf. mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen ist und dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können. Der Hinweis wurde ebenfalls bereits auf den Bebauungsplan selbst aufgetragen.</p>

		Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Stadtwerke Rinteln GmbH, Schreiben vom 16.01.2019	<p>Für die Sicherstellung der Stromversorgung ist es erforderlich, eine 10kV-Kompakt-Trafostation zu errichten. Die Netzgesellschaft Auetal GmbH vertreten durch die Stadtwerke Rinteln GmbH benötigt dafür eine Grundstücksfläche von ca. 15 m² (3 m x 5 m).</p> <p>Wie im Abstimmungsgespräch beim Ingenieurbüro Kruse, Porta Westfalica, am 15.01.2019 mit allen Versorgern festgelegt, soll die erforderliche 10kV-Kompaktstation auf dem Grundstück des geplanten HW-Regenrückhaltebeckens an der Dr.-Oetker-Straße entstehen.</p> <p>Zum Anschluss der Trafostation wird eine 10kV-Kabeltrasse erforderlich, die separat an der nördlichen Grenze des Baugebietes in einer Tiefe von 1,2 m Bodenüberdeckung (Entwässerungsmulde) in dem 3 m breiten Grünstreifen geplant ist. Der weitere Verlauf der Kabeltrasse führt nach Süden und verläuft dann auf der östlichen Gewässerseite bis zur Einbindung in das bestehende 10-kV Netz.</p> <p>Diese Ausführung der Arbeiten (Grabenaushub, Kabelschutzrohrverlegung, Grabenverfüllung) sollen im Zuge der Erschließung des Baugebietes nach Möglichkeit vom Tiefbau-AN wegen der Gewährleistung angestrebt werden.</p> <p>Die Aufstellung der Trafostation ist im Jahr 2019 noch nicht unbedingt erforderlich, wird aber spätestens im Jahr 2020 durchgeführt.</p> <p>Die Erschließung des Neubaugebietes mit Niederspannungserdkabel und Kabelverteilerschränken planen wir in gemeinsamer Verlegung mit den weiteren Versorgungsträgern der Telekom, Wasserverband Nordschaumburg und Primagas Energie in einem Gemeinschaftsgraben nach einem noch aufzustellenden Kosten-</p>	<p>Die Ausführungen zur geplanten Erschließung des Plangebietes für die Stromversorgung werden zur Kenntnis genommen. Ebenso die geplanten Verläufe des 10-kV-Mittelspannungserdkabels und der Niederspannungskabel. Im Bebauungsplan wurde im Bereich der Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses „Entwässerungsgraben“ und „Regenrückhaltebecken“ gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB ein Leitungsrecht zu Gunsten der Stadtwerke Rinteln GmbH berücksichtigt. Ferner wurde der Standort der Trafostation im Bebauungsplan gekennzeichnet. Dieser wird entsprechend dem nunmehr vorliegenden und mit dem beauftragten Erschließungsplaner abgestimmten Lageplan im Bebauungsplan redaktionell angepasst.</p> <p>Die Ausführungen der Stellungnahme sowie der beigefügte Lageplan werden nachrichtlich in die Begründung aufgenommen. Im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanungen werden weitere Abstimmungen mit den zuständigen Erschließungs- bzw. Versorgungsunternehmen erfolgen, um die konkreten Details der Leitungsverläufe und die zu beachtenden baulichen Maßnahmen zu klären. Diese sind jedoch nicht Bestandteil der Festsetzungen des Bebauungsplanes sondern Gegenstand der konkreten Erschließungsplanungen.</p> <p>Die erforderlichen Tiefbauarbeiten werden bei der Ausschreibung an die entsprechenden Tiefbauunternehmen berücksichtigt und mit eingeplant.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

aufteilungsschlüssel.

Wir bitten Sie, unsere erforderlichen Tiefbauarbeiten bei der Ausschreibung an die entsprechenden Tiefbaufirmen zu berücksichtigen und mit einzuplanen.



**Anwohner
Königsberger
Straße, Auetal,**
Schreiben vom
14.01.2019

Zu dem ausliegenden Bebauungsplan Teichbreite haben wir folgende Punkte, die bei der Maßnahme unbedingt berücksichtigt werden sollten:

- wir fordern, dass die Erschließung von der Dr. Oetker Straße

Im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplanes, insbesondere der Erschließungs- und Bauphasen, wird darauf hingewirkt, dass der zu erwartende Baustellenverkehr nicht über die Königsberger Str. und Breslauer Str. erfolgt, sondern vornehmlich über den von der Landesstraße über den Krähenbrink zur Dr. Oetker-Str. verlaufenden

	<p>erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none">- bis zur endgültigen Fertigstellung der Bebauung des Baugebietes in der Teichbreite sollen keine Bau- und Lieferfahrzeuge von der Breslauer Straße Zufahrt haben. <p>Unsere Straßen wurden seinerzeit von uns Anliegern finanziert und würden bestimmt den schweren Belastungen von Baufahrzeugen schwer schaden.</p> <p>Dieses Anliegen unterstützen auch die Anlieger der Breslauer- und Königsberger Straße.</p>	<p>Wirtschaftsweg abgewickelt wird. Die Gemeinde Auetal hat diesen Aspekt bereits mit dem Erschließungsträger erörtert und abgestimmt.</p> <p>Die alleinige Erschließung des Wohngebietes über die Dr. Oetker-Straße soll jedoch nicht erfolgen, da durch die angestrebten Verkehrsverbindungen Dr. Oetker-Straße und Königsberger Straße eine Verkehrsmengenverteilung und damit eine verhältnismäßige Nutzung der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen erfolgen kann. Die Königsberger Straße ist zur Aufnahme des aus dem nördlich angrenzenden und hinzukommenden Verkehrs ausreichend dimensioniert. Die hinzutretenden Verkehre werden sich aufgrund der geringen Größe des Plangebietes und einer „hälftigen“ Aufteilung auf täglich ca. 60 Kfz beziehen, die für den Wohnsiedlungsbereich „Königsberger Straße“ keine erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssituation, der Immissionssituation (Lärm) und auch keine erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit sich anschließender Einmündungsbereiche bedeutet. Gleiches gilt auch für die Breslauer Straße.</p> <p>Darüber hinaus stellt der Anschluss an die Königsberger Straße eine sinnvolle funktionale (fußläufige) Verbindung zum benachbarten Siedlungsbereich dar, sodass störende Umwege sowohl für Fußgänger als auch Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge des Rettungswesens vermieden werden können. Ferner wird durch die Anbindung an die Königsberger Straße auch die Möglichkeit des Anschlusses an die lokal bestehenden Leitungen gegeben, sodass die funktionale Anbindung des Plangebietes an die Königsberger Straße funktional angemessen und städtebaulich sinnvoll ist. Eine alleinige Erschließung über die Dr. Oetker-Straße würde auch bedeuten, dass bei einer Blockade dieses Zufahrtsbereiches die Ein- und Ausfahrt zum Wohngebiet zeitweise unmöglich wird. Insofern stellt die Öffnung zur Königsberger Straße eine städtebaulich sinnvolle Möglichkeit dar, dass im Bedarfsfall die Königsberger Straße mit beansprucht werden kann.</p> <p>Der Rat der Gemeinde Auetal räumt der verkehrlichen Anbindung des Plangebietes an die Königsberger Straße daher gegenüber der alleinigen Anbindung an die Dr. Oetker-Straße den Vorrang ein.</p>
--	---	---

<p>Wasserverband Nordschaumburg, Schreiben vom 22.01.2019</p>	<p>Mit Verweis auf unser Schreiben vom 03.05.2018 sind keine zusätzlichen Anmerkungen erforderlich.</p> <p><u>Zum besseren Verständnis wird die Stellungnahme vom 03.05.2018 nachfolgend noch einmal aufgezeigt:</u></p> <p><i>Sie beteiligen uns als Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Auetal an der Bauleitplanung für das im Bebauungsplan Nr. 13 beschriebene Baugebiet „Teichbreite“.</i></p> <p><i>Bereits in den Vorgesprächen mit der Gemeinde Auetal und dem Planungsbüro Reinold wurden die Versorgungsmöglichkeiten dieses Bebauungsplangebietes mit Trinkwasser und die Abwasserbeseitigung erörtert.</i></p> <p><i>Die Ver- und Entsorgung wird durch den Wasserverband Nordschaumburg sichergestellt.</i></p> <p><i>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist hoheitliche kommunale Aufgabe und kann über das vorhandene bzw. zu erstellende Versorgungsnetz nur im Rahmen der freien Kapazitäten, i.d.R. zur Sicherstellung des Grundschutzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, geleistet werden.</i></p> <p><i>Das Planungsbüro Reinold erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.</i></p> <p><i>Ein Bestandsplan ist beigelegt.</i></p>	<p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasserverbandes Nordschaumburg keine zusätzlichen Anmerkungen, die über das Schreiben vom 03.05.2018 hinausgehen, erforderlich sind.</p> <p>Da sich die Stellungnahme auf die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme bezieht, wird auf die bereits zu der Stellungnahme vom 03.05.2018 erfolgte Abwägung Bezug genommen und diese wiederholt zur Abwägung erhoben. Zum besseren Verständnis wird die zu der v.g. Stellungnahme ergangene Abwägung nachfolgend noch einmal angeführt.</p> <p><i>Der Hinweis auf die im Vorfeld bereits geführten Abstimmungsgespräche wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Es wird in diesem Zusammenhang ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die Ver- und Entsorgung durch den Wasserverband Nordschaumburg sichergestellt wird.</i></p> <p><i>Der Hinweis, dass es sich bei der Sicherstellung der Löschwasserversorgung um eine hoheitlich kommunale Aufgabe handelt, ist bereits in der Begründung enthalten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Löschwasserversorgung über das vorhandene bzw. zu erstellende Versorgungsnetz nur im Rahmen der freien Kapazitäten, i.d.R. zur Sicherstellung des Grundschutzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, geleistet werden kann. Dieser beträgt nach den Richtwerttabellen des Arbeitsblattes W 405 aufgrund der geplanten Nutzung - WA-Gebiet - 800 l/min für eine Löszeit von mind. zwei Stunden.</i></p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	---	---

Teil IV Verfahrensdaten

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 "Teichbreite", einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit der Begründung einschl. Umweltbericht wurde ausgearbeitet vom:

Planzeichnung und Begründung:

Umweltbericht:

Planungsbüro REINOLD

Seetorstraße 1a - 31737 Rinteln
Tel. 05751 - 9646744 Fax: 05751 – 9646745

Rinteln, den 22.02.2019

Planungsgruppe Umwelt

Gellerser Str. 21 - 31860 Emmerthal
Tel. 05155 - 5515

Emmerthal, den 28.02.2019

gez. Reinold

gez. Gockel

.....
Planverfasser

.....
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 08.11.2018 dem Entwurf der des Bebauungsplanes Nr. 13 "Teichbreite", einschl. örtlicher Bauvorschriften, und dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27.11.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 "Teichbreite", einschl. örtlicher Bauvorschriften, und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 14.12.2018 bis 18.01.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen und wurden gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde Auetal zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Auetal, den 12.03.2019

gez. Kraschewski

.....
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Auetal hat den Bebauungsplan Nr. 13 "Teichbreite", einschl. örtlicher Bauvorschriften, nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 31.01.2019 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen sowie die Begründung (gem. § 9 Abs. 8 BauGB) mit Umweltbericht (gem. § 2a BauGB) gebilligt.

Auetal, den 12.03.2019

gez. Kraschewski

.....
Bürgermeister
